# GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)

Digitized by Google

J5 V 190 8

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A.234384 4/6/09

3513-1

Digitized by Google

**The date shows when this volume was taken.**
To renew this book copy the call No. and give to the librarian.

**HOME USE RULES.**

**All Books subject to Recall.**

Books not used for instruction or research are returnable within 4 weeks.

Volumes of periodicals and of pamphlets are held in the library as much as possible. For special purposes they are given out for a limited time.

Borrowers should not use their library privileges for the benefit of other persons.

Books not needed during recess periods should be returned to the library, or arrangements made for their return during borrower's absence, if wanted.

Books needed by more than one person are held on the reserve list.

Books of special value and gift books, when the giver wishes it, are not allowed to circulate.

Readers are asked to report all cases of books marked or mutilated.

**Do not deface books by marks and writing.**

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 070 507 755

Digitized by Google

D5 V19[illegible]

Digitized by Google

# Gesetzblatt

der

# freien Hansestadt Bremen.

# 1908.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1908.

Digitized by Google

C
4/6/69

II5 V1908

A.234584

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichnis
## zum Bremischen Gesetzblatt für 1908.

### Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.


| Datum | | | Seite |
|---|---|---|---|
| Jan. | 1. | Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer | 1 |
| „ | 1. | Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparks | 3 |
| „ | 11. | Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln | 5 |
| „ | 14. | Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. September 1906, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik | 9 |
| „ | 14. | Gesetz, betreffend Abänderung der Banordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 | 11 |
| „ | 29. | Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum | 13 |
| Febr. | 13. | Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten | 15 |
| „ | 13. | Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Krankenversicherung der Dienstboten | 17 |
| „ | 21. | Verordnung, betreffend die Statistik der Schiffsunfälle deutscher Seeschiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer | 25 |
| „ | 25. | Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 30. Juni 1892 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven | 27 |
| „ | 29. | Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken | 29 |
| März | 19. | Gesetz, betreffend die Wassersteuer | 31 |
| „ | 25. | Verordnung, betreffend Abänderung der Körungsordnung vom 2. Juli 1902 | 35 |
| „ | 29. | Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1908 | 37 |
| „ | 29. | Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1901, betreffend das Gewerbegericht in Bremen | 37 |
| „ | 29. | Verordnung, betreffend den Acht-Uhr-Ladenschluß in der Stadt Bremen | 38 |
| April | 1. | Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895, betreffend Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, für die Stadt Bremen | 43 |
| „ | 1. | Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen | 44 |
| „ | 10. | Gesetz, betreffend Reklameeinrichtungen an öffentlichen Straßen | 45 |
| „ | 14. | Gesetz, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse | 47 |
| „ | 14. | Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums von Grundstücken für die Eisenbahnhaltestelle in der Vorstadt Walle | 50 |


Digitized by Google

| Datum | | | Seite |
|---|---|---|---|
| April | 14. | Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 5. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen | 51 |
| „ | 14. | Verordnung, wegen Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung (Gesetzbl. S. 207) | 51 |
| „ | 29. | Gesetz, betreffend Festitellung von Bebauungsplänen | 53 |
| „ | 29. | Gesetz, betreffend Änderung der §§ 19 und 22 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 | 53 |
| Mai | 1. | Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft zu Bremen | 55 |
| „ | 1. | Verordnung, betreffend Abänderung der Hafenordnung für das Zollausschlußgebiet und den Holz- und Fabrikenhafen | 56 |
| „ | 1. | Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln | 56 |
| „ | 5. | Verordnung, betreffend die Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden | 59 |
| „ | 13. | Verordnung, betreffend die Ausführung der §§ 21, 6 Absatz 1 und 12 Absatz 4 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichsgesetzbl. S. 151) | 61 |
| „ | 19. | Gesetz, betreffend Änderung der Medizinalordnung vom 2. Juni 1901 (Gesetzbl. S. 97) | 63 |
| „ | 24. | Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für Hebammen | 65 |
| Juni | 6. | Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 21 des Statuts des Deichverbandes am rechten Weserufer vom 1. Juli 1904 (Gesetzbl. S. 231) | 67 |
| „ | 10. | Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten des Ellener Hofs und des Hartmanns Hofs | 69 |
| „ | 27. | Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 5. Mai 1908, betreffend die Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden (Gesetzbl. S. 59) | 71 |
| Juli | 2. | Gesetz wegen Änderung des § 36 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes | 77 |
| „ | 4. | Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 | 79 |
| „ | 10. | Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Banten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch und dem an die Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle (Gesetzbl. 1894 S. 149/151) | 85 |
| „ | 10. | Gesetz, betreffend Änderung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet, vom 21. Oktober 1906 (Gesetzbl. 1906 S. 405 ff.) | 86 |
| „ | 10. | Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten der Handelsschule der Union | 87 |
| „ | 14. | Gesetz, betreffend Anwendung der §§ 23 bis 25 der Bauordnung auf die Festsetzung von Bebauungsplänen und Planstraßen | 89 |
| „ | 15. | Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege | 91 |
| „ | 30. | Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gesetze wegen Banten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch, dem der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle, einem Teile der Staderstraße und der Feldmark Utbremen | 95 |
| „ | 30. | Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Paragraphen 185 bis 187 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet | 98 |
| „ | 30. | Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bremer Börsenordnung | 100 |


Digitized by Google

| Datum | | | Seite |
|---|---|---|---|
| Juli | 30. | Verordnung, betreffend das Ordnungsstrafverfahren bei der Bremer Börse auf Grund des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 | 101 |
| Aug. | 4. | Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden | 107 |
| „ | 4. | Verordnung wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes (Reichsgesetzbl. 1908, S. 321) | 111 |
| „ | 27. | Gesetz wegen Anwendung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 29. Dezember 1901 auf Entscheidungen und Kostenfestsetzungen im Ordnungsstrafverfahren an der Bremer Börse | 113 |
| „ | 27. | Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung | 113 |
| „ | 27. | Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 | 114 |
| Sept. | 2. | Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums von Grundstücken des früheren Köln Mindener Bahnhofs auf den Bremischen Staat | 121 |
| „ | 10. | Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti | 123 |
| „ | 30. | Verordnung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Influenza der Pferde | 125 |
| Okt. | 1. | Verordnung, betreffend den Betrieb der im bremischen Staatsgebiete liegenden Strecke der nebenbahnähnlichen Kleinbahn Huchting-Thedinghausen | 131 |
| „ | 3. | Verordnung, betreffend Bekämpfung der Cholera | 133 |
| „ | 22. | Gesetz, betreffend Aufhebung einer Planstraße | 135 |
| „ | 22. | Bekanntmachung, betreffend die Wahlbezirke für die Wahlen zum Kreistage für das Landgebiet | 135 |
| Nov. | 1. | Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Übereinkunft | 139 |
| „ | 6. | Verordnung, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern | 155 |
| „ | 7. | Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 27. November 1902 über die Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten | 211 |
| „ | 12. | Gesetz, betreffend Änderung des § 52 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend | 213 |
| „ | 17. | Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892 (Gesetzbl. S. 193) | 215 |
| „ | 17. | Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden (Gesetzbl. S. 219) | 215 |
| Dez. | 25. | Gesetz wegen Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906, betreffend die Unterlagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte (Gesetzbl. S. 51 ff.) | 217 |
| „ | 25. | Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1907, betreffend die einheitliche deutsche Arzneitaxe (Gesetzbl. S. 291) | 217 |
| „ | 30. | Gesetz, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule | 219 |
| „ | 30. | Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 | 222 |
| „ | 31. | Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen | 231 |


Digitized by Google

## 2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.


| Datum | | Seite |
|---|---|---|
| 1907 Dez. 28. | Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Radfahrverkehr auf Fußwegen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiet. | 6 |
| 1908 Jan. 11. | Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfestenamt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides | 7 |
| 1907 Dez. 29. | Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen | 13 |
| 1908 Jan. 25. | Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser | 23 |
| Febr. 15. | Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 (Gesetzbl. 1891, S. 57) | 26 |
| „ 19. | Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Schutz der für die Befeuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen | 27 |
| „ 29. | XXXVII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Erhebung einer Frontsteuer in Vegesack | 31 |
| „ 29. | XXXVIII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend eine Personalsteuer in Vegesack | 33 |
| März 27. | Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc. | 39 |
| April 5. | Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser | 46 |
| Mai 8. | Verordnung des Landherrn, betreffend die Schaunng der Wasserläufe | 64 |
| „ 20. | Verordnung des Landherrn, betreffend das Betreten des Rennplatzes des Bremer Reitklubs in der Vahr | 66 |
| Juni 1. | Polizeiverordnung wegen Abänderung der Verordnung über den Betrieb der Bremen-Tarmstedter Eisenbahn | 68 |
| Febr. 13. | Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung des Ortsstatuts, betreffend das Schulwesen in der Stadt Bremerhaven vom 8. Dezember 1880 | 69 |
| Juni 6. | Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn wegen Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr auf Fußwegen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete | 71 |
| „ 10. | Verordnung des Medizinalamtes Bremerhaven, betreffend das Baden an dem Ufer der Weser | 72 |
| „ 15. | Polizeiverordnung des Senatskommissars für die Hafenstädte, betreffend die elektrische Straßenbahn in Bremerhaven. | 72 |
| „ 20. | Verordnung der Polizeidirektion, betreffend Abänderung einiger den Fuhrwerksverkehr betreffender Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 | 82 |
| Juli 15. | Landherrliche Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Wagen auf den Heerstraßen im Landgebiet | 104 |
| „ 17. | Verordnung des Amtes Vegesack, betreffend den Betrieb der Schiffsliegestellen in der Weser bei Vegesack | 106 |
| Aug. 3. | Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen auf dem früheren Herdentorsfriedhofe, an der Schlachte, beim Hohentore und beim Kriegerdenkmal in Walle | 119 |


Digitized by Google

| Datum | | | Seite |
|---|---|---|---|
| Aug. | 5. | Landherrliche Verordnung, betreffend die Anlegevorrichtung für die Fähre in Lankenau | 119 |
| Sept. | 21. | Verordnung des Landherrn, betreffend die Benutzung und Reinhaltung der Bierausschankvorrichtungen im bremischen Landgebiete | 127 |
| Okt. | 1. | Bekanntmachung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen und die Ruhezeit und Mittagspause der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen | 137 |
| Juli | 15. | Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien | 137 |
| Okt. | 1. | Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Festsetzung von neuen Straßen- und Häuserlinien und einer Planstraße | 137 |
| Sept. | 8. | Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Baupolizeiordnung für die Stadt Bremerhaven | 157 |
| „ | 12. | Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Abänderung des Ortsstatuts, die Hundesteuer in der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 20. Januar 1902 | 209 |
| Okt. | 23. | Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser | 210 |
| Nov. | 3. | Bekanntmachung der Finanzdeputation, betreffend Abänderung des Regulativs der Finanzdeputation vom 26. Februar 1899 zur Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch vom 2. Dezember 1898 | 213 |
| Dez. | 3. | Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Vegesack | 222 |
| „ | 1. | Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 (Ges. Bl. 1891, S. 57) | 223 |
| Okt. | 31. | XL. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Besteuerung von Automaten und Spielwerken in Vegesack | 223 |
| Nov. | 28. | XLI. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend Steuerordnung für das Handelsgewerbe in der Stadt Vegesack | 225 |
| Dez. | 23. | Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlagen I und II des Beamtengesetzes | 229 |


Digitized by Google

60 20 P



MAI 23

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 1.

**Inhalt:** Nr. I. Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer. S. 1.

## I. Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer.

Vom 1. Januar 1908.

Der Senat verordnet auf Grund der obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1907 (Gesetzbl. S. 285) und auf Grund eines vom Senat genehmigten Beschlusses des Kaufmannskonvents vom 18. November 1907, unter Aufhebung der Verordnung vom 1. Januar 1899, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer:

Die zur Zahlung eines Börseneintrittsgeldes verpflichteten Mitglieder der Börse sind in fünf Abteilungen zu teilen, je nachdem die Firma oder Zweigniederlassung, deren Inhaber, Teilhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder Leiter sie sind, für das jeweilig am 1. Januar laufende Rechnungsjahr in eine der fünf Abteilungen der Firmensteuer eingereiht ist.

Die zur Zahlung eines Börseneintrittsgeldes verpflichteten Mitglieder der Börse, die weder Inhaber, Teilhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder Leiter einer firmensteuerpflichtigen Firma oder Zweigniederlassung sind, sind der vierten Abteilung zuzuteilen.

Zu Unterrichtszwecken ist bis auf weiteres mit der Kaufmanns- und Börsensteuer ein Zuschuß (Schulzuschlag) zu erheben.

Die Kaufmanns- und Börsensteuer beträgt vom 1. Januar 1908 an bis auf weiteres

für die I. Abteilung 100 ℳ, einschließlich 25 ℳ Schulzuschlag,
„ „ II. „ 80 „ „ 20 „ „ „

Ausgegeben am 1. Januar 1908.



Digitized by Google

für die III. Abteilung 65 ℳ, einschließlich 15 ℳ Schulzuschlag,
„ „ IV. „ 50 „ „ 8 „ „ „
„ „ V. „ 30 „ „ 5 „ „ „.

Der für die Handlungsgehülfen zu entrichtende Betrag ist auf 25 ℳ festgesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 31. Dezember 1907 und bekannt gemacht am 1. Januar 1908.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 2.


**Inhalt:** Nr. II. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparks. S. 3. — Nr. III. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 5. — Beilage 1. Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Radfahrverkehr auf Fußwegen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete. S. 6. — Beilage 2 Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfestenamt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides S. 7.

## II. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparks.

Vom 11. Januar 1908

Der Senat ordnet im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler für die Einfuhr fremdländischer, nicht zu den in Deutschland heimischen Haustierrassen gehöriger Tiere, die zu wissenschaftlichen oder Ausstellungszwecken bestimmt sind und für die in der Anlage bezeichneten Zoologischen Gärten und Tierparks eingeführt werden, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs, folgendes an:

1) Die bestehenden veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen finden auf die eingangs bezeichneten Tiere keine Anwendung. Die Einfuhr solcher Tiere kann ohne die bisher erforderliche Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften erfolgen.
2) Soweit nach den geltenden allgemeinen Vorschriften die einzuführenden Tiere einer amtstierärztlichen Untersuchung bei der Einfuhr unterliegen würden, muß diese Untersuchung auch stattfinden, wenn die Einfuhr für die in der Anlage bezeichneten Zoologischen Gärten und Tierparks erfolgt. Die Untersuchung ist bei den lose verladenen Tieren wie bisher an der Grenze vorzunehmen. Die in Käfigen oder Kisten beförderten Tiere sind dagegen erst am Bestimmungsorte amtstierärztlich zu untersuchen. Der Transport von der Grenze zum Bestimmungsorte muß in diesem Falle in Eisenbahnwagen, die von der Eisenbahnverwaltung mit Bleiverschluß versehen sind, ohne



Digitized by Google

Umladung bewirkt werden. Die Behältnisse, in denen sich die Tiere befinden, dürfen nicht in Wagen verladen werden, in denen sich Haustiere befinden.

Die Grenzzollämter haben die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts in jedem einzelnen Falle von der bevorstehenden Ankunft der daselbst zu untersuchenden Tiere zu benachrichtigen. Die Empfänger der Tiere sind verpflichtet, die Ankunft der Tiere sofort der Polizeibehörde anzuzeigen, worauf diese die amtstierärztliche Untersuchung zu veranlassen hat. Bis zur Untersuchung hat der Empfänger die Tiere von jeder Berührung mit anderen Tieren fernzuhalten. Ergibt sich bei der Untersuchung, daß die Tiere mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, oder daß der Verdacht einer solchen Seuche vorliegt, so sind die Tiere auf Kosten des Empfängers unter Beobachtung der von den Veterinärpolizeibehörden nach Lage des Falles anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln nach dem Auslande zurückzuschaffen. Weigert sich der Einbringer dies zu tun, oder ist nach Lage der Sache eine Rücksendung ohne Gefahr der Seuchenverschleppung nicht angängig, so sind die kranken oder verdächtigen Tiere zu töten und unschädlich zu beseitigen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Rücksichten geboten ist.

3) Soweit die Untersuchung der Tiere am Bestimmungsorte erfolgt, unterbleibt die Erhebung der für die amtstierärztliche Grenzuntersuchung vorgeschriebenen Gebühren. Die Kosten der Untersuchung am Bestimmungsorte fallen dem Empfänger zur Last. Findet die amtstierärztliche Untersuchung am Bestimmungsorte statt, so wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die zollamtliche Schlußabfertigung bei dem Grenzeingangsamte vorgenommen wird.

4) Sind die Grenzbehörden im Zweifel, ob es sich um Tiere der im Eingange bezeichneten Art handelt, so ist die Entscheidung der Medizinalkommission des Senats einzuholen.

5) Diese Vorschriften treten am 1. Februar 1908 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. Januar 1908.

---

Anlage.

## Verzeichnis

### der Zoologischen Gärten und ähnlichen Anstalten, denen Erleichterungen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere, die zu wissenschaftlichen oder Ausstellungszwecken bestimmt sind, gewährt worden sind.

1. Königreich Preußen.

Zoologische Gärten in Aachen, Berlin, Breslau, Cöln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Königsberg i. Pr., Münster i. W. und Posen.

Digitized by Google

Tierparkbesitzer Hagenbeck in Stellingen bei Hamburg, Reiche in Alfeld (Leine) und L. Ruhe daselbst.

2. Königreich Sachsen.

Zoologische Gärten in Dresden und Leipzig.

3. Königreich Württemberg.

Tierpark von Julius Mohr jun. im Donautal bei Ulm.

4 Großherzogtum Baden.

Tiergarten in Karlsruhe.

5. Hamburg.

Zoologischer Garten in Hamburg.

6. Elsaß-Lothringen.

Zoologischer Garten in Mühlhausen i. E.

## III. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 11. Januar 1908.

In Ergänzung der Verordnung vom 25. Februar 1902, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Gesetzbl. S. 27), bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1907, denselben Gegenstand betreffend (Reichs-Gesetzbl. S. 774), zur öffentlichen Kunde mit dem Hinweise, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe nach § 367 unter 3 und 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. Januar 1908.

### Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 17. Dezember 1907. (Reichs-Gesetzbl. S. 774.)

Anlage.

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Acidum acetylosalicylicum (Aspirinum), Acetylsalizylsäure (Aspirin)

und

Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum), Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure (Veronal)



Digitized by Google

werden vom 1. März 1908 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 2 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 17. Dezember 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.

---

**(Beilage 1.)** Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Radfahrverkehr auf Fußwegen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1908).

Auf Grund des § 14 Absatz 2 der Verordnung des Senats, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, vom 5. Dezember 1907, Gesetzblatt S. 273, werden die nachstehend aufgeführten Fußwege für den Radfahrverkehr zugelassen:

I. Stadtgebiet.

a. An der Schwachhauser Chaussee:
   1) von der Parkstraße bis zur Albersstraße der linksseitige Fußweg zwischen den Bäumen und dem Saumstein;
   2) von der Albers- resp. Orleansstraße bis zur Friedhofstraße der rechtsseitige Fußweg zwischen den Bäumen und dem Reitweg;
   3) von der Emmanuelstraße resp. dem Hause 208 an der Schwachhauser Chaussee bis zur Stadtgrenze der linksseitige Fußweg zwischen der Baumreihe und den Saumsteinen.

b. Am Osterdeich:
   der Fußweg vom Hastedter Ring bis zur Drakenburgerstraße.

c. An der Woltmershauserstraße:
   der von der Stadt aus linksseitige Fußweg vom Deichschart bis zur Stromerstraße.

d. An der Stromerstraße:
   der linksseitige Fußweg von der Woltmershauserstraße bis zum Beginn des Klinkerweges.

e. An der Bremerhavenerstraße:
   von der Emderstraße bis zur Werftstraße der linksseitige Fußweg.

Digitized by Google

II. Landgebiet.

a. Der Fußweg an der Warturmer Heerstraße von der Abzweigung der Kirchhuchtinger Landstraße bis zur Landesgrenze bei Varrelgraben.

b. Der Fußweg an der im Landgebiet belegenen Strecke der Schwachhauser Chaussee von der Stadtgrenze bis zum sogenannten Sandersweg zwischen der Baumreihe und dem Saumstein.

c. Die Fußwege aller Landstraßen mit Ausnahme des Fußweges des im Landgebiet belegenen Teils der Riensbergerstraße.

In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober dürfen auch die den Radfahrern freigelassenen Fußwege an Sonn- und Festtagen nach 3 Uhr nachmittags nicht befahren werden.

Außer den vorbezeichneten Fußwegen ist nach § 14 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Dezember 1907 das Radfahren auch auf den für den Radfahrverkehr eingerichteten und als solche durch Tafeln gekennzeichneten besonderen Wegen (Radfahrwegen) gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden auf Grund des § 18 der Verordnung vom 5. Dezember 1907 mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 28. Dezember 1907.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.

---

**(Beilage 2.)** Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfestenamt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1908).

---

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juli 1899 sind auf Veranlassung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

**Preise per 1000 Kilo verzollt:**

| Im Jahre | Weizen ℳ | Roggen ℳ | Gerste ℳ | Hafer ℳ | Bohnen ℳ |
|---|---|---|---|---|---|
| 1896 | 163 | 133 | 113 | 136 | 140 |
| 1897 | 180 | 142 | 108 | 144 | 141 |
| 1898 | 162 | 152 | 115 | 147 | 149 |
| 1899 | 150 | 150 | 129 | 140 | 146 |
| 1900 | 150 | 147 | 126 | 137 | 145 |
| 1901 | 164 | 146 | 120 | 155 | 156 |
| 1902 | 153 | 142 | 117 | 140 | 153 |
| 1903 | 155 | 138 | 107 | 132 | 140 |
| 1904 | 175 | 150 | 118 | 144 | 143 |
| 1905 | 176 | 170 | 136 | 158 | 162 |
| 1906 | 181 | 170 | 123 | 172 | 160 |
| 1907 | 220 | 210 | 153 | 180 | 172 |

Bremen, den 1. Januar 1908.

Das Amtsgericht,
Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 3.


Inhalt: Nr. IV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. September 1906, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik. S. 9.

## IV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 21. September 1906, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik.

Vom 14. Januar 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

In das Gesetz vom 21. September 1906, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik (Gesetzbl. S. 301), werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

Artikel 1.

Der § 1 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Auf die nach den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 7. Februar 1906 für die Gegenstände zur Versorgung deutscher Schiffe und die Überladungen in einem Zwischenhafen gewährten Befreiungen findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Artikel 2.

Der § 11 Absatz 2 erhält folgende neue Ziffer 3:

„3) Anmeldungen über die nach § 1 Absatz 2 letzter Satz dieses Gesetzes anmeldepflichtigen Güter."

Artikel 3.

Der § 11 Absatz 2 erhält folgende neue Ziffer 4:

„4) Anmeldungen über Gemälde, die für höheren künstlerischen Interessen dienende Kunstausstellungen bestimmt sind. Die Ge-



Digitized by Google

bühr ist nachträglich zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Gemälde innerhalb dreier Monate nach der Anmeldung unverkauft wieder zurückgesandt worden sind. Über die Gewährung der Befreiung hat die Deputation für Statistik zu befinden, von der auch die zur Sicherung der nachträglichen Zahlung der Gebühr erforderlichen Bestimmungen zu treffen sind."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. Januar 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

**1908. — № 4.**



**Inhalt:** Nr. V. Gesetz, betreffend Abänderung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906. S. 11. — Nr. VI. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum. S. 13. — Beilage 3. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend den Radfahrerverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. S. 13.


## V. Gesetz, betreffend Abänderung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906.

Vom 29. Januar 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 wird wie folgt abgeändert:

### Artikel 1.

Der § 186 wird aufgehoben. Die auf Grund desselben gezahlten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

### § 186.

(Beitragspflicht der ausgangsberechtigten Anlieger.)

Der Eigentümer eines Grundstückes, das mit Ausgangsrecht nach einer städtischen Straße versehen ist, hat dem Staat einen Beitrag zu den Straßenbaukosten zu leisten, soweit die das Grundstück begrenzende Straßenstrecke nach dem 1. April 1902 zum erstenmal in einer für städtische Straßen üblichen Weise ausgebildet ist.

Dies gilt auch für Straßen im Landgebiet, die vom Staate in einer solchen Weise ausgebildet werden.



Digitized by Google

Der Beitrag beträgt für je 1 m Anschußlänge:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | für die Kanalisierung | ℳ 10,— |
| 2) | „ „ Saumsteine | „ 4,— |
| 3) | „ „ Fußwege | „ 9,— |
| 4) | „ „ Fahrbahn | „ 27,— |
| | im ganzen | ℳ 50,— |

Sind für das Grundstück bereits auf Grund der Wegeordnung Beiträge zur Neulegung der Straße entrichtet, so sind diese bis zum Höchstbetrage der einzelnen unter 1—4 aufgeführten Sätze auf die Beitragspflicht in Anrechnung zu bringen.

Der Beitrag ist sofort fällig, nachdem die in Absatz 1 bezeichnete Anlage hergestellt ist. Wird vor ihrer Ausführung auf dem an die Straße grenzenden Grundstück ein Neubau oder Umbau vorgenommen, so kann vor der Erteilung der Bauerlaubnis die Sicherstellung des Beitrages für die Anschußlänge des Baugrundstückes verlangt werden.

Die Baudeputation kann den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, soweit die Einziehung im Hinblick auf die bereits vorhandenen Anlagen oder auf die besonderen Verhältnisse des Falles eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann sie auf Antrag des Verpflichteten anordnen, daß der Beitrag zuzüglich jährlicher Zinsen mit dreiundeinhalb vom Hundert in jährlichen Raten fällig werde, wenn anzunehmen ist, daß es ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen besonders schwer fällt, die Beitragssumme sofort aufzubringen. Die Raten dürfen nicht kleiner als ein Zehntel des Beitrages sein. Der nicht getilgte Rest ist sofort zu zahlen, wenn das Grundstück, auf dem die Beitragspflicht ruht, veräußert oder zur Zwangsversteigerung gebracht wird.

Die Vorschriften des § 185 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 186 a.

(Fortsetzung.)

Ist die Straße nach dem 1. April 1907 von der Baudeputation für Rechnung eines Privatunternehmers in einer für städtische Straßen üblichen Weise ausgebildet, so finden auf das Verhältnis des Privatunternehmers zu den ausgangsberechtigten Anliegern die Vorschriften des § 186 Absatz 1, 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Die Baudeputation kann in diesem Falle die Beitragspflicht aller oder einzelner Anlieger mit der Wirkung übernehmen, daß sie dem Staate nach Maßgabe des § 186 Ersatz zu leisten haben.

Artikel 2.

Im § 187 wird die Ziffer 186 ersetzt durch 185.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 29. Januar 1908.

Digitized by Google

## VI. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Vom 29. Januar 1908.

Der Senat macht die durch Vereinbarung der Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens abgeänderten Bestimmungen der §§ 24 und 31 der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum vom 22. Mai 1901 (Gesetzbl. S. 75) nachstehend mit dem Bemerken bekannt, daß die neuen Bestimmungen am 1. März 1908 in Kraft treten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 29. Januar 1908.

### Polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

— — —

I.

Der letzte Satz des Absatzes 2 des § 24 erhält folgende Fassung:

„Alle diese Stellen sind tagsüber durch einen roten Zylinder, nachts durch drei übereinander befindliche Lichter zu bezeichnen, von denen das obere und untere weiß, das mittlere rot ist."

II.

Dem § 31 wird am Schluß folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„**Diejenigen Dampfer, welche zum Brechen des Eises oder zum Auslegen der Tonnen auf der Weser bestimmt sind, haben bei Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben stets, und auch, wenn sie von einem Lotsen nicht geführt werden, die Signale zu führen.**"

---

**(Beilage 3.)** Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend den Radfahrerverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 der Verordnung, betreffend den Radfahrerverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, vom 5. Dezember 1907 wird der Radfahrverkehr auf folgenden Fußwegen zugelassen.



Digitized by Google

1) Auf dem westlichen Fußwege der Bahnhofstraße von der Sonnenstraße bis zur Zollstraße.
2) Auf dem an der Hafenseite liegenden Fußwege der Nordstraße.
3) Auf dem nach der Weser zu liegenden Fußwege der Straße, die um das Reparaturbecken nach dem Außenhaupte der Großen Kaiserschleuse führt.
4) Auf dem Fußwege, der am Fuße des Deiches von der Kleinen Kaiserschleuse nach dem Leuchtturm am Neuen Hafen führt.

Bremerhaven, den 29. Dezember 1907.

Bremisches Amt.
Heye.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 5.



Inhalt: Nr. VII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten. S. 15. — Nr. VIII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Krankenversicherung der Dienstboten. S. 17. — Beilage 4. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 23.


## VII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten.

Vom 13. Februar 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

### Artikel 1.

Das Gesetz vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten (Gesetzbl. S. 265), wird wie folgt abgeändert:

1) Im § 4 Absatz 2 erhält der letzte Satz von dem Worte „wobei" an die folgende Fassung: „jedoch mit der Maßgabe, daß ihnen Krankenunterstützung keinenfalls für einen längeren Zeitraum gewährt wird, als ihre ununterbrochene Zugehörigkeit zur Kasse gedauert hatte, und daß das Sterbegeld nur dann gezahlt wird, wenn der Tod vor Ablauf der Unterstützungsdauer eintritt".

2) Dem § 6 werden die folgenden Bestimmungen hinzugefügt:

„Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Dienstbotenkrankenkasse ein Sterbegeld von 60 ℳ.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses (Bestattung) bestimmt und bis zur Höhe des aufgewendeten Betrages gegen Einlieferung einer standesamtlichen Sterbeurkunde demjenigen auszuzahlen, der das Begräbnis (Bestattung) besorgt. Ein etwaiger Überschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den Erben auszuzahlen.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter an dieser Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode angedauert hat.



Digitized by Google

In den Fällen, wo auf Grund der Reichs-Unfallversicherungsgesetze ein Anspruch auf Sterbegeld besteht, ist die Kasse zur Zahlung eines solchen nur insoweit verpflichtet, als das nach den Unfallversicherungsgesetzen zu gewährende Sterbegeld hinter dem Betrage von 60 ℳ zurückbleibt.

Hat sich der Verstorbene zur Zeit seines Todes außerhalb des Kassenbezirks aufgehalten, so ist die Dienstbotenkrankenkasse nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, das Sterbegeld zu gewähren."

3) Im § 7 wird in der ersten Zeile das Wort „Unterstützung" ersetzt durch „Krankenunterstützung und auf das Sterbegeld";
4) In den §§ 9, 12, 14, 15 hat es statt Invaliditäts- und Altersversicherung" zu heißen: „Invalidenversicherung",

im § 11 Absatz 1 statt „13. März 1880": „29. Dezember 1901" und im § 15 Absatz 2 vorletzte Zeile statt „zur Unterstützung": „hinsichtlich".

Daselbst wird in der letzten Zeile hinter „erkrankten" eingefügt: „oder verstorbenen";

5) § 18 erhält folgende Fassung:

„Ist von der Dienstbotenkrankenkasse Krankenunterstützung oder Sterbegeld in einem Falle geleistet, in welchem dem Versicherten oder dem sonstigen Berechtigten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe des Geleisteten auf die Dienstbotenkrankenkasse über";

6) § 19 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„und daß die Dienstherrschaft die Verpflichtung zur Zahlung des Sterbegeldes (§ 6) übernommen hat";

7) § 19 Absatz 5 erhält folgenden Zusatz:

„Das gleiche gilt hinsichtlich des Anspruches auf Sterbegeld";

8) Im § 20 Zeile 5 wird hinter „Krankenunterstützung" eingefügt „oder Sterbegeld",

daselbst, Zeile 5, 6, 7, erhält der Relativsatz von dem Worte „welche" bis „entstehen" folgende Fassung: „die wegen der Ansprüche aus § 19 dieses Gesetzes entstehen".

## Artikel 2.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, in der von jetzt an geltenden Fassung durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Januar und bekannt gemacht am 13. Februar 1908.

Digitized by Google

## VIII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Krankenversicherung der Dienstboten.

Vom 13. Februar 1908.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 20. und 29./31. Januar d. J. (Verhdlgn. S. 35, 75 und 77) wird der Text des Gesetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten (Gesetzbl. S. 265), wie er sich aus den in den Gesetzen vom 31. Januar 1896 (Gesetzbl. S. 34), vom 7. Mai 1904 (Gesetzbl. S. 129), vom 22. Januar 1907 (Gesetzbl. S. 21) und vom 13. Februar 1908 (Gesetzbl. S. 15) enthaltenen Abänderungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Januar und bekannt gemacht am 13. Februar 1908.

## Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten.

Vom 13. Februar 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Alle Personen, die im bremischen Staatsgebiet als Dienstboten beschäftigt werden, sind, soweit sie nicht der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

§ 2.

Die Versicherung erfolgt durch Dienstboten-Krankenkassen, deren eine für die Stadt Bremen und das Landgebiet, eine für Bremerhaven und eine für Vegesack zu errichten ist.

Die Verwaltung der Dienstboten-Krankenkasse für die Stadt Bremen und das Landgebiet wird der Behörde für Krankenversicherung, die Verwaltung der Dienstboten-Krankenkassen für die Häfenstädte den Stadträten unter Aufsicht der Behörde für Krankenversicherung übertragen. Die Kosten der Kassenverwaltung haben die Kassen zu tragen.

§ 3.

Alle nach § 1 zu versichernden Personen sind Mitglieder derjenigen Dienstboten-Krankenkasse, in deren Bezirk die Herrschaft wohnt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, im Fall eines Zuzugs der Herrschaft während des Dienstverhältnisses mit dem Tage, an welchem



Digitized by Google

die Herrschaft an einem innerhalb des Kassenbezirks belegenen Orte ihren Wohnsitz nimmt. Verlegt die Herrschaft während des Dienstverhältnisses ihren Wohnsitz nach einem außerhalb des Kassenbezirks belegenen Orte, so hört der Dienstbote auf, Mitglied der betreffenden Kasse zu sein, wenn er trotzdem das Dienstverhältnis fortsetzt.

§ 4.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Dienstbote aus dem Dienstverhältnisse ausscheidet, ohne in demselben Kassenbezirke in ein neues, die Versicherungspflicht nach Maßgabe dieses Gesetzes begründendes Dienstverhältnis einzutreten.

War er zur Zeit seines Ausscheidens erkrankt, bleibt ihm der Anspruch auf Gewährung der Kassenleistungen (§ 6) während der Krankheit vorbehalten. Dienstboten, welche, ohne erkrankt zu sein, infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, behalten in Unterstützungsfällen, die während der Erwerbslosigkeit und innerhalb vier Wochen nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, den Anspruch auf die Kassenleistungen (§ 6), jedoch mit der Maßgabe, daß ihnen Krankenunterstützung keinenfalls für einen längeren Zeitraum gewährt wird, als ihre ununterbrochene Zugehörigkeit zur Kasse gedauert hatte, und daß das Sterbegeld nur dann gezahlt wird, wenn der Tod vor Ablauf der Unterstützungsdauer eintritt.

Dem Dienstboten, der nicht in ein anderes, eine Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis eintritt, steht es frei, Mitglied der Krankenkasse zu bleiben, sofern er binnen einer Woche nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der Kassenverwaltung anzeigt, daß er der Kasse auch fernerhin angehören wolle.

Mußte er infolge von Krankheit aus dem Dienstverhältnisse ausscheiden, so beginnt für ihn diese Anzeigepflicht erst mit dem Tage, an welchem die ihm zu gewährende Krankenunterstützung endet.

§ 5.

Die Mitgliedschaft der in § 4 Absatz 3 erwähnten Personen erlischt außer durch Abmeldung:

1. wenn sie die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben;
2. wenn sie ihren Wohnsitz nach einem Ort außerhalb des Kassenbezirks verlegen.

§ 6.

Die Dienstboten-Krankenkasse gewährt an Krankenunterstützung vom Tage der Krankmeldung an auf die Dauer von längstens sechsundzwanzig Wochen:

a. wenn das Kassenmitglied mit Genehmigung der Herrschaft in deren Wohnung verbleibt oder wenn es innerhalb des Bezirks der Kasse bei seinen Angehörigen oder anderweitig geeignete Unterkunft finden kann,

Digitized by Google

freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt, falls nicht die Herrschaft auf eigene Kosten ihrem Hausarzt die Behandlung überträgt, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (auch bei Behandlung durch den Hausarzt);

b. wenn die unter a erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen und die Krankheit den Dienstboten zum Dienst unfähig gemacht hat, oder wenn der behandelnde Arzt Krankenhausbehandlung für erforderlich erklärt, freie Beförderung in ein Krankenhaus, freie Kur und Verpflegung in demselben, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

Die Bestimmung der Krankenanstalt steht in allen Fällen der Kassenverwaltung zu.

Ist aus besonderen Gründen die Behandlung des Kassenmitgliedes nicht durch den Kassenarzt, sondern durch einen anderen Arzt erfolgt, so ist die Kassenverwaltung berechtigt, die infolge dieser Behandlung erwachsenen Ausgaben ganz oder teilweise aus der Dienstboten-Krankenkasse zu erstatten. Ebenso ist dieselbe nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, ihren Mitgliedern Unterstützung zu gewähren, so lange sie sich außerhalb des Kassenbezirkes aufhalten. Werden in solchen Fällen die dem Kassenmitglied erwachsenen Ausgaben von der Dienstboten-Krankenkasse ganz übernommen, so ist die Zeit, in welcher das Kassenmitglied durch einen anderen Arzt behandelt ist, auf die gesetzliche Unterstützungsdauer der Kasse (Absatz 1) anzurechnen.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Dienstboten-Krankenkasse ein Sterbegeld von 60 ℳ.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses (Bestattung) bestimmt und bis zur Höhe des aufgewendeten Betrages gegen Einlieferung einer standesamtlichen Sterbeurkunde demjenigen auszuzahlen, der das Begräbnis (Bestattung) besorgt. Ein etwaiger Überschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den Erben auszuzahlen.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter an dieser Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode angedauert hat.

In den Fällen, wo auf Grund der Reichs-Unfallversicherungsgesetze ein Anspruch auf Sterbegeld besteht, ist die Kasse zur Zahlung eines solchen nur insoweit verpflichtet, als das nach den Unfallversicherungsgesetzen zu gewährende Sterbegeld hinter dem Betrage von 60 ℳ zurückbleibt.

Hat sich der Verstorbene zur Zeit seines Todes außerhalb des Kassenbezirks aufgehalten, so ist die Dienstboten-Krankenkasse nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, das Sterbegeld zu gewähren.

## § 7.

Der Anspruch auf Krankenunterstützung und auf das Sterbegeld kommt in Wegfall, wenn die Krankheit, auf Grund deren er erhoben wird, nachweislich schon vor dem Erwerbe der Kassenmitgliedschaft bestanden hat und der Verdacht der Ausbeutung der Kasse begründet ist.

Digitized by Google

§ 8.

An Kassenbeiträgen sind, wenn nicht nach Maßgabe des § 17 etwas anderes bestimmt ist, für jede Kalenderwoche des Versicherungsverhältnisses 15 Pfennig zu entrichten.

§ 9.

Die Beiträge für die versicherungspflichtigen Mitglieder werden durch die zuständige Behörde gleichzeitig mit den Beiträgen zur Invalidenversicherung von der Dienstherrschaft eingezogen.

Die Dienstherrschaft hat die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln zu tragen, die andere Hälfte kann sie den Dienstboten bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei derselben Herrschaft statt, so ist von derjenigen Herrschaft, welche den Dienstboten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

§ 10.

Die freiwilligen Kassenmitglieder (§ 4 Absatz 3) haben die vollen Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Die Beiträge sind bei Beginn des Versicherungsverhältnisses für das laufende Kalendervierteljahr und von da an vierteljährlich im voraus in der ersten Woche des Kalendervierteljahrs bei der Kassenverwaltung einzuzahlen.

§ 11.

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungswege nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 29. Dezember 1901 beigetrieben.

Der Anspruch der Kasse auf Zahlung rückständiger Beiträge verjährt in einem Jahre.

§ 12.

Die Herrschaft hat ihre nach § 1 versicherungspflichtigen Dienstboten, soweit dieselben nicht schon nach Maßgabe der zu dem Reichsgesetze über die Invalidenversicherung erlassenen Ausführungsbestimmungen an- und abzumelden sind, spätestens am dritten Tage nach dem Dienstantritt anzumelden und spätestens am dritten Tage nach der Beendigung des Dienstverhältnisses wieder abzumelden.

§ 13.

Die näheren Vorschriften für die Einziehung der Beiträge sowie für die An- und Abmeldungen werden für die Stadt Bremen und das Landgebiet von der Polizeidirektion im Einvernehmen mit dem Landherrn, für die Hafenstädte von den Stadträten erlassen.

Digitized by Google

§ 14.

Die Beiträge sind so lange fortzubezahlen, bis die Herrschaft der Abmeldepflicht, die ihr nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der zu dem Reichsgesetze über die Invalidenversicherung erlassenen Ausführungsbestimmungen obliegt, genügt hat. Von dem Tage an, an dem die Abmeldung spätestens geschehen mußte, hat die Herrschaft die vollen Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 15.

Die Herrschaft, die der ihr nach Maßgabe dieses Gesetzes obliegenden Meldepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Mark bestraft.

Auch ist sie sowohl als auch diejenige Herrschaft, die der ihr durch die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über die Invalidenversicherung auferlegten Meldepflicht nicht nachkommt, verpflichtet, die Aufwendungen zu erstatten, welche die Dienstboten-Krankenkasse hinsichtlich eines vor der Anmeldung erkrankten oder verstorbenen Dienstboten gemacht hat.

Eingehende Geldstrafen fließen der Dienstboten-Krankenkasse zu.

§ 16.

Reichen die Bestände einer Kasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus den öffentlichen Mitteln des Kassenbezirks zu leisten. Die Vorschüsse sind demnächst aus der Dienstboten-Krankenkasse zurückzuerstatten.

Die Eröffnung des Konkurses ist ausgeschlossen.

§ 17.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen einer Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht genügen, so kann der Senat, dem Bedürfnisse entsprechend, die Beiträge auf höchstens 30 Pfennig für jede Kalenderwoche erhöhen.

Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, die nicht zur Zurückerstattung geleisteter Vorschüsse erforderlich werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Sobald der Reservefonds die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Rechnungsjahre erreicht hat, können die Kassenbeiträge durch Beschluß des Senats insoweit ermäßigt werden, daß die Jahreseinnahmen der Kassen ihrem durchschnittlichen Jahresbedarf entsprechen.

Wird der Reservefonds demnächst in Anspruch genommen, kann der Senat, behufs Ergänzung desselben, eine entsprechende Erhöhung der Kassenbeiträge, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 30 Pfennig für jede Kalenderwoche, beschließen.

Die Erhöhung und Ermäßigung der Beiträge kann für jede einzelne Dienstboten-Krankenkasse besonders angeordnet werden.

Digitized by Google

§ 18.

Ist von der Dienstboten-Krankenkasse Krankenunterstützung oder Sterbegeld in einem Falle geleistet, in welchem dem Versicherten oder dem sonstigen Berechtigten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe des Geleisteten auf die Dienstboten-Krankenkasse über.

§ 19.

Der Dienstbote ist auf seinen Antrag oder, wenn er minderjährig und zur Dienstvermietung nicht allgemein ermächtigt ist (§ 8 der Gesindeordnung), auf Antrag seiner Eltern oder Vormünder, von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn nachgewiesen wird, daß ihm gegen die Dienstherrschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses ein vertragsmäßiger Anspruch auf eine dem § 6 dieses Gesetzes entsprechende oder gleichwertige Krankenunterstützung zusteht, und daß die Dienstherrschaft die Verpflichtung zur Zahlung des Sterbegeldes (§ 6) übernommen hat.

Die eingeräumte Befreiung gilt nur für die Dauer des Dienstvertrages.

Sie erlischt vor Beendigung des Dienstvertrages nur, wenn entweder die Dienstherrschaft den befreiten Dienstboten oder dieser sich selbst zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn der Dienstbote zur Zeit derselben erkrankt war.

War der befreite Dienstbote, welcher sich selbst zur Krankenversicherung anmeldet, zur Zeit der Anmeldung auf Kosten der Herrschaft bei der Krankenkasse der allgemeinen Krankenanstalt oder bei einer andern, gleichwertige Leistungen gewährenden Kasse gegen Krankheit versichert, so ist die Herrschaft bis zur unverzüglich herbeizuführenden Auflösung der anderweitigen Versicherung berechtigt, dem Dienstboten die infolge der Anmeldung erwachsenden Kassenbeiträge (§ 8 dieses Gesetzes) bei der nächsten Lohnzahlung zum vollen in Abzug zu bringen.

Ein von der Versicherungspflicht befreiter Dienstbote hat im Falle der Erkrankung auch dann keinen Anspruch auf Unterstützung gegen die Dienstboten-Krankenkasse, wenn die Dienstherrschaft ihre vertragsmäßige Verpflichtung nicht erfüllt. Das gleiche gilt hinsichtlich des Anspruches auf Sterbegeld.

§ 20.

Streitigkeiten, die auf Grund dieses Gesetzes über die Beitragspflicht und die Höhe der zu zahlenden Beiträge sowie über die Ansprüche aus § 15 Absatz 2 dieses Gesetzes zwischen der Dienstboten-Krankenkasse einerseits und ihren Mitgliedern oder den Dienstherrschaften andererseits entstehen, oder welche Ansprüche gegen die Kasse auf Gewährung von Krankenunterstützung oder Sterbegeld betreffen, oder Streitigkeiten, die wegen der Ansprüche aus § 19 dieses Gesetzes entstehen, werden in der Stadt Bremen und im Landgebiet von der Behörde für Krankenversicherung, in den Hafenstädten von den Stadträten entschieden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, vorläufig vollstreckbar, auch wenn der Rechtsweg dagegen beschritten wird.

Digitized by Google

**(Beilage 4.)** Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 27 der Bremer Nachrichten vom 27. Januar 1908).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

| Laufende Nr. | Warengattung | Tarifklasse | |
|---|---|---|---|
| | | Eingehend | Ausgehend |
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| | **Fünfter Abschnitt.** | | |
| | **Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern, Fächer und Hüte.** | | |
| | L. Abfälle von Gespinstwaren und dergleichen. | | |
| | Die laufenden Nummern 543 a und 543 b werden wie folgt geändert: | | |
| 543 a. | Seiden- und Woll-Lumpen, Tuchleisten ..... | VII | VII |
| 543 b. | Leinen-, Baumwollen- usw. Lumpen (Papierlumpen) und alle übrigen zur Papierbereitung dienenden Abfälle von Gespinstwaren und dergleichen (alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke, alte Weberlitzen aus Garn, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar) ..... | VII | VII |

Bremen, den 25. Januar 1908.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 6

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 6.



Inhalt: Nr. IX. Verordnung, betreffend die Statistik der Schiffsunfälle deutscher Seeschiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer. S. 25. — Beilage 5. Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 (Gesetzbl. 1891 S. 57). S. 26.


## IX. Verordnung, betreffend die Statistik der Schiffsunfälle deutscher Seeschiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer.

Vom 21. Februar 1908.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Die Reeder der in das bremische Schiffsregister eingetragenen Seeschiffe haben über die Unfälle, die ihre Seeschiffe vom 1. Januar 1908 an außerhalb der deutschen Küstengewässer erleiden, Zählkarten auszustellen, wenn ein Verlust von Menschenleben vorgekommen, das Schiff oder dessen Ladung verloren gegangen oder nicht unerheblich beschädigt worden ist, oder eine Bergung oder Rettung von Schiff oder Ladung durch Hilfe dritter Personen stattgefunden hat.

§ 2.

Die Zählkarten haben dem in den Bestimmungen des Bundesrats vom 27. Juni 1907 über die Statistik der Seeschiffahrt festgesetzten Erhebungsvordruck für Schiffsunfälle deutscher Schiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer zu entsprechen. Muster dieses Erhebungsvordruckes werden im Statistischen Amt verabfolgt.

§ 3.

Über jedes Schiff, das verloren gegangen oder verschollen ist, hat der Reeder die Zählkarte, soweit möglich, auszufüllen. Über die Unfälle anderer Art ist die Zählkarte vom Schiffsführer auszufertigen und alsbald dem Reeder zu übersenden.

§ 4.

Die Reeder haben die ausgefüllten Zählkarten spätestens bis zum 15. Februar des auf den Unfall folgenden Jahres an das Statistische Amt zu übersenden. Zugleich sind etwa eingegangene weitere Nachrichten über bereits in früheren Jahren nachgewiesene Schiffsunfälle unter Angabe des Jahres des Unfalls mitzuteilen.



Digitized by Google

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark geahndet.

§ 6.

Aufgehoben werden die Senatsverordnung vom 22. Februar 1874, statistische Erhebungen über die Verunglückungen von Seeschiffen betreffend (Gesetzbl. S. 16), und die Senatsverordnung vom 6. März 1888 (Gesetzbl. S. 37), soweit sie die Abänderung der vorstehend genannten Verordnung betrifft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. Februar 1908.

---

**(Beilage 5.)** Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 (Gesetzbl. 1891 S. 57). (Nr. 50 der Bremer Nachrichten vom 19. Februar 1908).

Vom 15. Februar 1908.

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Hafenamt:

Die Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 wird wie folgt ergänzt:

§ 26 a.

Die zu beiden Seiten des Binnenhauptes der großen Kaiserschleuse und die beiden an der Ostseite des Kaiserhafens in Höhe der Zollstraße liegenden Hafentreppen dürfen zum Anlegen nur von Fährbooten benutzt werden.

Anderen Fahrzeugen ist das Anlegen daselbst verboten.

Bremerhaven, den 15. Februar 1908.

Bremisches Hafenamt.
(gez.) Heye.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 7.


**Inhalt:** Nr. X. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 30. Juni 1892 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven. S. 27. — Beilage 6. Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Schutz der für die Befeuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen. S. 27.

## X. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 30. Juni 1892 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven.

Vom 25. Februar 1908.

Der Senat verordnet:

Im § 3 der obengenannten Verordnung vom 30. Juni 1892 (Gesetzbl. S. 111) werden die Bestimmungen unter 4 und 5 durch folgende ersetzt:

4) Fleischern von 6 bis 10 Uhr morgens.

5) Delikatessenhändlern von 8 bis 10 Uhr morgens.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Februar 1908.

---

**(Beilage 6.)** Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Schutz der für die Befeuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen.

Zum Schutze der für die Befeuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen wird unter Aufhebung der Verordnungen der Polizeidirektion und des Landherrn vom 5. November 1898 (Gesetzbl. S. 117) das Folgende verordnet:

§ 1.

Das unbefugte Betreten oder Besteigen der in der Stadt Bremen und im Landgebiet befindlichen Leuchtfeueranlagen ist verboten.



Digitized by Google

§ 2.

Übertretungen des vorstehenden Verbots werden, soferu nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Bremen, den 19. Februar 1908.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 8.


**Inhalt:** Nr. XI. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. S. 29.

## XI. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 29. Februar 1908.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Den in § 4 Abs. 1 der bezeichneten Verordnung vom 16. Juni 1896 (Gesetzbl. S. 103 ff.) aufgeführten Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauch nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, tritt das Veronal hinzu.

§ 2.

Den in der Anlage derselben Verordnung aufgeführten Drogen und Präparaten wird zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt:

Veronalum (Urea diaethyl-malonylica, Acidum diaethyl-barbituricum), Veronal (Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure) ..... 0,5 g.

§ 3.

Dem durch Verordnung des Senats vom 12. Januar 1906 (Gesetzbl. S. 1) in dieselbe Anlage aufgenommenen, von den Höchster Farbwerken in den Verkehr gebrachten Arzneimittel Migränin wird als Gewichtsgrenze, innerhalb deren die



Digitized by Google

wiederholte Abgabe des Mittels ohne erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung gemäß den Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 16. Juni 1896 (Gesetzbl. S. 104) gestattet ist, hinzugefügt: 1,1 g.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 29. Februar 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 9.



**Inhalt:** Nr. XII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer. S. 31. — Beilage 7. XXXVII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Erhebung einer Frontsteuer in Vegesack. S. 31. — Beilage 8. XXXVIII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend eine Personalsteuer in Vegesack. S. 33.


## XII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 19. März 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem ersten April dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit 1/10 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1/5 Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit 1/2 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 1/4 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 19. März 1908.

---

**(Beilage 7.)** XXXVII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Erhebung einer Frontsteuer in Vegesack.

§ 1.

Im Gemeindebezirk Vegesack wird von unbebauten Grundstücken an städtischen, anbaufähigen Straßen eine jährliche Gemeindesteuer erhoben, welche beträgt:

bei einer Baufront von 10 m bis weniger als 20 m 2 ℳ für das laufende m
" " " " 20 " " " " 30 " 3 " " " " "
" " " " 30 " " " " 50 " 5 " " " " "
" " " " 50 " und mehr 7 " " " " ".

Flächen, deren Tiefe weniger als 10 m beträgt, bleiben von der Steuer befreit.



Digitized by Google

§ 2.

Unbebaute Grundstücke (Bauplätze), welche an einer Straße liegen, die von einem Privatunternehmer angelegt ist, bleiben von dieser Steuer befreit für die ersten fünf Jahre, nachdem die Straße dem öffentlichen Verkehre freigegeben ist.

§ 3.

Als bebaut gilt ein Grundstück nur dann, wenn darauf Wohn-, Geschäfts-, Lager-, Stall- oder Fabrikgebäude in festen Mauern aufgeführt und mit einer festen Bedachung versehen sind. Grundstücke, auf denen nur Holzschuppen, Gewächshäuser, Gartenhäuser und ähnliche Baulichkeiten errichtet sind, gelten nicht als bebaut.

§ 4.

Als bebaut gilt ein Grundstück auch dann, wenn zwischen Straße und Gebäude ein Vorgarten oder Hofraum von nicht mehr als 20 m liegt. Steht das Gebäude weiter zurück, so unterliegt das Grundstück der Steuer.

§ 5.

Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Für die Steuer ist das Grundstück dinglich verhaftet.

§ 6.

Die Steuer wird in denselben Raten und zu denselben Terminen wie die städtische Grund- und Gebäudesteuer erhoben.

§ 7.

Die Veranlagung erfolgt durch die städtische Steuerkommission. Gegen den Veranlagungsbescheid kann mündlich oder schriftlich binnen vier Wochen nach Zustellung auf dem Stadtbureau Einspruch erhoben werden.

Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat, gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Steuerkommission des Senats zulässig.

---

Dieses Ortsstatut tritt mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung der Auslegung in Kraft.

---

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 11. November 1907, der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. Dezember 1907 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 25. Februar 1908 bestätigt.

Vegesack, den 29. Februar 1908.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Digitized by Google

**(Beilage 8.)** XXXVIII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend eine Personalsteuer in Vegesack.

---

§ 1.

Alle diejenigen selbständigen Einwohner Vegesacks, welche keinen eignen Haushalt führen, und diejenigen aus städtischen Mitteln Besoldung beziehenden Lehrer und Beamten, welche außerhalb des Stadtbezirks wohnen, haben eine Personalsteuer nach folgenden Grundsätzen zu entrichten:

§ 2.

Die Steuer wird in folgenden Klassen erhoben:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Klasse, | Einkommen | von | mehr | als | 900 ℳ | bis | 1200 ℳ, | jährlich | 4 ℳ |
| II. | „ | „ | „ | „ | „ | 1200 „ | „ | 1500 „ | „ | 8 „ |
| III. | „ | „ | „ | „ | „ | 1500 „ | „ | 2000 „ | „ | 16 „ |
| IV. | „ | „ | „ | „ | „ | 2000 ℳ, | jährlich | 1½ % | des Einkommens. | | |

Zur Klasse I werden gerechnet alle voll erwerbsfähigen, männlichen Personen, welche einen besonderen Beruf nicht erlernt haben.

Zur Klasse II gehören alle männlichen Personen, welche einen Beruf oder ein Gewerbe erlernt haben und eine Stellung in Hauswirtschaft, Industrie, Handwerk, Handelsgewerbe oder sonstigem Privatdienst bekleiden, sowie die im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten, Lehrer und Lehrerinnen, deren Jahresgehalt 1500 ℳ nicht übersteigt.

Zur Klasse III gehören alle männlichen Aufsichtspersonen und Betriebsbeamten in Industrie, Handwerk und Handelsgewerbe, sowie die Beamten, Lehrer und Lehrerinnen im öffentlichen Dienste, deren Jahresgehalt mehr als 1500 ℳ, aber nicht mehr als 2000 ℳ beträgt.

Zur Klasse IV werden gerechnet die höheren Betriebsbeamten, Ingenieure, Prokuristen, selbständigen Kaufleute, Industriellen, Handwerker, Ärzte, Beamten, Lehrer und Lehrerinnen im öffentlichen Dienst, deren Jahresgehalt 2000 ℳ übersteigt, Rentner und alle sonstigen Personen, welche ein selbständiges Einkommen haben.

§ 3.

Maßgebend für die Einschätzung zu den Klassen I bis III ist lediglich die Berufsstellung. Die Einschätzung erfolgt durch den damit beauftragten Beamten, bei Neuanziehenden gleichzeitig mit der Anmeldung.

Gegen die Einschätzung findet Einspruch an die städtische Steuerkommission statt. Dieser ist durch den Nachweis zu begründen, daß der Steuerpflichtige im letzten, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre ein niedrigeres Einkommen gehabt hat, als das Mindesteinkommen seiner Klasse beträgt.



Digitized by Google

§ 4.

Die Einschätzung zur Klasse IV erfolgt nach Maßgabe des im letzten Kalenderjahre erzielten Einkommens. Der Steuerpflichtige ist auf Verlangen verpflichtet, über die Besteuerungsmerkmale Auskunft zu erteilen. Die Einschätzung erfolgt durch die städtische Steuerkommission.

§ 5.

Gegen die Entscheidungen (§ 3) und Einschätzungen (§ 4) der Steuerkommission ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Stadtrat zulässig. Gegen dessen Entscheidung findet weitere Beschwerde an die Steuerkommission des Senats statt.

§ 6.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten an die Stadtkasse abzuführen.

§ 7.

Verzieht ein Steuerpflichtiger, so wird die Ausstellung eines Abzugsattestes von dem Nachweis der erfolgten Berichtigung der Personalsteuer abhängig gemacht.

---

Dieses Ortsstatut tritt mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung der Auslegung in Kraft.

---

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 11. November 1907, der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. Dezember 1907 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 25. Februar 1908 bestätigt.

Vegesack, den 29. Februar 1908.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 10.


Inhalt: Nr. XIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Körungsordnung vom 2. Juli 1902. S. 35.

## XIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Körungsordnung vom 2. Juli 1902.

Vom 25. März 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Kammer für Landwirtschaft:

Die im § 6 der Körungsordnung vom 2. Juli 1902 (Gesetzbl. S. 121) festgesetzte, für eine außerordentliche Körung zu entrichtende Gebühr von zehn Mark wird auf zwanzig Mark erhöht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. März 1908.

Ausgegeben am 25. März 1908. 11

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 11.



**Inhalt:** Nr. XIV. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1908. S. 37. — Nr. XV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1901, betreffend das Gewerbegericht in Bremen. S. 37. — Nr. XVI. Verordnung, betreffend den Acht Uhr-Ladenschluß in der Stadt Bremen. S. 38. — Beilage 9. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes rc. S. 39.


## XIV. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1908.

Vom 29. März 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1908 in der Stadt Bremen mit sieben, im übrigen Staatsgebiete mit sechseinhalb Einheitssätzen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1908 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1908 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. März 1908.

## XV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1901, betreffend das Gewerbegericht in Bremen.

Vom 29. März 1908.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft:

Der § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des in der Überschrift genannten Gesetzes (Gesetzbl. 1901 S. 333) erhält folgende Fassung:



Digitized by Google

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei Mark fünfzig Pfennig für Zeitversäumnis. Die Entschädigung erhöht sich auf sechs Mark, wenn die Sitzung am Vormittage beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. März 1908.

## XVI. Verordnung, betreffend den Acht Uhr-Ladenschluß in der Stadt Bremen.

Vom 29. März 1908.

Der Senat verordnet auf Grund des § 139f Absatz 2 unter Hinweis auf § 146a der Gewerbeordnung:

Die offenen Verkaufsstellen in der Stadt Bremen, abgesehen von den Tabak- und Zigarrengeschäften, müssen mit Ausnahme der Sonnabende auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. März 1908.

Digitized by Google

**(Beilage 9.)** Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc.

---

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Verzeichnissen der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im Bremischen Staats- bezw. Kommunaldienste ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenen Stellen die folgenden Nachträge beschlossen worden sind.

## A. Nachtrag I

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

**Anmerkung:** 1) Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern usw. nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

| Bezeichnung der Stellen. | Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind. | Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Bei Ziffer 5: **Behörde für Krankenversicherung** sind unter a zu streichen die Stellen der „Kanzlisten". | — | — | |
| Bei Ziffer 21: **Deputation für Häfen und Eisenbahnen** sind unter b nachzufügen: Heizer für die Verwaltungsgebäude an den Häfen I und II des Zollausschlußgebiets, | — | — | |



Digitized by Google

| Bezeichnung der Stellen. | Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind. | Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Heizer<br>Decksleute } des Hafenschlepp-dampfers | — | — | |
| Zu streichen sind unter b die Stellen der:<br>Hilfsweichensteller,<br>Anruderer,<br>Stromwächter,<br>statt „Hafenwächter" ist zu setzen<br>Hafenwächter und<br>Anruderer. | — | — | |
| Bei Ziffer 26:<br>**Senatskommission für das Unterrichtswesen**<br>ist statt „Kanzleigehilfen" zu setzen:<br>*Kanzlist<br>*Kanzleigehilfen. | zur Hälfte | Regierungskanzlei | |
| Bei Ziffer 27:<br>**Behörde für das Technikum**<br>ist unter b hinzuzufügen:<br>Heizer. | — | — | |

Digitized by Google

## B. Nachtrag I

zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes 2c.

**Anmerkung:** 1) Die im Verzeichnisse genannten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt ist.
2) Die den Militäranwärtern usw. nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen sind mit einem * versehen.
3) Die im Verzeichnisse sich findenden Schreiberstellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu besetzenden Stelle mindestens 600 ℳ beträgt.

| Bezeichnung der Stellen. | Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind. | Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Bei Ziffer 10: **Schuldeputation** ist unter a hinzuzufügen: Schulgelderheber | zur Hälfte | — | |
| unter b: Heizer an den höheren Schulen | — | — | |
| Die Abteilung III: **Die Stadt Bremerhaven** erhält folgende veränderte Fassung: | | | |
| **III. Die Stadt Bremerhaven.** | | | |
| **a. mittlere und Kanzleibeamte.** | | | |
| 1) Stadtregistratur, Stadtkasse und Stadtbauamt. | | Der Stadtrat Bremerhaven. | |
| *Stadtregistratoren | zur Hälfte | | |
| *Bureauassistenten | | | |
| Kanzlisten | | | |
| Bureaugehilfen | | | |

Digitized by Google

| Bezeichnung der Stellen. | Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind. | Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Schreiber | — | | |
| Nachtpolizei-Kommissär | zur Hälfte | | |
| Nachtpolizei-Wachtmeister | | | |
| 2) Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke. | | | |
| Kanzlisten | zur Hälfte | | |
| Bureaugehilfen | | | |
| Schreiber | — | | |
| **b. Unterbeamte.** | | | |
| Stadtdiener | — | | |
| Nachtschutzmänner | — | | |
| Verwalter des Abfuhrwesens | zur Hälfte | Der Stadtrat Bremerhaven. | |
| Verwalter des Waisenhauses und des Männer- u. Frauenheims | — | | |
| Stadthausmeister und Sparkassenhausmeister | — | | |
| Schuldiener des Gymnasiums und der Realschule, der höheren Mädchenschule, der Maschinistenschule u. der Volksschulen | — | | |
| Straßen- u. Anlagenaufseher | — | | |

Bremen, den 27. März 1908.

Die Regierungskanzlei.
Künkler.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 12.


Inhalt: Nr. XVII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895, betreffend Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, für die Stadt Bremen. S. 43. — Nr. XVIII. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen. S. 44.

## XVII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895, betreffend Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, für die Stadt Bremen.

Vom 1. April 1908.

Der Senat verordnet auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung:

Die Nummer I 2 der in der Überschrift genannten Verordnung vom 31. März 1895 (Gesetzbl. S. 149) erhält für die Stadt Bremen die nachstehende Fassung:

> 2) Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe. Arbeiter können an allen Sonn- und Festtagen, außer an den zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen, bis zwei Uhr nachmittags beschäftigt werden; eine spätere Beschäftigung ist nur gestattet, soweit sie zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.
>
> Im Damenfriseurgewerbe kann diese Beschäftigung auch an den zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen stattfinden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. März und bekannt gemacht am 1. April 1908.



Digitized by Google

## XVIII. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen.

Vom 1. April 1908.

Der Senat verordnet auf Grund des § 41 b unter Hinweis auf § 146 a der Gewerbeordnung:

An den zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen darf im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen kein Betrieb stattfinden. Im Damenfriseurgewerbe ist ein Betrieb bis zwei Uhr nachmittags gestattet; ein späterer jedoch nur, soweit er zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. März und bekannt gemacht am 1. April 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Lowp




# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 13.


**Inhalt:** Nr. XIX. Gesetz, betreffend Reklameeinrichtungen an öffentlichen Straßen. S. 45. — Beilage 10. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 46.

## XIX. Gesetz, betreffend Reklameeinrichtungen an öffentlichen Straßen.

Vom 10. April 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Anbringung von Schaukasten, Aushängeschildern und anderen Mitteln der Reklame sowie von ähnlichen Einrichtungen an Bauwerken oder auf unbebauten Teilen von Grundstücken zu untersagen, sowie die Beseitigung solcher Einrichtungen anzuordnen, wenn sie geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung des Straßenbildes zu bewirken.

An solchen Straßen und Plätzen, die in hervorragender Weise künstlerisch ausgestaltet oder von historischer Eigenart sind, dürfen derartige Einrichtungen nur getroffen werden, wenn eine Schädigung des Straßenbildes nicht stattfindet. Dies gilt in der Stadt Bremen insbesondere für den Marktplatz und dessen nähere Umgebung.

§ 2.

Die Befugnis der zuständigen Behörden, die Anbringung der im § 1 bezeichneten Einrichtungen auf Grund der Bauordnung oder anderer Gesetze oder Verordnungen zu untersagen, bleibt unberührt. Soweit es für die Herstellung solcher Einrichtungen einer Bauerlaubnis oder einer anderen behördlichen Genehmigung bedarf, gilt diese als nur widerruflich erteilt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. Februar und bekannt gemacht am 10. April 1908.

Ausgegeben am 10. April 1908. 14

Digitized by Google

**(Beilage 10.)** Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 96 der „Bremer Nachrichten" vom 5. April 1908).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

| Laufende Nr. | Warengattung | Tarifklasse | |
|---|---|---|---|
| | | Eingehend | Ausgehend |
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| | **Dreizehnter Abschnitt.** | | |
| | Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) sowie aus fossilen Stoffen. | | |
| | Die laufende Nummer 700 wird wie folgt geändert: | | |
| 700 a. | Bauplatten und Bausteine, ungefärbt, auch mit Einlagen | III | III |
| 700 b. | Gipsdielen | VI | VI |

Bremen, den 5. April 1908.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 14.


**Inhalt:** Nr. XX. Gesetz, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse. S. 47. — Nr. XXI. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums von Grundstücken für die Eisenbahnhaltestelle in der Vorstadt Walle. S. 50. — Nr. XXII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 5. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. S. 51. — Nr. XXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung (Gesetzbl. S. 207). S. 51.

## XX. Gesetz, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse.

Vom 14. April 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Mineralien, welche so tief unter der Erdoberfläche lagern, daß sie nur durch Bergbau gewonnen werden können, dürfen im Bremischen Staatsgebiet nur mit Genehmigung von Senat und Bürgerschaft aufgesucht und gewonnen werden. Steht das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien dem Staate zu, so kann es von diesem einem anderen übertragen werden. Im Falle der Übertragung ist der Erwerber zu einer Weiterübertragung oder zur Überlassung der Ausübung des Rechts an einen anderen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde befugt.

§ 2.

Das Recht zur Aufsuchung der Mineralien (Schürfrecht) kann nur mit den aus den §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen ausgeübt werden.

§ 3.

In den Stadt- und Hafengebieten von Bremen, Vegesack und Bremerhaven, auf öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Eisenbahnen, Deichen und Begräbnisstätten ist das Schürfen untersagt.



Digitized by Google

Unter Gebäuden und in einer Entfernung bis zu fünfzig Meter von solchen sowie in Gärten und eingefriedigten Grundstücken darf nur geschürft werden, nachdem der Eigentümer und die sonst zur Benutzung des Grundstückes berechtigten Personen ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, das Schürfen auch an anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Orten zu untersagen, wenn dieses nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Der Schürfberechtigte hat, bevor er an einer bestimmten Stelle mit Schürfen beginnt, davon der Aufsichtsbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der Schürfberechtigte ist zur Vornahme von Schürfarbeiten auf einem fremden Grundstücke nur befugt, wenn der Eigentümer ihm das Grundstück zur Benutzung für jenen Zweck überlassen hat. Der Eigentümer ist, wenn nicht die Vorschriften des § 3 entgegenstehen, zur Überlassung des Grundstückes an den Schürfberechtigten auf dessen Verlangen verpflichtet, soweit die Benutzung des Grundstückes für die Vornahme der Schürfarbeiten und die Anlage der dazu notwendigen Baulichkeiten, Wege, Ablade- und Niederlageplätze erforderlich ist.

Darüber, ob die Benutzung des Grundstückes durch den Schürfberechtigten für diesen Zweck erforderlich ist, sowie darüber, ob die Vorschriften des § 3 der Überlassung entgegenstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen.

§ 5.

Der Schürfberechtigte ist verpflichtet, dem Eigentümer des Grundstückes für die Entziehung oder Beeinträchtigung der Benutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugewähren.

§ 6.

Wenn infolge der Überlassung eines Teiles eines Grundstückes der übrigbleibende Teil nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist der Schürfberechtigte auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet, auch für diesen Teil eine Entschädigung nach der Maßgabe der Vorschriften des § 5 zu gewähren.

§ 7.

Wenn infolge der Benutzung eines fremden Grundstückes durch den Schürfberechtigten der Wert des Grundstückes vermindert oder sonst das Grundstück beschädigt ist, so ist der Schürfberechtigte verpflichtet, dem Eigentümer bei der Rückgabe des Grundstückes den Minderwert oder den sonstigen Schaden zu ersetzen. Der Eigentümer kann schon bei der Überlassung des Grundstückes an den Schürfberechtigten verlangen, daß dieser für die Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Sicherheit leistet.

Digitized by Google

§ 8.

Der Eigentümer eines Nachbargrundstückes kann der Vornahme von Schürfarbeiten und der Herstellung der zu ihrer Vornahme erforderlichen Anlagen nicht aus dem Grunde widersprechen, weil daraus eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück entsteht oder mit Sicherheit vorauszusehen ist. Wird durch die auf das Nachbargrundstück ausgeübte Einwirkung die Benutzung des Grundstückes beeinträchtigt oder der Wert des Grundstückes vermindert oder das Grundstück sonst beschädigt, so ist der Schürfberechtigte verpflichtet, dem Eigentümer unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 5 bis 7 Schadenersatz oder Sicherheit zu leisten.

§ 9.

Wenn ein Grundstück, dessen Benutzung durch die Vornahme von Schürfarbeiten beeinträchtigt wird, vermietet oder verpachtet ist, so ist der Schürfberechtigte verpflichtet, auch dem Mieter oder Pächter den durch die Entziehung oder Beeinträchtigung der Benutzung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Mieter oder Pächter eines zur Vornahme von Schürfarbeiten in Anspruch genommenen Grundstückes kann, auch wenn er sich im Besitze des Grundstückes befindet, der Überlassung des Grundstückes an den Schürfberechtigten, unbeschadet der Vorschrift des § 3 Abs. 2, nicht widersprechen.

§ 10.

Darüber, ob und in welcher Höhe der Schürfberechtigte nach den Vorschriften der §§ 5 bis 9 eine Entschädigung oder Sicherheit zu leisten hat, wird auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Partei von der Aufsichtsbehörde eine vorläufige Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung kann von jeder Partei durch eine gegen die andere Partei zu erhebende Klage angefochten werden. Hat der Schürfberechtigte die in der Entscheidung der Aufsichtsbehörde festgesetzte Entschädigung gezahlt oder mit befreiender Wirkung hinterlegt, auch eine in der Entscheidung ihm auferlegte Sicherheit geleistet, so kann, solange nicht die Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil aufgehoben ist, der Inangriffnahme oder der Fortsetzung der Schürfarbeiten nicht widersprochen werden.

§ 11.

Die dem Schürfberechtigten gegenüber dem Eigentümer eines fremden Grundstückes zustehenden Rechte sind im Falle einer Veräußerung des Grundstückes auch gegenüber dem Erwerber wirksam. Der Erwerber tritt an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Rechtsverhältnisse zu dem Schürfberechtigten sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen, insbesondere in die durch Leistung einer Sicherheit begründeten Rechte ein; zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er



Digitized by Google

dem Schürfberechtigten gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt. Diese Vorschriften finden im Falle der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung.

§ 12.

Falls der Berechtigte wegen der Überlassung von Grundstücken für die Ausübung der ihm zustehenden Schürfrechte mit den Grundbesitzern, Mietern oder Pächtern von den vorstehenden Bestimmungen (§§ 5 bis 11) abweichende Abmachungen getroffen hat, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 13.

Aufsichtsbehörde für das Bergwesen ist die Polizeikommission des Senats.

Die Aufsichtsbehörde hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen, die Bergpolizei zu verwalten und die Schürfarbeiten zu beaufsichtigen. Sie ist befugt, zwecks Durchführung der von ihr im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie zur Sicherung der Arbeiter getroffenen Anordnungen, die im § 96 des bremischen Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung, bezeichneten Maßregeln anzuwenden. Dieselben Maßregeln kann die Aufsichtsbehörde anwenden, um die Einstellung von Schürf- oder Bergbauarbeiten zu erzwingen, die der Vorschrift des § 1 zuwider vorgenommen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 14. April 1908.

---

## XXI. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums von Grundstücken für die Eisenbahnhaltestelle in der Vorstadt Walle.

Vom 14. April 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal, findet Anwendung auf diejenigen zur Errichtung der Haltestelle in Walle an der Glücksburgerstraße von dem Bremischen Staate an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus zu übertragenden Grundstücke, für welche zur Zeit der Übertragung das Grundbuch noch nicht angelegt ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 14. April 1908.

---

Digitized by Google

## XXII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 5. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Vom 14. April 1908.

Der Senat verordnet:

Der Absatz 4 des § 6 der in der Überschrift bezeichneten Verordnung wird wie folgt abgeändert:

„Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen), sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 14. April 1908.

## XXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung (Gesetzbl. S. 207).

Vom 14. April 1908.

Der Senat verordnet:

Der § 13 der bezeichneten Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber das Generalkommando nach Benehmen mit dem Senat zu befinden hat — müssen diese den aus der Stadt Bremen und den übrigen Aushebungsbezirken ernannten Kommissaren bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge alles für sie im Mobilmachungsfalle Wissenswerte, betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. April 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

6020 T



CORNELL UNIVERSITY MAY 22 1908


# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 16.


**Inhalt:** Nr. XXVI. Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft zu Bremen. S. 55. — Nr. XXVII. Verordnung, betreffend Abänderung der Hafenordnung für das Zollausschlußgebiet und den Holz- und Fabrikenhafen. S. 56. — Nr. XXVIII. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 56.

## XXVI. Gesetz, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft zu Bremen.

Vom 1. Mai 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft wird wie folgt geändert:

1.

Im Abschnitt A unter 5) wird zu a als dritter Absatz eingefügt:

Die Gebühr für elektrische Beleuchtung der Laderäume der Schiffe (Abschnitt B IV f) gemäß § 12 der Hafenordnung wird vom Schiffe oder dessen Vertreter erhoben. Die Lieferung der elektrischen Beleuchtung ist bei der Gesellschaft zu beantragen.

2.

Im Abschnitt B erhält die Ziffer IV folgenden Zusatz:

f. Als Gebühr für die Lieferung von elektrischem Licht zur Beleuchtung der Laderäume gemäß § 12 der Hafenordnung wird erhoben für jeden Sonnenbrenner nebst Leitung für jede Stunde ..... ℳ 0,40

Die geringste Gebühr für jeden Sonnenbrenner und jeden Tag beträgt ..... „ 1,60

Anm. zu f. Die Gebühr ist vom Schiffe zu entrichten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. April und bekannt gemacht am 1. Mai 1908.



Digitized by Google

## XXVII. Verordnung, betreffend Abänderung der Hafenordnung für das Zollausschlußgebiet und den Holz- und Fabrikenhafen.

Vom 1. Mai 1908.

Der Senat verordnet in Abänderung der Hafenordnung vom 14. Oktober 1888 (Gesetzbl. S. 603):

I.

Dem § 12 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

Dampfschiffe, die in den Häfen I und II oder im Holz- und Fabrikenhafen Baumwolle oder die im § 5 genannten Waren löschen oder laden, dürfen zur Beleuchtung der Laderäume nur elektrisches Licht verwenden. In den Häfen I und II kann das elektrische Licht gegen eine Gebühr von der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, im Holz- und Fabrikenhafen kann es gegen eine Gebühr in gleicher Höhe von der Verwaltung des Hansakais bezogen werden.

II.

Dem § 13 wird als Absatz 4 folgende Bestimmung eingefügt:

Die Schornsteine der in den Häfen I und II, sowie im Holz- und Fabrikenhafen liegenden Dampfschiffe, welche Baumwolle löschen oder laden, müssen mit Drahtgaze nach näherer Anweisung des Hafenmeisters abgedeckt sein.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. April und bekannt gemacht am 1. Mai 1908.

## XXVIII. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 1. Mai 1908.

In Ergänzung der Verordnung vom 25. Februar 1902, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Gesetzbl. S. 27), und in Abänderung der Bekanntmachung vom 22. November 1903 (Gesetzbl. S. 119), bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. April 1908, denselben Gegenstand betreffend (Reichs-Gesetzbl. S. 146), zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. April und bekannt gemacht am 1. Mai 1908.

Digitized by Google

## Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 11. April 1908. (Reichs-Gesetzbl. S. 146.)

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380 ff.) wird bestimmt:

In der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 281) werden die Worte:

> Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare) und
> Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)

ersetzt durch die Worte:

> Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich, Polygonum aviculare Homeriana) und
> Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).

Berlin, den 11. April 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Wermuth.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.



Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 17.


... UNIVERSITY MAY 22 1908 ...

**Inhalt:** Nr. XXIX. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden. S. 59.

## XXIX. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden.

Vom 5. Mai 1908.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) und zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, welche in den Niederlanden herrscht, verordnet der Senat:

§ 1.

Die Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden in das bremische Staatsgebiet ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen, soweit nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, der Bestrafung nach § 328 des Strafgesetzbuches, sowie nach §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. Mai 1908.

Ausgegeben am 5. Mai 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.



Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 18.




Inhalt: Nr. XXX. Verordnung, betreffend die Ausführung der §§ 21, 6 Absatz 1 und 12 Absatz 4 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichsgesetzbl. S. 151). S. 61.

## XXX. Verordnung, betreffend die Ausführung der §§ 21, 6 Absatz 1 und 12 Absatz 4 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichsgesetzbl S. 151).

Vom 13. Mai 1908.

Der Senat verordnet zur Ausführung des in der Überschrift bezeichneten Reichsgesetzes:

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Landeszentralbehörde vorbehaltenen sowie die im § 3 Absatz 4 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte.

§ 2.

Polizeibehörde und untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Vereinsgesetzes ist
in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
im Landgebiet der Landherr,
in der Stadt Vegesack und in der Stadt Bremerhaven das Amt.

§ 3.

Der im § 5 des Gesetzes für politische Versammlungen vorgeschriebenen Anzeige bedarf es nicht, wenn die im § 6 Absatz 1 bezeichnete Bekanntmachung folgenden Erfordernissen genügt:

Die Bekanntmachung muß in deutscher Sprache abgefaßt und in mindestens einer täglich (abgesehen von den durch Sonn- und Feiertage bedingten Unterbrechungen) erscheinenden Zeitung veröffentlicht sein, und zwar für Versammlungen in Bremen und dem bremischen Landgebiete in einer in Bremen, für Versammlungen in Vegesack in einer daselbst und für Versammlungen in Bremerhaven in einer daselbst erscheinenden Zeitung. Die Bekanntmachung muß die Überschrift tragen: „Öffentliche politische Versammlung", sie muß Zeit und Ort der geplanten Versammlung sowie den Namen, den Wohnort und die Wohnung des Veranstalters ergeben.

Ausgegeben am 13. Mai 1908.



Digitized by Google

Die Zeitungsnummer, in der die Bekanntmachung erfolgt ist, muß so zur Ausgabe gelangt sein, daß sie bei ordnungsmäßiger Bestellung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung in den Händen der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde sein kann. Bei Zeitungen, die innerhalb des Polizeibezirks des Versammlungsorts erscheinen, wird diesem Erfordernis genügt, wenn die betreffende Zeitungsnummer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung zur Ausgabe gelangt ist.

§ 4.

Die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag geschehen, wenn die Versammlung in einer Gemeinde veranstaltet wird, in der öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagstafeln) für den Anschlag von Ankündigungen mittels Plakats bestehen. Die Bekanntmachung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und den Erfordernissen des § 3 Absatz 2 genügen. Der Anschlag muß an den im Gemeindebezirk, bei Gemeinden, die in Polizeidistrikte eingeteilt sind, an den im Polizeidistrikt des Versammlungslokals vorhandenen öffentlichen Anschlagssäulen oder -Tafeln mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung erfolgt sein.

§ 5.

Der Polizeikommission des Senats wird die Ermächtigung erteilt, in besonderen Fällen den Mitgebrauch einer nicht deutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zu gestatten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 13. Mai 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 19.


Inhalt: Nr. XXXI. Gesetz, betreffend Änderung der Medizinalordnung vom 2. Juni 1901 (Gesetzbl. S. 97). S. 63. — Beilage 11. Verordnung des Landherrn, betreffend die Schauungen der Wasserläufe. S. 64.

## XXXI. Gesetz, betreffend Änderung der Medizinalordnung vom 2. Juni 1901 (Gesetzbl. S. 97).

Vom 19. Mai 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Medizinalordnung vom 2. Juni 1901 (Gesetzbl. S. 97 ff.) wird geändert wie folgt:

Art. I.

In § 2 Absatz 2 werden die Worte „die Medizinalbeamten und" gestrichen.

Art. II.

Der zweite Absatz des § 11 erhält folgende Fassung:

Zu sachverständiger Hülfe sind den Medizinalämtern Kreisärzte und Kreistierärzte zugewiesen.

Art. III.

Der Abschnitt II, 4 erhält folgende Überschrift:

Gerichtsarzt, Kreisärzte und Kreistierärzte.

Art. IV.

Der § 16 erhält die nachstehende Fassung:

Der Kreisarzt für die Stadt Bremen und der Kreistierarzt für die Stadt Bremen, das Landgebiet und Vegesack sind Beamte mit Anspruch auf Ruhegehalt. Privatpraxis ist ihnen untersagt.

Die übrigen Kreisärzte, der Gerichtsarzt und der Kreistierarzt für die Stadt Bremerhaven sind nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes.

Der Gerichtsarzt, die Kreisärzte und Kreistierärzte werden vom Senat nach Anhörung des Gesundheitsrates ernannt und beziehen Jahresgehalte.



Digitized by Google

Art. V.

Dem § 17 wird als letzter Absatz hinzugefügt:
Er hat den Kreisarzt für die Stadt Bremen mit zu vertreten.

Art. VI.

Der § 18 wird dahin abgeändert, daß im Absatz 2 die Worte „ihnen vorgesetzte", im letzten Absatz die Worte „ebenso auch Kreistierärzte" gestrichen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. Mai 1908.

---

**(Beilage 11.)** Verordnung des Landherrn, betreffend die Schauungen der Wasserläufe. (Nr. 127 der Bremer Nachrichten vom 8. Mai 1908).

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses für das Landgebiet:

Wenn die Schauung eines Wasserlaufs den zur Reinigung und Unterhaltung desselben Verpflichteten im Auftrage des Gemeindevorstehers oder Beigeordneten mindestens eine Woche vorher angesagt worden oder von den Vorständen der Wassergenossenschaften in der bisher üblichen Weise bekannt gemacht ist, so sind die Verpflichteten gehalten, den Wasserlauf bis zur Schauung in schaubaren Stand zu setzen.

Alle Anlieger an Wasserläufen sind gehalten, den Schauungsbehörden den ungehinderten Zutritt zu den Ufern der Wasserläufe freizuhalten und die Schauung nicht durch Anlagen irgend welcher Art an den Ufern zu erschweren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Verordnung des Landherrn vom 31. Januar 1889 (Gesetzbl. S. 32) wird aufgehoben.

Der Landherr:
(gez.) Buff.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

6020 P




# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 20.


**Inhalt:** Nr. XXXII. Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für Hebammen. S. 65. — Beilage 12. Verordnung des Landherrn, betreffend das Betreten des Rennplatzes der Bremer Reitklubs in der Vahr. S. 66.

## XXXII. Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für Hebammen.

Vom 24. Mai 1908.

Unter Aufhebung der durch die Verordnungen vom 7. Mai 1893 und vom 16. Dezember 1899 vorgeschriebenen Gebührentaxe für die Hebammen verordnet der Senat:

§ 1.

Die Honorierung der Hebammen unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 2.

Mangels einer Vereinbarung sind die Hebammen berechtigt, folgende Gebühren zu beanspruchen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | für eine regelmäßige Entbindung einschließlich der Wochenbesuche | ℳ 12—36 |
| 2. | für eine Entbindung von zwei oder mehr Kindern einschließlich der Wochenbesuche | „ 18—45 |
| 3. | für die einem Geburtshelfer bei einer Entbindung geleistete Hülfe einschließlich der Wochenbesuche | „ 12—36 |
| 4. | für eine Frühgeburt | „ 6—20 |
| 5. | für eine Nachtwache bei oder nach einer Geburt | „ 3—6 |
| 6. | für Untersuchung oder Beratung einer Schwangeren | „ 1—3 |
| 7. | für Katheterisation, Klistiersetzen oder Scheidenspülung | „ 1—3 |
| 8. | für einen Wochenbesuch nach dem 10. Tage der Entbindung | „ 1—2 |

Wird eine Hebamme zu einer Entbindung, zu der sie vom Haushaltungsvorstande oder der Schwangeren angenommen war, nicht zugezogen, so hat sie — von Notfällen abgesehen — eine Entschädigung bis zu 12 ℳ zu beanspruchen.

Für aufgewandte Desinfektionsmittel darf nichts berechnet werden.



Digitized by Google

Die Höhe der Gebühren ist innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Art und Schwierigkeit der Leistung, der aufgewandten Zeit, den örtlichen Verhältnissen und der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

In streitigen Fällen kann das zuständige Medizinalamt nach Anhörung des Kreisarztes vorbehältlich des Rechtsweges die Gebühr festsetzen. Das Gleiche gilt für die Honorierung von Verrichtungen, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. Mai 1908.

---

**(Beilage 12.)** Verordnung des Landherrn, betreffend das Betreten des Rennplatzes des Bremer Reitklubs in der Vahr. (Nr. 141 der Bremer Nachrichten vom 22. Mai 1908).

Das Betreten des Rennplatzes des Bremer Reitklubs in der Vahr ist Unbefugten bei Vermeidung einer Geldstrafe bis 60 ℳ oder Haft bis zu vierzehn Tagen verboten.

Bremen, den 20. Mai 1908.

Der Landherr:
(gez.) Buff.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 21.



Inhalt: Nr. XXXIII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 21 des Statuts des Deichverbandes am rechten Weserufer vom 1. Juli 1904 (Gesetzbl. S. 231). S. 67. — Beilage 13. Polizei-Verordnung wegen Abänderung der Verordnung über den Betrieb der Bremen-Darmstedter Eisenbahn. S. 68.


## XXXIII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 21 des Statuts des Deichverbandes am rechten Weserufer vom 1. Juli 1904. (Gesetzbl. Seite 231).

Vom 6. Juni 1908.

Der Senat bringt die durch obrigkeitlich bestätigten Beschluß des Deichamts abgeänderte Fassung des § 21 des Statuts des Deichverbandes am rechten Weserufer hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 6. Juni 1908.

### Statut des Deichverbandes am rechten Weserufer.

§ 21.

Die Berufung der Wahlversammlungen und die Leitung der Wahlhandlungen geschieht

1) in der Vorstadt durch den Landherrn,
2) im Landgebiet durch die Gemeindevorsteher.

Für die Vorstadt erfolgt die Einberufung der Wahlversammlungen durch zweimalige Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte. Die letzte Bekanntmachung muß spätestens drei Tage vor dem Wahltermin erfolgen. Beim Betreten des Wahllokals haben die Wähler sich als solche durch Vorlegung der letzten Beitragsquittung zu legitimieren. Im Landgebiet werden die Wähler in der für die Berufung der Gemeindeausschußversammlung üblichen Weise geladen.

Die regelmäßigen Neuwahlen finden im Mai oder Juni statt.

Ausgegeben am 6. Juni 1908.



Digitized by Google

**(Beilage 13.)** Polizei-Verordnung wegen Abänderung der Verordnung über den Betrieb der Bremen-Tarmstedter Eisenbahn. (Nr. 153 der Bremer Nachrichten vom 3. Juni 1908).

Der § 7 der Polizei-Verordnung vom 1. Oktober 1900, betreffend den Betrieb der Bremen-Tarmstedter Eisenbahn (Gesetzbl. Seite 285), erhält folgende Fassung:

§ 7.

Die Fahrgäste haben die Rauchverbote der Kleinbahnverwaltung zu befolgen. Es ist denselben verboten, in den Wagen auszuspucken, zu lärmen und zu singen.

Bremen, den 1. Juni 1908.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 22.



Inhalt: Nr. XXXIV. Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten des Ellener Hofs und des Hartmanns Hofs. S. 69. — Beilage 14. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung des Ortsstatuts, betreffend das Schulwesen in der Stadt Bremerhaven, vom 8. Dezember 1880. S. 69.


## XXXIV. Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten des Ellener Hofs und des Hartmanns Hofs.

Vom 10. Juni 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 1 und 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1898 (Gesetzbl. S. 75), finden auf die Witwen und Kinder des Vorstehers und ersten Lehrers des Ellener Hofs, sowie auf die Witwen und Kinder des Vorstehers des Hartmanns Hofs entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung der von den gegenwärtigen Inhabern dieser Stellen nach § 13 an die Generalkasse zu zahlenden Beträge wird dem Senat überlassen.

Dieses Gesetz gilt als mit dem 1. März d. J. in Kraft getreten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 10. Juni 1908.

---

**(Beilage 14.)** Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Abänderung des Ortsstatuts, betreffend das Schulwesen in der Stadt Bremerhaven, vom 8. Dezember 1880.

### Einziger Paragraph.

Der § 14, l. c. erhält folgenden Wortlaut:

Die Anstellung der Schulvorsteher erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden, auf Lebenszeit.




Digitized by Google

Die Lehrer werden entweder als ordentliche oder als Hilfslehrer angestellt; die Anstellung der Ersteren geschieht, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden, auf Lebenszeit, die der Hilfslehrer, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden, unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Falls Hilfslehrer vier Jahre lang ihre Dienstpflichten treu erfüllt, die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und sich tadellos geführt haben, können sie ihre Anstellung als ordentliche Lehrer beanspruchen. Die an Schulen in anderen Orten nach bestandener Hilfslehrerprüfung zurückgelegte Dienstzeit ist auf diese vier Jahre anzurechnen.

Bremerhaven, den 13. Februar 1908.

Der Stadtrat.
Hagemann.

---

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrates vom 13. Februar 1908 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. Februar 1908) festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 13. März 1908 bestätigt.

Bremerhaven, den 20. März 1908.

Der Stadtrat.
Diedr. Köhler.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 23.



**Inhalt:** Nr. XXXV. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 5. Mai 1908, betreffend die Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden (Gesetzbl. S. 59). S. 71. — Beilage 15. Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn wegen Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr auf Fußwegen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete. S. 71. — Beilage 16. Verordnung des Medizinalamtes Bremerhaven, betreffend das Baden an dem Ufer der Weser. S. 72. — Beilage 17. Polizeiverordnung des Senatskommissars für die Hafenstädte, betreffend die elektrische Straßenbahn in Bremerhaven. S. 72.


## XXXV. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 5. Mai 1908, betreffend die Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden (Gesetzbl. Seite 59).

Vom 27. Juni 1908.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. 1894 Seite 409), wird die in der Überschrift bezeichnete Verordnung vom 5. Mai 1908 wieder aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 27. Juni 1908.

**(Beilage 15.)** Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn wegen Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr auf Fußwegen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete. (Nr. 157 der Bremer Nachrichten vom 7. Juni 1908).

Die Bestimmungen unter 1a werden wie folgt geändert:

An der Schwachhauser Chaussee:

von der Parkstraße ab der von der Stadt aus linksseitige Fußweg zwischen der Baumreihe und dem Saumstein.

Bremen, den 6. Juni 1908.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.



Digitized by Google

**(Beilage 16.)** Verordnung des Medizinalamtes Bremerhaven, betreffend das Baden an dem Ufer der Weser, vom 10. Juni 1908. (Nr. 163 der Bremer Nachrichten vom 14. Juni 1908).

Das Medizinalamt verordnet:

1) Das Baden an dem Ufer der Weser ist nur an den Stellen erlaubt, an denen Vorrichtungen zum Aus- und Ankleiden von Amts wegen zugelassen sind.
2) Das Aus- und Ankleiden darf nur in diesen Vorrichtungen erfolgen.
3) Das Baden ohne Badehosen ist verboten.
4) Die Badenden dürfen über die für sie gesetzten Zeichen nicht hinaus gehen oder schwimmen.
5) In der öffentlichen Badeanstalt nördlich des alten Vorhafens darf nur in Anwesenheit des amtlich angestellten Badeaufsehers gebadet werden.

   Der Aufseher ist angewiesen, vom 1. Juni bis zum 30. September in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends bei jedem Hochwasser, 2½ Stunden vor dem Gezeitenwechsel bis 1½ Stunden nachher zur Stelle zu sein.
6) Den Anordnungen des Badeaufsehers ist unbedingt Folge zu leisten. Die Schwimmer haben auf sein Hornsignal sofort zum Strande zurückzukehren.
7) Die Badevorrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
8) Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.
9) Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung des Medizinalamtes vom 1. August 1885.

Bremerhaven, den 10. Juni 1908.

Das Medizinalamt.
J. V.:
(gez.) Dr. Petri.

---

**(Beilage 17.)** Polizeiverordnung des Senatskommissars für die Hafenstädte, betreffend die elektrische Straßenbahn in Bremerhaven. (Nr. 168 der Bremer Nachrichten vom 19. Juni 1908).

Auf Grund des § 37 der Gewerbeordnung wird folgendes verordnet:

## I. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

### § 1.

Beschädigung der Straßenbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

Digitized by Google

§ 2.

Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Geleise genügend Raum bietet, verboten.

§ 3.

Beim Ertönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Fahrzeugen sowie von Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen sowie für im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr.

§ 4.

Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und so weit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

Der Führer eines Straßenbahnwagens hat beim Vorüberfahren an einem haltenden Straßenbahnwagen die Fahrt tunlichst zu verlangsamen und das Glockensignal wiederholt zu geben.

§ 5.

Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf den Übergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Benutzung zu behindern.

## II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6.

Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einem als „Besetzt" bezeichneten Wagen und das Verweilen in einem solchen Wagen ist verboten.

Das Ein- und Aussteigen während der Fahrt ist verboten.

Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.



Digitized by Google

§ 7.

Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

§ 8.

Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind. Das Ausspucken in den Wagen ist verboten.

§ 9.

Die Mitnahme von geladenen Gewehren sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen, oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

a. kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden;
b. Jagdhunde, soweit nach den von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erlassenen besonderen Bestimmungen ihre Beförderung gestattet ist.

§ 10.

Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

## III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 11.

Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 12.

Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

Digitized by Google

§ 13.

Abgesehen von den durch die Aufsichtsbehörden etwa zugelassenen und durch Veröffentlichung ausdrücklich bekannt gegebenen Ausnahmen dürfen über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

## IV. Strafbestimmungen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Bremen, den 15. Juni 1908.

Der Senatskommissar für die Hafenstädte.
Kirchhoff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

JUL 24 1908
LIBRARY



# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

**1908. — № 24.**

**Inhalt:** Nr. XXXVI. Gesetz wegen Änderung des § 36 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. S. 77.

## XXXVI. Gesetz wegen Änderung des § 36 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 2. Juli 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Der § 36 des in der Überschrift genannten Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 36.

In Beziehung auf die Alterszulagen wird die Zeit angerechnet, während welcher der Richter nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahre im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines deutschen Bundesstaates ein etatsmäßiges Amt bekleidet hat oder als Rechtsanwalt in Wirksamkeit gewesen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. Juni und bekannt gemacht am 2. Juli 1908.

Ausgegeben am 2. Juli 1908.



Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 25.



Inhalt: Nr. XXXVII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. S. 79. — Beilage 18. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend Abänderung einiger den Fuhrwerksverkehr betreffender Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879. S. 82.


## XXXVII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 4. Juli 1908.

Der Senat bringt hierdurch nachstehenden Erlaß des Reichskanzlers vom 14. Juni 1908, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Juni und bekannt gemacht am 4. Juli 1908.

### Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1) In § 2 unter III ist im 2. Satz hinter „Seetelegramme" einzuschalten:
oder um Funkentelegramme.

2) In § 6 unter h sind im 2. Satz die Wörter „entweder als Handelsmarken" bis „(s. §§ 2, III und 15, I)" zu ersetzen durch:
in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15a, II).

3) Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 15a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.



Digitized by Google

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die in § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;

b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuch;

c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usf. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,

b) telegraphische Postanweisungen,

c) Telegramme mit Vergleichung,

d) Telegramme mit Empfangsanzeige,

e) nachzusendende Telegramme,

f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,

g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,

h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar:
   a) die „Küstengebühr",
   b) die „Bordgebühr",
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

Digitized by Google

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 ℳ 50 Pf. für ein Telegramm.

b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 ℳ 50 Pf. für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwandte Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgang befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4) In § 17 ist unter IId) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:

e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15a, VI).



Digitized by Google

5) In § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter VIII.

6) In § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen": und von Funkentelegrammen,

ferner hinter „§ 15":

und § 15a.

7) In § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind in § 15a unter VII angegeben.

8) In § 23 unter I ist am Schluß nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter IX.

9) In § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

---

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

---

**(Beilage 18.)** Verordnung der Polizeidirektion, betreffend Abänderung einiger den Fuhrwerksverkehr betreffender Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879. (Nr. 173 der Bremer Nachrichten vom 24. Juni 1908).

---

I.

Die §§ 2 und 16 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 (Gesetzblatt Seite 144) werden wie folgt geändert:

§ 2.

Die Spurweite eines Fuhrwerks — von der äußeren Kante der einen Radfelge bis zur äußeren Kante der anderen gemessen — darf 1,80 m, die Länge mit Einschluß der Deichsel 10,50 m nicht übersteigen.

Digitized by Google

Die Benutzung von Fuhrwerk mit größeren Abmessungen unterliegt der polizeilichen Erlaubnis.

Der Radfelgenbeschlag (Radreifen) des Fuhrwerks muß eine im Querdurchschnitt gradlinige, nicht gewölbte Oberfläche haben und darf keine Unebenheiten aufweisen.

Die Breite des Radfelgenbeschlages (Radreifen) muß mindestens betragen für Fuhrwerke, deren Gestell auf Federn ruht:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei einem Ladungsgewicht | | bis | 500 kg | 5 cm |
| " " " | über | 500 " | 1 500 " | 6 " |
| " " " | " | 1 500 " | 3 500 " | 8 " |
| " " " | " | 3 500 " | 6 000 " | 10 " |
| " " " | " | 6 000 " | 10 000 " | 15 " |

Bei Fuhrwerken, deren Gestell nicht auf Federn ruht, erhöht sich die vorstehend festgesetzte Mindestbreite des Radfelgenbeschlages (Radreifens) um 2 cm. Ausgenommen sind die dem Betriebe der Landwirtschaft dienenden Fuhrwerke.

Bei einem Ladungsgewicht von mehr als 10 000 kg bestimmt die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle die Breite des Radfelgenbeschlages (Radreifens).

Die Vorderräder derjenigen Fuhrwerke, für die ein Radfelgenbeschlag von 5 cm Breite zugelassen ist, sowie die Vorderräder der platten Güterwagen (Rollwagen) müssen mindestens 75 cm, die Vorderräder aller übrigen Fuhrwerke mindestens 90 cm hoch sein.

Die Breite eines Fuhrwerks darf 2 m nicht übersteigen.

Ausgenommen von den Vorschriften der beiden vorhergehenden Absätze bleiben die für den Eisenbahntransport bestimmten Wagen sowie die Fahrzeuge der Feuerwehr.

Für Fuhrwerke, die lediglich der Beförderung von Personen dienen und für die Fuhrwerke der Reichspost kann die Polizeibehörde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb befindlichen Fuhrwerke finden, sofern sie nicht vorher einer erheblichen Reparatur unterzogen werden, vorstehende Bestimmungen erst vom 1. Januar 1923 an Anwendung.

## § 16.

Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,50 m Breite und — vom Erdboden gerechnet — nicht mehr als 4 m Höhe haben. Bei Fuhrwerken, die mit Heu, Stroh und ähnlichen landwirtschaftlichen Produkten beladen sind, ist eine Breite bis zu 3 m zulässig.

Das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks darf 9000 kg nicht übersteigen.

Die Polizeibehörde kann in einzelnen Fällen Ausnahmen hiervon zulassen, jedoch ist alsdann mindestens 24 Stunden vor Beginn des Transports eine besondere Erlaubnis einzuholen. Andererseits ist die Polizeibehörde befugt, das Befahren bestimmter Straßen und Brücken mit Lasten auch innerhalb der für Höhe, Breite und Gewicht vorstehend bestimmten Grenzen zu untersagen oder auf bestimmte Zeiten zu beschränken.

Digitized by Google

II.

Hinter § 16 der Straßenpolizeiordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 16a.

Vom 1. Januar 1923 an dürfen Fuhrwerke, deren Gestell nicht auf Federn ruht, nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen sind die zum Transport von Sand, Steinen, Kohlen, Torf, Holz, Eisen dienenden Lastwagen, die Fuhrwerke der Abdeckerei und die dem Betriebe der Landwirtschaft dienenden Fuhrwerke.

Bremen, den 20. Juni 1908.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 26.


UNIVERSITY JUL 31 1908 LIBRARY

**Inhalt:** Nr. XXXVIII. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch und dem an die Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle (Gesetzbl. 1894 S. 149/151). S. 85. — Nr. XXXIX. Gesetz, betreffend Änderung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (Gesetzbl. 1906 S. 405 ff.). S. 86. — Nr. XL. Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten der Handelsschule der Union. S. 87.

## XXXVIII. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch und dem an die Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle (Gesetzbl. 1894 S. 149/151).

Vom 10. Juli 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 4 des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch und dem der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle (Gesetzbl. 1894 S. 149/151), erhält folgende Fassung:

§ 4.

Die in § 2 festgesetzte Beitragspflicht haftet auf dem an den Koppelweg grenzenden Grundbesitz eines Eigentümers und erlischt weder durch Erteilung einer Bauerlaubnis, noch durch Genehmigung der Einmündung einer Straße in den Koppelweg, noch durch Parzellierung oder Veräußerung.

Die Baudeputation kann aus erheblichen Billigkeitsgründen anordnen, daß der dem Staat geschuldete Beitrag ganz oder zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem sich aus § 2 ergebenden oder mit dem Eintritt einer von ihr festzusetzenden Bedingung fällig werde und für die Zeit bis zur Fälligkeit eine jährliche Verzinsung und die Höhe des Zinssatzes vorschreiben.



Digitized by Google

Soweit nicht eine Verzinsung des Beitrages angeordnet oder vereinbart ist, kann der Verpflichtete den nicht fälligen Beitrag durch Zahlung einer Summe ablösen, die zuzüglich jährlicher Zinsen mit vier von Hundert für die Zeit bis zur Fälligkeit dem geschuldeten Beitrage entspricht.

Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die Beiträge hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleichzustellen mit der Maßgabe, daß das Recht des Staates oder der Gemeinde auf bevorzugte Befriedigung sich auf alle in der Zeit vor der ersten Abkündigung oder nach dieser fällig gewordenen Beiträge erstreckt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 10. Juli 1908.

## XXXIX. Gesetz, betreffend Änderung der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (Gesetzbl. 1906 S. 405 ff.).

Vom 10. Juli 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (Gesetzbl. 1906 S. 405 ff.) wird wie folgt geändert:

### Artikel 1.

Der § 185 Absatz 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Baudeputation kann den Beitrag ganz oder zum Teil erlassen, soweit die Einziehung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann sie aus erheblichen Billigkeitsgründen anordnen, daß der Beitrag ganz oder zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem sich aus den vorhergehenden Bestimmungen ergebenden oder mit dem Eintritt einer von ihr festzusetzenden Bedingung fällig werde und für die Zeit bis zur Fälligkeit eine jährliche Verzinsung und die Höhe des Zinssatzes vorschreiben.

Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die Beiträge hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Abgaben gleichzustellen mit der Maßgabe, daß das Recht auf vorzugsweise Befriedigung sich auf alle in der Zeit vor der ersten Abkündigung oder nach dieser fällig gewordenen Beiträge erstreckt.

### Artikel 2.

An die Stelle der Absätze 1 und 2 des § 186 in der durch Gesetz vom 29. Januar 1908 (Gesetzbl. 1908 S. 11) festgesetzten Fassung tritt folgende Bestimmung:

Digitized by Google

Der Eigentümer eines Grundstücks, das mit Ausgangsrecht nach einer Straße versehen ist, hat dem Staat einen Beitrag zu den Straßenbaukosten zu leisten, soweit die das Grundstück begrenzende Straßenstrecke nach dem 1. April 1902, bei Straßen im Landgebiete nach dem 29. Januar 1908 zum erstenmal in einer für städtische Straßen üblichen Weise ausgebildet ist.

Artikel 3.

Die Absätze 6 und 7 des § 186 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
Die Vorschriften des § 185 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 10. Juli 1908.

## XL. Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten der Handelsschule der Union.

Vom 10. Juli 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1898 (Gesetzbl. S. 75) findet entsprechende Anwendung auf den Direktor und solche hauptamtliche Lehrer der Handelsschule der Union, denen durch verfassungsmäßigen Beschluß das Recht auf Ruhegehalt zuerkannt ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 10. Juli 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY


# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 27.


**Inhalt:** Nr. XLI. Gesetz, betreffend Anwendung der §§ 23 bis 25 der Bauordnung auf die Festsetzung von Bebauungsplänen und Planstraßen. S. 89.

## XLI. Gesetz, betreffend Anwendung der §§ 23 bis 25 der Bauordnung auf die Festsetzung von Bebauungsplänen und Planstraßen.

Vom 14. Juli 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in den §§ 23, 24 und 25 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Festsetzung neuer Straßen- oder Häuserlinien erlassenen Vorschriften finden auf die Feststellung von Bebauungsplänen (Gesetz vom 29. April 1908, Gesetzbl. 1908, S. 53) sowie auch auf die Feststellung von Planstraßen (§ 68 der Bauordnung) entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. Juli 1908.

Ausgegeben am 14. Juli 1908. 28

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
AUG 8 1908




# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 28.


Inhalt: Nr. XLII. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. S. 91.

## XLII. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Vom 15. Juli 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (Gesetzbl. S. 318 ff.), wird dahin geändert:

Art. 1.

Der erste Satz des § 3 erhält folgende Fassung:

Die zuständigen Vollstreckungsbehörden sind für die Standesämter in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, für die Standesämter und die Armenverbände im Landgebiete der Landherr, für die Unterrichtsanstalten in der Stadt Bremen das Generalsteueramt, im Landgebiete der Landherr, für die Taubstummenanstalt das Generalsteueramt, für die Pfarr- und Küsterpflichten im Landgebiete der Landherr.

Art. 2.

Der § 43 wird aufgehoben. An seine Stelle treten die folgenden Vorschriften:

§ 43.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung zu enthalten. Zugleich ist die Forderung demjenigen, für dessen Rechnung die Pfändung erfolgt, zur Einziehung zu überweisen.



Digitized by Google

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung und Überweisung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntnis zu setzen.

§ 43 a.

Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Die Überweisungsverfügung gilt, auch wenn sie zu Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

§ 43 b.

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.

Wird die Herausgabe der Urkunden von dem Schuldner verweigert, so hat der Vollstreckungsbeamte sie ihm wegzunehmen und der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Auf die Verpflichtung des Schuldners, hinsichtlich der bei ihm nicht vorgefundenen Urkunden den Offenbarungseid vor dem nach § 29 Absatz 2 zuständigen Gerichte zu leisten, finden die Vorschriften des § 883 Absatz 2 und 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Befinden sich die herauszugebenden Urkunden im Gewahrsam eines dritten, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, auf dessen Antrag den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Urkunden zu überweisen. Auf diese Überweisung finden die Vorschriften der §§ 43 und 43 a entsprechende Anwendung.

§ 43 c.

Zur Pfändung einer Geldforderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer der in § 43 gedachten Verfügung die Aushändigung des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Die Vorschriften des § 830 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 43 d.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

Digitized by Google

§ 43e.

Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde hat der Drittschuldner ihr binnen zwei Wochen, von der Zustellung der in § 43 gedachten Verfügung an gerechnet, zu erklären:

1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die vorgedachte (§ 43) Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet der Vollstreckungsbehörde für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§ 841 bis 843 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

§ 43f.

Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Behörde durch einen Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung des Arrestes (§ 930 der Zivilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§ 43g.

Ansprüche, die nach den Vorschriften der §§ 850, 851 und 852 der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind, können auch im Verwaltungswege nicht gepfändet werden.

Bei der Einziehung von öffentlichen Abgaben und Disziplinarstrafen findet § 850 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung.

§ 43h.

Ist eine Geldforderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 853 und 856 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach § 853 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt wurde, ihren Sitz hat.

Digitized by Google

§ 43 i.

Die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte als Geldforderungen erfolgt ausschließlich als gerichtliche nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Art. 3.

In Nr. 2 des Gebührentarifs (Anlage des Gesetzes vom 29. Dezember 1901) sind hinter die Worte „für die Pfändung körperlicher Sachen" die Worte einzuschieben „und die Pfändung von Forderungen".

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Juli 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY




# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 29.



**Inhalt:** Nr. XLIII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gesetze wegen Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch, dem der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle, einem Teile der Staderstraße und der Feldmark Utbremen. S. 95. — Nr. XLIV. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Paragraphen 185 bis 187 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet. S. 98. — Nr. XLV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bremer Börsenordnung. S. 100. — Nr. XLVI. Verordnung, betreffend das Ordnungsstrafverfahren bei der Bremer Börse auf Grund des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908. S. 101. — Beilage 19. Landherrliche Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Wagen auf den Heerstraßen im Landgebiet. S. 104. — Beilage 20. Verordnung des Amtes Vegesack, betreffend den Betrieb der Schiffsliegestellen in der Weser bei Vegesack. S. 106.


## XLIII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gesetze wegen Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch, dem der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle, einem Teile der Staderstraße und der Feldmark Utbremen.

Vom 30. Juli 1908.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 3. April und 1. Juli 1908 wird der Text des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes vom 5. April 1894 (Gesetzbl. S. 149), wie er sich aus den in den Gesetzen vom 23. April 1898 (Gesetzbl. S. 47), vom 28. September 1902 (Gesetzbl. S. 191), im § 179 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 (Gesetzbl. S. 465) und dem Gesetze vom 10. Juli 1908 (Gesetzbl. S. 85) enthaltenen Änderungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 30. Juli 1908.



Digitized by Google

## Gesetz, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der Stadt Bremen.

Vom 10. Juli 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

An Koppelwegen, für welche der Straßengrund in mindestens zehn Meter Breite Eigentum des Staates ist, können Gärtnereien, Kohlhökereien, Milchwirtschaften, Werkstätten mit den dazu gehörigen Wohnungen, sowie bewohnbare Landhäuser, welche letzteren jedoch von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mindestens zehn Meter und von den Grenzen des Grundstückes mindestens fünf Meter entfernt liegen müssen, unter nachstehenden Bedingungen gebaut werden:

1) Der Antragsteller muß das zur Verbreiterung des Koppelweges auf die planmäßige Straßenbreite von seinem Grundstücke erforderliche Areal gegen Ersatz des dreißigfachen Grundsteuerreinertrages abtreten. Vergrößert der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger nachträglich sein Grundstück durch Erwerb weiteren Grundeigentums, so gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für dieses, und hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger das zur Verbreiterung des Weges erforderliche Areal gegen gleiche Entschädigung abzutreten, widrigenfalls ihm die Erlaubnis zum Bewohnen des Grundstücks, für welches die Bauerlaubnis erteilt wurde, entzogen werden kann.

2) Der Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Abwässerung des Grundstücks, insbesondere die Abführung der Abwässer aus Küchen und Latrinen, nach den besonderen Anordnungen der Polizeibehörde einzurichten und in Stand zu halten, bis der Anschluß des Grundstücks an die städtische Kanalisation erfolgt. Die Ableitung dieser Abwässer in die Gräben der Koppelwege ist nicht gestattet.

3) Grenzt das Grundstück, dessen Bebauung beantragt wird, an mehrere Koppelwege, so tritt die Verpflichtung unter 1) für jeden derselben ein.

§ 2.

Wenn ein Koppelweg, in ganzer Länge oder zum Teil, durch den Staat oder mit Genehmigung desselben als öffentliche Straße gepflastert und kanalisiert wird, haben alle Anlieger der gepflasterten Strecke einen Beitrag von fünfzig Mark für jedes laufende Meter der Straßenfront ihres Grundeigentums zu bezahlen.

Hatten die Anlieger und zwar

1) von Koppelwegen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch und dem vor dem 5. April 1894 der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle: am 5. April 1894,

Digitized by Google

2) des für einen Koppelweg erklärten Teiles der Staderstraße von der Hamburgerstraße bis zur Straße bei den drei Pfählen: am 23. April 1908,
3) von Koppelwegen in der ehemaligen Feldmark Utbremen: am 28. September 1902,
4) von sonstigen zur Stadt gehörigen Koppelwegen: am 21. Oktober 1906

bereits einen Ausgang nach einer anderen gepflasterten Straße, so tritt die Beitragspflicht ein, wenn und sobald sie ein Ausgangsrecht nach dem gepflasterten Koppelwege in Anspruch nehmen.

So lange dies Ausgangsrecht nicht erworben ist, kann das betreffende Grundstück von dem gepflasterten Koppelwege durch eine Einfriedigung abgesperrt werden.

Falls nicht durch Übereinkommen ein früherer Termin festgestellt ist, hat die Zahlung des Beitrages für ein bebautes Grundstück drei Jahre, für ein unbebautes fünf Jahre nach Fertigstellung der dasselbe begrenzenden Straßenstrecke zu erfolgen.

Als bebaut im Sinne dieses Paragraphen gilt jedes Grundstück, auf dem mehr als 5 qm mit Gebäuden besetzt sind.

§ 3.

Wenn die Herstellung eines Koppelweges als Straße (§ 2 Absatz 1) von Senat und Bürgerschaft beschlossen oder genehmigt ist, hat jeder Anlieger des Koppelweges das zur Verbreiterung des Weges auf die planmäßige Straßenbreite erforderliche Areal gegen Ersatz des dreißigfachen Grundsteuerreinertrags an den Staat abzutreten.

§ 4.

Die in § 2 festgesetzte Beitragspflicht haftet auf dem an den Koppelweg grenzenden Grundbesitz eines Eigentümers und erlischt weder durch Erteilung einer Bauerlaubnis, noch durch Genehmigung der Einmündung einer Straße in den Koppelweg, noch durch Parzellierung oder Veräußerung.

Die Baudeputation kann aus erheblichen Billigkeitsgründen anordnen, daß der dem Staat geschuldete Beitrag ganz oder zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem sich aus § 2 ergebenden oder mit dem Eintritt einer von ihr festzusetzenden Bedingung fällig werde und für die Zeit bis zur Fälligkeit eine jährliche Verzinsung und die Höhe des Zinssatzes vorschreiben.

Soweit nicht eine Verzinsung des Beitrages angeordnet oder vereinbart ist, kann der Verpflichtete den nicht fälligen Beitrag durch Zahlung einer Summe ablösen, die zuzüglich jährlicher Zinsen mit vier von Hundert für die Zeit bis zur Fälligkeit dem geschuldeten Beitrage entspricht.

Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die Beiträge hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleichzustellen mit der Maßgabe, daß das Recht des Staates oder der Gemeinde auf bevorzugte Befriedigung sich auf alle in der Zeit vor der ersten Abkündigung oder nach dieser fällig gewordenen Beiträge erstreckt.



Digitized by Google

§ 5.

Die Bestimmungen der Bauordnung, soweit sie nicht durch die vorstehenden Paragraphen geändert sind, bleiben für die Bauten an Koppelwegen in Kraft.

Die bei den bisherigen Verkoppelungen in die Rezesse aufgenommenen Bestimmungen über die Verbreiterung der Koppelwege und die Beiträge zu den Straßenkosten bleiben in Kraft, soweit nicht auf ihre Anwendung von den an der Verkoppelung beteiligten Grundbesitzern oder ihren Rechtsnachfolgern verzichtet wird. Das Gleiche gilt für die in der Vereinbarung zwischen dem bremischen Staat und den Teilnehmern der Pagentorner Verkoppelung vom 8. Oktober 1889 getroffenen Bestimmungen. Verkoppelungs-Rezeß Seite 10 und 11.

---

## XLIV. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Paragraphen 185 bis 187 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Vom 30. Juli 1908.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 23. Juni und 1. Juli 1908 wird der Text der Paragraphen 185 bis 187 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (Gesetzbl. S. 468 und 469) wie er sich aus den in den Gesetzen vom 29. Januar 1908 (Gesetzbl. S. 11) und vom 10. Juli 1908 (Gesetzbl. S. 86) enthaltenen Änderungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 30. Juli 1908.

### Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Vom 21. Oktober 1906.

— — —

§ 185.

(Beitragspflicht.)

Nach der solchergestalt zu ermittelnden Summe der Anlagekosten wird die von den Anliegern nach §§ 181 ff. zu leistende Entschädigung für den Erwerb des Ausgangsrechts durch die Baudeputation festgestellt. Diese Beitragspflicht ruht als

Digitized by Google

öffentliche Last auf dem verpflichteten ganzen Grundstück und erlischt weder durch eine erteilte Bauerlaubnis, noch durch erfolgte Genehmigung zur Anlage einer einmündenden Straße.

Die Baudeputation kann den Beitrag ganz oder zum Teil erlassen, soweit die Einziehung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann sie aus erheblichen Billigkeitsgründen anordnen, daß der Beitrag ganz oder zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem sich aus den vorhergehenden Bestimmungen ergebenden oder mit dem Eintritt einer von ihr festzusetzenden Bedingung fällig werde und für die Zeit bis zur Fälligkeit eine jährliche Verzinsung und die Höhe des Zinssatzes vorschreiben.

Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die Beiträge hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Abgaben gleichzustellen mit der Maßgabe, daß das Recht auf vorzugsweise Befriedigung sich auf alle in der Zeit vor der ersten Abkündigung oder nach dieser fällig gewordenen Beiträge erstreckt.

## § 186.

(Beitragspflicht der ausgangsberechtigten Anlieger.)

Der Eigentümer eines Grundstücks, das mit Ausgangsrecht nach einer Straße versehen ist, hat dem Staat einen Beitrag zu den Straßenbaukosten zu leisten, soweit die das Grundstück begrenzende Straßenstrecke nach dem 1. April 1902, bei Straßen im Landgebiete nach dem 29. Januar 1908 zum erstenmal in einer für städtische Straßen üblichen Weise ausgebildet ist.

Der Beitrag beträgt für je 1 m Anschußlänge:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | für die Kanalisierung | ℳ 10,— |
| 2) | „ „ Saumsteine | „ 4,— |
| 3) | „ „ Fußwege | „ 9,— |
| 4) | „ „ Fahrbahn | „ 27,— |
| | im ganzen | ℳ 50,— |

Sind für das Grundstück bereits auf Grund der Wegeordnung Beiträge zur Neulegung der Straße entrichtet, so sind diese bis zum Höchstbetrage der einzelnen unter 1—4 aufgeführten Sätze auf die Beitragspflicht in Anrechnung zu bringen.

Der Beitrag ist sofort fällig, nachdem die in Absatz 1 bezeichnete Anlage hergestellt ist. Wird vor ihrer Ausführung auf dem an die Straße grenzenden Grundstück ein Neubau oder Umbau vorgenommen, so kann vor der Erteilung der Bauerlaubnis die Sicherstellung des Beitrages für die Anschußlänge des Baugrundstückes verlangt werden.

Die Vorschriften des § 185 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 186 a.

(Fortsetzung.)

Ist die Straße nach dem 1. April 1907 von der Baudeputation für Rechnung eines Privatunternehmers in einer für städtische Straßen üblichen Weise ausgebildet, so finden auf das Verhältnis des Privatunternehmers zu den ausgangsberechtigten Anliegern die Vorschriften des § 186 Absatz 1, 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Die Baudeputation kann in diesem Falle die Beitragspflicht aller oder einzelner Anlieger mit der Wirkung übernehmen, daß sie dem Staate nach Maßgabe des § 186 Ersatz zu leisten haben.

§ 187.

(Vor dem 27. Oktober 1845 angelegte Straßen.)

Auf die vom Staate vor Erlaß der Verordnung vom 27. Oktober 1845 (Gesetzbl. S. 85), im Landgebiet vor Erlaß der Verordnung vom 31. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 97) angelegten Straßen finden die Vorschriften der §§ 171 und 181 bis 185 keine Anwendung.

## XLV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bremer Börsenordnung.

Vom 30. Juli 1908.

Von der Handelskammer sind mit Genehmigung des Senats die nachstehenden Bestimmungen in Abänderung und Ergänzung der Bremer Börsenordnung vom 22. Dezember 1896 (Gesetzbl. vom 17. Januar 1897 Seite 2) beschlossen worden.

1.

Zwischen §§ 11 und 12 ist folgender § 11 a einzuschalten:

Im Sinne des § 53 Absatz 2 Ziffer 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) gelten als dauernd zugelassen zur Bremer Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel alle diejenigen Personen, von denen nach § 1 der obrigkeitlichen Verordnung, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend, vom 28. Januar 1868, abgeändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1907 (Gesetzbl. S. 285) die im Absatz 4 der Verordnung des Senats vom 1. Januar 1908 (Gesetzbl. S. 1) angegebene Kaufmanns- und Börsensteuer erhoben wird.

Digitized by Google

2.

Die beiden ersten Absätze des § 18 der Börsenordnung erhalten die folgende Fassung:

Zu § 36 des Börsengesetzes. Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel und zur Notiz an der Bremer Fondsbörse erfolgt durch die Sachverständigenkommission der Fondsbörse als Zulassungsstelle.

Diese besteht aus 14 Mitgliedern und 14 Stellvertretern, die von der Handelskammer für drei Kalenderjahre gewählt werden. Sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter müssen Personen sein, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Für die Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ist der Vorstand des hiesigen Effektenmaklervereins zu Vorschlägen berechtigt, an welche die Handelskammer indessen nicht gebunden ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

3.

Der Absatz 4 des § 18 der Börsenordnung („als ausscheidend" usw. bis „entspricht") ist zu streichen.

4.

§ 21 der Börsenordnung hat künftig wie folgt zu lauten:

Zu § 50 Abs. 1 des Börsengesetzes. Über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheidet der Börsenvorstand Abteilung I.

Er ist befugt, eine erteilte Zulassung wieder zurückzuziehen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 30. Juli 1908.

---

## XLVI. Verordnung, betreffend das Ordnungsstrafverfahren bei der Bremer Börse auf Grund des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908.

Vom 30. Juli 1908.

Der Senat verordnet:

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und des § 76 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, abgeändert durch das Reichsgesetz vom 8. Mai 1908, in der

Digitized by Google

Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen des Abschlusses von verbotenen Börsentermingeschäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei wird für die Bremer Börse eine „Börsenkommission für Ordnungsstrafen" gebildet.

§ 2.

Der Vorsitzer der Kommission und dessen Stellvertreter sowie ein Protokollführer werden vom Senat ernannt. Die Amtsverrichtungen des Staatskommissars werden vom Staatskommissar bei der Bremer Börse oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt der Senat in der von ihm nach Anhörung der Handelskammer und der Kammer für Landwirtschaft zu bestimmenden Zahl für die Dauer von zwei Kalenderjahren, und zwar die Vertreter des Handels auf Vorschlag der Handelskammer, die Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag der Kammer für Landwirtschaft.

§ 3.

Der Vorsitzende beraumt die Termine für die Sitzungen der Kommission an, er benachrichtigt die Beisitzer unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (Börsengesetz § 76) und entscheidet über die Anträge von Beisitzern auf Entbindung von der Dienstleistung an einzelnen Tagen; er bewirkt die Vorladungen und schafft die Beweismittel herbei.

§ 4.

Die Ladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung muß enthalten die Bezeichnung des verbotenen Börsentermingeschäfts, die Beweismittel und die Aufforderung, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dem Vorsitzenden so zeitig anzuzeigen, daß sie zum Termine für die Hauptverhandlung herbeigeschafft werden können. Die Ladung muß die Eröffnung enthalten, daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden kann.

§ 5.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, an die zur Vernehmung erschienenen Personen Fragen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

Digitized by Google

§ 6.

In der Hauptverhandlung ist der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Handlung zu vernehmen. Ist der Beschuldigte nicht erschienen, so kann das Protokoll über seine Vernehmung im Vorverfahren verlesen werden. Soweit erforderlich, ist der Tatbestand durch Beweisaufnahme festzustellen. Bei der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden. Nach dem Abschlusse der Beweisaufnahme ist dem Staatskommissar und sodann dem Beschuldigten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen.

§ 7.

Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Beschuldigte noch ein anderes verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei abgeschlossen hat als dasjenige, welches in der Vorladung (§ 4) bezeichnet ist, so kann auch dieses zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gemacht werden.

§ 8.

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung der Kommission. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Die Vorschriften im § 198 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten den Ort und Tag der Verhandlung, die Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer, des Staatskommissars, des Protokollführers, des Beschuldigten, des Verteidigers und die Angabe, ob öffentlich verhandelt worden ist. Die Vorschriften im § 273 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 212 der Zivilprozeßordnung) mit der Maßgabe, daß die Obliegenheiten des Vorsitzers des Prozeßgerichts und des Gerichtsschreibers von dem Vorsitzer der Kommission und dem Protokollführer wahrgenommen werden.

Die Zustellung kann auch durch Aushändigung des Schriftstücks gegen einen Empfangsschein derjenigen Person erfolgen, für welche das Schriftstück bestimmt ist.

§ 11.

Der Betrag von zu erstattenden Kosten ist durch den Vorsitzenden festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.



Digitized by Google

§ 12.

Die Vollstreckung der Entscheidungen erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Kommission erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel im Verwaltungswege.

Dasselbe gilt für die Vollstreckung einer Kostenfestsetzungsverfügung (§ 11).

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 30. Juli 1908.

---

**(Beilage 19.)** Landherrliche Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Wagen auf den Heerstraßen im Landgebiet. (Nr. 197 der Bremer Nachrichten vom 18. Juli 1908.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

§ 1.

Auf allen Heerstraßen im Landgebiet (siehe Anhang) müssen eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang alle Fuhrwerke ausreichend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung geschieht:

a) bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorn, anzubringen sind;
b) bei anderen Fuhrwerken in der Regel durch eine Laterne, welche an der linken Seite des Fuhrwerks dergestalt anzubringen ist, daß ihr Licht, unbehindert durch Gespann, nach vorn fällt.

Wenn wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie auf oder linksseitig an dem linksgehenden Zugtiere zu führen.

Bei Postwagen, welche zur Personenbeförderung dienen, kann die Beleuchtung durch eine vorn in der Mitte des Fuhrwerks anzubringende Laterne geschehen. Wagen, welche mit Pulver oder anderen leicht entzündlichen oder explodierenden Stoffen beladen sind, dürfen nicht beleuchtet werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Digitized by Google

§ 3.

Die Verordnungen des Landherrn vom 31. März 1887 (Gesetzbl. S. 42) und vom 26. Januar 1894 (Gesetzbl. S. 104) werden aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Bremen, den 15. Juli 1908.

Der Landherr:
Buff.

**Anhang.**

Verzeichnis der Heerstraßen.

1) Burger Heerstraße, von der Stadt durch Oslebshausen und Grambke an die Landesgrenze bei Burg.

Der in der Feldmark Oslebshausen gelegene Teil führt die Straßenbezeichnung „Oslebshauser Chaussee", der Teil in Grambke, von Oslebshausen bis Burg, die Bezeichnung „Grambker Chaussee" und der Teil in Burg, von Grambke bis an die Landesgrenze, die Bezeichnung „Burger Chaussee".

2) Oberneulander Heerstraße, von der Stadt über Horn, Lehe und Schorf nach Oberneuland.

Zwischen der Stadtgrenze und dem Hause Nr. 1 a in Vahr heißt sie „Schwachhauser Chaussee", von dort bis zur Fleetbrücke in Horn „Horner Chaussee" und dann bis zur Grenze der Feldmark Rockwinkel „Leher Chaussee".

3) Rockwinkeler Heerstraße, von der Oberneulander Heerstraße auf dem Rüten bis an die Oberneulander Landstraße bei der Kirche.

4) Borgfelder Heerstraße, von der Leher Chaussee bis an die Landesgrenze bei Borgfeld.

Sie hat die Straßenbezeichnung „Lilienthaler Chaussee".

5) Osterholzer Heerstraße, von der Stadt durch Sebaldsbrück und Osterholz bis an die Landesgrenze bei Tenever und Abzweigung westlich des Bahnhofs Sebaldsbrück an die Landesgrenze.

Von der Stadtgrenze bis zu dem Hause Nr. 25/26 in Sebaldsbrück führt sie die Straßenbezeichnung „Sebaldsbrücker Chaussee".

6) Warturmer Heerstraße, von der Stadt bis an die Landesgrenze bei Varrelgraben.



Digitized by Google

Die in der Feldmark Kirchhuchting zwischen der Stadtgrenze und der Feldmarksgrenze von Mittels- und Brockhuchting belegene Strecke hat die Straßenbezeichnung „Wardamm".

7) Kattenturmer Heerstraße, von der Stadt bis an die Landesgrenze bei Kattenturm.

Sie hat die Straßenbezeichnung „Kattenturmer Chaussee".

---

**(Beilage 20.)** Verordnung des Amtes Vegesack, betreffend den Betrieb der Schiffsliegestellen in der Weser bei Vegesack, vom 17. Juli 1908. (Nr. 198 der Bremer Nachrichten vom 19. Juli 1908).

---

Das Amt verordnet:

§ 1.

Das unbefugte Festmachen oder Anlegen an den Schiffsliegestellen in der Weser bei Vegesack ist verboten.

Anträge auf Gestattung der Benutzung der Schiffsliegestellen sind an den Hafenmeister des Zollausschlußgebiets in Bremen zu richten.

§ 2.

Übertretungen werden nach § 366$^{10}$ des Strafgesetzbuchs bestraft.

Vegesack, den 17. Juli 1908.

Bremisches Amt.
Kassau.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 30.


CORNELL UNIVERSITY AUG 20 1908 LIBRARY

**Inhalt:** Nr. XLVII. Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden. S. 107. — Nr. XLVIII. Verordnung wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes (R.-G.-Bl. 1908 S. 321). S. 111.

## XLVII. Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Vom 4. August 1908.

Der Senat verordnet auf Grund des § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung und im Interesse der öffentlichen Gesundheit:

§ 1.

In Bäckereien und Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, darf der Fußboden der Arbeitsräume nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch die Polizeikommission des Senats können Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf anderer Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen wird.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar



Digitized by Google

ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde sind Balancefenster anzulegen.

Die Polizeikommission des Senats kann ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,75 m, im Kellergeschosse bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten.

§ 3.

Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein. Holzbelag ist für neu zu errichtende Anlagen untersagt. Der Fußboden muß, soweit nicht von der Baupolizeibehörde eine Ausnahme zugelassen wird, mit einem Ablauf nach dem Straßenkanal versehen sein. Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen. Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

In diesen Räumen dürfen keine Revisionsschächte liegen. Ausgußbecken und Fußbodenentwässerungen sind mit sicher wirkenden Siphonverschlüssen zu versehen. Glocken-Zungenverschlüsse und dergleichen sind unzulässig.

§ 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen.

Die Temperatur darf in diesen Räumen 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem dieser Räume, mit Ausnahme der Mehlkammer, ist ein Thermometer in einer Höhe von 1,6 bis 1,8 m über dem Fußboden, gerechnet bis zur Mitte des Thermometers, anzubringen.

Über dem Backofen dürfen außer den Gärräumen keine Arbeitsräume belegen sein.

§ 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Ort zu waschen und umzukleiden.

Digitized by Google

§ 7.

Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Waschseinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraume aus abgeleitet werden kann.

§ 8.

Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigung geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teigs mit den Füßen ist verboten.

Das Wasser zum Streichen des Brotes muß täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen Unterlagen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende, mit Wasser gefüllte Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12.

Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei, sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.



Digitized by Google

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit Beinkleid und Hemd bekleidet sein.

§ 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15.

In jedem Arbeitsraume, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
c. die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 17 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16.

Die Schlafräume der Gesellen und Lehrlinge dürfen nicht im Keller, nicht unter unverschaltem Dache und nicht in solcher Nähe zum Backofen liegen, daß dadurch ihre Temperatur ungünstig beeinflußt werden kann. Sie dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen. Wenn Schlafräume über Aborten liegen, so müssen sie von diesen durch eine für Luft undurchlässige Decke getrennt sein.

Jeder Schlafraum muß mindestens ein zu öffnendes und ins Freie führendes Fenster haben. Die zu öffnende Fensterfläche muß auf je 30 cbm mindestens 1 qm betragen.

Die Schlafräume dürfen nicht stärker belegt werden, als daß auf jede Person 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche entfallen.

Jedem in den Schlafräumen untergebrachten Gesellen oder Lehrling ist ein besonderes Bett zur Verfügung zu stellen. Die Betten dürfen während der Benutzung nicht übereinander stehen und nicht von verschiedenen Personen schichtweise nacheinander benutzt werden. Die Bettwäsche muß mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers des Bettes erneuert werden.

Für je zwei in den Schlafräumen untergebrachte Arbeiter muß mindestens ein Waschgeschirr und für jeden einzelnen ein Handtuch vorhanden sein, das mindestens einmal wöchentlich zu erneuern ist.

Digitized by Google

§ 17.

Die Polizeikommission des Senats ist befugt, für bestehende Anlagen, so lange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht die gleiche Strafandrohung des § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Juli und bekannt gemacht am 4. August 1908.

## XLVIII. Verordnung wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes (R.-G.-Bl. 1908 S. 321).

Vom 4. August 1908.

Der Senat verordnet:

Die mit der Aufnahme und Ausfertigung von Wechselprotesten betrauten Amtspersonen sind, wenn Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer (B.-G.-Bl. 1869 S. 193), zu ihrer Kenntnis kommen, verpflichtet, der im § 21 daselbst vorgeschriebenen Anzeige eine Abschrift des Wechsels beizufügen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Juli und bekannt gemacht am 4. August 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Digitized by Google

6020 P




# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 31.



**Inhalt:** Nr. XLIX. Gesetz wegen Anwendung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 29. Dezember 1901 auf Entscheidungen und Kostenfestsetzungen im Ordnungsstrafverfahren an der Bremer Börse. S. 113. — Nr. L. Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 113. — Nr. LI. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 114. — Beilage 21. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen auf dem früheren Herdentorsfriedhofe, an der Schlachte, beim Hohentore und beim Kriegerdenkmal in Walle. S. 119. — Beilage 22. Landherrliche Verordnung, betreffend die Anlegevorrichtung für die Fähre in Lankenau. S. 119.


## XLIX. Gesetz wegen Anwendung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 29. Dezember 1901 auf Entscheidungen und Kostenfestsetzungen im Ordnungsstrafverfahren an der Bremer Börse.

Vom 27. August 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Auf die Vollstreckung von Entscheidungen der gemäß § 73 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 bei der Bremer Börse eingesetzten Kommission sowie auf die Vollstreckung von Verfügungen wegen Festsetzung der Kosten, die aus dem Verfahren bei dieser Kommission erwachsen, findet das bremische Gesetz vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (Gesetzbl. S. 318), Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 27. August 1908.

## L. Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 27. August 1908.

Der Senat verordnet zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. S. 356):

§ 1.

Der Senat übernimmt die den Zentralbehörden vorbehaltenen Geschäfte.



Digitized by Google

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde sind der Gewerbekommission des Senats überwiesen.

§ 3.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des obigen Gesetzes sind
für die Stadt Bremen ein Mitglied der Gewerbekommission des Senats,
für das Landgebiet der Landherr,
für die Hafenstädte die Stadträte.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 27. August 1908.

---

## LI. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 27. August 1908.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 13. August 1908 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1900, S. 53) hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 27. August 1908.

---

### Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1) Im § 3 „Außenseite" ist als zweiter Satz des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2) Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vor-

Digitized by Google

schriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

a. Wechsel über mehr als 800 ℳ,
b. Wechsel in fremder Sprache,
c. Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
d. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
e. Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 ₰ für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:
die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;
den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;
den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;
den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)" anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels



Digitized by Google

verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben" an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908

Digitized by Google

(Reichsgesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1) für den Postauftragsbrief 30 ₰;
2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:
   a. für die Erhebung des Postprotestes
      bei Wechseln bis 500 ℳ einschließlich .... 1 ℳ,
      bei Wechseln über 500 ℳ ..... 1 ℳ 50 ₰,
   b. für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde ..... 30 ₰,
      im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37)..... 25 ₰.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Digitized by Google

Die Weitersendung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3) Abschnitt II der Postordnung erhält die Überschrift:

**Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.**

**1. Personenposten.**

4) In § 51 Abs. I ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten....":

Die Meldung zur Reise mit den Personenposten....

5) Hinter § 62 ist einzuschalten:

**2. Güter- und Karriolposten.**

Regelung der Benutzung.

§ 62a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

**3. Landpostfahrten.**

Regelung der Benutzung.

§ 62b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II. Für die Festsetzung des Personengelds gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäcks wird nicht erhoben.

---

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Digitized by Google

**(Beilage 21.)** Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen auf dem früheren Herdentorsfriedhofe, an der Schlachte, beim Hohentore und beim Kriegerdenkmal in Walle. (Nr. 215 der Bremer Nachrichten vom 5. August 1908).

§ 1.

Die Verbote des § 73 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 gelten auch für die öffentlichen Anlagen auf dem früheren Herdentorsfriedhofe.

§ 2.

Das Verbot des freien Umherlaufens von Hunden im § 3 der Verordnung vom 29. November 1892, betreffend das Festlegen von Hunden, wird auf die öffentlichen Anlagen auf dem früheren Herdentorsfriedhofe, an der Schlachte, beim Hohentore und beim Kriegerdenkmal in Walle ausgedehnt.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Hunde, welche der Vorschrift des § 2 entgegen frei umherlaufend betroffen werden, werden eingefangen und nach Ablauf von fünf Tagen entweder auf Rechnung der Staatskasse verkauft oder getötet, sofern nicht der Besitzer vorher deren Einlösung gegen Erstattung einer Einfangegebühr von einer Mark sowie der Fütterungskosten im Betrage von höchstens 50 Pfg. für den Tag, gegen Ersatz des etwa angerichteten Schadens und gegen Zahlung der verwirkten Geldstrafe bewerkstelligt.

Bremen, den 3. August 1908.

Die Polizeidirektion.

---

**(Beilage 22.)** Landherrliche Verordnung, betreffend die Anlegevorrichtung für die Fähre in Lankenau. (Nr. 217 der Bremer Nachrichten vom 7. August 1908).

Der unbefugte Aufenthalt auf der Anlegevorrichtung für die Fähre in Lankenau ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 5. August 1908.

Der Landherr:
J. V.
Dreyer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

6020 P

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY




# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 32.


Inhalt: Nr. LII. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums von Grundstücken des früheren Köln-Mindener Bahnhofs auf den Bremischen Staat. S. 121.

## LII. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums von Grundstücken des früheren Köln-Mindener Bahnhofs auf den Bremischen Staat.

Vom 2. September 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal, findet Anwendung auf die vom Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus an den Bremischen Staat zu übertragenden, an die Bremisch-Hannoversche Kleinbahn vermieteten Teile des im Kataster der Vorstadt mit XIII C 12 A bezeichneten Grundstücks, für die zur Zeit der Übertragung das Grundbuch noch nicht angelegt ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. August und bekannt gemacht am 2. September 1908.

Ausgegeben am 2. September 1908. 34

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
OCT 10




# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 33.


**Inhalt:** Nr. LIII. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti. S. 123.

## LIII. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti.

Vom 10. September 1908.

Unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti, vom 28. August 1908 verordnet der Senat:

> Die Verordnung des Senats vom 27. April 1901, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti (Gesetzbl. 1901 S. 37) wird mit Wirkung vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 10. September 1908.

Ausgegeben am 10. September 1908. 35

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 34.



Inhalt: Nr. LIV. Verordnung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Influenza der Pferde. S. 125. — Beilage 23. Verordnung des Landherrn, betreffend die Benutzung und Reinhaltung der Bierausschank-Vorrichtungen im bremischen Landgebiete. S. 127.


## LIV. Verordnung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Influenza der Pferde.

Vom 30. September 1908.

Zur Bekämpfung der als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten verordnet der Senat unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli 1908, betreffend die Anzeigepflicht für diese Seuchen (Reichsgesetzbl. 1908, S. 479) und auf Grund der §§ 19 ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung vom 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nach Anhörung der Kammer für Landwirtschaft:

§ 1.

Der erstmalige Ausbruch der als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach erfolgter Feststellung durch den beamteten Tierarzt vom Medizinalamt sofort öffentlich bekannt zu machen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden mitzuteilen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferdeinfluenza" zu versehen.

§ 2.

Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöfts durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer sachverständigen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöfts nicht mehr.




Digitized by Google

§ 3.

Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht derselben von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann letzterer, vorbehältlich der Genehmigung des Medizinalamts, die sofortige Absonderung der kranken und der Seuche verdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist.

Die Trennung ist derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

§ 4.

Die kranken und der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Entfernung der der Gehöftsperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöfte darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Medizinalamtes nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn bei der Ausführung der Pferde jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Im Falle der mit medizinalamtlicher Erlaubnis erfolgten Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5.

Gesunde Pferde, welche aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für dieselben nicht benutzt werden.

§ 6.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 können in einzelnen Fällen auf Antrag vom Medizinalamt nach Anhörung des beamteten Tierarztes außer Kraft gesetzt oder auf einen Teil des Seuchengehöftes beschränkt werden, sofern der Pferdebesitzer, namentlich bei größerem Bestande (Pferdehandlung, Reitinstitut usw.), durch ihre Befolgung einen unverhältnismäßigen Schaden erleiden würde.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von fünf Wochen verstrichen, nach derselben die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Digitized by Google

§ 9.

Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen kranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen; darauf hat nach § 9 der Anweisung eine Übertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit aus frisch gelöschtem Kalk hergestellter Kalkmilch zu erfolgen. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Ölfarben zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Übertünchung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespannen und in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen die Ansammlung und längere Lagerung des Düngers (mindestens vierwöchige Packung) an abgelegenen Orten zu gestatten.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung erfolgen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 30. September 1908.

---

**(Beilage 23.)** Verordnung des Landherrn, betreffend die Benutzung und Reinhaltung der Bierschankvorrichtungen im bremischen Landgebiet. (Nr. 265 der Bremer Nachrichten vom 24. September 1908.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

§ 1.

In öffentlichen Schanklokalen darf das Bier nur direkt vom Faß oder aus Flaschen geschenkt werden.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse drücken sowie die Anwendung von Spritzvorrichtungen und dergleichen beim Füllen der Gläser ist verboten.



Digitized by Google

Die Benutzung von Bierdruckeinrichtungen ist nur nach vorher erwirkter schriftlicher Erlaubnis des Landherrn gestattet. Diese Erlaubnis wird erteilt, nachdem festgestellt ist, daß die Bierschankvorrichtung den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung entspricht und ist nur für den Antragsteller persönlich gültig.

§ 2.

Wird der Gebrauch von Bierdruckeinrichtungen beabsichtigt, so ist am Landherrnamt ein besonderer schriftlicher Antrag zu stellen und sind alsdann die vom Landherrn zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Dem Antrag sind in je einer Ausfertigung beizufügen:

1) Beschreibung der Anlage auf den amtlich vorgeschriebenen Formularen,
2) Zeichnung des Expansionsgefäßes oder des Luftkessels in einfachen Linien.
3) Situationszeichnung.

In den Gesuchen ist anzugeben, welche Art von Druckmittel Verwendung finden und ob dieses vermittels Reduzierventil, Kohlensäure-Expansionsgefäß, Luftpumpe oder Wasserdruckapparat den Fässern zugeführt werden soll.

Als Druckmittel darf nur Kohlensäure oder filtrierte atmosphärische Luft benutzt werden.

Flüssige Kohlensäure darf nur in solchen Kohlensäureflaschen zur Verwendung kommen, deren Bezeichnung und amtlicher Stempel erkennen läßt, daß sie innerhalb der letzten vier Jahre einer amtlichen Druckprobe unterworfen worden sind.

Kohlensäure-Reduzierventile müssen zuverlässig arbeiten und mit einem Sicherheitsventil versehen sein, welches bei 1,5 Atm. die Kohlensäure entweichen läßt.

Kommen Kohlensäurebehälter zur Verwendung, so müssen diese Angaben über die Firma des Fabrikanten, über ihren höchsten zulässigen Arbeitsdruck und eine laufende Nummer tragen sowie mit einem Manometer zum Messen des Drucks, einer Manometerkontrollflansche und ferner einem Sicherheitsventil ausgerüstet sein, welches bei Überschreitung des höchsten Arbeitsdruckes die Kohlensäure entweichen läßt. Vor ihrer Ingebrauchnahme müssen sie amtlich auf ihre Widerstandsfähigkeit mit dem doppelten ihres höchsten zulässigen Arbeitsdruckes geprüft sein. Diese Prüfung hat sich auch auf die Zuverlässigkeit von Manometer und Sicherheitsventil zu erstrecken und ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Sie ist von dem Inhaber ohne vorherige Aufforderung beim Landherrnamte zu beantragen und erfolgt auf Kosten des Antragstellers. Das Ergebnis der Prüfung wird in das vom Landherrnamte ausgefertigte und zum Selbstkostenpreis zu beziehende Revisionsbuch eingetragen. Der Inhaber ist verpflichtet, dieses Revisionsbuch in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und den revidierenden Beamten auf Verlangen vorzulegen.

Die Behälter zur Aufnahme flüssiger oder gasförmiger Kohlensäure dürfen nur in Kellern oder sonstigen Räumen aufgestellt werden, in welchen eine möglichst gleichmäßige, nicht zu hohe Temperatur herrscht.

Der Luftkessel der Luftdruckapparate muß mit einer verschließbaren Reinigungsöffnung, einem Sicherheitsventil, Manometer und Kontrollflansch

Digitized by Google

versehen sein; zwischen ihm und der Luftpumpe ist ein Ölfänger einzuschalten. Die dem Luftkessel zugeführte Luft ist im Freien und zwar einem Ort zu entnehmen, der nach seiner Lage keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt. Die zur Zuleitung der Luft dienenden aus dauerhaftem Material herzustellenden Rohre müssen an ihrem Endpunkte außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter mit abnehmbarem Deckel auslaufen. Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filterapparat geleitet werden. Die in letzterem befindliche Watte oder Salicylwatte muß mindestens allwöchentlich erneuert werden. Behufs Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung ist ein genügend großer gläserner Luftverteiler und in der diesen mit dem Fasse verbindenden Leitung ein Rückschlagventil von mindestens gleichem Querschnitt wie letztere einzuschalten.

Die für die Aufnahme des Biers bestimmten Leitungsrohre sämtlicher zum Abzapfen benutzten Druckvorrichtungen müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 1 cm haben und dürfen nur aus reinem, nicht mehr wie ein Prozent Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein. Bei vorhandenen Leitungen kann ein Durchmesser von mindestens acht Millimeter zugelassen werden. Eingebeulte oder sonst beschädigte Leitungsrohre müssen durch solche mit vollem Querschnitt möglichst bald ersetzt werden. Die Leitungsrohre sind so zu verlegen, daß sie zugänglich, jedoch möglichst gegen äußere Einwirkungen geschützt sind. Die außer den Leitungsröhren zur Aufnahme von Bier bestimmten Behälter der Druckvorrichtungen dürfen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, entweder nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn oder aus in der inneren Fläche stark verzinnten anderen Metallen hergestellt sein. Der Stocher (das vom Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) darf aus Messing bestehen, jedoch muß derselbe beiderseits, soweit er mit dem Bier in Berührung kommt, stark verzinnt sein.

Die Einführung von Gummiverbindungen ist untersagt.

Jede Bierleitung, die eine Gesamtlänge von mehr als einem Meter hat, ist mit einem sog. Kontrollrohrstück zu versehen, welches 0,5 m lang und so eingerichtet sein muß, daß die Anbringung amtlicher Plomben möglich und die jederzeitige Abnahme des Stücks durch die mit der Kontrolle beauftragten Beamten gesichert ist. Des ferneren ist in jeder solchen Bierleitung tunlichst in der Nähe des Kontrollrohrstücks ein Kontrollhahn einzubauen, der eine rasche Orientierung über den Zustand der Leitung ermöglicht und ebenfalls zur Anlegung der amtlichen Plomben eingerichtet sein muß. Modell und Zeichnung des Kontrollrohrstücks und des Kontrollhahns sind am Landherrnamt einzusehen. Nähere Anweisung wegen Anbringung dieser Kontrollstücke bleibt im einzelnen Falle vorbehalten.

Für jede Leitung muß ein Reserve-Kontrollstück und passender Bleidraht zum Plombieren vorhanden sein.

Die Ausschankhähne sind in geeigneter Weise mit Reinigungsschrauben zu versehen.

Digitized by Google

An der Ausschankstelle muß ein Manometer vorhanden sein, welches den jeweiligen Druck in der Leitung erkennen läßt. Mehr als 1,5 Atmosphären Überdruck ist nicht zulässig.

Die Bierdruckeinrichtungen und insbesondere die zur Aufnahme des Biers bestimmten Leitungsrohre und sonstigen Behälter derselben sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Jedem Inhaber einer Leitung wird es überlassen, auf welche Weise er die Reinigung bewerkstelligen will.

Zur eigenen Orientierung über den Zustand der Bierleitung wird den Inhabern die Einschaltung einer Glasröhre oder eines zweiten Kontrollhahns zwischen Faß und Ausschankhahn empfohlen.

## § 3.

## Strafbestimmungen.

a. Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:
   1) Wer Bierdruckeinrichtungen ohne die erforderliche landherrliche Erlaubnis in Benutzung hat.
   2) Wer Bierdruckvorrichtungen in Benutzung hat, welche den Bestimmungen des § 2 oder den von dem Landherrnamte erlassenen besonderen Vorschriften nicht entsprechen.
   3) Wer Bierdruckeinrichtungen in Gebrauch hat, welche sich nicht in reinlichem Zustande befinden.
   4) Wer die in § 2 Absatz 12 angeordneten Kontrollstücke oder die an denselben angebrachten amtlichen Plomben unbefugterweise entfernt oder beschädigt.

b. Bei wiederholter Straffälligkeit kann nach vorgängiger schriftlicher Androhung die Erlaubnis zurückgenommen werden.

Gegen diese Verfügung ist eine innerhalb acht Tagen einzureichende Beschwerde an den Senat zulässig und zwar ohne aufschiebende Wirkung.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1908 in Kraft, mit welchem Tage die Verordnung vom 30. April 1897 aufgehoben ist.

Bremen, den 21. September 1908.

Der Landherr.
(gez.) Buff.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

001 23 10




# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 35.


**Inhalt:** Nr. LV. Verordnung, betreffend den Betrieb der im bremischen Staatsgebiet liegenden Strecke der nebenbahnähnlichen Kleinbahn Huchting-Thedinghausen. S. 131.

## LV. Verordnung, betreffend den Betrieb der im bremischen Staatsgebiet liegenden Strecke der nebenbahnähnlichen Kleinbahn Huchting-Thedinghausen.

Vom 1. Oktober 1908.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Auf den Betrieb der im bremischen Staatsgebiet belegenen Strecke der nebenbahnähnlichen Kleinbahn Huchting-Thedinghausen finden, unbeschadet der Rechte der Unternehmerin aus der Genehmigungsurkunde — Gesetz, betreffend die nebenbahnähnliche Kleinbahn Huchting-Thedinghausen, vom 21. März 1907 — die preußischen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb entsprechende Anwendung.

§ 2.

Nach erfolgter näherer Verständigung gemäß § 27 der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahn Huchting-Thedinghausen ist die allgemeine Aufsicht über die Betriebsführung auf der im bremischen Staatsgebiet belegenen Bahnstrecke bis auf weiteres von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung übernommen. Die Aufsicht, welche die technische Aufsicht über das rollende Material mitumfaßt, wird von der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahndirektion ausgeübt.

Ausgegeben am 1. Oktober 1908. 37

Digitized by Google

§ 3.

Im Bedarfsfalle kann der Landherr Angestellten des äußeren Betriebsdienstes der Kleinbahn — Genehmigungsurkunde § 18, Absatz 1 — nach Prüfung ihrer Befähigung und Zuverlässigkeit für die Dauer jenes Dienstes durch Ausfertigung von jederzeit widerruflichen Bestallungsurkunden unter Abnahme des Diensteides die Rechte und Pflichten von Polizeiexekutivbeamten für den Bereich der bahnpolizeilichen Geschäfte übertragen. Es finden dabei, was die Vorbedingungen für die Bestallung, den Umfang der Befugnisse, sowie die Handhabung des Dienstes anlangt, die Vorschriften der §§ 74, 75, 76 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 1. Mai 1905 entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. September und bekannt gemacht am 1. Oktober 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 36.


Inhalt: Nr. LVI. Verordnung, betreffend Bekämpfung der Cholera. S. 133.

## LVI. Verordnung, betreffend Bekämpfung der Cholera.

Vom 3. Oktober 1908.

Der Senat verordnet gemäß §§ 13, 45 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306):

§ 1.

Zureisende Personen, welche sich innerhalb der letzten fünf Tage vor ihrer Ankunft im Bremischen Staatsgebiete in Petersburg oder einem anderen von der Cholera betroffenen Bezirke oder Orte aufgehalten haben, haben sich binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft bei dem zuständigen Medizinalamte persönlich zu melden und bis zum Ablauf von fünf Tagen seit dem letzten Tage ihrer Anwesenheit am Choleraorte einer ärztlichen Kontrolle nach näherer Bestimmung des Medizinalamtes zu unterziehen.

Ausgenommen sind die im Bremischen Staatsgebiete eintreffenden Auswanderer, für die eine besondere Überwachung eingerichtet ist.

§ 2.

Wer eine der in § 1 bezeichneten Personen bei sich aufnimmt, hat dies binnen vierundzwanzig Stunden nach der Ankunft schriftlich oder mündlich bei dem zuständigen Medizinalamte anzuzeigen.

§ 3.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. September und bekannt gemacht am 3. Oktober 1908.

Ausgegeben am 3. Oktober 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.



Digitized by Google

6020 P




# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 37.



**Inhalt:** Nr. LVII. Gesetz, betreffend Aufhebung einer Planstraße. S. 135. — Nr. LVIII. Bekanntmachung, betreffend die Wahlbezirke für die Wahlen zum Kreistage für das Landgebiet. S. 135. — Beilage 24. Bekanntmachung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen und die Ruhezeit und Mittagspause der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen. S. 136. — Beilage 25. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. S. 137. — Beilage 26. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Festsetzung von neuen Straßen- und Häuserlinien und einer Planstraße. S. 137.


## LVII. Gesetz, betreffend Aufhebung einer Planstraße.

Vom 22. Oktober 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in der Pagentorner Feldmark zwischen der Graf-Moltkestraße und Friedrich-Karlstraße belegene Planstraße (Verlängerung der Roonstraße) wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 22. Oktober 1908.

## LVIII. Bekanntmachung, betreffend die Wahlbezirke für die Wahlen zum Kreistage für das Landgebiet.

Vom 22. Oktober 1908.

Durch Beschluß des Senats sind auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1902 (Gesetzbl. S. 67), die Wahlbezirke für die Wahlen zum Kreistag nach Anhörung des Kreisausschusses in folgender Weise festgesetzt worden:

Ausgegeben am 22. Oktober 1908.



Digitized by Google

### A. Erste Wahlklasse.

(Dieselbe besteht aus den Eigentümern, beziehungsweise Nutznießern von Grundstücken und Gebäuden im Landgebiet, von entweder mindestens drei Hektaren Flächeninhalt oder mindestens dreißigtausend Mark Gebäudesteuerwert.)

1. Wahlbezirk: Die Gemeinden Horn und Osterholz.
2. Wahlbezirk: Die Gemeinden Oberneuland-Rockwinkel und Borgfeld.
3. Wahlbezirk: Die Gemeinden Blockland, Oslebshausen, Grambke und Büren.
4. Wahlbezirk: Die Gemeinden Arsten, Habenhausen und Neuenland.
5. Wahlbezirk: Die Gemeinden Huchting, Rablinghausen, Strom und Seehausen.

### B. Zweite Wahlklasse.

(Dieselbe besteht aus allen übrigen Wählern.)

1. Wahlbezirk: Die Gemeinden Horn und Osterholz.
2. Wahlbezirk: Die Gemeinden Oberneuland-Rockwinkel und Borgfeld.
3. Wahlbezirk: Die Gemeinden Blockland, Oslebshausen, Grambke und Büren.
4. Wahlbezirk: Die Gemeinden Arsten, Habenhausen und Neuenland.
5. Wahlbezirk: Die Gemeinden Huchting, Rablinghausen, Strom und Seehausen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 22. Oktober 1908.

---

**(Beilage 24.)** Bekanntmachung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen und die Ruhezeit und Mittagspause der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen. (Nr. 272 der Bremer Nachrichten vom 1. Oktober 1908).

---

Auf Grund der §§ 139 c, d und e des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 321), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900 (Gesetzbl. 1901 S. 14) bestimmt:

I. Offene Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr an folgenden Tagen bis spätestens 10 Uhr abends geöffnet sein:

1) an den letzten vier Werktagen vor Ostern,
2) an den letzten vier Werktagen vor Pfingsten,
3) an den letzten zehn Werktagen vor dem 25. Dezember,
4) am 31. Dezember.

Digitized by Google

II. Die Vorschriften des § 139 c über die Ruhezeit und Mittagspause der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen finden keine Anwendung:

1) in Juwelier-, Gold- und Silberwaren-, Uhrmacher-, Optiker-, Eisen- und Metallkurzwaren-, Glas- und Porzellan-, Möbel- und Lampen-, Leder- und Galanteriewaren-, Musikinstrumenten-, Spiel-, Gummi- und Bürstenwaren-, Korb- und Holzwaren-, sowie Schokolade- und Zuckerwaren-Geschäften an den letzten achtzehn Werktagen vor dem 25. Dezember und am 31. Dezember,
2) in allen übrigen Geschäften an den unter I bezeichneten Tagen.

Bremen, den 1. Oktober 1908.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.

---

**(Beilage 25.)** Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 195 der Bremer Nachrichten vom 16. Juli 1908).

Unter Bezug auf § 24 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 31. Oktober 1906 wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Kirchenallee und für die Nordstraße von der Olbersstraße bis zum Haferkamp durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 1, dauernd zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 15. Juli 1908.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

---

**(Beilage 26.)** Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Festsetzung von neuen Straßen- und Häuserlinien und einer Planstraße. (Nr. 273 der Bremer Nachrichten vom 2. Oktober 1908).

Unter Bezug auf § 24 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft

1) für die Leher Chaussee von der Berckstraße bis zur Lilienthaler Chaussee,
für die Lilienthaler Chaussee von der Leher Chaussee bis Borgfeld,
für die Burger, Grambker, Oslebshauser und Gröpelinger Chaussee bis zur Lindenhoffstraße

neue Straßen- und Häuserlinien,



Digitized by Google

2) eine Planstraße in Borgfeld

festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen und der Planstraße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 1, dauernd zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 1. Oktober 1908.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 38.


Inhalt: Nr. LIX. Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Übereinkunft. S. 139.

## LIX. Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Übereinkunft.

Vom 1. November 1908.

Nachdem von den drei freien Hansestädten eine neue Übereinkunft über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird dieselbe nebst dem dazugehörigen Schlußprotokoll hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

### Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg für Verhandlungen zum Zwecke einer Revision und Neufassung der auf die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts bezüglichen Verträge zu ihren Kommissaren bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen
Herrn Bürgermeister Dr. **Alfred Dominicus Pauli** und
Herrn Senator **Karl Friedrich Heinrich Stadtländer,**
der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
Herrn Senator Dr. **Emil Ferdinand Fehling,**
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Senator Dr. **Johann Otto Stammann** und
Herrn Senator Dr. **Bruno Luis Schaefer,**

Ausgegeben am 1. November 1908.



Digitized by Google

ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen worden:

§ 1.

Für das Gebiet der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg besteht ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht. Zu dem Bezirk des Oberlandesgerichts gehört auch das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck, solange dieses mit der freien und Hansestadt Lübeck zu einem Landgerichtsbezirk vereinigt ist.

Das Oberlandesgericht führt die Bezeichnung „Hanseatisches Oberlandesgericht". Es hat seinen Sitz in der Stadt Hamburg.

§ 2.

Die Angelegenheiten der Landesjustizverwaltung werden in Bezug auf das Oberlandesgericht von den Senaten der vertragschließenden Staaten gemeinschaftlich wahrgenommen. Insbesondere steht die Oberaufsicht über das Oberlandesgericht den drei Senaten gemeinschaftlich zu.

Beschlüsse der drei Senate werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; jeder Senat hat eine Stimme. In den durch diesen Vertrag den drei Senaten zur Erledigung überwiesenen Angelegenheiten ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses Stimmeneinheit erforderlich.

Der Senat von Hamburg ist befugt, Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung selbständig zu erledigen und auch in anderen Angelegenheiten, falls diese keinen Aufschub leiden, eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

Der Geschäftsverkehr zwischen den Senaten und dem Oberlandesgericht wird durch den Senat von Hamburg vermittelt. In Angelegenheiten, von welchen ausschließlich einer der vertragschließenden Staaten berührt wird, findet zwischen dem Senat dieses Staates und dem Oberlandesgericht ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

In Zwischenräumen von höchstens fünf Jahren werden die drei Senate eine gemeinschaftliche Visitation des Oberlandesgerichts vornehmen. Der Vorsitz bei diesen Visitationen wechselt unter den drei Senaten.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder und die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts wird durch den Präsidenten ausgeübt.

§ 3.

Die Einnahmen des Oberlandesgerichts fließen in die hamburgische Staatskasse, die Ausgaben werden aus dieser Kasse bestritten.

Der Betrag, um welchen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, wird von Lübeck zu einem Zwölftel und von Bremen zu zwei Zwölfteilen der hamburgischen Staatskasse erstattet.

Digitized by Google

Die Kosten, welche durch die Beschaffung, Unterhaltung und Einrichtung der für das Oberlandesgericht bestimmten Räumlichkeiten entstehen, fallen Hamburg allein zur Last.

Zu den Einnahmen des Oberlandesgerichts gehören die bei diesem entstehenden Gerichtskosten. Die Kosten werden in Angelegenheiten, auf welche das deutsche Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet, nach den Kostengesetzen desjenigen Staates berechnet, aus welchem die betreffende Angelegenheit an das Oberlandesgericht erwachsen ist.

In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind die vertragschließenden Staaten von der Zahlung von Gerichtskosten befreit.

§ 4.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemeinschaftlich ernannt. Ernannt wird, wer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt ist.

Der Präsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemeinschaftlich gewählt.

Die Stellen der Räte werden auf Lübeck, Bremen und Hamburg nach Verhältnis der zu leistenden Kostenbeiträge verteilt, und zwar in der Weise, daß von je zwölf Stellen Lübeck die fünfte, Bremen die erste und neunte, Hamburg die übrigen Stellen zu besetzen hat. Ein Rat wird von dem Senat desjenigen Staates gewählt, welcher die betreffende Stelle zu besetzen hat. Im Falle der Wiederbesetzung einer erledigten Stelle steht die Wahl demjenigen Senat zu, welcher den ausgeschiedenen Rat gewählt hat. Die Senate werden vor der Entscheidung über die Besetzung der Stellen der Räte einander Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken geben.

§ 5.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden im Namen der drei Senate durch den Senat von Hamburg auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet. Bei der Versetzung in ein anderes richterliches Amt des Oberlandesgerichts findet eine erneute eidliche Verpflichtung nicht statt.

§ 6.

Das Dienstalter der Mitglieder des Oberlandesgerichts wird durch den Zeitpunkt bestimmt, auf welchen sie in das von ihnen bekleidete Amt berufen sind.

Durch Beschluß der drei Senate kann bei der Ernennung eines Rats auf dessen Dienstalter diejenige Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden, welche der Rat im Reichsdienst oder im Dienst eines deutschen Bundesstaates zugebracht hat. Das gleiche gilt von der Zeit, während welcher ein Rat als Rechtsanwalt oder Notar in einem der vertragschließenden Staaten zugelassen gewesen ist.



Digitized by Google

§ 7.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts erwerben durch ihre Ernennung das hamburgische Bürgerrecht, soweit sie dieses nicht bereits besitzen.

Sie sind in gleicher Weise wie die Mitglieder der hamburgischen Gerichte berechtigt, an den Wahlen zu der hamburgischen Bürgerschaft teilzunehmen.

§ 8.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts haben ihren dienstlichen Wohnsitz am Sitz des Gerichts.

Sie sind verpflichtet, im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg zu wohnen, sofern nicht der Senat von Hamburg Ausnahmen zuläßt.

§ 9.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts tragen in den öffentlichen Sitzungen eine Amtstracht. Das nähere bestimmen die drei Senate.

§ 10.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts bedürfen der vorgängigen Genehmigung der drei Senate

1) zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder durch einen Vertreter betrieben wird;
2) zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine fortlaufende Vergütung, mag sie in Geld oder in anderen Vorteilen bestehen, verbunden ist;
3) zum Eintritt in den Vorstand oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft; in diesem Falle darf die Genehmigung nicht erteilt werden, wenn mit der Stellung als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats eine Vergütung verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 11.

Das Jahresgehalt beträgt für

| | | |
|---|---|---|
| den Präsidenten | ℳ | 18 000, |
| die Senatspräsidenten je | „ | 16 000, |
| die beiden dem Dienstalter nach ältesten Räte je | „ | 14 000, |
| die übrigen Räte je | „ | 13 000. |

§ 12.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts können verlangen, binnen drei Monaten nach Stellung eines dahingehenden Antrags aus ihrem Amt entlassen zu werden.

Digitized by Google

Die Entlassung erfolgt durch die drei Senate und wird dem Mitgliede, wenn dieses der Präsident ist, durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch den Präsidenten bekannt gemacht.

Die Entlassung wird, falls von den Senaten nicht ein anderes bestimmt wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem die sie aussprechende Verfügung dem Mitgliede bekannt gemacht wird. Kann die Verfügung dem Mitgliede nicht bekannt gemacht werden, so entscheidet der Zeitpunkt, in welchem sie dem Präsidenten zugeht.

Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, welches in einem der vertragschließenden Staaten in ein anderes Staatsamt berufen wird, scheidet mit der Berufung und, wenn die Berufung auf einen späteren Zeitpunkt erfolgt, mit diesem Zeitpunkte aus dem bisher von ihm bekleideten Amte aus, ohne daß es zu seiner Entlassung der Mitwirkung der anderen Senate bedarf.

## § 13.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden unter Gewährung eines Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die hamburgischen Richter nach den für diese jeweils geltenden Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen sind.

Ein Mitglied des Oberlandesgerichts darf wider seinen Willen nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn es ohne Erfolg aufgefordert worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, und in einer Versammlung der Mitglieder des Oberlandesgerichts durch Stimmenmehrheit der an der Versammlung Teilnehmenden festgestellt ist, daß das Mitglied infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Die Aufforderung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und, wenn dieser in den Ruhestand versetzt werden soll, durch die drei Senate. Das Mitglied, das in den Ruhestand versetzt werden soll, nimmt an der Versammlung der Mitglieder nicht teil.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten elften Dienstjahr eintritt, 40 vom Hundert des von dem Mitgliede zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Gehalts und steigt mit jedem nach Vollendung des zehnten Dienstjahres vollendeten weiteren Dienstjahre bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des bezeichneten Gehalts. Auf die für den Bezug des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit wird diejenige Zeit angerechnet, während welcher das Mitglied im Dienst des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienst eines deutschen Bundesstaates als Beamter oder nach Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt als Assessor oder während welcher das Mitglied als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität angestellt gewesen ist. Auf die Dienstzeit wird ferner diejenige Zeit angerechnet, während welcher das Mitglied als Rechtsanwalt oder Notar in einem deutschen Bundesstaate zugelassen gewesen ist.

Digitized by Google

Auf die Versetzung der Mitglieder des Oberlandesgerichts in den Ruhestand finden im übrigen die für die Entlassung geltenden Vorschriften des § 12 Anwendung.

§ 14.

Das Gehalt und das Ruhegehalt werden in monatlichen Teilen, und zwar am 15. jeden Monats für den laufenden Kalendermonat, gezahlt.

Das Gehalt oder das Ruhegehalt wird bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs gezahlt, welches auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem der Bezugsberechtigte gestorben ist.

§ 15.

Mitgliedern des Oberlandesgerichts, welche vor ihrer Ernennung ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamburg gehabt haben, sind die Umzugskosten zu erstatten. Auch kann ihnen eine angemessene Mieteentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Umzugskosten und der Mieteentschädigung wird von den drei Senaten festgesetzt.

§ 16.

Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Mitglieder des Oberlandesgerichts finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

In denjenigen Fällen, in denen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate.

Die Ausführung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und die Entscheidung in denjenigen Fällen, in welchen sie nach jenen Vorschriften der Finanzdeputation zusteht, liegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ob.

Der nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften bei der Anstellung zu zahlende Beitrag ist von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts bei ihrer Anstellung nur dann zu entrichten, wenn sie nicht vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragschließenden Staaten gestanden haben. Mitglieder, welche vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragschließenden Staaten gestanden haben, haben den nach jenen Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlenden Beitrag von dem Betrage zu entrichten, um den ihr früheres Gehalt hinter dem Betrage von 12 000 ℳ zurückblieb.

§ 17.

Auf die Dienstvergehen der Mitglieder des Oberlandesgerichts und ihre Bestrafung, sowie auf die vorläufige Amtsenthebung finden die für die hamburgischen Richter jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

An die Stelle des Senats von Hamburg und der Senatskommission für die Justizverwaltung treten die drei Senate, an die Stelle des Präsidenten des Ham-

Digitized by Google

burgischen Landgerichts tritt der Präsident des Oberlandesgerichts. In denjenigen Fällen, in welchen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate.

Als Disziplinargericht entscheidet das Oberlandesgericht in der Besetzung von neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Mitglieder und ihre regelmäßigen Vertreter werden vor Beginn und für die Dauer des Geschäftsjahres durch das Präsidium bestimmt. Die Bestimmung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dieses infolge Ausscheidens oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

## § 18.

Die Beurlaubung des Präsidenten erfolgt, wenn der Urlaub die Dauer von sechs Wochen nicht überschreitet, durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch die drei Senate. Der Präsident bedarf eines Urlaubs nur für einen Zeitraum von mehr als einer Woche; der Präsident hat von einer den Zeitraum einer Woche nicht überschreitenden Abwesenheit, sofern dadurch eine Vertretung des Präsidenten in seinen Dienstgeschäften erforderlich wird, dem Senat von Hamburg Anzeige zu machen.

Die Beurlaubung der übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts erfolgt bis zur Dauer von zwei Wochen durch den Präsidenten, bis zur Dauer von sechs Wochen durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch die drei Senate.

Über die Beurlaubung der Gerichtsmitglieder für die Zeit der Gerichtsferien entscheidet das Präsidium mit der Maßgabe, daß zu jeder Zeit mindestens sechs Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Senatspräsident, und, falls die drei Senate die Bildung mehrerer Feriensenate anordnen, mindestens so viele Mitglieder, als zur Bildung dieser Feriensenate erforderlich sind, im Dienst sein müssen.

## § 19.

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts nicht durch ein anderes Mitglied bewirkt werden kann, erfolgt die Anordnung der Vertretung auf den Antrag des Präsidiums durch die drei Senate. Ist die Vertretung eines Rats erforderlich, so wird der Vertreter von demjenigen Senat bestimmt, welcher die Stelle des zu vertretenden Rats besetzt hat. Der Senat wird von der getroffenen Bestimmung den anderen Senaten Mitteilung machen. Diese Vorschriften finden auf die Verwaltung einer erledigten Richterstelle entsprechende Anwendung.

Bei eintretender Geschäftsüberhäufung können die drei Senate dem Oberlandesgericht Hilfsrichter zur vorübergehenden Beschäftigung überweisen.

Digitized by Google

Werden zu Vertretern oder Hilfsrichtern Richter berufen, welche nicht in der Stadt Hamburg ihren dienstlichen Wohnsitz haben, so kann ihnen von den drei Senaten für die Dauer der Berufung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 20.

Die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts werden von der hamburgischen Senatskommission für die Justizverwaltung nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt und von dem Präsidenten auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet. Bei der Versetzung in ein anderes nichtrichterliches Amt des Oberlandesgerichts findet eine erneute eidliche Verpflichtung nicht statt.

Die Zahl der bei dem Oberlandesgericht anzustellenden Kanzlisten und Gerichtsdiener wird von den drei Senaten festgestellt.

§ 21.

Zum Gerichtsschreiber oder zum Kanzlisten kann nur ernannt werden, wer in einem der vertragschließenden Staaten die Fähigkeit zur Bekleidung einer gleichartigen Stelle bei den dortigen Gerichten durch Ablegung einer dafür vorgeschriebenen Prüfung erlangt hat.

§ 22.

Das Jahresgehalt beträgt für

den Ersten Gerichtsschreiber (Obersekretär) ..... ℳ 5000—8000
mit fünf Alterszulagen von 600 ℳ nach je drei Jahren,

die zum Vorstand einer Gerichtsschreibereiabteilung bestellten und die mit der Kassenführung beauftragten Gerichtsschreiber (Sekretäre) je ..... „ 3700—5500
mit drei Alterszulagen von 400 ℳ und zwei Alterszulagen von 300 ℳ nach je drei Jahren,

die übrigen Gerichtsschreiber je ..... „ 2700—4200
mit fünf Alterszulagen von 300 ℳ nach je drei Jahren,

die Kanzlisten je ..... „ 2000—3200
mit fünf Alterszulagen von 240 ℳ nach je drei Jahren,

die Gerichtsdiener je ..... „ 1850—2300
mit fünf Alterszulagen von 90 ℳ nach je drei Jahren.

Bei der Ernennung eines Beamten kann durch Beschluß der drei Senate für den Bezug der Alterszulagen diejenige Zeit angerechnet werden, während welcher der Beamte im Dienst eines der vertragschließenden Staaten festangestellt gewesen ist. Im übrigen finden auf den Eintritt der Alterszulagen und auf den Gehaltsbezug im Falle der Beförderung eines Beamten in eine mit einem höheren Gehalt ausgestattete Stelle die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 23.

Die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts sind unter den gleichen Voraussetzungen wie hamburgische Staatsbeamte zum Erwerb des hamburgischen Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 8, 9, 10, 12, 14 und 15 finden auf die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Senate oder des Senats von Hamburg der Präsident des Oberlandesgerichts tritt.

Die Entlassung eines Beamten wird, wenn sie diesem nicht bekannt gemacht werden kann, in dem Zeitpunkt, in welchem sie verfügt wird, und, wenn in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt für die Entlassung angegeben ist, mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes wirksam.

§ 25.

Auf die Versetzung der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts in den Ruhestand finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. In denjenigen Fällen, in denen nach diesen Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate.

§ 26.

Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften des § 16 Anwendung. Beamte, welche vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragschließenden Staaten gestanden haben, haben den nach jenen Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlenden Beitrag von dem Betrage zu entrichten, um den ihr Gehalt das früher bezogene Gehalt übersteigt.

§ 27.

Auf die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts und ihre Bestrafung sowie auf die vorläufige Amtsenthebung finden die für die nichtrichterlichen hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate. Ordnungsstrafen werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts verhängt. Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet



Digitized by Google

der Senat von Hamburg. Über die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens und über die vorläufige Amtsenthebung entscheidet das Präsidium des Oberlandesgerichts.

§ 28.

Die Beurlaubung der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts; sofern infolge der Beurlaubung eine Vertretung auf Kosten der Staatskasse erforderlich wird, entscheidet der Senat von Hamburg.

§ 29.

Diejenigen bei dem Oberlandesgericht angestellten Personen, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind nach Maßgabe des hamburgischen Gesetzes über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter vom 15. Februar 1907 bei dieser Kasse versichert, wenn ihre Beschäftigung nicht durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 30.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Amtsbezeichnung Oberstaatsanwalt. Der Oberstaatsanwalt wird von dem Senat von Hamburg gewählt und von den drei Senaten gemeinschaftlich ernannt. Der Senat von Hamburg wird vor der Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Oberstaatsanwalts den anderen Senaten Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken geben.

Das Jahresgehalt des Oberstaatsanwalts beträgt 14 000 ℳ. Das Gehalt gehört zu den Ausgaben des Oberlandesgerichts.

Auf den Oberstaatsanwalt finden die Vorschriften des § 5, des § 7 Abs. 1, der §§ 8, 9, 10, 12, des § 13 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 14, 15, 16 entsprechende Anwendung. Die Entlassung des Oberstaatsanwalts aus dem Amt sowie die Versetzung des Oberstaatsanwalts in den Ruhestand wird ihm durch den Senat von Hamburg bekannt gemacht. Durch Beschluß der drei Senate kann der Oberstaatsanwalt im Interesse des Dienstes jederzeit unter Gewährung eines Wartegeldes in Höhe von drei Vierteilen des Gehalts, jedoch mindestens in Höhe des gesetzlichen Ruhegehalts, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Auf Dienstvergehen des Oberstaatsanwalts und ihre Bestrafung finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

Die ständige Vertretung des Oberstaatsanwalts wird durch den Senat von Hamburg einem Staatsanwalt bei dem hamburgischen Landgericht übertragen.

Die Beurlaubung des Oberstaatsanwalts erfolgt durch den Senat von Hamburg. Der Oberstaatsanwalt bedarf eines Urlaubs nur für einen Zeitraum von mehr als

Digitized by Google

einer Woche; der Oberstaatsanwalt hat von einer den Zeitraum einer Woche nicht überschreitenden Abwesenheit, sofern dadurch eine Vertretung des Oberstaatsanwalts in seinen Dienstgeschäften erforderlich wird, dem Senat von Hamburg Anzeige zu machen.

Der Oberstaatsanwalt kann von dem Senat von Hamburg mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem hamburgischen Landgericht beauftragt werden. Solange dieses geschieht, fallen die durch die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht entstehenden Bureaukosten Hamburg allein zur Last.

Dem Senat jedes der vertragschließenden Staaten bleibt überlassen, auf Kosten des betreffenden Staates weitere Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht anzustellen. Die Senate werden vor der Anstellung einander Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken geben. Die Anstellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 31.

Das nach § 148 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesjustizverwaltung hinsichtlich der Beamten der Staatsanwaltschaft zustehende Recht der Aufsicht und Leitung wird von den drei Senaten in der Weise ausgeübt, daß jeder Senat die allgemeine Dienstaufsicht über die in seinem Staat wohnenden Beamten führt. Jeder Senat ist befugt, in Strafsachen, für welche in erster Instanz die Gerichte seines Staates zuständig sind, dem Oberstaatsanwalt Anweisungen in Bezug auf die Strafverfolgung zu erteilen und über Beschwerden gegen Verfügungen des Oberstaatsanwalts zu entscheiden.

§ 32.

Der Senat jedes der vertragschließenden Staaten kann die bei einem Landgericht des betreffenden Staates zugelassenen Rechtsanwälte zugleich bei dem Oberlandesgericht zulassen.

§ 33.

Das Geschäftsjahr des Oberlandesgerichts ist das Kalenderjahr.

§ 34.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat den drei Senaten vor dem Ablauf der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres und nach dem Ablauf jedes Geschäftsjahres bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres vorzulegen, sowie einen Jahresbericht zu erstatten.



Digitized by Google

§ 35.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wird in den ihm durch diesen Vertrag übertragenen Angelegenheiten durch denjenigen Senatspräsidenten vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ 36.

Das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht sind verpflichtet, auf Verlangen der Senate oder eines Senats über allgemeine Rechtsfragen sowie über Angelegenheiten der Gesetzgebung oder der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 37.

Der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten bleibt überlassen, dem Oberlandesgericht die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten, die Erledigung von Angelegenheiten der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die Geschäfte einer Justizprüfungskommission zu übertragen, auch das Oberlandesgericht als Disziplinargericht für Staatsbeamte zu bestellen.

Der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten bleibt ferner überlassen, den Mitgliedern des Oberlandesgerichts die Verpflichtung aufzuerlegen, das Nebenamt eines Richters an einem Disziplinar- oder Ehrengericht oder an einem Gerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs oder dasjenige eines Untersuchungsrichters bei einem Disziplinargericht für Richter oder dasjenige eines Mitgliedes einer Justizprüfungskommission zu übernehmen.

Der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten bleibt ferner überlassen, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht als Staatsanwaltschaft bei einem Disziplinar- oder Ehrengericht zu bestellen.

§ 38.

Durch eine auf Grund von § 6 Abs. 2 erfolgende Festsetzung des Dienstalters wird das Dienstalter der vor der Bekanntmachung dieses Vertrages ernannten Räte im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu den später zu ernennenden Räten nicht berührt.

Durch die Vorschriften des § 13 Abs. 3 werden die Höhe und die Berechnung des Ruhegehalts der vor der Bekanntmachung dieses Vertrages in den Ruhestand versetzten Mitglieder des Oberlandesgerichts nicht berührt.

Die Vorschriften des § 16 finden auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen derjenigen vor dem 15. Februar 1882 angestellten Mitglieder und nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts, welche der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates nicht beigetreten sind, keine Anwendung.

Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der vor dem 1. Januar 1904 angestellten Mitglieder und nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts fällt

Digitized by Google

Hamburg allein zur Last. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 finden in Ansehung dieser Personen keine Anwendung. Die nach Art. 5 des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 12. Februar 1891 für diese Personen zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden unter den Ausgaben des Oberlandesgerichts verrechnet.

Die Vorschrift des § 21 findet auf die vor der Ratifikation des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 12. März 1903 bei dem Oberlandesgericht angestellten Hilfsschreiber und Diätare im Falle ihrer Ernennung zu Kanzlisten keine Anwendung.

§ 39.

Die drei Senate erlassen die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen.

§ 40.

Die drei Senate können Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften bei dem Oberlandesgericht erlassen.

§ 41.

Die durch diesen Vertrag begründete Gemeinschaft kann von jedem der vertragschließenden Staaten auf den Schluß eines Kalenderjahrzehnts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre gekündigt werden.

Wird die Gemeinschaft aufgelöst, so erfolgt die Auseinandersetzung. Jeder der vertragschließenden Staaten hat für die Verpflichtungen aufzukommen, die sich aus dem Dienstverhältnis derjenigen Räte ergeben, welche die von ihm zu besetzenden Stellen innehaben. Hamburg hat außerdem, wenn die Kündigung von ihm ausgeht, den Präsidenten, die Senatspräsidenten, den Oberstaatsanwalt und die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts zu übernehmen. Diejenigen Gegenstände, welche auf Kosten Hamburgs erworben sind, sowie das Archiv und die Bibliothek des Oberlandesgerichts gebühren Hamburg. Im übrigen entscheidet über die Auseinandersetzung, wenn und soweit sich die drei Senate nicht einigen, ein von diesen zu vereinbarendes Schiedsgericht.

Wird die Gemeinschaft aufgelöst, so sind der Oberstaatsanwalt und die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts verpflichtet, ein ihrer bisherigen Dienststellung entsprechendes Amt in einem der vertragschließenden Staaten oder bei demjenigen Oberlandesgericht, welches alsdann für das Gebiet eines dieser Staaten bestehen wird, zu übernehmen.

§ 42.

Die Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 30. Juni 1878, sowie die Zusatzverträge zu dieser Übereinkunft

Digitized by Google

vom 28. Februar 1879, 12. März 1885, 12. Februar 1891, 10. Mai 1893, 7. September 1897, 14. Dezember 1900, 12. März 1903, 18. März 1905 und 18. Januar 1906 treten, soweit sich nicht aus den Vorschriften des § 38 dieses Vertrages ein anderes ergibt, außer Kraft, unbeschadet jedoch der Bestimmung des Art. 2 des Zusatzvertrages vom 7. September 1897.

Die im § 22 dieses Vertrages bezeichneten Gehalte werden für die Zeit vom 1. Januar 1907 ab und, wenn die Anstellung später erfolgt ist, für die Zeit von der erfolgten Anstellung ab ausgezahlt. Den Gerichtsdienern wird für das Jahr 1906 nachträglich eine einmalige Zulage von 150 ℳ, den übrigen Beamten, soweit ihr Gehalt den Betrag von 4000 ℳ nicht erreicht, eine solche von 100 ℳ gewährt, und zwar unter Anwendung derjenigen Grundsätze, welche für die hamburgischen Beamten durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 24. April/1. Mai 1907 festgestellt sind.

Das im § 30 Abs. 2 bezeichnete Gehalt des Oberstaatsanwalts wird für die Zeit vom 1. Januar 1908 ab ausgezahlt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 22. Mai 1908.

| | |
|---|---|
| (Siegel.) | (gez.) **Pauli.** |
| (Siegel.) | (gez.) **Stadtländer.** |
| (Siegel.) | (gez.) **Fehling** Dr. |
| (Siegel.) | (gez.) **Stammann.** |
| (Siegel.) | (gez.) **Schaefer** Dr. |

## Schlußprotokoll.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, haben die von den Senaten der vertragschließenden Staaten bestellten Kommissare sich über folgende Punkte verständigt:

### Zu § 2 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, 2, § 28, § 30 Abs. 5, 7.

Der Senat von Hamburg wird in denjenigen Fällen, in denen er nach der Übereinkunft Anordnungen und Entscheidungen ohne Mitwirkung der anderen Senate treffen kann, von den getroffenen Anordnungen und Entscheidungen den anderen Senaten Mitteilung machen.

### Zu § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1.

Durch die Bestimmungen des Vertrages über die Wahl von Räten und über die Bestellung von Vertretern der Räte wird die in den vertragschließenden

Digitized by Google

Staaten bestehende Gesetzgebung nicht berührt. Soweit deshalb nach dieser Gesetzgebung die Wahl von Richtern und von Vertretern von Richtern nicht dem Senat zusteht, wird dieser nur den von der zuständigen Instanz gewählten Rat oder Vertreter eines Rats berufen.

### Zu § 6 Abs. 2.

Von der den Senaten zustehenden Befugnis, bei der Ernennung eines Rats auf dessen Dienstalter die im Dienst eines deutschen Bundesstaats zugebrachte Zeit ganz oder teilweise anzurechnen, beabsichtigen die Senate insbesondere in den Fällen Gebrauch zu machen, in welchen der Rat vor seiner Ernennung in einem der vertragschließenden Staaten das Amt eines Landgerichtsdirektors bekleidet hat oder Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen gewesen ist. Jedoch wird die in diesen Stellungen zugebrachte Zeit in der Regel nur insoweit angerechnet werden, als sie insgesamt den Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Erlangung der Befähigung zum Richteramt übersteigt.

Das gegenwärtige, in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren unterschriebene Protokoll soll zugleich mit der Übereinkunft den vertragschließenden Teilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation der Übereinkunft sollen auch die in diesem Protokolle enthaltenen Erklärungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt gelten.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 22. Mai 1908.

(gez.) **Pauli.**
(gez.) **Stadtländer.**
(gez.) **Fehling** Dr.
(gez.) **Stammann.**
(gez.) **Schaefer** Dr.

---

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Oktober und bekannt gemacht am 1. November 1908.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Low P




# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 39.



**Inhalt:** Nr. LX. Verordnung, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern. S. 155. — Beilage 27. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Baupolizei-Ordnung für die Stadt Bremerhaven. S. 157. — Beilage 28. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Abänderung des Ortsstatuts, die Hundesteuer in der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 20. Januar 1902. S. 209. — Beilage 29. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 210.


## LX. Verordnung, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern.

Vom 6. November 1908.

Der Senat verordnet auf Grund der vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, — R. G. Bl. S. 547 — (B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer und E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer) unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 20. Dezember 1902:

### § 1.

Die Ausbildung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer erfolgt für das Bremische Staatsgebiet auf dem Schlachthofe in Bremen unter Leitung des ersten Tierarztes, der hierbei in Behinderungsfällen von den übrigen am Schlachthofe angestellten Tierärzten vertreten wird.

Ausgegeben am 6. November 1908.



Digitized by Google

§ 2.

Für die Ausbildung zum Fleischbeschauer ist eine Gebühr von 30 ℳ, für die Ausbildung zum Trichinenschauer eine Gebühr von 10 ℳ von dem Bewerber vor Beginn des Unterrichts an die Schlachthofkasse zu entrichten.

§ 3.

Die Prüfungskommission für Fleischbeschauer besteht aus einem Mitgliede des Gesundheitsrats oder einem anderen beamteten Arzte als Vorsitzendem und zwei Tierärzten als Beisitzern. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Stellvertreter derselben werden von der Medizinalkommission des Senats ernannt.

Die Prüfung der Trichinenschauer erfolgt durch einen von dem Medizinalamt der Stadt Bremen zu bestellenden beamteten Tierarzt, der auch über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und die Befähigungsnachweise auszustellen hat.

Die Prüfungen für Fleischbeschauer finden jährlich zweimal, im März und Dezember, statt. Gesuche um Zulassung sind bis Mitte Februar und Mitte November einzureichen.

§ 4.

Nach der Zulassung zur Prüfung und vor Beginn derselben ist von den Bewerbern um das Fleischbeschauamt eine Prüfungsgebühr von 25 ℳ und von den Bewerbern um das Trichinenschauamt eine solche von 5 ℳ an das Medizinalamt der Stadt Bremen zu zahlen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Hälfte der Gebühr zurückzugeben.

§ 5.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission, durch die einem Bewerber um das Fleischbeschauamt die Zulassung zur Prüfung verweigert wird, sowie Beschwerden gegen eine entsprechende Entscheidung des zur Prüfung der Trichinenschauer bestellten Tierarztes gehen an das Medizinalamt der Stadt Bremen zu endgültiger Entscheidung.

§ 6.

Die vorgeschriebenen Nachprüfungen der Fleischbeschauer und Trichinenschauer sind von dem Kreistierarzte in Bremen vorzunehmen, der über das Ergebnis der Medizinalkommission zu berichten hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Oktober und bekannt gemacht am 6. November 1908.

Digitized by Google

**(Beilage 27.)** Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Baupolizei-Ordnung für die Stadt Bremerhaven.

---

## Erster Abschnitt.

### Bauerlaubnis, Prüfung und Abnahme der Bauten.

### § 1.

### Baupolizeibehörde.

Die Baupolizei wird vom Stadtrat gemäß § 88 der Verfassung der Stadt Bremerhaven vom 12. September 1879 ausgeübt, soweit sie nicht vom Senate anderen Behörden übertragen ist.

Das die Baupolizei verwaltende Mitglied des Stadtrats hat in wichtigen und zweifelhaften Fällen, welche das städtische Interesse berühren, vor seiner Entschließung den Stadtrat um die Äußerung seiner Ansicht zu ersuchen.

### § 2.

### Bauerlaubnis.

1) Die Bauerlaubnis kann nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Bau gemeinschädlich befunden wird oder den bestehenden Gesetzen entgegen ist. Betrifft der Bauantrag eine der in §§ 16 bis 27 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen, so muß die Entscheidung bis nach Erledigung des daselbst vorgeschriebenen Verfahrens ausgesetzt werden.

2) Der Bauerlaubnis, vor deren Erteilung kein Bau begonnen werden darf, bedürfen alle Bauwerke, soweit nicht vom Gesetz Ausnahmen zugelassen sind, namentlich

a. alle neu zu errichtenden baulichen Anlagen;

b. bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung, Veränderung, Erneuerung oder Fortnahme von Außenwänden oder von belasteten Innenwänden, Decken, Eisenkonstruktionen, Dachkonstruktionen, über die Umfassungswände vortretenden Bauteilen, Treppenanlagen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten und Schornsteinen und an Straßen gelegenen Einfriedigungen;

c. die Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung von Aborten, Düngerstätten, Aborts- und Jauchegruben, Gruben für Schmutzwasser oder für sonstige Abfallstoffe;

d. die Wohnbarmachung von Räumen, die bisher nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt waren;

e. die Herstellung, Verlegung und Umgestaltung von Ställen und gewerblichen Anlagen;



Digitized by Google

f. Entwässerungsanlagen und Spülaborte im Anschluß an das städtische Kanalnetz. Von jeder größeren Ausbesserung oder Veränderung an bestehenden Anlagen ist die Baupolizeibehörde vor der Ausführung zu benachrichtigen;
g. die Beseitigung von Gründungen in der Nähe bestehender Baulichkeiten.

## § 3.
## Anzeigepflichtige Bausachen.

1) Der Bauerlaubnis bedürfen nicht, sind indessen anzeigepflichtig:
a. die Aufführung und Abtragung von unbelasteten nicht an der Straße befindlichen Wänden;
b. die Anlage und Veränderung von nicht an der Straße gelegenen Tür- und Fensteröffnungen, soweit sie mehr als 6 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze oder von den gegenüberliegenden Wänden entfernt sind;
c. die Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen und anderer unbedeutender Bauten im freien Felde;
d. der Abbruch baulicher Anlagen;
e. Einfriedigungen, welche nicht straßenwärts liegen vorbehältlich der Bestimmungen der Verordnung vom 17. Oktober 1859, die Benutzung der Flußufer betreffend.

2) Vorstehend aufgeführte bauliche Veränderungen sind vor ihrer Ausführung bei c und d unter Anlage eines Lageplanes, bei a und b unter Anlage einer genauen mit Maßstab versehenen Bauzeichnung bei der Baupolizei schriftlich anzumelden.

3) Der Bauherr ist verpflichtet, diese Anzeige zu erstatten. Die Anzeige des Bauleiters befreit ihn von dieser Pflicht.

Über die erfolgte Anzeige wird eine Empfangsbescheinigung erteilt.

4) In der vorgeschriebenen Art und unter Anlage eines Lageplanes sind ferner Veränderungen in den Grenzen eines bereits bebauten oder doch bebauungsfähigen Grundstücks durch den Besitzer innerhalb einer Woche nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.

## § 4.
## Bauvorlagen.

1) Mit dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis sind in zweifacher — auf Verlangen in dreifacher Ausfertigung, folgende Bauvorlagen einzureichen, die sowohl von dem Bauherrn als auch von dem Bauleiter unterschrieben sein müssen:
a. für Neubauten und solche baulichen Veränderungen oder Ergänzungen, die nicht lediglich innere Teile des Bauwerks betreffen, ein Lageplan mindestens im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung des Maßstabes und

Digitized by Google

der Nordlinie. Der Lageplan muß auf Verlangen durch einen vereidigten Landmesser beglaubigt sein und die Lage des Grundstückes zu den angrenzenden Straßen, deren Breite anzugeben ist, und den Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der etwa festgesetzten Fluchtlinien, sowie die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken erkennen lassen.

Der Lageplan soll eine prüfungsfähige Berechnung der Gesamtfläche des Grundstückes und der davon zu bebauenden oder bereits bebauten Fläche enthalten.

b. ein Bauplan. Im Bauplane sind bei Gebäuden darzustellen die Grundrisse sämtlicher Geschosse einschl. der Sparrenlage, die erforderlichen Durchschnitte, insbesondere durch das Treppenhaus, die Ansichten der von der Straße aus sichtbaren Umfassungswände, Anordnung und Abmessungen des Baues im ganzen, sowie in seinen Teilen unter Angabe der zu verwendenden Baustoffe und der Ausführungsart, die Benutzungsart der einzelnen Räume, endlich die Höhenlage des Baues gegenüber der Oberfläche des Bürgersteiges und der Hoffläche.

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind einzelne Teile des Bauplanes durch Sonderzeichnungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen;

Baupläne für Neubauten sind im Maßstabe mindestens 1:100, für Umbauten im Maßstabe von mindestens 1:50, Sonderzeichnungen im Maßstabe von mindestens 1:20 zu fertigen.

c. ein Entwässerungsplan (s. Entwässerungsordnung).

2) Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, ist nach Haus- und Flurbuchnummer zu bezeichnen.

3) Die Pläne sind zur Erleichterung der Übersicht farbig anzulegen.

Die beabsichtigten Neuanlagen sind rot, die bestehenden Bauten (Bauteile) grau darzustellen; soweit sie entfernt werden sollen, sind sie rot zu durchstreichen. Grüne Farbe darf in den Plänen nicht verwendet werden. Sie sind auf dauerhaftem Papier, auf Pausleinewand oder Lichtpausleinewand anzufertigen. Eine Ausfertigung der Pläne kann als aufgezogene Lichtpause hergestellt werden.

4) Für jedes Bauwerk unter besonderer Flurbuch- und Hausnummer ist der Antrag getrennt einzureichen.

5) Bausachen werden als eilige behandelt.

## § 5.
## Bauscheine.

1) Über die Bauerlaubnis wird ein Bauschein erteilt. Zugleich mit dem Bauscheine ist dem Bauherrn je ein Stück der Bauvorlagen, das einen Genehmigungsvermerk trägt, zurückzugeben.

Digitized by Google

2) Die Erteilung des Bauscheines erfolgt unbeschadet der Privatrechte anderer.

3) Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist nach seiner Behändigung mit dem Bau begonnen wird. Er erlischt ferner, wenn der begonnene Bau länger als ein Jahr unvollendet liegen bleibt.

4) Der Tag, an welchem mit dem Bau begonnen werden soll, ist von dem Bauherrn vorher der Baupolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines anzuzeigen. Die Anzeige des Bauleiters befreit ihn von dieser Pflicht.

5) Die Herstellung von Ausschachtungen kann vor Behändigung des Bauscheines auf Gefahr des Bauherrn erlaubt werden.

6) Für die ordnungsmäßige, insbesondere mit den genehmigten Bauplänen übereinstimmende Bauausführung sind der Bauherr und die auf den Bauplänen als Bauleiter bezeichnete Person der Baupolizeibehörde gegenüber verantwortlich.

7) Wegen Untersagung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie einzelner Zweige des Baugewerbes gelten die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907.

8) Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in der Person des Bauherrn ein, so ist der Baupolizeibehörde davon durch den neuen Bauherrn binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten.

Tritt ein Wechsel in der Person des verantwortlichen Bauleiters ein, so ist hiervon seitens des Bauherrn und des neuen Bauleiters in ebenderselben Frist Anzeige zu erstatten.

9) Zur Abweichung von den genehmigten Plänen ist besondere Bauerlaubnis erforderlich. Hierzu sind neue Pläne einzureichen, welche die beabsichtigten Änderungen darstellen. Bei geringfügigen Änderungen kann die Baupolizeibehörde von der Einforderung neuer Pläne absehen.

10) Bauscheine und Bauvorlagen sind auf der Baustelle bereit zu halten.

## § 6.

### Rohbauabnahme.

1) Der Rohbauabnahme bedürfen Gebäude, auch im Falle des Um- und Erweiterungsbaues und selbständige Schornsteinanlagen.

2) Die Rohbauabnahme ist seitens des Bauherrn oder seines Vertreters schriftlich bei der Baupolizeibehörde zu beantragen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, massiven Decken und Eisenanordnungen einschließlich der unverbrennlichen Treppen, Balkenlagen, Einschubdecken und in Dachdeckung (wenn auch nur vorläufiger) vollendet ist. Die Rohbauabnahme hat möglichst binnen fünf Tagen nach Einreichung des Antrages zu geschehen.

3) Zur Besichtigung des Rohbaues müssen Bauherr und Bauleiter auf Vorladung erscheinen oder geeignete Vertreter entsenden.

4) Für die Besichtigung des Baues müssen alle Teile sicher zugängig sein, Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenanordnungen aber soweit offen liegen,

Digitized by Google

daß die Abmessungen geprüft werden können. Vor der Rohbauabnahme darf weder außen noch innen geputzt werden, jedoch ist das Putzen derjenigen Wandflächen, welche nicht berüstet werden können, gleichzeitig mit der Ausführung des Mauerwerkes gestattet.

5) Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch die Baupolizeibehörde die Abnahme des Rohbaues bescheinigt.

6) Vorgefundene Mängel sind nach Anordnung der Baupolizeibehörde abzustellen. Von der erfolgten Abstellung der bei der Besichtigung gefundenen Mängel ist der Baupolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. Erst nach genügend befundener Abstellung der Mängel wird die Abnahmebescheinigung erteilt.

7) Die Baupolizeibehörde kann die Rohbauabnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile vornehmen.

8) Das Putzen der Außenwände ist gleich, das Putzen der Innenwände indessen erst 4 Wochen nach der Rohbauabnahme gestattet. Werden die Gebäude bei der Schlußabnahme nicht genügend trocken befunden, so wird die Schlußabnahme solange verschoben, bis die Gebäude ausgetrocknet sind. (S. § 7.) Bei geringfügigen Ausführungen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

Fällt diese Frist in die Zeit von Anfang April bis Ende September, so kann die Frist auf drei Wochen verkürzt werden. Bei geringfügigen Ausführungen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

## § 7.

## Schlußabnahme.

1) Der Schlußabnahme unterliegen Gebäude und Gebäudeteile, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten. (Siehe § 6,[8].)

2) Die Schlußabnahme darf nicht früher als sechs Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines stattfinden. Die Monate April bis einschließlich September kommen hierbei 1½fach in Anrechnung.

3) Es kann jedoch bei künstlicher Austrocknung und bei Um- und Ausbauten von geringfügiger Ausdehnung eine Verkürzung bis zu acht Wochen eintreten.

Bei Ladenausbauten und Erweiterung von Räumen, welche gewerblichen Betrieben dienen, kann der Schlußabnahmeschein sofort nach Fertigstellung der Arbeiten erteilt werden.

4) Nach vorschriftsmäßigem Befunde wird über die Schlußabnahme dem Bauherrn durch die Baupolizeibehörde eine Bescheinigung — Schlußabnahmeschein — behändigt.

5) Vor der Behändigung des Schlußabnahmescheines darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden.

6) Die Vorschriften in § 6 Ziffer 3 und 6 finden auch auf die Schlußabnahme Anwendung.

7) Dem Antrage auf Schlußabnahme ist die Bescheinigung des Schornsteinfegers über den vorschriftsmäßigen Zustand der Schornsteinanlagen beizufügen.

Digitized by Google

§ 8.

**Geringfügige bauliche Anlagen.**

Von der Beachtung der in den §§ 4—7 enthaltenen Vorschriften kann die Baupolizeibehörde bei geringfügigen baulichen Anlagen, insbesondere von Schuppen, Buden usw., Grenzmauern, Zäunen, Baubuden nebst Aborten absehen. Doch sind auf Anfordern der Baupolizeibehörde dem Antrage auf Bauerlaubnis die zur Verdeutlichung des Bauvorhabens nötigen Vorlagen beizufügen.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Schutzmaßregeln bei der Bauausführung.

§ 9.

**Baugerüste und Bauzäune.**

1) Baugerüste und Bauzäune, welche über die Straßenfluchtlinie hinausreichen, dürfen, abgesehen von der besonders einzuholenden Zustimmung der Straßenpolizei, nur auf Grund einer bei der Baupolizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet werden.

2) Wo nicht ein mindestens 1 m breiter Teil vom Bürgersteige vor dem Bauzaune frei bleibt, ist ein den Bauzaun um 1 m an jedem Ende überragender, mit Bretterbelag versehener Fußweg von 1 m freier Gangbreite herzustellen, welcher an den Bürgersteig ohne Stufen anzuschließen und gegen den Fahrweg nötigenfalls mit einem Geländer zu versehen ist. Die Türen der Bauzäune müssen nach innen aufschlagen.

3) Im übrigen sind für die Bauweise und Benutzung von Gerüsten und Bauzäunen die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 10.

**Sicherung der Bauarbeiten.**

1) Im Innern von Neubauten sind Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Verlegung sicher abzudecken, Treppen- oder sonstige Öffnungen, soweit sie nicht zur Bauausführung nötig sind, sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugängig zu machen.

2) Die Baustellen sind zur Verhütung von Unglücksfällen bei Eintritt der Dunkelheit zu beleuchten, solange darauf gearbeitet wird, oder soweit sie dem Verkehr zugängig sind.

3) Bei Ausführung von Bauten neben und in der Nähe von vorhandenen Gebäuden sind die zur Sicherheit der letzteren notwendigen Vorkehrungen (Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Abstreifen oder Unterfangen der Mauern anstoßender Gebäude, Schlagen von Spundwänden und dergleichen) zu treffen.

Digitized by Google

§ 11.

**Abbruch von Gebäuden.**

1) Auf den Abbruch von Gebäuden finden die in §§ 9 und 10 gegebenen Sicherheitsvorschriften sinngemäß Anwendung.

2) Mit Abbruchsarbeiten darf erst nach schriftlicher Anzeige bei der Baupolizeibehörde begonnen werden.

---

## Dritter Abschnitt.

Das Stadtgebiet von Bremerhaven wird mit Rücksicht auf die nachfolgenden Bestimmungen in zwei Bauzonen eingeteilt.

Zone I umfaßt die Altstadt, d. h. das Gebiet südlich von der alten Verbindungsbahn Geestemünde-Bremerhaven; Zone II die Neustadt, d. h. das Gebiet, das nördlich von der genannten Verbindungsbahn liegt.

**Bauvorschriften.**

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 12.

**Bebaubarkeit der Grundstücke, Baufluchtlinie.**

1. In der Regel dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche an eine öffentliche und ausgebaute Straße grenzen.

Als öffentliche Straßen gelten diejenigen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen und als solche von den Behörden anerkannt sind.

2) Auf anderen Grundstücken kann die Errichtung von Bauwerken gestattet werden, wenn sie durch einen befestigten Weg mit einer öffentlichen Straße verbunden sind; dieser Weg muß jedoch eine Breite von mindestens 3 m erhalten; seine Erhaltung muß für die Dauer gesichert sein.

3) Wo Baufluchtlinien vorhanden sind, müssen diese bei Neu-, An- und Umbauten innegehalten werden.

Ein Zurücktreten gegen diese Baufluchtlinie kann gestattet werden, wenn das Straßenbild hierdurch eine Verunstaltung nicht erfährt.

4) Besteht eine Baufluchtlinie nicht, so müssen die Gebäude mindestens 3 m von der Straßengrenze zurücktreten.

§ 13.

**Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten.**

1) Alle Grundstücke, welche an öffentliche Straßen und Plätze grenzen, sind auf der Straßenfluchtlinie, — wo eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze, —



Digitized by Google

soweit Straßenfluchtlinie bezw. die Straßengrenze nicht mit Gebäuden besetzt sind, in angemessener Weise einzufriedigen. Bei bebauten Grundstücken sind auch die seitlichen Grenzen zwischen der Straßenfluchtlinie bezw. Straßengrenze und der Gebäudevorderseite einzufriedigen.

2) Vorgärten sind in ihrer ganzen Ausdehnung als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten.

3) Die Benutzung dieser Vorgärten zu anderen Zwecken als zur Einrichtung von Ziergärten kann vorübergehend oder für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden.

## § 14.

## Zulässige Bebauung der Grundstücke.

Für die Größe der bei der Bebauung der Grundstücke freizulassenden Grundflächen gelten folgende Bestimmungen:

1) Innerhalb der Zone I dürfen Grundstücke bis zu $^4/_5$ (Eckgrundstücke mindestens bis zu $^5/_6$) der Grundfläche, innerhalb der Zone II bis zu $^3/_4$ (Eckgrundstücke mindestens bis zu $^4/_5$) der bebaubaren, d. h. der durch die Baufluchtlinie begrenzten Fläche bebaut werden.

   Unter Eckgrundstücken sind solche Grundstücke zu verstehen, deren Fronten in einem Winkel von weniger als 135 Grad gebrochen sind.

   In Zone II gelegene Grundstücke von mehr als 30 m Tiefe werden, um ihre Bebauungsfähigkeit festzusetzen, durch eine in 30 m Entfernung von der Baufluchtlinie parallel zu dieser geführte Linie in zwei Streifen zerlegt. Der vordere Streifen darf bis zu $^3/_4$, der hintere bis zu $^1/_2$ seiner Fläche bebaut werden.

   Die Vorgärten dürfen abzüglich eines Streifens von 3 m Tiefe bei der Feststellung der zulässigen Bebauung des Grundstückes in Anrechnung gebracht werden. Das überschießende Maß darf der Breite der Straße hinsichtlich der Gebäudehöhe zugelegt werden. Hinter der Baufluchtlinie befindliche Höfe, welche hart an der Straße liegen, gelangen voll als unbebaute Fläche in Anrechnung.

2) Bei der Feststellung der als bebaut anzusehenden Grundfläche kommen nicht in Anrechnung:
   a. alle über die Baufluchtlinie vortretenden Bauteile;
   b. alle innerhalb der Höfe gelegenen Bauteile, die nicht höher als 1 m sind und eine Grundfläche von nicht mehr als 3 qm einnehmen;
   c. Hofunterkellerungen;
   d. offene Glasdächer, wenn sie eine Grundfläche von weniger als 2 qm haben;
   e. Grenzmauern und Grenzzäune, deren Höhe das Maß von 2 m nicht übersteigt und deren Stärke innerhalb gewöhnlicher Grenzen bleibt, und solche, die im Zollinteresse errichtet sind;

Digitized by Google

f. Lichthöfe (Lichtschächte, Nebenhöfe), wenn sie nicht überdeckt, größer als 16 qm in Zone I und größer als 20 qm in Zone II sind und keine geringere Abmessung als 4 m aufweisen.

g. Bedachung von Fahrstühlen, welche frei vor die Frontwände gelegt werden.

3) In Zone I wird der unter Balkonen und Galerien liegende Teil nicht als bebaute Fläche gerechnet, in Zone II dagegen, wenn ihr Fußboden in gleicher Höhe oder tiefer als der Fußboden des zweiten Obergeschosses liegt.

## § 15.

### Höfe, Durchfahrten, Hofüberdachungen.

1) Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem Hofe (Haupthofe) erhalten, dessen Größe nach § 14 zu bestimmen ist mit der Maßgabe, daß die freie Hoffläche in Zone I mindestens 36 qm betragen muß, in welche sich ein Rechteck von 5×6 m oder 4×7,50 m hineinlegen läßt, und in Zone II mindestens 80 qm, in welche sich ein Rechteck von 6×10 m hineinlegen läßt. Der Abstand dieser Rechtecke von Fenstern zu Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, darf nicht mehr als 5 m betragen.

Bei bereits mehr ausgenutzten Grundstücken bis zu 180 qm Größe in Zone I können Ausnahmen zugelassen werden.

2) Auf Grundstücken in Zone I, welche im Erdgeschoß lediglich Geschäftszwecken dienen und im Erdgeschoß nicht mehr als einen Wohnraum für die Überwachung jedes einzelnen Geschäftsbetriebes enthalten, dürfen Haupthöfe, wenn sie mehr als 50 qm Grundfläche bei 4 m kleinster Abmessung haben, bis höchstens zur Hälfte mit Glas überdacht werden.

Diese Vergünstigung gilt nicht für Gasthöfe, Restaurationen und Fabrikbetriebe, feuergefährliche Betriebe und solche Werkstätten, welche keinen Teil der auf dem Grundstück befindlichen Geschäfte bilden.

Sie ist ferner nur dann zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: Der höchste Punkt der Überdachung darf nur 2 m über der Oberkante der Decke des Erdgeschosses liegen; sämtliche Treppen und die Decke des Erdgeschosses der Gebäude auf dem Grundstück sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen; für eine wirksame Lüftung und ausreichende Beleuchtung der überdachten Teile und der daran grenzenden Räume ist Sorge zu tragen. Die überdachten Teile des Hofes dürfen mit Umfassungswänden abgeschlossen werden. Sie gelten als unbebaute Fläche im Sinne der Ziffer 1 und zwar auch dann, wenn ihre Höhenlage die des übrigen Hofes übersteigt. In den überdachten Teilen des Hofes kann die Anbringung von höchstens zwei Umgängen übereinander zugelassen werden. Der überdachte Teil des Hofes muß einheitlich in seiner Form und so angelegt werden, daß mindestens eine Seite des Hofes frei bleibt.



Digitized by Google

Entspricht die Benutzungsart des Gebäudes nicht mehr der Bestimmung in Absatz 2, so müssen die Glasüberdachung und die darunter befindlichen Bauteile bis zur Hofoberfläche beseitigt werden.

3) Der Hof muß durch eine Zufahrt zugängig sein, sobald das Grundstück in größerer Tiefe als 35 m bebaut wird. Auch darf in der Regel kein Punkt eines Raumes im Erdgeschosse von der Baufluchtlinie oder einem zugängigen Hofe weiter als 20 m — in gerader Linie gemessen — entfernt sein. Ausnahmen kann der Stadtrat zulassen, wenn in anderer Weise für die Sicherheit bei Feuersgefahr ausreichend gesorgt ist.

Die Zufahrt muß mindestens eine lichte Weite von 2,30 m und eine lichte Höhe von 2,80 m haben, und wenn sie im Gebäude liegt, von unverbrennlichen Wänden und Decken umschlossen sein. Unter der lichten Breite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile ausschließlich der Radabweiser zu verstehen.

4) Die Oberfläche der Höfe darf, abgesehen von Grundstücken am Deich oder an Straßen, die zum Deich führen, mit Rücksicht auf die Entwässerung in der Regel nicht tiefer als die Straßenoberkante liegen.

§ 16.

**Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander.**

1) Zwischen allen, nicht unmittelbar aneinanderstoßenden Gebäuden auf demselben Grundstücke und allen untereinander nicht unmittelbar verbundenen Teilen desselben Gebäudes ist ein Abstand von mindestens 2 m zu halten (siehe auch § 35 [1]). Soweit beide oder eine der gegenüberliegenden Wände Öffnungen erhalten oder im Fachwerk errichtet werden sollen, erhöht sich der Abstand auf mindestens 6 m (siehe aber § 29). Bei schräger Lage der Wände findet Durchschnittsberechnung statt. Balkone und offene Galerien haben denselben Abstand zu halten.

2) Von den Nachbargrenzen haben Baulichkeiten, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Abstand innezuhalten.

3) Sofern Gebäude mit massiven oder gemäß § 29 Ziffer 1 verwahrten Umfassungswänden versehen sind, wird die Entfernung in Zone I bei Gebäuden mit nicht mehr als drei Geschossen auf 4 m und in beiden Zonen bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Geschossen auf 3 m ermäßigt, auch wenn Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nach der Grenze zu angelegt werden.

§ 17.

**Höhe der Gebäude, Aufbauten.**

1) Als Höhe der Gebäude gilt der Abstand zwischen dem Bürgersteige und der Schnittlinie der Dachfläche mit der Gebäudeaußenwand.

Bei Gefälle des Bürgersteiges in der Längsrichtung der Umfassungswand ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

Digitized by Google

2a) In Zone I darf die Höhe aller Gebäude auf dem Grundstücke die Breite der Straße zwischen den Baufluchtlinien und das Maß von 22 m nicht überschreiten. Jedoch sind an Straßen von mehr als 8 m Breite Gebäude von 13,5 m Höhe einschl. der Anker- und der Thulesiusstraße, und an schmäleren Straßen solche bis 10 m Höhe zulässig.

b. In Zone II darf die Höhe aller Gebäude auf dem Grundstücke die Breite der Straße zwischen den Straßenfluchtlinien nicht überschreiten, wobei der Straßenbreite die Vorgartentiefe insoweit anzurechnen ist, als sie das Maß von 3 m übersteigt (s. § 14), jedoch ist bei Straßen von 12 m Breite und darüber eine Gebäudehöhe von 13,50 m zulässig. Die Höhe der Gebäude darf in keinem Falle mehr als 18 m betragen.

3) Als Hintergebäude gelten alle Gebäudeteile, welche in einer größeren Tiefe als 18 m hinter der Baufluchtlinie liegen. Die Höhe der Hintergebäude darf:

in Zone I die Breite der vor ihr liegenden Hoffläche um nicht mehr als 3 m übersteigen,

in Zone II die Breite dieser Hoffläche überhaupt nicht übersteigen.

Sollen jedoch benachbarte Grundstücke derart bebaut werden, daß unbebaut bleibende Teile eine in einer Länge von mindestens 5 m in Zone I und 6 m in Zone II (siehe § 15 Absatz 1) zusammenhängende Fläche bilden, die den umgebenden Gebäuden mehr Licht und Luft zuführt, als es durch die einzelnen Haupthöfe geschieht, so darf bei Feststellung der Höhe für die hinteren Gebäude außer der Abmessung des zugehörigen Haupthofes noch die Hälfte der Abmessung des Nachbarhofes in Rechnung gestellt werden.

Die Beteiligten haben diese Hofgemeinschaft in das Grundbuch eintragen zu lassen.

4) Bei ungleichen Abständen der Fluchtlinien und der Umfassungswände zu einander findet Durchschnittsberechnung statt.

5) Bei Eckgebäuden an Straßen von verschiedener Breite darf entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude gewählt oder es dürfen die einzelnen Gebäudeteile in einer Höhe aufgeführt werden, welche der Breite der vor ihr liegenden Straße entspricht. Die hiernach für die breitere Straße zulässige Höhe darf an der schmäleren Straße soweit fortgeführt werden, wie die schmälere Straße breit ist, jedoch vom Schnittpunkte der Baufluchtlinie ab stets 15 m weit.

6) Wohngebäude dürfen abgesehen von § 18 4 in Zone I nicht mehr als fünf, in Zone II nicht mehr als vier ganz oder teilweis zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse enthalten.

Waschküchen für den Hausgebrauch dürfen unmittelbar über den zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassenen Geschossen im Dachgeschoß hergestellt werden, jedoch nur, wenn sie genügend Luft und Licht von außen erhalten und ihre lichte Höhe mindestens 2,3 m beträgt. Sie und ihre Zugänge sind von den übrigen Bodenräumen durch feuersichere Wände abzuschließen.

Digitized by Google

7) Oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe dürfen die Dächer über eine Luftlinie, die in einem Winkel von 45 Grad zu der Umfassungswand gedacht ist, nicht hinausgehen. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dacherkern und dergleichen über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Gebäudehöhe statt.

8) Kleine Baulichkeiten auf dem Hofe, deren Höhe bis zum Dachfirst nicht mehr als 5 m und deren Grundfläche nicht mehr als 40 qm beträgt, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Umfassungswände der Hintergebäude außer Betracht.

9) Bei öffentlichen Gebäuden können bezüglich der Höhe Ausnahmen zugelassen werden, wenn davon eine wesentliche Schädigung nachbarlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

## § 18.

### Dach- und Kellergeschoß.

1) Als Dachgeschoß ist ein solches Geschoß anzusehen, in welches die Verbandsteile des Dachverbandes und der geneigten Dachfläche hineinreichen.

2) Im Dachgeschosse dürfen, abgesehen von Waschküchen für den Hausgebrauch, Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht angelegt werden, sofern ihr Fußboden nicht mindestens 3 oder 2,8 m (s. § 19) unter dem zulässigen Höchstmaß zu liegen kommt und sofern, abgesehen von Ziffer 4, für Zone I in dem Gebäude bereits 5, für Zone II bereits 4 ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Geschosse vorhanden sind.

Verschläge sind daselbst durchsichtig, und, falls sie aus Holz bestehen, aus gehobelten Latten herzurichten.

3) Als Kellergeschoß ist ein solches Geschoß anzusehen, dessen Fußboden unter der Erdoberfläche vor den Umfassungswänden liegt.

4) Im Kellergeschosse dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen mit Ausnahme von Koch- und Waschküchen sowie Plättstuben in Ein- und Zweifamilienhäusern und für Gastwirtschaften und dergleichen nicht angelegt werden. Die Decke solcher Räume muß mindestens 1,50 m, der Fenstersturz mindestens 1,0 m über Straßenoberkante liegen und der Keller vollständig wasserdicht hergestellt werden. Ferner muß die lichte Höhe des Raumes mindestens 2,50 m betragen. (Siehe § 19 [4].)

## § 19.

### Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Flure, Treppen, Bodenräume, Abortanlagen, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorratsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuch-

Digitized by Google

tungs- und Aufzugsvorrichtungen dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, welche zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind, und in denen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden.

Für alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume gelten folgende Bestimmungen:

1) Sie müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Sie dürfen, wenn ihre Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, durch Deckenlicht erhellt werden. Dabei müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen. Als Mindestmaß der Fensteröffnungen gilt für Räume im Keller und Dachgeschoß in der Regel 1/10, für Räume in den übrigen Geschossen 1/8 der Grundfläche.

2) Sie müssen eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — lichte Höhe von mindestens 3,00 m haben.

Bei Wohnungen von nicht weniger als 40 qm Gesamtfläche der Wohn- und Schlafräume kann die Höhe auf 2,80 m ermäßigt werden.

Sollen im Dachgeschoß Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt werden, so muß die lichte Mindesthöhe in der zurückliegenden Hälfte des Raumes überall vorhanden sein (siehe jedoch § 18 [3]). Ausnahmsweise kann unter sonst gleichen Bedingungen eine Mindestlichthöhe von 2,50 m zugelassen werden. Wegen der Waschküchen siehe § 17 Ziffer 6.

Diese Räume, einschließlich ihrer Zugänge müssen von den übrigen Räumen durch feuersichere Wände und von dem Treppenhause durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen werden. Siehe § 22 [4].)

3) Sie müssen einen Mindestflächeninhalt von 8 qm haben und mindestens 1,80 m breit sein.

4) Werden bestehende Gebäude in den bisherigen Abmessungen umgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2,30 m gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

5) Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolierdichtungen in den Mauern und durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der Bürgersteig oder die Hofoberfläche, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht ein Licht- und Lüftungsgraben angelegt ist — auch seitwärts gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit zu schützen. Die Kellerwände sind innen und außen erforderlichenfalls mit fettem Zementmörtel zu putzen.

Digitized by Google

## § 20.

**Gewerbliche, nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.**

1) Besondere, über die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung hinausgehende, baupolizeiliche Anforderungen können für Gebäude und Gebäudeteile gestellt werden:

a. in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung bedingen. Er gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Teer- und Ölkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien und dergl.), Druckereien, Färbereien und dergl.,

b. welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume und dergl.),

c. welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind,

d. welche zu Warenhäusern eingerichtet werden.

2) Die an den Bau und die Einrichtung solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich: die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Bauart der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle, sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen, Wasserbehältern und Feuerlöscheinrichtungen. Auch kann die Verwendung eiserner Öfen und freiliegender Rauchrohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

3) In Wohngebäuden kann die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch unverbrennliche Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

4) Jede Änderung der inneren baulichen Einrichtung der in Ziffer 1 erwähnten Gebäude und Anlagen, sowie die Einrichtung der in Ziffer 1 gedachten gewerblichen Anlagen in bisherigen Wohngebäuden bedarf der baupolizeilichen Genehmigung.

Digitized by Google

## § 21.

### Bauausführung, Bauarten und Baustoffe.

1) Jedes Bauwerk muß seinem Zweck entsprechend auf genügenden Fundamenten und in all seinen Teilen nach den besten Regeln der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen fest und feuersicher hergestellt und auch im übrigen so angelegt und unterhalten werden, daß dadurch Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

2) Maurerarbeiten dürfen bei einer Kälte von mehr als 3 Grad Celsius, Betonarbeiten bei Frost überhaupt nicht ausgeführt werden, sofern nicht schädliche Wirkungen des Frostes ausgeschlossen sind.

3) Die Baustoffe, welche für die Herstellung der Bauwerke zur Verwendung kommen, müssen diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauausführung ermöglichen. Für die Eigengewichte der Baustoffe, die Eigengewichte und Belastung von Bauteilen und für die zulässige Beanspruchung der Baustoffe gelten in der Regel die nachfolgenden Bestimmungen:

### a. Eigengewichte der Baustoffe.

| | | |
|---|---|---|
| Erde und Lehm für das Kubikmeter | 1600 | kg |
| Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen | 1600 | „ |
| desgl. aus porösen Steinen | 1300 | „ |
| desgl. aus porösen Lochsteinen | 1100 | „ |
| Mauerwerk aus Kalksandsteinen | 1600 | „ |
| Sandsteinmauerwerk | 2400 | „ |
| Granit und Marmor | 2700 | „ |
| Kiefernholz | 650 | „ |
| Eichenholz | 800 | „ |
| Eisen | 7500 | „ |
| Beton | 2000 | „ |
| Eisenbeton | 2400 | „ |
| Schlackenbeton | 1700 | „ |

### b. Eigengewichte und Belastung von Bauteilen.

| | | |
|---|---|---|
| Balkenlage in Wohngebäuden, gestakt, verschalt und verputzt, für das Quadratmeter | 250 | kg |
| „ einschließlich der Belastung | 500 | „ |
| „ im Dach unter dem Bodenraum | 375 | „ |
| „ in Fabrik- und Lagergebäuden sowie für Tanzsäle einschließlich der Belastung | 750 | „ |
| „ in Getreidespeichern, einschließlich der Belastung zum Nachweise | 850—1000 | „ |



Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Gewölbte Decke aus kleinformatigen Ziegeln 1/4 Stein stark einschließlich Belastung | 500 | kg |
| Gewölbte Decke aus kleinformatigen Ziegeln oder porösen Steinen in Normalformat 1/2 Stein stark einschließlich Belastung | 600 | „ |
| Gewölbte Decke aus normalformatigen Ziegeln 1/2 Stein stark einschließlich Belastung | 750 | „ |
| Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden, einschließlich der Belastung zum Nachweise. | | |
| „ „ unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschließlich der Belastung | 1250 | „ |
| Wellblechdecken, einschließlich der Belastung zum Nachweise | | |
| Gewölbte Treppen für das Quadratmeter | 500 | „ |
| „ „ einschließlich der Belastung | 1000 | „ |
| Dachflächen, im Grundriß gemessen, einschließlich Schnee- und Winddruck bei Metall- oder Glasdeckung gemäß der Neigung, für das qm | 125—150 | „ |
| „ bei Schieferdeckung | 200—240 | „ |
| „ bei Ziegeldeckung | 250—300 | „ |
| „ bei Holzzementdeckung | 350 | „ |
| Mansardendächer von 45—60 Grad Neigung | 400 | „ |
| Bei scheitrechten Decken sind die Eigengewichte nachzuweisen. | | |
| Winddruck für das Quadratmeter | 125 | „ |
| „ bei hohen freistehenden Schornsteinen, Türmen und dergleichen | 200 | „ |

### c. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.

| | | |
|---|---|---|
| Schmiedeeisen für das qcm auf Zug und Druck bei beweglicher Last | 875 | kg |
| bei ruhender Last | 1000 | „ |
| Schmiedeeisen für das qcm auf Abscherung | 600 | „ |
| Abscherung 700 kg bezw. 800 kg. | | |
| Gußeisen für das qcm auf Zug | 250 | „ |
| „ „ „ qcm „ Druck | 500 | „ |
| „ „ „ qcm „ Abscherung | 200 | „ |
| Bombiertes Eisenwellblech für das qcm auf Zug | 500 | „ |
| „ „ „ „ qcm „ Druck | 500 | „ |
| Eisendraht für das qcm auf Zug | 1000 | „ |
| Eichen- und Buchenholz für das qcm auf Zug und Druck | 100 | „ |
| Nadelholz für das qcm auf Zug und Druck | 80 | „ |
| Granit für das qcm auf Druck | 45 | „ |
| Sandstein je nach der Härte zum Nachweis. | | |
| Gewöhnliches Ziegel- und Kalksandsteinmauerwerk in Kalkmörtel | 7 | „ |
| Mauerwerk aus Hartbrandsteinen in Zementmörtel | 11 | „ |
| Klinkermauerwerk desgl. | 12—14 | „ |

Digitized by Google

Kalksandsteine mit einer Festigkeit von mindestens 140 kg für das qcm sind den Klinkern gleich zu rechnen.

Mauerwerk aus porösen Steinen ..... 3—6 kg

Baugrund in Marschboden (s. § 32)

„ „ Geestboden ..... 2,5 kg/qcm

4) Der zum Bau der Wände eines Gebäudes zu verwendende Kalkmörtel darf auf 1 Teil Kalk nur einen Zusatz von höchstens 3 Teilen Mauersand enthalten.

## II. Einzelvorschriften.

### § 22.

### Massive Wände.

1) Die Umfassungswände und die belasteten Wände der Gebäude ebenso wie alle Vorbauten mit Ausnahme von Windfängen sind, soweit § 29 nichts anderes zuläßt, massiv herzustellen und mit Kalk, Zementmörtel oder Kalkzementmörtel zu mauern.

2) An Stelle massiver Wände, mit Ausnahme für Brand- und Treppenhauswände, können Eisenfachwerk- oder Wellblechwände zugelassen werden; jedoch sind belastete Eisenanordnungen nur statthaft, soweit dadurch die für die Gebäude gegen Feuer erforderliche Widerstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Belastete Stützen aus Eisen dürfen in Brandmauern an der Nachbarsgrenze nur dann ausgeführt werden, wenn sie wenigstens eine Ziegelsteinlänge von der Nachbargrenze entfernt sind.

3) Gebäude, welche unmittelbar an die Nachbargrenze herantreten, sind, abgesehen von den in § 29 festgesetzten Ausnahmen, mit Brandmauern abzuschließen. Diese müssen wenigstens 1 Stein stark und undurchbrochen durch alle Geschosse mindestens 30 cm über Dach geführt werden. Das Dach darf nach den Brandmauern nicht abfallen. Bei aneinander gebauten ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden von gleicher Tiefe und Dachhöhe kann von der Höherführung der sie trennenden Brandmauern über die Dachfläche abgesehen werden. Bei aneinander gebauten Gebäuden von verschiedener Höhe braucht nur die Brandmauer des höheren Gebäudes über Dach geführt zu werden und zwar nur dann, wenn der Höhenunterschied zwischen den beiderseitigen Dachflächen weniger als 60 cm beträgt. In keinem Falle darf aber die Brandmauer die Latten, Schalung und dergleichen aufnehmen.

4) Es kann zugelassen werden, Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung durch Öffnungen zu durchbrechen. Diese sind in der Regel mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden Türen zu versehen.

Als feuer- und rauchsicher gelten Holztüren, die auf beiden Seiten mit Eisenblech bekleidet sind, selbsttätig zufallen und in unverbrennliche Schwellen und



Digitized by Google

Falze schlagen. An Stelle solcher Türen kann die Baupolizeibehörde andere von gleicher Feuer- und Rauchsicherheit zulassen.

5) In Brandmauern sind zur Beleuchtung von Innenräumen Öffnungen mit mindestens 1 cm starkem, fest eingemauertem Rohglasverschlusse oder mit einem Glasverschlusse von gleicher feuersicherer Wirkung zulässig. Das Glas muß um $^1/_2$ Stein hinter der Außenwand zurückliegen. Die Öffnungen dürfen nicht mehr als 500 qcm Fläche haben und in jedem Geschosse auf einer Wandlänge von 3 m nur einmal vorkommen.

6) Innerhalb ausgedehnter Gebäude sind in Entfernungen von höchstens 30 m Brandmauern herzustellen. In ihnen sind Verbindungsöffnungen zulässig; letztere müssen aber mit feuer- und rauchsicheren Türen (siehe Ziffer 4) versehen werden. In Wohngebäuden bedarf es dieser Türen nur im Dache.

Von der Herstellung solcher Brandmauern kann abgesehen werden, soweit und solange sie mit der Benutzungsart des Gebäudes unvereinbar sind.

7) Alle äußeren und inneren balkentragenden Wände eines Gebäudes sind in der Regel gleichmäßig und in gegenseitigem, ordnungsmäßigem Verbande geschoßweise auszuführen.

8) Gemeinschaftliche Giebelwände (siehe auch § 25 Z. 7) sind nur dann zulässig, wenn

a. die Gebäude gleichzeitig gebaut und gleichartig gegründet werden,
b. der Pfahlrost, auf dem der Neubau errichtet werden soll, bis zum festen Baugrund reicht.

## § 23.

### Unbelastete Wände.

1) Unbelastete Scheidewände dürfen aus Eisenblech, aus gemauertem Holzfachwerk, Drahtputz, Zementdielen oder ähnlichen unverbrennlichen Stoffen hergestellt werden.

2) Hölzerne Scheidewände müssen auf beiden Seiten feuersicher bekleidet, d. h. mit Mörtel abgeputzt oder durch unverbrennliche Stoffe in gleich wirksamer Weise gegen die Übertragung von Feuer gesichert werden. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume dürfen aus unverputztem Holzwerk hergestellt werden.

3) Holzvertäfelungen auf derartigen feuersicher verkleideten Scheidewänden sind, ebenso wie auf massiven Wänden, zulässig.

4) Hohlräume in hölzernen Scheidewänden müssen mit unverbrennlichem, von organischen Stoffen freiem Material gefüllt werden.

## § 24.

### Wände und Stützen aus Eisen und aus Stein und Eisen. Eiserne Balken.

1) Wände und Stützen aus Eisen oder Stein und Eisen sind in standfeste Verbindung in sich und mit den Gebäudemauern zu bringen.

Digitized by Google

2) Eiserne Träger und innere Stützen aus Eisen sind in ihren freiliegenden Teilen glutsicher zu umkleiden. Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.

3) Gemauerte Scheidewände dürfen nur auf unverbrennlicher Unterlage ruhen.

4) Eiserne Träger müssen von den Innenseiten gewöhnlicher Schornsteine mindestens ½ Stein, von solchen für größere Feuerungsanlagen (§ 38 Ziffer 6) mindestens 1 Stein entfernt bleiben.

## § 25.

### Stärke der massiven Wände.

1) Die Umfassungswände und die balkentragenden Wände von Bauwerken müssen in solcher Stärke und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie genügende Festigkeit besitzen und der Fortpflanzung eines Feuers tunlichst Widerstand leisten.

2) Für die Mauerstärken, welche aus gewöhnlichen Ziegelsteinen oder ähnlichen denselben gleich erachteten Steinen hergestellt werden, gelten in der Regel folgende Mindestmaße in Ziegellängen, wobei Luftisolierungen nicht mitgerechnet werden.

Digitized by Google

| | 1. Umfassungswände mit Balkenlast mit Öffnungen | | | | | 2. Umfassungswände ohne Balkenlast ohne Öffnungen und Brandmauern | | | | | 3. Umfassungswände ohne Balkenlast mit Öffnungen | | | | | 4. Mittelwände mit Balkenlast und Treppenwände ohne Balkenlast | | | | | 5. Scheidewände ohne Balkenlast | | | | | 6. Gemeinschaftliche Brandmauern ohne Balkenlast | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Keller | 1½ | 1½ | 2 | 2 | 2 | 1½ | 1½ | 1½ | 1½ | 1½ | 1½ | 1½ | 1½ | 1½ | 2 | 1 | 1½ | 1½ | 1½ | 1½ | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1½ | 1½ | 1½ | 2 | 2 |
| Erdgeschoß | 1 | 1½ | 1½ | 1½ | 2 | 1 | 1 | 1 | 1½ | 1½ | 1 | 1 | 1½ | 1½ | 1½ | 1 | 1 | 1 | 1½ | 1½ | ½ | ½ | ½ | 1 | 1 | 1 | 1 | 1½ | 1½ | 2 |
| I. Obergeschoß | | 1 | 1½ | 1½ | 1½ | | 1 | 1 | 1 | 1½ | | 1 | 1 | 1½ | 1½ | | 1 | 1 | 1 | 1½ | | ½ | ½ | ½ | 1 | | 1 | 1½ | 1½ | 1½ |
| II. „ | | | 1 | 1½ | 1½ | | | 1 | 1 | 1 | | | 1 | 1 | 1½ | | | 1 | 1 | 1 | | | ½ | ½ | ½ | | | 1½ | 1½ | 1½ |
| III. „ | | | | 1 | 1½ | | | | 1 | 1 | | | | 1 | 1 | | | | 1 | 1 | | | | ½ | ½ | | | | 1½ | 1½ |
| IV. „ | | | | | 1 | | | | | 1 | | | | | 1 | | | | | 1 | | | | | ½ | | | | | 1½ |

Kniestock-, Giebel- und sonstige Mauern im Dachgeschoß erhalten die Stärken des zunächst unterhalb belegenen Geschosses. Sie werden jedoch, wo sie im Mittel über 2 m hoch sind, als volles Stockwerk betrachtet. Ist letzteres bei einem fünfgeschossigen Gebäude der Fall, erhöhen sich die Mauerstärken im Keller unter Ziffer 1 auf 2½, unter Ziffer 2 und 4 auf 2 und unter Ziffer 5 auf 1½ Stein.

Digitized by Google

3) Bei Gebäuden mit großen, das Maß gewöhnlicher Wohnräume überschreitenden Räumen, Packhäusern, Fabriken und größere Lasten tragenden Lagerhäusern, schwachen Fensterpfeilern, hohen Giebelmauern, sowie bei Gebäuden mit besonders großen Tür- und Fensteröffnungen bleibt die Bestimmung der Mauerstärken für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

4) Übereinanderstehende 1/2 Stein starke Scheidewände müssen durch Streichbalken eine seitliche Sicherung ihres lotrechten Standes erhalten und mindestens mit Kalkzementmörtel gemauert werden.

a. Die Stärke der Kellerumfassungswände von eingeschossigen Gebäuden mit oder ohne Kniestock kann von 1 1/2 Stein auf 1 Stein mit oder ohne Luftschicht ermäßigt werden, wenn der Baugrund und die Kellerdecke keinen wesentlichen Schub ausübt, bei der Ausführung mindestens Kalkzementmörtel verwendet wird und die Hinterfüllung des Mauerwerks erst nach Aufführung der Umfassungswände des Erdgeschosses erfolgt. Unter den Trägerauflagen sind jedoch die etwa vorhandenen Luftschichten von unten auf vollzumauern. Unbelastete Kniestockwände können je nach ihrer Höhe 1/2 Stein stark mit oder ohne Verstärkungspfeilern ausgeführt werden.

b. 1/2 Stein starke, balkentragende, massive und in Kalkzementmörtel ausgeführte Mittelwände in eingeschossigen Bauten sind zulässig, wenn jede freitragende Länge des Balkens das Maß von 4,2 m und die Geschoßhöhe einschließlich der Decke das Maß von 3,30 m nicht übersteigt, die 1/2 Stein starke Wand nicht über 5 m freisteht, die Balken nur gering belastet und auf der 1/2 Stein starken Wand nicht gestoßen werden. Etwaige Ausmauerungen von Fachwerkswänden im Dachgeschoß, die auf den vorgenannten 1/2 Stein starken Zwischenwänden oder der Balkenlage ruhen, dürfen nur aus leichten Baustoffen (Schwemmsteinen und dergl.) hergestellt werden. Die inneren Treppenhauswände können ebenfalls 1/2 Stein stark wie die Mittelwände ausgeführt werden.

5) Die mit Luftschicht versehenen Mauern müssen mindestens in jeder fünften Schicht in Entfernungen von höchstens drei Steinlängen umwechselnd Durchbindungen, welche gegen Zug und Zerknicken genügend sichern, enthalten, 3 Schichten von der Unterkante aufliegender Balken oder in Höhe von Gesimsausladungen muß das Mauerwerk in Verband vollgemauert werden.

6) Die Steinlänge darf nicht unter 21 cm, die Steinbreite nicht unter 10 1/2 cm betragen.

7) Vor den in den Brandmauern liegenden Balkenköpfen ist mindestens 1/2 Stein vorzumauern. Falls Balken in gemeinschaftlichen Brandmauern liegen, sind diese sowohl seitlich wie vor einander durch mindestens 1 Stein starkes Mauerwerk von einander zu trennen. 1/2 Stein starkes Mauerwerk kann zugelassen werden, wenn die Balkenköpfe rings mit Eisenblech oder Dachpappe benagelt werden.

8) Die 1 Stein starken Umfassungswände von Wohngebäuden sind gegen Schlagregen durch undurchlässige Baustoffe, als Zementputz, Klinker, Schiefer und dergl. zu schützen.

Digitized by Google

## § 26.

### Bauart und Baustoffe vortretender Bauteile.

1) Bauteile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Windfänge, Freitreppen, sofern sie nicht notwendige Treppen sind, und die Vorderfläche von solchen Dach- und Mansardenfenstern, welche mindestens 2 m von der Nachbargrenze entfernt sind.

2) Dachgesimse dürfen nur dann in Holz ausgebildet werden, wenn an den Nachbargrenzen bis auf 1 m durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

Unter den gleichen Bedingungen sind auch unbedeutende Holzbekleidungen an den Außenwänden, wie Giebelverzierungen und dergleichen zulässig.

3) Balkone, Erker und ähnliche Vorbauten, welche über die Straßenfluchtlinie vortreten, müssen mit Rinnen und Abfallrohren mit Anschluß an die Straßensiele versehen werden.

Diese Bestimmung ist rückwirkend, falls sich bei bestehenden Baulichkeiten Mißstände ergeben.

4) Zierteile aus Stuck, Zementguß und dergleichen dürfen an den Außenseiten nicht auf Holz befestigt, sondern müssen fest mit dem Mauerwerk verbunden sein.

## § 27.

### Vortreten von Bauteilen an der Straße.

1) Offene Vorbauten dürfen in jedem Geschosse zusammen höchstens zwei Drittel, geschlossene Vorbauten höchstens die Hälfte der Gebäudelänge einnehmen.

2) Vorbauten, welche mehr als 0,30 m über die Stirnseite der Gebäude vortreten, müssen, in der Stirnseite des Gebäudes gemessen, von Nachbargrundstücken das $1^1/_2$fache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m und voneinander das $1^1/_2$fache der Summe ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben, sofern nicht der Eigentümer des benachbarten Grundstückes seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung von seiner Grenze gibt.

### a. Über die Straßenfluchtlinie.

3) Das Vortreten von Risaliten, abgerundeten Treppenstufen, Gebäudesockeln und Gesimsen ist bei einer Mindestbreite des Bürgersteiges von 2 m bis auf das Maß von 13 cm gestattet; bei einem schmäleren Bürgersteige als 2 m dürfen Sockel und Gesimse nur 8 cm übertreten.

4) In den Luftraum über den Bürgersteigen dürfen Vorbauten nur in Straßen von mindestens 8 m Breite über die Straßenfluchtlinie vortreten. Zwischen der Unterkante solcher Vorbauten und dem Bürgersteige muß eine lichte Höhe von 3 m freibleiben. Bei einer Straßenbreite von 8 m dürfen derartige Vorbauten 60 cm über die Baufluchtlinie vortreten; in breiteren Straßen ist ein verhältnis-

Digitized by Google

mäßig weiteres Vortreten und zwar bis zu 1,20 m bei einer Straßenbreite von 12 m und mehr gestattet.

5) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden und Markisen müssen mit ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges mindestens 2,30 m entfernt bleiben.

6) Die Ableitungen von Blitzableitern dürfen in der Regel nicht an der Straße liegen.

b. Über die Bauflucht linie in Vorgärten können außerdem angelegt werden:

7) Im Erdgeschoß (Erker) Ausluchten, falls sie nicht weiter als ein Viertel der Vorgartentiefe bis höchstens 1,5 m vorspringen und mindestens dem Vorsprunge gleich von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

8) Im Erdgeschoß Terrassen und durchsichtige, an der Straßenseite nicht geschlossene Sitzplätze, sowie offene Eingangs- und Säulenhallen. Sie dürfen nur bis $^2/_3$ der Vorgartentiefe errichtet werden. Bei Sitzplätzen dürfen die Seitenwände bis auf 1,70 m Höhe vom Fußboden des Sitzplatzes ab mit weißem und undurchsichtigem Glase versehen werden. Im übrigen darf nur durchsichtiges Glas zur Verwendung kommen.

Nach der Straßenseite hin geschlossene Terrassen und Sitzplätze können gegen eine Anerkennungsgebühr widerruflich gestattet werden.

9) Vorbauten vor einem Teile einer Baulichkeit, falls ein anderer Teil des Bauwerkes soweit zurückspringt, daß die Vorgartenfläche dieselbe bleibt. Der vortretende Teil darf ein Drittel der ursprünglichen Vorgartentiefe nicht überschreiten.

10) Freitreppen; sie dürfen um nicht mehr als $^1/_4$ der Vorgartentiefe vortreten.

11) Vorbauten, die durch mehrere Geschosse gehen, bis zu $^1/_3$ Breite des Bauwerkes dürfen 1,20 m, bis zu $^1/_3$ Breite 1,50 m vorspringen. Die Entfernung dieser Vorbauten von der nachbarlichen Grenze muß ihrer Ausladung mindestens gleich sein, sofern nicht der Eigentümer des benachbarten Grundstückes seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt.

12) Vorgärten können in ihrer ganzen Tiefe unterkellert werden (siehe aber § 13 Absatz 2 und 3).

c. An Höfen.

13) Balkone und offene Galerien, welche näher als 2 m an die Nachbargrenze herantreten, sind gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand ohne Öffnungen abzuschließen.

## § 28.

### Öffnungen vor Gebäuden.

1) Für Kellerräume bestimmte Lichtöffnungen dürfen nicht mehr als 30 cm vor der Bauflucht in den Bürgersteig einspringen; sie müssen in gleicher Höhe mit



Digitized by Google

dem Fußwege sicher und ohne den Verkehr zu gefährden, mit Gittern oder Drahtglasplatten oder in anderer zweckentsprechender Weise abgedeckt sein.

Werden Gitter zur Abdeckung benutzt, so darf die Lichtweite zwischen den Stäben nicht mehr als 2,5 cm, die Stärke der Stäbe nicht weniger als 3 zu 0,6 cm betragen; die Stäbe sind senkrecht zur Hausmauer zu legen.

2) Für jedes Grundstück kann mit besonderer Zustimmung des Stadtrates an jeder Straßenseite ein Einlaßschacht bis zu einem Vorsprunge von 70 cm von der Baufluchtlinie ab zugelassen werden; von der Baufluchtlinie ab gerechnet, dürfen die ersten 30 cm wie zu § 28[1] angeordnet werden, die verbleibenden 40 cm sind in zweckentsprechender Weise abzudecken.

3) Kellerstufen dürfen in den Bürgersteig nicht gelegt werden.

## § 29.

## Baulichkeiten aus Holz und in Holzfachwerk.

1) Gebäude und Anbauten an Massivbauten, welche eine Grundfläche von 100 Quadratmeter und eine Fronthöhe von 5 m nicht überschreiten, dürfen Wände von ausgemauertem Fachwerk erhalten.

Solche Wände sind außen ½ Stein stark oder durch Dachziegel oder durch ähnliche feuersichere Verwahrung zu verblenden, sobald sie an Nachbargrenzen oder Gebäude auf demselben Grundstück anstoßen oder von ihnen nicht die in § 16 Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 3 festgesetzten Entfernungen innehalten.

2) Die Umfassungswände von Schuppen, Buden, Gartenhallen, offenen Sitzplätzen, Lauben und ähnlichen kleinen Anlagen, welche eine Grundfläche von 30 Quadratmeter und eine Firsthöhe von 5 m nicht überschreiten, dürfen aus Holz (bezw. Eisenblech, Drahtputz oder ähnlichen Stoffen) hergestellt werden.

a. Derartige Baulichkeiten müssen — mit Ausnahme der Lauben, offenen Sitzplätzen und Gartenhallen in Gärten — von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 4 m entfernt bleiben; bei größerer Nähe oder hart an der Grenze sind die der letzteren zugewandten Holzwände mindestens ½ Stein stark zu verblenden oder in anderer gleich sicherer Weise zu verwahren.

b. Über diese Vorschriften hinaus können derartige Gebäude für bestimmte Nutzungszwecke auf beschränkte Zeit zugelassen werden.

3) Für Wohngebäude ist Fachwerkbau bei freistehenden ein- und zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern zugelassen.

a. Der Abstand dieser Fachwerkbauten von der Grenze und von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke (siehe auch § 16) wird von 6 bezw. 4 m auf 3,0 m ermäßigt, wenn sie an der betreffenden Seite wie unter 1 feuersicher verwahrt sind.

b. Überhängende Dächer in Holzausbildung können ausnahmsweise zugelassen werden, müssen aber mit ihrer Außenkante mindestens 1 m von der Nachbar-

Digitized by Google

grenze oder von anderen Gebäuden entfernt bleiben. Bei Lauben, Gartenhallen und dergleichen sind Ausnahmen zulässig.

4) Bei allen Wohngebäuden können einzelne Teile der Außenwände in ausgemauertem Fachwerk ausgeführt werden, wenn diese Teile mindestens ½ Stein stark hintermauert werden und von der Nachbargrenze und anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke mindestens 3 m entfernt bleiben.

## § 30.

## Decken.

1) Holzbalkendecken sind mit Zwischendecken zu versehen, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 8 cm auszufüllen und unterhalb entweder mit Mörtel zu putzen oder mit einer anderen, in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung zu versehen.

2) Die Stoffe zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine, der Gesundheit schädlichen Bestandteile verunreinigt sein; die Verwendung von Bauschutt ist ausgeschlossen.

3) Sonstige Deckenanordnungen müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit, der Haltbarkeit, der Schallundurchlässigkeit und der Gesundheitspflege entsprechen.

4) Scheitrechte Massivdecken können auf Grund einer Belastungsprobe, die auf Kosten des Bauherrn vorzunehmen ist, zugelassen werden. Von dieser Probe kann die Baupolizeibehörde in geeigneten Fällen Abstand nehmen.

5) Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holztäfelung bekleidet werden.

6) Ungeputzte, gehobelte Decken ohne Zwischendecken können zugelassen werden:
   a. in Räumen ohne Feuerungsanlagen;
   b. in eingeschossigen Gebäuden, in welchen die lichte Höhe des Geschosses mehr als 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungsgebäuden;
   c. in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl oder Malz; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und besondere Zugänge erhalten;
   d. in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, unter der Bedingung, daß sämtliche sichtbaren Holzteile gehobelt werden.

7) Die Tragfähigkeit der Deckenbalken ist rechnerisch nachzuweisen.

8) Jeder dritte Balken ist durch einen Anker aus einer Flachschiene von einer Mindeststärke von 8×45 mm zu verankern.

Jede nicht balkentragende Giebelmauer ist in jedem Geschoß mindestens alle 3 m mittelst eines Ankers von mindestens 3,5 qcm Querschnitt, der über mindestens zwei Balken reichen muß, zu verbinden.



Digitized by Google

## § 31.

### Bedachung.

1) Dächer müssen mit feuersicheren Stoffen gedeckt und gedichtet sein.

Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde bei unbedeutenden Baulichkeiten zu vorübergehenden Zwecken als Banschuppen und dergleichen zulassen.

2) Durchbrechungen in Dächern, Dachluken und dergl. müssen von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sein. Auf Lichtschächte und Oberlichte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3) Bei Glasdächern und Oberlichten sind, falls nicht Drahtglas verwendet wird, unterhalb Drahtnetze mit einer Maschenweite von höchstens 5 cm anzubringen.

4) Findet Verschalung bei Dächern Verwendung, so sind Vorkehrungen zu treffen, die es der Feuerwehr ermöglichen, mit Leichtigkeit auf das Dach zu gelangen; Öffnungen von ausreichender Anzahl müssen die Größe von mindestens 50 cm im Geviert haben.

5) Auf flachen Dächern, die zum Trocknen von Wäsche oder dergl. benutzt werden, sind Schutzgeländer anzubringen.

## § 32.

### Gründung der Gebäude.

(Anmerkung: Die Baupolizei bezweckt mit den nachfolgenden Vorschriften im öffentlichen Interesse die Vermeidung von erheblichen Form- und Stellungsänderungen der neu zu errichtenden Gebäude, sowie der Nachbargebäude. Es ist Sache des Bauenden, auch über die Anforderungen der Baupolizei hinaus, das Erforderliche zu veranlassen, wenn er erreichen will, daß das zu errichtende Gebäude nicht um ein auch noch so geringes Maß sacken, oder falls dieses Sacken ungleichmäßig erfolgt, keine Risse bekommen, oder beim Sacken benachbarte Gebäude nicht in noch so unerhebliche Mitleidenschaft ziehen soll.)

In den einzuliefernden Zeichnungen ist auch die Gründung unter Angabe des niedrigsten Grundwasserstandes der Maße der Stärken und der in Aussicht genommenen Baustoffe genau darzustellen und in der statischen Berechnung die ausreichende Sicherheit der Gründung prüfungsfähig nachzuweisen.

Alle Gründungen sind frostsicher herzustellen. Als Frostgrenze in Kleiboden gilt das Maß von 0,7 m unter Geländeoberkante.

Betreffs der Gründung auf Kleiboden gelten nachstehende Grundsätze:

1) Die Tragfähigkeit des Kleibodens ist zu 0,5 kg und bei besonders günstigen Vorbedingungen auf Grund besonderen Nachweises bis zu 0,8 kg für 1 qcm anzunehmen.
2) Alles zu den Gründungen gehörige Holzwerk muß unter niedrigster Grundwasserhöhe liegen.
3) Jede Gründung ist möglichst einheitlich durchzuführen.

Digitized by Google

4) Für alle zur Gründung gehörigen Mauern und Mauerwerkspfeiler ist bis mindestens 30 cm über Geländehöhe als Material nur Zementbeton (mindestens 1 : 3 : 5) oder Mauerwerk in Zementmörtel (mindestens 1 : 3) oder in verlängertem Zementmörtel (mindestens 1 : 1 : 6) zu verwenden.

5) Wenn nicht wirksame künstliche Mittel, z. B. Eiseneinlagen, in der Querrichtung angewandt werden, muß der Druck durch Verbreiterung der Fundamentmauern im Beton oder Mauerwerk innerhalb der Neigung 1 : 2 (1 Breite zu 2 Höhe) entsprechend einem Winkel von etwa 60°, genauer 63,5° (siehe nachstehende Skizzen) übertragen werden.

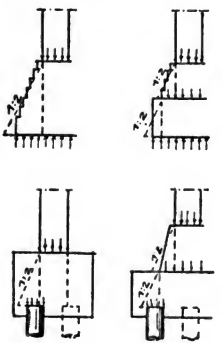

6) Wenn ein Pfahlrost angewandt wird, dessen Pfähle (sog. Schwimmpfähle) den festen Sanduntergrund nicht erreichen, so ist die Tragfähigkeit eines

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 m | langen | Pfahls | von | 20 | cm | mittlerer | Durchmesser | zu | höchstens | 1—1,5 ts |
| 4 | " | " | " | 22 | " | " | " | " | " | 2—2,5 " |
| 6 | " | " | " | 25 | " | " | " | " | " | 3—4 " |
| 8 | " | " | " | 25 | " | " | " | " | " | 4—6 " |
| 10 | " | " | " | 27 | " | " | " | " | " | 5—8 " |
| 15 | " | " | " | 30 | " | " | " | " | " | 8—12 " |

anzunehmen.

Liegt besonders weicher Untergrund vor, so verringert sich die zulässige Beanspruchung der Pfähle entsprechend.

Wird ein Pfahlrost angewandt, dessen Pfähle (sog. Sandpfähle) genügend tief im festen Sanduntergrund stecken, so ist die Tragfähigkeit eines im Mittel 30 cm starken Pfahls zu höchstens 24 ts anzunehmen.

Digitized by Google

7) Bei Berechnung der auf die Gründung zu übertragenden Kräfte ist auf etwaige Exzentrizität der Resultierenden Rücksicht zu nehmen, ebenso auf etwaige Seitenkräfte.

8) Wird lediglich ein Pfahlrost angewandt, so gilt bei Berechnung der Lastübertragung nur die Tragkraft der Pfähle als vorhanden, d. h. es wird angenommen, daß das unmittelbar unter der Mauersohle anstehende Erdreich keine Druckkräfte aufnimmt. Soll eine zusammengesetzte Gründung, z. B. eine über den ganzen Grundriß des Gebäudes sich erstreckende eisenarmierte Platte, die unter den Mauern auf Pfahlrost ruht, angewandt werden, so ist die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Fundierungsarten durch statische Rechnung nachzuweisen.

9) Schwimmpfähle sind in mindestens zwei Längsreihen anzuordnen. Gewöhnliche Mauern, die nicht über Erdgeschoß hinausgehen, brauchen nur einreihig, unter Umständen auch ohne Pfähle gegründet zu werden. Die Pfähle dürfen, von Mitte zu Mitte in der Längsrichtung der Reihe gemessen, keinen geringeren Abstand als 50 cm und keinen größeren als 1 m voneinander haben.

Die Anordnung ist im allgemeinen nach nachstehenden Skizzen zu treffen.

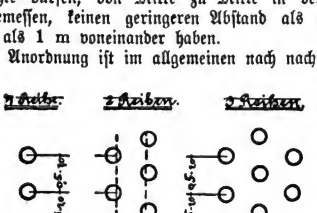


Sandpfähle dürfen in der Längsrichtung der Mauer in der Regel keinen größeren Abstand voneinander als 1,25 m haben. Werden mehrere Längsreihen angeordnet, so dürfen die Pfahlreihen, von Pfahlmitte zu Pfahlmitte gemessen, nicht weniger als 1 m entfernt sein.

10) Bei allen Gründungen, die den festen Sanduntergrund nicht erreichen, sind

a. in der Längsrichtung der zur Gründung gehörigen Mauern eiserne Träger, Schienen oder sonstige Einlagen einzumauern, um einen

Digitized by Google

Ausgleich gegenüber den Ungleichmäßigkeiten des Untergrundes zu erzielen. Diese Eiseneinlagen sind, wenn sie nicht etwa genügend gegeneinander verschießen, durch Stoßlaschen derart miteinander zu verbinden, daß sowohl die volle Querschnittsfläche als auch das Widerstandsmoment der Einlage auch an der Stoßstelle erhalten bleibt. Die Stöße sind zu versetzen. Bei Pfeilergründungen sind solche Einlagen kreuzweise anzuordnen.

b. sämtliche Hauptmauern in allen Geschossen mit sogenannten Ringankern, die den Mauerverband nicht stören dürfen, und die in den Zeichnungen unter Angabe der Maße mit darzustellen sind, zu versehen. Wo der Einbau solcher Ringanker im Kellergeschoß mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann von ihnen daselbst abgesehen werden.

11) Um bei etwaigem Setzen des Bauwerkes einen Zusammenhalt seiner einzelnen Teile zu gewährleisten, kann die Baupolizeibehörde bei besonders schwere Bauwerken, sowie bei besonders ungünstigen Bodenverhältnissen, und dann, wenn ein Bauwerk in den unteren Geschossen durch Längs- und Quermauern nicht genügend ausgesteift ist, je nach der Sachlage die Anwendung von Sandpfählen oder sonstige die erforderliche Sicherheit gewährende Maßregeln verlangen.

12) Wird in unmittelbarer Nähe eines anderen Hauses ein Pfahlrost gerammt oder ein schon vorhandener Pfahlrost beseitigt, so ist nach Anweisung der Baupolizeibehörde auf der ganzen in Betracht kommenden Länge dieses Hauses eine dichtschließende genutete Spundwand von 3—6 m Tiefe und 8—12 cm Stärke zu rammen, zu begurten und nach Bedarf abzustützen. Diese Spundwand muß im Untergrund verbleiben.

## § 33.

### Schauseiten der Baulichkeiten. Äußerer Anstrich.

1) Die von der Straße aus sichtbaren Flächen der Baulichkeiten dürfen das Straßenbild durch Form und Ausstattung nicht verunstalten und sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Sie sind bei Neubauten spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung entweder auszufugen oder zu verputzen.

2) Für einzelne Straßen können besondere Bedingungen bezüglich der Ausbildung der Schauseiten gestellt werden.

3) Zum Anstriche der Baulichkeiten dürfen den Augen schädliche Farben nicht verwendet werden.

## § 34.

### Treppen.

1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugängig sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem

Digitized by Google

Hofe gesichert wird (notwendige Treppe). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden. Jede notwendige Treppe muß mit dem Gebäudeteil, für welchen sie bestimmt ist, unmittelbar Verbindung haben, vom Tageslicht ausreichend erhellt sein und eine durch das Geländer nicht eingeschränkte lichte Breite von mindestens 1,00 m für das oberste Wohngeschoß besitzen. Für jedes darunter liegende Geschoß ist die lichte Breite um mindestens 10 cm zu vermehren, bis die größte Mindestbreite von 1,20 m erreicht ist.

Der Auftritt der Stufen, in der Austragung gemessen, muß mindestens 26 cm, die Steigung darf höchstens 18 cm betragen. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 10 cm, bei mindestens 26 cm Auftrittsbreite in der Mitte haben. Podeste, Flure und der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hof für eine notwendige Treppe müssen mindestens dieselbe Breite wie die Läufe haben.

Für Treppen, die zu einem unbewohnten Dachboden führen, genügt eine Breite von 60 cm; befinden sich daselbst Waschküchen, so erhöht sich die Breite auf 90 cm. Hierbei ist ein Steigungsverhältnis wie in Ziffer 10 zulässig.

2) Hölzerne Treppen müssen unterhalb feuersicher bekleidet sein. Bei Kellertreppen sind Ausnahmen zulässig.

3) Von jedem Punkte eines Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Für Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.

4) Notwendige Treppen in Gebäuden von mehr als zwei Obergeschossen und Treppen, welche den alleinigen Zugang zu mehr als 6 Wohnungen bilden, müssen von unverbrennlichem Stoff hergestellt und mit Zwischenpodesten versehen werden und einen feuersicheren, leicht erreichbaren Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe haben. Treppen gelten als unverbrennlich, wenn sie von Grund auf in allen Teilen aus unverbrennlichem Stoff hergestellt sind, zwischen massiven Wänden liegen und ebenso beschaffene Fußböden und Decken haben. Die in Stein oder undurchbrochenem Eisen ausgeführten Trittstufen und Podeste dürfen mit Holz belegt werden. Wo unverbrennliche Treppen vorgeschrieben sind, dürfen dieselben nicht mit Bretterwänden, hölzernen Verschlägen oder sonstigen verbrennlichen An- und Unterbauten versehen sein.

5) Werden Kellerräume zur Lagerung von größeren Mengen leicht brennbarer Stoffe für gewerbliche Zwecke benutzt, so dürfen sie mit notwendigen Treppen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

6) Die Baupolizeiverwaltung kann die Herstellung zweier oder mehrerer Treppen anordnen, wenn in den einzelnen Geschossen mehr als zwei Wohnungen vorhanden sind, insbesondere darf in keinem Falle eine einzige Treppe den Zugang zu mehr als 9 Wohnungen bilden.

7) Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite, bei gewendelten Treppen auf beiden Seiten mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Hindurchfallen von Kindern ausschließen.

Digitized by Google

8) Bei freitragenden Steintreppen sind Podeste, wenn sie gleichfalls aus Stein hergestellt werden, in der Regel durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.

9) Der Zugang zum Dachboden muß durch eine rauch- und feuersichere Tür abgeschlossen sein. (s. § 22, 4).

10) Für Ein- und Zweifamilienhäuser, die nicht mehr als zwei voll ausgebaute Geschosse zum dauernden Aufenthalt von Menschen haben, genügt eine hölzerne Treppe von 0,90 m lichter Breite mit einem Steigungsverhältnis von 20 cm (Steigung) zu 23 cm (Auftritt); von einer feuersicheren Verwahrung kann abgesehen werden.

11) Die Eingangstüren zu Läden dürfen der Regel nach nicht an den Hauseingangsfluren oder an den Treppenhäusern liegen. Ausnahmen sind nur unter ganz besonders günstigen Umständen zulässig. Als Bedingung gilt dann, daß sie beiderseitig feuersicher bekleidet und feuersicher verglast werden. (Drahtglas oder dergl.) Etwaige Nebeneingangstüren sind rauch- und feuersicher herzustellen (s. § 22 Z. 4). Dasselbe gilt für Türen, welche Arbeitsräume, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, mit dem Treppenhause verbinden.

12) Geschosse, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und über 2 oder mehreren als Warenhaus oder zur Lagerung von größeren Mengen leicht brennbarer Stoffe benutzten Geschossen liegen, sind mit der Straße oder dem Hofe durch mindestens eine unverbrennliche, in einem besonderen, durch massive Mauern abgeschlossenen Raume liegende Treppe in Verbindung zu bringen. Etwaige Öffnungen müssen rauch- und feuersichere Türen erhalten. (s. § 22, 4).

13) Die Stürze der Türen, welche von den Wohnungen nach dem Treppenhause führen, müssen 40 cm hoch und massiv ausgeführt sein.

14) Die Lagerung brennbarer Stoffe unter Treppen ist verboten.

## § 35.

### Lichthöfe und Lichtschächte.

1) Lichthöfe müssen bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden, in der Regel oben offen sein und eine Grundfläche von mindestens 1 qm für jedes steigende Meter ihrer mittleren Höhe haben. Die geringste Breite muß 2 m betragen. Die Lichthöfe müssen unten eine Vorrichtung von mindestens 0,25 qm Querschnitt erhalten, durch welche ihnen von außen frische Luft zugeführt wird. Eine Überdachung kann ausnahmsweise von der Baupolizeiverwaltung gestattet werden, wenn sich in derselben hinreichend große unverschließbare Öffnungen befinden, welche einen genügenden Luftwechsel sichern.

Für Flure, Aborte und Badezimmer genügen Lichthöfe von der halben Grundfläche bei 1 m Mindestbreite.

2) Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen ihre Beleuchtung nicht von Lichthöfen aus erhalten. (s. § 15, 1).



Digitized by Google

3) Für Lichtschächte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn sie von dem Raume bis zur Dachfläche mit einem feuersicheren Stoffe ummantelt werden; auch darf die Grundfläche derartiger Lichtschächte kleiner, als zu Ziffer 1 angegeben, bemessen werden.

4) Wenn Lichtschächte Öffnungen innerhalb des Dachraumes erhalten, müssen diese feuer- und rauchsichere Türen erhalten. (s. § 22, 4).

## § 36.

## Feuerstätten.

1) Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden. Die zu den Feuerherden und Aschebehältern führenden Öffnungen sind mit zweckentsprechendem Verschluß zu versehen. Bestehende Anlagen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der Baupolizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig angelegt werden.

2) Die für den Hausgebrauch bestimmten Öfen, Kamine, Kochherde und ähnliche kleine Feuerstätten dürfen auf Holzbalkendecken und Holzfußböden stehen, wenn der Fußboden unter dem Aschenfalle durch zwei verbandmäßige Ziegelflachschichten in Lehm gesichert ist. Bei derartigen Feuerstätten ohne Aschenfall und Rosten muß über den beiden vorschriftsmäßig ausgeführten Ziegelflachschichten ein mindestens 8 cm hoher, den Luftdurchzug gestattender Hohlraum verbleiben oder es müssen mindestens vier Flachschichten angeordnet werden.

Steht die Feuerstätte auf unverbrennlichen Füßen und ist zwischen der Unterkante ihres tiefsten Teiles und dem Fußboden ein freier Luftraum von mindestens 8 cm vorhanden, so genügt das Bedecken des Fußbodens mit einer mindestens 1 mm starken Eisenplatte.

3) Vor den Heizöffnungen sämtlicher Feuerstätten muß der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt ist, in der Achse der Feuertür gemessen, mindestens 40 cm, eines Herdes mindestens 50 cm und in einer über die Feuerungsöffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 20 cm feuersicher bedeckt sein. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung metallener Vorsetzer von ausreichender Größe.

4) Vor offenen Herden ist eine ringsum 50 cm vorspringende feuersichere Bekleidung erforderlich.

5) Wände, an welchen Feuerstätten aufgestellt werden, müssen in der Ausdehnung der letzteren und mindestens 20 cm über ihre Seiten, entweder massiv in einer Stärke von ½ Stein oder aus sonstigem unverbrennlichen Baustoffe (Rabitz, Monier und dergleichen) bestehen.

6) Die Aufstellung der unter Ziffer 2 genannten Feuerstätten an nicht massiven Wänden ist gestattet, wenn die nachfolgenden Entfernungen eingehalten werden:

a. Feuerstätten aus Stein oder Kacheln sind von Wänden aus verputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens ..... 15 cm,

Digitized by Google

von solchen aus nicht verputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens ..... 25 cm;

b. Feuerstätten aus Eisen von Wänden aus verputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens ..... 40 cm, von solchen aus nicht verputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens ..... 60 cm

entfernt zu halten.

Für ummantelte eiserne Öfen können geringere Maße zugelassen werden.

7) Von verputzten Holzdecken müssen Stubenöfen mindestens 20 cm, von unverputzten mindestens 50 cm entfernt bleiben.

8) Hölzerne Türbekleidungen auf massiven Wänden, sowie alles sonstige Holzwerk auf derartigen Wänden müssen von eisernen Feuerstätten, sofern nicht anderweite sichere Schutzvorrichtungen getroffen sind, mindestens 20 cm, von Kachelöfen mindestens 10 cm entfernt bleiben.

9) Für die Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde und dergleichen, können weitergehende Forderungen bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.

Gewerbliche Backöfen und Öfen zu Sammelheizungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche einen unverbrennlichen Fußboden haben und von massiven Wänden und Decken umgeben sind; die Heizanlagen müssen von den Wänden und der Decke mindestens 10 cm entfernt bleiben. Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde bei vorhandenen Gebäuden zulassen.

10) Räucherkammern dürfen nicht auf Balkenlagen angelegt werden, müssen von massiven Wänden umschlossen und massiv überdeckt sein und rauch- und feuersichere Türen erhalten. Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde in vorhandenen Gebäuden zulassen.

11) Gasbadeöfen müssen an Schornsteine angeschlossen sein. Diese Bestimmung ist rückwirkend.

12) Bei kleinen Garten- oder Lusthäusern kann die Einrichtung kleiner Koch- und Feuerungsanlagen von Seiten der Baupolizeibehörde widerruflich gestattet werden. In diesem Falle hat die Baupolizeibehörde die in betreff der Feuersicherheit erforderlichen Einrichtungen nach Ermessen anzuordnen.

## § 37.

## Rauchrohre.

1) Der Rauch ist von den Feuerstätten durch dichte, feuersichere Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerkes seitlich in Schornsteine zu leiten; die Rauchrohre dürfen im Innern der Schornsteine nicht vorragen.

2) Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

3) Die Rauchrohre sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 30 cm, von freiem Holzwerke mindestens 50 cm entfernt zu halten. Sind eiserne



Digitized by Google

Rohre mit Tonröhren ummantelt oder sind andere gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernungen zugelassen werden.

4) Es ist verboten, bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, Verschlußvorrichtungen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen anzubringen, welche diese mehr als zu $^2/_3$ des Querschnitts schließen.

5) Alle Rauchrohre müssen mit Einrichtungen zum Reinigen versehen sein.

## § 38.

## Schornsteine.

1) Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Massive Schornsteine müssen aus gebrannten Ziegelsteinen oder aus anderem, von der Baupolizeibehörde als feuerfest anerkannten Stoff ausgeführt werden. Sie müssen von unten auf gegründet sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

2) Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitte von mindestens 324 qcm bei einer geringsten Abmessung von 18 cm im lichten bis mindestens 60 cm über Dachfläche zu führen. Tritt ein Schornstein am First heraus, so genügt eine Höhe von 30 cm.

3) Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 45 zu 50 cm Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4) Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

5) Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens $^1/_2$ Stein, an Nachbargrenzen von mindestens 1 Stein erhalten.

Für unmittelbar aneinanderliegende Schornsteinrohre genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke. Sie sind innen glatt auszustreichen, zu putzen oder zu fugen, außen unterhalb der Dachflächen und innerhalb der Balkenlagen zu putzen.

6) Für Schornsteine von Sammelheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7) Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls deren Wangenstärke weniger als 1 Stein beträgt, überall mindestens 8 cm entfernt gehalten und durch Mauerwerk, oder eine doppelte Dachsteinschicht getrennt werden.

Fußbodendielen und Fußleisten dürfen unmittelbar an die geputzte Schornsteinwange herantreten; Decken und Dachschalungen, sowie Dachlatten müssen von der ungeputzten Wange mindestens 5 cm entfernt bleiben. Holzdübel dürfen in die Schornsteinwange nicht hineingelegt werden.

Digitized by Google

8) Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuersicher zu ummanteln.

9) Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann die Baupolizeibehörde auch bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, bei gehöriger Isolierung von allem Holzwerke der Decke, absehen.

10) Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können.

In der Nähe der Schornsteine sind Aussteigeöffnungen anzuordnen.

11) Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten eisernen Einsteigetür zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60 Grad beträgt, hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann.

12) Alle seitlichen Reinigungsöffnungen im Dachgeschoß sind mit Zwangssicherheitsverschluß zu verschließen. Die Anwendung von Schiebern, die sich vollständig von den Schornsteinen entfernen lassen, ist in keinem Geschoß gestattet.

13) Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

14) An ein und dasselbe Schornsteinrohr dürfen nur Feuerungen ein und desselben Geschosses angeschlossen werden. (Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.) An Schornsteine bis zu 324 qcm lichtem Querschnitte darf nur der Anschluß von höchstens 3 gewöhnlichen Zimmeröfen erfolgen.

Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Für jede Kochherdfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden. Münden Rauchrohre aus Feuerstellen von erheblichem Umfange (§ 36 Ziff. 9) ein, so kann eine Vergrößerung des Querschnittes gefordert werden.

15) Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß weder gefährdet noch erheblich belästigt werden.

16) In Küchen, einschließlich der Waschküchen sowie in Badestuben sind für den Abzug der Wasserdämpfe Klappfenster als bewegliche Oberlichter anzulegen, oder andere gleichwertige Einrichtungen zu treffen.

17) Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

Digitized by Google

18) Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, müssen entweder 1 Stein starke Wangen, oder bei ½ Stein starken Wangen einen festanliegenden, aus hochkantig gestellten Ziegelsteinen gebildeten Schutzmantel, oder eine gleich wirksame Schutzvorrichtung erhalten. Reinigungsöffnungen für den Schornstein dürfen in solchen Gelassen nicht angelegt werden.

19) Schornsteine, die mehr als 2 m aus der Dachfläche hervortreten, müssen, falls ihre Wangen nicht stärker als ½ Stein sind, mit dem Dachstuhle fest verankert werden.

## § 39.

### Behälter für Abfallstoffe.

1) Behälter für Asche, Müll und sonstige Abfallstoffe sind aus unverbrennlichem Stoffe herzustellen und feuersicher und geruchdicht zu überdecken.

2) Düngergruben müssen mindestens 5 m von der Straße, 1,5 m von den Nachbargrenzen entfernt, undurchlässig hergestellt und möglichst geruchdicht abgeschlossen sein.

## § 40.

### Badestuben und Abortanlagen.

1) Für jede neu herzustellende selbständige Wohnung muß in der Regel wenigstens ein Abort vorhanden sein.

Für Gasthöfe, Herbergen, Fabriken und dergleichen werden im Einzelfalle hinsichtlich der Zahl und Lage der Aborte besondere Anforderungen gestellt werden; sie sind nach Geschlechtern völlig getrennt anzulegen.

2) Badestuben und Aborte müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschacht erhalten. Sie dürfen von der Umfassungswand bis zu 1,60 m abgerückt werden und müssen Licht und Luft über den vorgelagerten Raum her in einem Querschnitt von mindestens einem halben Quadratmeter erhalten. In den vor dem Inkrafttreten dieser Bauordnung errichteten Gebäuden können für herzustellende Badestuben und Abortanlagen Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.

3) Die Aborte sind so anzulegen, daß sie von der Straße aus möglichst wenig als solche in Erscheinung treten.

4) Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 80 cm geringster Abmessung erhalten.

5) Die Anlage von Senkgruben für Aborte ist verboten.

6) Für Grundstücke, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, können Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 5 zugelassen werden.

7) Wo Spülaborte vorhanden sind, müssen die Wasserrohre so angelegt werden, daß ein Einfrieren des Wassers verhindert wird.

Digitized by Google

8) Wo die Auswurfsstoffe durch Wasser abgeschwemmt und in unterirdische Leitungen abgeführt werden, sind für die Einzelheiten der zu diesem Zwecke erforderlichen Anlagen die besonders erlassenen Vorschriften maßgebend.

9) Abortanlagen sollen tunlichst nicht unmittelbar unter Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

10) Badewannen, Waschbecken und dergleichen müssen mit Überlaufrohren versehen sein. Die Zuleitungsrohre müssen so eingerichtet werden, daß ein Rückfluß von Schmutzwasser in sie nicht möglich ist.

## § 41.

**Wasserversorgung und Entwässerung. Leitungen für Gas und elektrischen Strom.**

1) Alle Zu- und Ableitungsrohre in und an Gebäuden sind undurchlässig und feuersicher herzustellen. Werden sie zur Ableitung übelriechender Stoffe benutzt, so sind sie mit einem Dunstrohr zu versehen, das bis über Dach zu führen ist.

2) Jedes mit Baulichkeiten zum dauernden Aufenthalt von Menschen zu bebauende Grundstück muß an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden.

3) Das Regenwasser und die flüssigen Wirtschaftsabgänge sind von bebauten Grundstücken durch Rohre mit undurchlässigen Wandungen in die Straßenkanäle zu leiten. Ist bei in Bebauung begriffenen Grundstücken eine Abführung der Abwässer nicht möglich oder aus polizeilichen Rücksichten nicht statthaft, so müssen sie in wasser- und geruchdichten Behältern aufgefangen, oder in unschädlicher Weise beseitigt werden.

4) Das Hauptleitungsrohr der Gasleitung zu Fabrikgebäuden, Lagerhäusern, Gasthäusern, Wirtshäusern und großen Werkstätten muß auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit einem außerhalb des Gebäudes befindlichen, leicht zugänglichen und deutlich bezeichneten Abschluß versehen sein. Diese Vorschrift findet auf vorhandene Anlagen Anwendung.

5) Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, die an das städtische Elektrizitätswerk angeschlossen werden, sind nach dessen Bestimmungen einzurichten.

Zur Entnahme des elektrischen Stromes aus einer anderen Quelle ist baupolizeiliche Genehmigung erforderlich, bei der über die Einrichtungen das Nötige zu bestimmen ist.

## § 42.

**Viehställe und ähnliche Anlagen.**

1) In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.

2) Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in zweckentsprechender Nähe undurchlässige Gruben gemäß § 39 Ziffer 2 angelegt werden.

3) Räume, in welchen durch Stallung von Vieh oder auf andere Weise lästige Dünste oder üble Gerüche erzeugt werden, dürfen an Straßen in geringeren

Digitized by Google

Abständen als 5 m von der Straßenlinie und in geringerer Höhe als 2,5 m über der Straßenoberfläche keine beweglichen Fenster oder andere zur Lüftung bestimmte Öffnungen haben. Die lichte Höhe der Pferde- und Kuhställe muß mindestens 3 m betragen, auch ist für genügend Licht und Luft zu sorgen.

4) Ställe und Räume für Futtervorräte und dergleichen dürfen mit Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen oder mit Feuerstätten versehen sind, nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch Brandmauern und durch massive Decken ohne Öffnungen von jenen Räumen abgeschlossen werden. Etwaige in den Brandmauern vorhandene Türen sind nach der Vorschrift in § 22 Ziffer 4 herzustellen.

5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für Federvieh keine Anwendung.

---

## Vierter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

### § 43.

### Anwendung auf vorhandene Gebäude.

1) Auf Veränderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen Anlagen finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung, soweit nicht Ausnahmen nach dieser Verordnung gestattet sind.

2) Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung widersprechen, damit in Übereinstimmung gebracht werden.

3) Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung den zu Recht bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur soweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerläßlich machen.

### § 44.

### Grenzveränderungen.

Werden durch eingetretene Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen; ganz besonders sind hier die Bestimmungen des § 14 und 16 in allen Teilen zu wahren.

Digitized by Google

## § 45.

### Ausnahmen.

1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung, deren Durchführung im einzelnen Baufalle zu einer von der Verordnung offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, können seitens der Baupolizeibehörde unter Zustimmung des Stadtrates und des Herrn Senatskommissars für die Hafenstädte zugelassen werden, wenn durch die Abweichung von den Vorschriften das Gemeinwohl nicht geschädigt wird.

2) Die Bewilligung der Ausnahmen kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

## § 46.

### Übergangsbestimmungen.

1) Diese Baupolizeiordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Alle dieser Bauordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere „das Ortsstatut, betreffend Bauordnung für die Stadt Bremerhaven vom 14. Juni 1893", werden aufgehoben.

2) Baugesuche, die vor Inkrafttreten dieser Bauordnung die Genehmigung erfahren haben, haben noch ein Jahr nach dieser Genehmigung Gültigkeit; die Bauerlaubnis verfällt, wenn nicht binnen Jahresfrist mit dem Bau begonnen worden ist.

3) Baugesuche, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bauordnung zur Genehmigung eingereicht sind, sind nach dem unter 1 genannten Ortsstatut auch dann zu erledigen, wenn die Entscheidung über die Baugenehmigung erst nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Baupolizeiordnung erfolgt.

## § 47.

### Beschwerde.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der nach Vorschrift dieser Verordnung zuständigen Behörde steht den Beteiligten, vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 94, 96 und 97 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879, die Beschwerde an den Senat frei.

## § 48.

### Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere des § 367 zu 12 bis 15 und § 368 zu 3 bis 4 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Die ohne die erforderliche Bau-



Digitized by Google

erlaubnis oder gegen die erlassenen Vorschriften hergestellten Anlagen sind auf Verlangen der nach obigen Vorschriften zuständigen Behörde vom Bauherrn oder Eigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand zu versetzen.

---

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrates und der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. Juni 1908) festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 18. August 1908 bestätigt.

Bremerhaven, den 8. September 1908.

Der Stadtrat.
Hagemann.

---

Digitized by Google

# Inhalts-Verzeichnis.

## Erster Abschnitt.

### Bauerlaubnis, Prüfung und Abnahme der Bauten.

§ 1. Baupolizeibehörde.
§ 2. Bauerlaubnis.
§ 3. Anzeigepflichtige Bausachen.
§ 4. Bauvorlagen.
§ 5. Bauscheine.
§ 6. Rohbauabnahme.
§ 7. Schlußabnahme.
§ 8. Geringfügige bauliche Anlagen.

## Zweiter Abschnitt.

### Schutzmaßregeln bei der Bauausführung.

§ 9. Baugerüste und Bauzäune.
§ 10. Sicherung der Bauarbeiten.
§ 11. Abbruch von Gebäuden.

## Dritter Abschnitt.

### Festlegung der beiden Bauzonen für das Stadtgebiet Bremerhaven.

## Bauvorschriften.

### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 12. Bebaubarkeit der Grundstücke, Baufluchtlinie.
§ 13. Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten.
§ 14. Zulässige Bebauung der Grundstücke.
§ 15. Höfe, Durchfahrten, Hofüberdachungen.
§ 16. Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander.
§ 17. Höhe der Gebäude, Aufbauten.
§ 18. Dach- und Kellergeschoß.
§ 19. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.
§ 20. Gewerbliche, nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.



Digitized by Google

§ 21. Bauausführung, Bauarten und Baustoffe.
a) Eigengewichte der Baustoffe.
b) Eigengewichte und Belastung von Bauteilen.
c) Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.

### II. Einzelvorschriften.

§ 22. Massive Wände.
§ 23. Unbelastete Wände.
§ 24. Wände und Stützen aus Eisen und aus Stein und Eisen. Eiserne Balken.
§ 25. Stärke der massiven Wände.
§ 26. Bauart und Baustoffe vortretender Bauteile.
§ 27. Vortreten von Bauteilen an der Straße.
a) Über die Straßenfluchtlinie.
b) Über die Baufluchtlinie in Vorgärten können außerdem angelegt werden.
c) An Höfen.
§ 28. Öffnungen vor Gebäuden.
§ 29. Baulichkeiten aus Holz und in Holzfachwerk.
§ 30. Decken.
§ 31. Bedachung.
§ 32. Gründung der Gebäude.
§ 33. Schauseiten der Baulichkeiten. Äußerer Anstrich.
§ 34. Treppen.
§ 35. Lichthöfe und Lichtschächte.
§ 36. Feuerstätten.
§ 37. Rauchrohre.
§ 38. Schornsteine.
§ 39. Behälter für Abfallstoffe.
§ 40. Badestuben und Abortanlagen.
§ 41. Wasserversorgung und Entwässerung. Leitungen für Gas und elektrischen Strom.
§ 42. Viehställe und ähnliche Anlagen.

## Vierter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

§ 43. Anwendung auf vorhandene Gebäude.
§ 44. Grenzveränderungen.
§ 45. Ausnahmen.
§ 46. Übergangsbestimmungen.
§ 47. Beschwerde.
§ 48. Strafen.

Digitized by Google

# Schlagwörter-Verzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

## A.

Abbruch von Bauwerken, Anzeigepflicht 3 Ziff. 1 d; Sicherheitsvorschriften und Beginn der Abbruchsarbeiten 11.
Abfallröhren 41 Ziff. 1.
Abfallstoffe, Behälter für, 39; Gruben für — 2 Ziff. 2 c.
Abläufe 40 Ziff. 8; 41 Ziff. 3.
Abortanlagen, Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung von, 2 Ziff. 2 c; 19 Absatz 1; 35 Ziff. 1 Abs. 2; 40; Belüftung und Beleuchtung 40 Ziff. 2; Grundfläche 40 Ziff. 4; Senkgruben verboten 30 Ziff. 5; Ausnahmen von vorstehendem Verbot 40 Ziff. 6; Spülabort 40 Ziff. 7 und 8; Lage der — 40 Ziff. 3 und 9.
Abortsgruben, Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung von, 2 Ziff. 2 c.
Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander 16.
Abweichung von der Baugenehmigung, 5 Ziff. 9.
Altane 26; 27.
Anlagen, gewerbliche, 2 Ziff. 2 e.
Anstrich der Gebäude, 33 Ziff. 3.
Anzeigepflicht von Bausachen 3; des Beginns der Bauausführung 5 Ziff. 4.
Aschebehälter, Verschluß der, 36 Ziff. 1; Beschaffenheit der —, 39 Ziff. 1.
Aufbauten, bei Berechnung der Gebäudehöhe, 17 Ziff. 7.
Aufhebung älterer Gesetze und Bekanntmachungen 46 Ziff. 1 Abs. 2.
Aufzugsschächte 2 Ziff. 2 b.
Ausfugen von Wänden 33 Ziff. 1.
Ausführungsbestimmungen für die Besichtigungen 6; 7.
Auslichten in Vorgärten 27 Ziff. 7.
Ausnahmen von den baupolizeilichen Vorschriften 45.
Ausschachtung vor Behändigung des Bauscheines 5 Ziff. 5.
Ausstellungsgebäude 30 Ziff. 6 b.

## B.

Backöfen 20 Ziff. 1 a; gewerbliche — 36 Ziff. 9 Abs. 2.
Badeöfen, Gas- 36 Ziff. 11.
Badestuben 19 Abs. 1; 35 Ziff. 1 Abs. 2; Wrasenabzug 38 Ziff. 16; 40; Belüftung und Beleuchtung 40 Ziff. 2.

Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

Badewannen 40 Ziff. 10.
Balkendecken, Holz-, 30 Ziff. 1, 2, 5, 6, 7 und 8.
Balkenköpfe in Brandmauern 25 Ziff. 7.
Balkenlagen, Abdeckung nach dem Verlegen 10 Ziff. 1.
Balkone bei Feststellung der zulässigen Bebauung 14 Ziff. 3; über Straßenfluchtlinie 26 Ziff. 3; an Höfen 27 Ziff. 13.
Bauabnahme 6; 7.
Bauantrag bezüglich der in §§ 16—27 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen 2 Ziff. 1; 4.
Bauarbeiten, Sicherung der, 10.
Bauausführung 21.
Baubeginn, Anzeige vom, 5 Ziff. 4.
Bauerlaubnis, Versagung der, 2 Ziff. 1; erforderliche Bauerlaubnis, 2 Ziff. 2; Form und Inhalt 4.
Baubesichtigung 6.
Baubuden 8.
Baufluchtlinie 12 Ziff. 3 und 4.
Baugerüste 9.
Bauherr, Anzeigepflicht des —n, 3 Ziff. 3; 5 Ziff. 4 und 8; Verantwortlichkeit 5 Ziff. 6; Vollziehung der Bauvorlagen mit Namensunterschrift 4 Ziff. 1; Wechsel in der Person des —n 5 Ziff. 8.
Bauleiter, Anzeigepflicht 5 Ziff. 4; Untersagung des Gewerbebetriebes 5 Ziff. 7; Verantwortlichkeit 5 Ziff. 6; Wechsel in der Person des —s 5 Ziff. 8.
Bauplan 4 Ziff. 1 b, 2 und 3; Bereithaltung auf der Baustelle, 5 Ziff. 10.
Baupolizeibehörde 1.
Baustoffe, Eigengewichte der, 21 Ziff. 3a; zulässige Beanspruchung der, 21 Ziff. 3c.
Bauten in der Nähe von vorhandenen Gebäuden, Sicherheitsvorkehrungen 10 Ziff. 3.
Bauschein, Erteilung, Gültigkeitsdauer, Bereithaltung auf der Baustelle, 5.
Bauvorlagen, Form und Inhalt 4; Bereithaltung auf der Baustelle, 5 Ziff. 10.
Bauzäune 9.
Bauzeichnungen 4.
Bauzonen, Einteilung des Stadtgebietes in, Seite 10, III. Abschnitt.
Beanspruchung der Baustoffe, zulässige, 21 Ziff. 3c.
Bebaubarkeit der Grundstücke 12.
Bebauung, zulässige, 14.
Bedachung 31.
Behälter für Abfallstoffe 39.
Berechnung bei Gründungen 32 Ziff. 7.
Betonarbeiten bei Frost 21 Ziff. 2.
Bekleidungen von Holz 26 Ziff. 2 Abs. 2.
Belastungsprobe scheitrechter Massivdecken 30 Ziff. 4.

Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

Beleuchtung der Baustelle 10 Ziff. 2.
Beschwerde 47.
Bierkeller 19 Abs. 1.
Blitzableiter 27 a Ziff. 6.
Bodenräume 19 Abs. 1.
Böttchereien 20 Ziff. 1 a.
Brandwände bezw. -mauern 22 Ziff. 2; — an Nachbargrenze, Stärke 22 Ziff. 3; Öffnungen in — 22 Ziff. 4 u. 5; — innerhalb ausgedehnter Gebäude 22 Ziff. 6; gemeinschaftliche 22 Ziff. 8; Balkenköpfe in Brandmauern 25 Ziff. 7.
Branntweinkeller 19 Abs. 1.
Buden 8; Umfassungswände von — 29 Ziff. 2.

## D.

Dachboden, feuersicherer Zugang zum — 34 Ziff. 9.
Dacherker bei Berechnung der Gebäudehöhe, 17 Ziff. 7.
Dächer, Neigung der, 17 Ziff. 7; — zugleich Decken 30 Ziff. 6 d; Durchbrechungen in — n, 31 Ziff. 2; Verschalung der — 31 Ziff. 4; Schutzgeländer bei flachen — n 31 Ziff. 5.
Dachfenster 26 Ziff. 1.
Dachgeschoß, Begriff, 18 Ziff. 1; Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen im —, 18 Ziff. 2.
Dachgesimse in Holz 26 Ziff. 2.
Dachkonstruktionen 2 Ziffer 2 b.
Dachluken, Entfernung von der Nachbargrenze 31 Ziff. 2.
Dachschalung 31 Ziff. 4.
Decken 2 Ziff. 2 b; 30; scheitrechte Massiv — 30 Ziff. 4; ungeputzte gehobelte — 30 Ziff. 6.
Deckenbalken, Tragfähigkeit der — 30 Ziff. 7; Verankerung der — 30 Ziff. 8.
Drechslereien 20 Ziff. 1 a.
Druckereien 20 Ziff. 1 a.
Druckübertragung bei Fundamentmauern 32 Ziff. 5.
Düngerstätten, Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung von, 2 Ziff. 2 c.
Dunggruben 39 Ziff. 2.
Dunstrohre 31 Ziff. 1.
Durchfahrten 15 Ziff. 3.
Durchschnittsberechnung bei Gebäudehöhen 17 Ziff. 4 und 8.

## E.

Eckgrundstücke 14 Ziff. 1.
Eigengewichte, der Baustoffe 21 Ziff. 3 a, von Bauteilen 21 Ziff. 3 b.

Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

Einfriedigungen, an Straßen 2 Ziff. 2b; nicht straßenwärts 3 Ziff. 1e; — der Grundstücke und Vorgärten 13.
Eingangshallen in Vorgärten 27 Ziff. 8.
Einlaßschacht 28 Ziff. 2.
Eisenfachwerkwände, an Stelle von massiven Wänden 22 Ziff. 2.
Eisenkonstruktionen 2 Ziff. 2b.
Entwässerungsanlagen 2 Ziff. 2f.
Erker über Straßenfluchtlinie 26 Ziff. 3; in Vorgärten 27 Ziff. 7.
Erneuerung von vorhandenen baulichen Anlagen 43.
Erteilung der Bauerlaubnis 2.

## F.

Fabriken 20; Aborte für — 40 Ziff. 1; Gasleitungen zu — 41 Ziff. 4.
Fachwerk, ausgemauertes 29 Ziff. 1, 3 und 4.
Fahrstühle, Bedachung der — bei Feststellung der zulässigen Bebauung 14 Ziff. 2g.
Färbereien 20 Ziff. 1a.
Fenster, nach außen aufschlagende, 27a Ziff. 5.
Fensterläden, nach außen aufschlagende, 27a Ziff. 5.
Fensteröffnungen, Anzeigepflicht für nicht an der Straße gelegene 3 Ziff. 1b.
Feuerherde, Verschluß der Öffnungen 36 Ziff. 1.
Feuerfischer 23 Ziff. 2.
Feuersicherheit, Vorschriften über —, von Räumen im Dachgeschoß 19 Ziff. 2 Abs. 4; bei gewerblichen Anlagen 20 Ziff. 2.
Feuerstätten 2 Ziff. 2b; Beschaffenheit 36; nachträgliche vorschriftsmäßige Herstellung 36 Ziff. 1; Feuersicherheit der Wände 36 Ziff. 5; Feuerstätten an nicht massiven Wänden 36 Ziff. 6; Entfernung von Holzdecken 36 Ziff. 7; Schutz des Holzwerkes 36 Ziff. 8; — von erheblichem Umfange 36 Ziff. 9.
Flure 19 Abs. 1; 35 Ziff. 1 Abs. 2.
Freitreppen, in Vorgärten 27b Ziff. 10; 26 Ziff. 1; 27 Ziff. 10.
Frostgrenze 32 Abs. 3.
Füllmaterial für hohle Räume, 30 Ziff. 2.
Fundamente, Verbreiterung der — 32 Ziff. 5.
Fußboden vor Heizöffnungen 36 Ziff. 3 und 4.

## G.

Galerien bei Feststellung der zulässigen Bebauung 14 Ziff. 3; an Höfen 27 Ziff. 13.
Gartenhallen, Umfassungswände von — 29 Ziff. 2.
Gartenhäuser, Anzeigepflicht für unheizbare 3 Ziff. 1c; Einrichtung von Koch- und Feuerungsanlagen 36 Ziff. 12.

Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

Gasleitungen 41 Ziff. 4.
Gasöfen 36 Ziff. 11.
Gasthäuser, Aborte für — 40 Ziff. 1; Gasleitungen für — 41 Ziff. 4.
Gebäudehöhe 17.
Geländer, Treppen- 34 Ziff. 7.
Geschirrhütten, Anzeigepflicht für, 3 Ziff. 1 c.
Geschosse, Zahl der zulässigen, 17 Ziff. 6; zum dauernden Aufenthalt von Menschen 34 Ziff. 12.
Gesimse, Vortreten über Straßenfluchtlinie 27 Ziff. 3.
Gewächshäuser 19 Abs. 1.
Gewerbliche Anlagen 20; Feuersicherheit in — 20 Ziff. 2; Änderung sowie Einrichtung der — 20 Ziff. 4.
Giebel, bei Berechnung der Gebäudehöhe 17 Ziff. 7.
Giebelwände, gemeinschaftliche, 22 Ziff. 8; Verankerung der — 30 Ziff. 8 Abs. 2.
Gitter zur Abdeckung von Lichtschächten 28.
Glasdächer, offene, bei Feststellung der zulässigen Bebauung 14 Ziffer 2 d; Drahtglas für — 31 Ziff. 3.
Glühöfen 20 Ziff. 1 a.
Grenzmauern 8; — bei Feststellung der zulässigen Bebauung 14 Ziff. 2 e.
Grenzveränderungen 41.
Gründungen, Beseitigung von, 2 Ziff. 2 g; — der Gebäude 32; —, die festen Sandboden nicht erreichen 32 Ziff. 10.
Gültigkeit der Bauerlaubnis bezw. des Bauscheines 5 Ziff. 3.

## H.

Heizkammern 19 Abs. 1.
Heizöffnungen, Fußboden vor, 36 Ziff. 3 und 4.
Herbergen, Aborte für, 40 Ziff. 1.
Herdfeuerung 38 Ziff. 14 Abs. 2.
Hintergebäude 17 Ziff. 3.
Höfe (Haupthöfe) Größe der, 15; Überdachung der — 15 Ziff. 2.
Hofgemeinschaft 17 Ziff. 3 Abs. 3.
Hofüberdachungen 15 Ziff. 2.
Höhe der Gebäude 17; bei Eckgebäuden 17 Ziff. 5; bei kleinen Baulichkeiten auf dem Hofe 17 Ziff. 8; bei öffentlichen Gebäuden 17 Ziff. 9.
Höhe, lichte, der Waschküchen im Dachgeschoß 17 Ziff. 6 Abs. 2; — im Kellergeschoß 18 Ziff. 4; der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume 19 Ziff. 2 und 4.
Höhenlage der Neubauten, — der Höhe 15 Ziff. 4.
Hohlräume in hölzernen Scheidewänden 23 Ziff. 4.
Holz, Baulichkeiten aus, 29.



Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

Holzbalkendecken 30 Ziff. 1.
Holzbearbeitungswerkstätten 20 Ziff. 1a.
Holzbekleidungen an Außenwänden 26 Ziff. 2 Abs. 2.
Holztäfelung auf Scheidewänden 23 Ziff. 3; an Decken 30 Ziff. 5.

## J.

Jauchegruben 2 Ziff. 2c.
Inkrafttreten der Baupolizeiordnung 46.
Isolierdichtungen 19 Ziff. 5.

## K.

Kalkmörtel 21 Ziff. 4.
Kamine, für den Hausgebrauch bestimmte, 36 Ziff. 2.
Kegelbahnen 19 Abs. 1.
Kellergeschoß, Begriff 18 Ziff. 3; Räume zum dauernden Aufenthalt nicht erlaubt 18 Ziff. 4.
Kellerstufen dürfen nicht in den Bürgersteig gelegt werden 28 Ziff. 3.
Kesselräume 19 Abs. 1.
Kirchen 30 Ziff. 6b.
Klappfenster 38 Ziff. 16.
Kochherde, für den Hausgebrauch bestimmte, 36 Ziff. 2; große, 36 Ziff. 9.
Kochküchen, im Kellergeschoß, 18 Ziff. 4.
Küchen, Klappfenster für Abzug der Wasserdämpfe 38 Ziff. 17.
Küchenherde, besonderes Schornsteinrohr für — 38 Ziff. 14 Abs. 2.

## L.

Läden, Eingangstüren zu — 34 Ziff. 11.
Lageplan 3 Ziff. 2 und 4; 4 Ziff. 1a.
Lagerhäuser 20 Ziff. 1b; Gasleitungen für — 41 Ziff. 4.
Lauben, Umfassungswände von — 29 Ziffer 2.
Leitungen für Gas und elektrischen Strom 41 Ziff. 4 und 5.
Lichthöfe bei Feststellung der zulässigen Bebauung 14 Ziff. 2f; Beschaffenheit 35 Ziff. 1.
Licht- und Luftgräben 19 Ziff. 5.
Lichtöffnungen vor Kellerräumen 28.
Lichtschächte 2 Ziff. 2b; 31 Ziff. 2; Beschaffenheit 35 Ziff. 3; Öffnungen in Lichtschächten innerhalb des Dachbodens 35 Ziff. 5.
Lüftungsschächte 2 Ziff. 2b.
Lusthäuser, Einrichtung von Koch- und Feuerungsanlagen 36 Ziff. 12.

Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

## M.

Mansardenfenster 26 Ziff. 1.
Markisen an der Straße 27 Ziff. 5.
Maschinenräume 19 Abs. 1.
Massivdecken, scheitrechte 30 Ziff. 4.
Mauer, gemeinschaftliche 22 Ziff. 8.
Mauerkanäle 38 Ziff. 17.
Mauerstärken 25.
Mauerwerk für Gründungen, Material hierfür 32 Ziff. 4.
Maurerarbeiten bei Kälte 21 Ziff. 2.
Müll, Behälter für — 39 Ziff. 1.

## N.

Nebeneingangstüren 34 Ziff. 11.

## O.

Oberlichte 31 Ziff. 2 und 3.
Öfen, für den Hausgebrauch bestimmte, 36 Ziff. 2; — zu Sammelheizungen 36 Ziff. 9 Abs. 2; Verbot von Verschlußvorrichtungen 37 Ziff. 4.
Ofenröhren 37.
Öffnungen in Lichtschächten 35 Ziff. 4.
Ölkochereien 20 Ziff. 1a.

## P.

Pfahlrost bei gemeinschaftlichen Giebelwänden 22 Ziff. 8; Tragfähigkeit 32 Ziff. 6; Lastübertragung 32 Ziff. 8.
Plättstuben im Kellergeschoß 18 Ziffer 4.
Putzen der Außen- und Innenwände 6 Ziff. 8; — der Schornsteine 38 Ziff. 5.

## R.

Rauchbelästigung 38 Ziff. 15.
Räucherkammern 19 Abs. 1; 20 Ziff. 1a; 36 Ziff. 10.
Rauchkanäle 38 Ziff. 17.
Rauchrohre 37, Stütze der — 37 Ziff. 2; Entfernung von Holzwerk 37 Ziff. 3; Verschlußvorrichtungen 37 Ziff. 4; Reinigungs-Einrichtungen 37 Ziff. 5.
Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, Entnahme von Licht und Luft 15 Ziff. 1 (siehe auch 35 Ziff. 2); im Dachgeschoß 18 Ziff. 2; im Kellergeschoß nicht 18 Ziff. 4; Mindestmaß der Fensteröffnungen 19 Ziff. 1; lichte Höhe 19 Ziff. 2; im Dachgeschoß 19 Ziff. 2 Abs. 3 und 4; Mindestflächeninhalt und -Breite 19 Ziff. 3; Isolierdichtungen 19 Ziff. 5.



Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

Regenwasser, Ableitnng 41 Ziff. 3.
Reinigung der Schornsteine 38 Ziff. 10, 11, 12, 13 und 18.
Reitbahnen 30 Ziff. 6b.
Risalite, Vortreten über Straßenfluchtlinie 27 Ziff. 3.
Rohbauabnahme 6.
Rohrleitungen, Zuleitungsrohre 50 Ziff. 10; Zu- und Ableitungsrohre 41 Ziff. 1.
Rollkammern 19 Abs. 1.

S.

Sammelheizungen, Öfen zu — 36 Ziff. 9 Abs. 2; Schornsteine für — 38 Ziff. 6.
Sandpfähle, Tragfähigkeit der — 32 Ziff. 6 Abs. 3; Anordnung der — 32 Ziff. 9 Abs. 3; Forderung von — 32 Ziff. 11.
Säulenhallen in Vorgärten 27 Ziff. 8.
Schalung 31 Ziff. 4.
Schauseiten der Baulichkeiten, Form und Ausstattung, Anstrich der — 33.
Scheidewände, unbelastete, Baustoffe für — 23 Ziff. 1; feuersichere Bekleidung von hölzernen Scheidewänden 23 Ziff. 2; Holzvertäfelungen auf — 23 Ziff. 3; Hohlräume in — 23 Ziff. 4; unverbrennliche Unterlage für gemauerte Scheidewände 24 Ziff. 3.
Schieber für Ofenröhren 37 Ziff. 4.
Schlafräume 19 Ziff. 2 Abs. 2.
Schleppen der Schornsteine 38 Ziff. 4.
Schlußabnahme 7.
Schmelzöfen 20 Ziff. 1a.
Schmieden 20 Ziff. 1a.
Schornsteine 2 Ziff. 2b; 6 Ziff. 1; Entfernung des Eisens von der Innenseite der — 24 Ziff. 4; Bestimmungen über die Herstellung, Querschnitte 38; besteigbare — 38 Ziff. 3 und 11; Unterstützung von geschleppten —n 38 Ziff. 4; Wangenstärke 38 Ziff. 5, 6, 18 und 19; Entfernungen von Holzteilen 38 Ziff. 7 und 8; freistehende — sowie Aufsatzrohre 38 Ziff. 9 und 13; Reinigungseinrichtungen 38 Ziff. 10, 11, 12, 13 und 18; Zahl der anzuschließenden Öfen 38 Ziff. 14; Umgebung darf durch Funken, Rauch und Ruß weder gefährdet noch belästigt werden 38 Ziff. 15; Verankerung außerhalb des Daches 38 Ziff. 19.
Schornsteinaufsätze 38 Ziff. 9 und 13.
Schornsteinfeger-Bescheinigung 7 Ziff. 7.
Schuppen 8; im freien Felde 3 Ziff. 1c; Umfassungswände von — 29 Ziff. 2.
Schutzgeländer bei flachen Dächern 31 Ziff. 5.
Schwimmpfähle, Tragfähigkeit der — 32 Ziff. 6 Abs. 1 und 2; Anordnung der — 32 Ziff. 9 Abs. 1 und 2.
Sicherheit, öffentliche, 43 Ziff. 3.

Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

Sicherung der Bauarbeiten 10.
Sitzplätze, offene, Umfassungswände davon, 29 Ziff. 2.
Sockel der Gebäude, Vortreten über Straßenfluchtlinie 27 Ziff. 3.
Speicher 20 Ziff. 1 b; 30 Ziffer 6 c.
Speisekammern 19 Abs. 1.
Spülaborte 2 Ziff. 2 f; 40 Ziff. 7 und 8.
Spundwand, bei Rammarbeiten neben einem anderen Hause, 32 Ziffer 12.
Ställe 2 Ziff. 2 e; für Vieh 42.
Steinmaß 25 Ziff. 6.
Stellmachereien 20 Ziff. 1 a.
Strafbestimmungen 48.
Straßen, öffentliche, 12 Ziff. 1 und 2; 13 Ziff. 1.
Stubenöfen 36 Ziff. 2, 3, 5, 6, 7 und 8.
Stuck, Zierteile aus 26 Ziff. 4.
Stützen, belastete aus Eisen, 22 Ziff. 2 Abs. 2; 24 Ziff. 1 und 2.

## T.

Teerkochereien 20 Z. 1 a.
Terrassen in Vorgärten 27 Ziff. 8.
Tiefe der Fundamente 32 Abs. 3.
Tiegelgießereien 20 Ziff. 1 a.
Tischlereien 20 Ziff. 1 a — in Wohngebäuden 20 Ziff. 3.
Träger, eiserne 24 Ziff. 4.
Tragfähigkeit der Deckenbalken 30 Ziff. 7; — des Kleibodens 32 Ziff. 1; — der Schwimmpfähle 32 Ziff. 6 Abs. 1 und 2; — der Sandpfähle 32 Ziff. 6 Abs. 3.
Treppen 2 Ziff. 2 b; 19 Abs. 1; notwendige — 34; Breite und Steigungsverhältnis der — 34 Ziff. 1 und 10; hölzerne, feuersichere Bekleidung 34 Ziff. 2; notwendige — zu den oberen Geschossen, Beschaffenheit 34 Ziff. 4; freitragende Steintreppen 34 Ziff. 8; — zu feuergefährlichen Arbeitsräumen 34 Ziff. 11; Lagerung brennbarer Stoffe unter — 34 Ziff. 14.
Treppengeländer 34 Ziff. 7.
Treppenhauswände 22 Ziff. 2.
Treppenöffnungen, Abdeckung von — 10 Ziff. 1.
Treppenstufen, Vortreten über die Straßenfluchtlinie, 27 Ziff. 3.
Türen, feuersichere 22 Ziff. 4; nach außen aufschlagende 27 Ziff. 5; Eingangstüren zu Läden, Nebeneingangstüren 34 Ziff. 11.
Türme, bei Berechnung der Gebäudehöhe 17 Ziff. 7.
Turnhallen 30 Ziff. 6 b.
Türöffnungen, Anzeigepflicht für nicht an der Straße gelegene 3 Ziff. 1 b.

Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

## U.

Überdachung von Höfen 15 Ziff. 2.
Übergangsbestimmungen 46.
Überlaufrohre 40 Ziff. 10.
Übersichtsplan 4 Ziff. 1 a.
Umbau 12 Ziff. 3.
Umfassungswände 2 Ziff. 2 b; massive Herstellung 22 Ziff. 1; Schutz gegen Schlagregen 25 Ziff. 8; 29 Ziff. 2.
Unterkellerung von Höfen 14 Ziff. 2 c; von Vorgärten 27 Ziff. 12.
Untersagung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer pp. 5 Ziff. 7.
Unterstützen der Schornsteine 38 Ziff. 4.

## V.

Veränderung von vorhandenen baulichen Anlagen 43.
Verankerung der Deckenbalken 30 Ziff. 8.
Verantwortlichkeit des Bauherrn und Bauleiters 5 Ziff. 6.
Verbrauchswasserleitungen 41 Ziff. 1 und 3.
Verschalung bei Dächern 31 Ziff. 4.
Verschläge im Dachgeschoß 18 Ziff. 2 Abs. 2.
Viehställe 42.
Vorbauten, massive Herstellung 22 Ziff. 1; über Straßenfluchtlinie 26 Ziff. 3; Vortreten an der Straße 27.
Vorgärten, Anlage, Unterhaltung und Benutzung der — 13 Ziff. 2 und 3; — bei Feststellung der zulässigen Bebauung 14 Ziff. 1 Abs. 4; Unterkellerung von — 27 Ziff. 12.
Vorratsräume 19 Abs. 1.
Vortretende Bauteile an der Straße 27.

## W.

Wände, Außen- und belastete Innen- 2 Ziff. 2 b und 22 Ziff. 7; unbelastete, Anzeigepflicht 3 Ziff. 1 a; belastete, massive Herstellung 22 Ziff. 1; — aus Eisen 24 Ziff. 1; Stärke der massiven — 25; Außen- in Fachwerk 29 Ziff. 4.
Warenhäuser 20 Ziff. 1 d; 34 Ziff. 12.
Wärterhallen 30 Ziff. 6 b.
Waschbecken 40 Ziff. 10.
Waschküchen im Dachgeschoß 17 Ziff. 6 Abs. 2; 18 Ziff. 2; im Kellergeschoß 18 Ziff. 4; Wrasenabzug 38 Ziff. 16.
Waschküchenherde 36 Ziff. 9.
Wasserleitung, Anschluß an eine öffentliche — 41 Ziff. 2.
Wellblechwände an Stelle massiver Wände 22 Ziff. 2.

Digitized by Google

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)

Wechsel während Bauausführung in der Person des Bauherrn bezw. Bauleiters 5 Ziff. 8.
Weinkeller 19 Abs. 1.
Werkstätten, Gasleitungen zu — 41 Ziff. 4.
Windfänge 22 Ziff. 1; 26 Ziff. 1.
Wintergärten 19 Abs. 1.
Wirtshäuser, Gasleitungen für — 41 Ziff. 4.
Wirtschaftsabgänge, flüssige, Ableitung 41 Ziff. 3.
Wohngebäude an nicht ausgebauten Straßen 12 Ziff. 1.

## Z.

Zäune 8.
Zementbeton, -mörtel 32 Ziff. 4.
Zementguß, Zierteile aus 26 Ziff. 4.
Zufahrten 15 Ziff. 3.
Zulässige Bebauung der Grundstücke 14.
Zwischendecken 30 Ziff. 1 und 6.
Zwischenwände, siehe Scheidewände.

---

**(Beilage 28.)** Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Abänderung des Ortsstatuts, die Hundesteuer in der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 20. Januar 1902.

§ 1.

Die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden durch folgende ersetzt:

„Dieselbe beträgt für einen Hund jährlich fünfzehn Mark. Werden von einem Besitzer mehrere nicht steuerfreie Hunde gehalten, so sind für jeden zweiten, dritten usw. fünfundzwanzig Mark zu bezahlen."

§ 2.

Die Bestimmung des § 12 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende ersetzt:

„Ausnahmsweise muß von dem Erwerber, wenn er außer dem neuerworbenen bereits einen oder mehrere Hunde besitzt, für den neuerworbenen von dessen Vorbesitzer aber die Steuer nach dem Satze von jährlich fünfzehn Mark (§ 6) bezahlt ist, der dem Steuersatze von jährlich fünfundzwanzig Mark entsprechende Satz nachbezahlt werden."

Digitized by Google

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Bremerhaven, den 16. Juli 1908.

Der Stadtrat.
Hagemann.

---

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrates vom 16. Juli 1908 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. August 1908) festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 4. September 1908 bestätigt.

Bremerhaven, den 12. September 1908.

Der Stadtrat.
Hagemann.

---

**(Beilage 29.)** Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 296 der Bremer Nachrichten vom 25. Oktober 1908).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen.

| Laufende Nr. | Warengattung. | Tarifklasse | |
|---|---|---|---|
| | | Eingehend. | Ausgehend. |
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| | **Achtzehnter Abschnitt.** | | |
| | Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge. | | |
| | B. Elektrotechnische Erzeugnisse. | | |
| | Die laufende Nummer 908 a wird wie folgt geändert: | | |
| 908 a. | Elektrizitätssammler und deren Ersatzplatten (Elektroden): ohne Verbindung mit Zellhorn (Celluloid), ähnlichen Formerstoffen oder Hartkautschuk ..... | VI | VI |

Bremen, den 25. Oktober 1908.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 40.


Inhalt: Nr. LXI. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 27. November 1902 über die Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten. S. 211.

## LXI. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 27. November 1902 über die Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten.

Vom 7. November 1908.

Der Senat verordnet:

Der § 1 der in der Überschrift bezeichneten Verordnung wird durch Einfügung des Wortes „Paratyphus" nach dem Worte „Darmtyphus" ergänzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. November 1908.

Ausgegeben am 7. November 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.



Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 41.


**Inhalt:** Nr. LXII. Gesetz, betreffend Änderung des § 52 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend. S. 213. — Beilage 30. Bekanntmachung der Finanzdeputation, betreffend Abänderung des Regulativs der Finanzdeputation vom 26. Februar 1899 zur Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch vom 2. Dezember 1898. S. 213.

## LXII. Gesetz, betreffend Änderung des § 52 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend.

Vom 12. November 1908.

Der Senat beschließt mit Zustimmung der Bürgerschaft:

Der § 52 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, erhält im ersten Absatze folgende Fassung:

> Der Handelskammer sind Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und mit Anweisung versehen werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 12. November 1908.

**(Beilage 30.)** Bekanntmachung der Finanzdeputation, betreffend Abänderung des Regulativs der Finanzdeputation vom 26. Februar 1899 zur Ausführung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch vom 2. Dezember 1898.

Mit Genehmigung des Senats bestimmt die Finanzdeputation:

An die Stelle des letzten Absatzes im Artikel I unter 1) des in der Überschrift bezeichneten Regulativs tritt folgende Bestimmung:

> Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in demjenigen der beiden an der Generalkasse befindlichen Tresorräume aufbewahrt, welcher nicht zur Aufbewahrung der Urschrift des Staatsschuldbuchs dient. Die Abschrift jeder Eintragung wird spätestens eine Woche nach Vornahme der Eintragung bewirkt.

Bremen, den 3. November 1908.

Die Finanzdeputation.
(gez.) M. Donandt.

Ausgegeben am 12. November 1908.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 50

Digitized by Google

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 42.



Inhalt: Nr. LXIII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892 (Gesetzbl. S. 193). S. 215. — Nr. LXIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden (Gesetzbl. S. 219). S. 215.


## LXIII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892. (Gesetzbl. S. 193).

Vom 17. November 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Paragraph 1 des in der Überschrift genannten, durch das Gesetz vom 10. Juli 1894 ergänzten und durch das Gesetz vom 6. Juli 1898 abgeänderten Gesetzes (Gesetzbl. von 1894 Seite 239 und von 1898 Seite 75), findet entsprechende Anwendung auf die Syndiker der Handelskammer.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 17. November 1908.

## LXIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden (Gesetzbl. S. 219).

Vom 17. November 1908.

Der Senat verordnet:

Der § 2 der in der Überschrift bezeichneten Verordnung wird geändert wie folgt:

1. Absatz 1 erhält am Schluß den Zusatz:
   Ausgenommen sind rohe Pferdehaare aus Mähne und Schweif, die keiner Fabrikwäsche unterworfen gewesen sind.

Ausgegeben am 17. November 1908.



Digitized by Google

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einfuhr von rohen, keiner Fabrikwäsche unterworfenen Pferdehaaren jeder Art, von roher Wolle und von Schweineborsten aus überseeischen Ländern bleibt gestattet, wenn diese Erzeugnisse Belgien oder die Niederlande nur im Wege des unmittelbaren Durchgangsverkehrs berühren oder dort zwar einen Aufenthalt unter Lagerung in Magazinen erfahren haben, sich aber bei der Einfuhr in das Bremische Staatsgebiet noch in der ursprünglichen Verpackung befinden und dadurch den Nachweis ihrer Herkunft liefern.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 17. November 1908.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

6020 P




# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 43.


**Inhalt:** Nr. LXV. Gesetz wegen Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906, betreffend die Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte (Gesetzbl. S. 51 ff.). S. 217. — Nr. LXVI. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1907, betreffend die einheitliche Deutsche Arzneitaxe (Gesetzbl. S. 291). S. 217.

## LXV. Gesetz wegen Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906, betreffend die Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte (Gesetzbl. S. 51 ff.).

Vom 25. Dezember 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltungsdauer des in der Überschrift genannten Gesetzes und der von der Polizeidirektion zu erlassenden Verordnung wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1910 erstreckt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1908.

## LXVI. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1907, betreffend die einheitliche Deutsche Arzneitaxe (Gesetzbl. S. 291).

Vom 25. Dezember 1908.

Zufolge des Beschlusses des Bundesrats vom 17. Dezember 1908, betreffend Abänderungen der Deutschen Arzneitaxe, verordnet der Senat:

An Stelle der seit dem 1. Januar 1908 geltenden Deutschen Arzneitaxe tritt am 1. Januar 1909 die vom Bundesrat am 17. Dezember 1908 beschlossene Deutsche Arzneitaxe 1909, deren amtliche Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung in Berlin erscheint.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1908.

Ausgegeben am 25. Dezember 1908. 52

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

## 1908. — № 44.



**Inhalt:** Nr. LXVII. Gesetz, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule. S. 219. — Nr. LXVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 222. — Beilage 31. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Vegesack. S. 222. — Beilage 32. Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 (Gesetzbl. 1891, S. 57). S. 223. — Beilage 33. XL. Orts-Statut der Stadt Vegesack, betreffend die Besteuerung von Automaten und Spielwerken in Vegesack. S. 223. — Beilage 34. XLI. Orts-Statut der Stadt Vegesack, betreffend Steuerordnung für das Handelsgewerbe in der Stadt Vegesack. S. 225. — Beilage 35. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten. — Anlagen I und II des Beamtengesetzes —. S. 229.


## LXVII. Gesetz, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Vom 30. Dezember 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Alle in der Stadt Bremen wohnenden oder beschäftigten männlichen gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter) unter achtzehn Jahren, mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und in Handelsgeschäften, sowie der in industriellen Betrieben angestellten Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, sind verpflichtet, die städtische gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.

Ungelernte Arbeiter und Ausländer (Nicht-Reichsdeutsche) bleiben von der Schulpflicht ausgeschlossen.

§ 2.

Die Verpflichtung (§ 1) beginnt nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und dauert drei Jahre, bis längstens zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung sind diejenigen gewerblichen Arbeiter, welche
a. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, oder



Digitized by Google

b. eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Senatskommission für das Unterrichtswesen als ausreichender Ersatz des Unterrichts der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule anerkannt wird, oder
c. durch eine besondere Prüfung nachweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche das Lehrziel der gewerblichen Fortbildungsschule bilden.

§ 4.

Bei Streitigkeiten darüber, ob im Einzelfalle ein gewerblicher Arbeiter schulpflichtig ist, und darüber, ob einer der Befreiungsgründe des § 3 vorliegt, entscheidet endgültig die Senatskommission für das Unterrichtswesen; diese ist auch ermächtigt, den freiwilligen Besuch der Schule zu gestatten.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten; sie müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 6.

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, nach den vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Arbeiter spätestens am sechsten Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die gewerbliche Fortbildungsschule anzumelden und spätestens am dritten Tage nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Schule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie den Vorschriften der Schulordnung entsprechend im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Arbeitgeber haben einem von ihnen beschäftigten Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts behindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Schule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn die Arbeitgeber oder die Eltern oder Vormünder eines Arbeiters aus dringenden Gründen wünschen, daß dieser vom Besuche des Unterrichts ganz oder für längere Zeit entbunden werde, so ist dazu die Genehmigung der Inspektion der Schule erforderlich.

§ 8.

Das Schulgeld beträgt für das Halbjahr fünf Mark und ist im voraus an der Unterrichtskanzlei zu entrichten. Zur Zahlung des Schulgeldes ist der Arbeitgeber des schulpflichtigen Arbeiters verpflichtet.

Digitized by Google

§ 9.

Das Schulgeld kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen von der Inspektion der Schule ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10.

Die Zahl der Unterrichtsstunden soll vier Stunden wöchentlich und für Berufe, die des Zeichnens bedürfen, sechs Stunden wöchentlich im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen. Dieselben sind zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends zu legen. Am Sonntag darf kein Unterricht stattfinden.

§ 11.

Die Schulordnung einschließlich der Strafbestimmungen gegen die Schüler, die Lehrpläne und die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Senatskommission für das Unterrichtswesen erlassen. Über die Lehrpläne und die Stundenpläne sind vorab die Gewerbekammer, die Handelskammer und die Kammer für Kleinhandel gutachtlich zu hören.

§ 12.

Eltern und Vormünder, welche dem § 5 zuwiderhandeln, sowie Arbeitgeber, welche die in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Arbeiter ohne die erforderliche Genehmigung veranlassen, den Unterricht ganz oder teilweise zu versäumen, werden entsprechend § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 13.

Übergangs- und Schlußbestimmung.

Behufs allmählicher Einführung der Schulpflicht bleiben diejenigen Arbeiter, deren allgemeine Schulpflicht bereits am 31. März 1908 beendet gewesen ist, von der Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule befreit; auf sie finden daher, wenn sie die Schule freiwillig besuchen, die Bestimmungen des § 10 keine Anwendung.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 30. Dezember 1908.

---



Digitized by Google

## LXVIII. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. Dezember 1908.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 12. Dezember 1908 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1900, S. 53), hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 30. Dezember 1908.

### Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist als zweiter Absatz zu I einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweiskarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
**Kraetke.**

---

**(Beilage 31.)** Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Vegesack.

Nachdem bei der unterm 16. November d. Js. angeordneten Abstimmung über die Bildung einer Zwangsinnung für die in der Stadt Vegesack ansässigen Schuhmacher sich die Mehrheit der stimmberechtigten Gewerbetreibenden, welche sich an der Abstimmung beteiligt haben, für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hierdurch auf Grund des § 100 ffg. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871) angeordnet, daß zum 1. April 1909 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Vegesack mit dem Sitze in Vegesack unter dem Namen „Schuhmacherinnung

Digitized by Google

zu Vegesack" errichtet werde. Vom 1. April 1909 an gehören daher alle Gewerbetreibenden, welche in der Stadt Vegesack das Schuhmacherhandwerk selbständig ausüben, dieser Innung als Mitglieder an.

Bremen, den 3. Dezember 1908.

Die Gewerbekommission des Senats.

(gez.) J. Oelrichs, Dr.

---

**(Beilage 32.)** Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Ergänzung der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 (Gesetzblatt 1891, Seite 57). (Nr. 337 der Bremer Nachrichten vom 5. Dezember 1908).

Vom 1. Dezember 1908.

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Hafenamt:

Zur Verhütung von Unfällen beim Verholen von Schiffen wird die Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 11 a.

Beim Durchholen von Schiffen durch die Vorhäfen und Schleusen, sowie beim Verholen von Schiffen an den Hafenkajen ist, wenn dabei an Land ausgebrachte Leinen oder Trossen benutzt werden, das unbefugte Betreten des Vorhafen-, Schleusen- und Kajengeländes zwischen dem Wasser und einer Linie, welche in einem Meter Entfernung landeinwärts hinter den zur Befestigung der Leinen oder Trossen dienenden Pollern liegt, verboten.

Bremerhaven, den 1. Dezember 1908.

Bremisches Hafenamt.

(gez.) Heye.

---

**(Beilage 33.)** XL. Orts-Statut der Stadt Vegesack, betreffend die Besteuerung von Automaten und Spielwerken in Vegesack.

§ 1.

Für folgende im Stadtbezirke Vegesack aufgestellte Apparate ist eine Gemeindeabgabe zu entrichten:

1) für Apparate, welche gegen Einwurf eines Geldstücks Gegenstände verabfolgen (Automaten) eine Abgabe von jährlich ..... 10 ℳ
Bei ausschließlicher Abgabe von Seife und Handtuch ermäßigt sich die Abgabe auf jährlich ..... 1 ℳ

Digitized by Google

2) für Apparate, bei denen nach Einwurf eines Geldstücks durch Ausführung bestimmter Bewegungen unter Umständen ein Gewinn in bar oder in Waren erzielt werden kann (Spiel- und Schießautomaten) eine Abgabe von jährlich ..... 100 ℳ
3) für Apparate, bei denen nach Einwurf eines Geldstückes Bilder gezeigt werden (Mutoskope, Stereoskope und dergl.) eine Abgabe von jährlich 50 ℳ
4) für durch Einwurf zu betätigende Personenwagen, Kraftmesser und dergl. eine Abgabe von jährlich ..... 1 ℳ
5) für Apparate, bei denen nach Einwurf eines Geldstücks sonstige Darbietungen erfolgen, eine Abgabe von jährlich ..... 10 ℳ
6) für in Wirtschaften und an andern dem Publikum allgemein zugänglichen Orten aufgestellte Musikspielwerke, Grammophone und andere zur Wiedergabe von Tönen bestimmte Instrumente eine Abgabe von jährlich ..... 20 ℳ
Werden diese Instrumente durch eine andere Kraft als durch Federkraft in Bewegung gesetzt oder sind sie mit Schlagwerken wie Trommel, Triangel und dergl. versehen, so erhöht sich die Abgabe auf jährlich 50 ℳ
Für die unter 6 bezeichneten Instrumente ist die Abgabe auch dann zu entrichten, wenn sie ausschließlich von Wirten zur Unterhaltung ihrer Gäste in Bewegung gesetzt werden.

§ 2.

Wer einen nach § 1 steuerpflichtigen Apparat zu öffentlicher Benutzung aufstellt, oder aber zu einer solchen Aufstellung auf oder an einem seiner Benutzung unterliegenden Grundstück oder in einem seiner Verfügung unterstehenden Raume die Erlaubnis gibt, hat dies binnen einer Woche auf dem Stadtbüro anzumelden.

Über die bei dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts vorhandenen Apparate ist Auskunft zu erteilen.

§ 3.

Abgabenpflichtig ist der Inhaber des Apparates und, falls er nicht im Stadtbezirk Vegesack wohnt, derjenige, der den Apparat bei sich aufstellen läßt.

§ 4.

An Abgabe ist regelmäßig im voraus ein Jahresbetrag zu entrichten. Für erst in der zweiten Hälfte eines Steuerjahres aufgestellte Apparate ist nur die Hälfte des Jahresbetrages zu entrichten. Als Zeichen für die erfolgte Versteuerung dient eine vom Stadtrat auszugebende Steuermarke, deren Form alljährlich wechselt. Diese ist am Apparat dauernd befestigt zu halten.

Bei Veräußerung des Apparates kann die Steuermarke an den Erwerber mit abgetreten werden.

Digitized by Google

Wird ein Apparat abgängig, so kann die Steuermarke an einem an seiner Stelle beschafften gleicher Art angebracht werden. Die entrichtete Abgabe wird weder ganz noch teilweise zurückerstattet.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der erforderte Auskünfte unrichtig erteilt oder sich in anderer Weise der Abgabepflicht zu entziehen sucht, oder erhaltene Steuermarken in anderer als der nach § 4 zulässigen Weise verwendet.

---

Dieses Ortsstatut tritt drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses — Beschlüsse des Stadtrats vom 13. April, 25. Mai und 20. Oktober 1908, der Stadtverordnetenversammlung vom 28. April und 17. September 1908 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 23. Oktober 1908 bestätigt.

Vegesack, den 31. Oktober 1908.

Der Stadrat.
Dr. Willmann.

---

**(Beilage 34.)** XLI. Orts-Statut der Stadt Vegesack, betreffend Steuerordnung für das Handelsgewerbe in der Stadt Vegesack.

---

A. Firmensteuer-Zuschlag:

§ 1.

Die der staatlichen Firmensteuer unterliegenden kaufmännischen Betriebe in der Stadt Vegesack haben, sofern sie nicht Warenumsatz- oder Filialsteuer zu zahlen haben, als Gemeindeabgabe einen Zuschlag von 50 % zu der staatlichen Firmensteuer zu entrichten.

Die Erhebung dieser Abgabe erfolgt durch die staatliche Steuerbehörde in derselben Weise und in denselben Terminen, wie die der staatlichen Firmensteuer.

Digitized by Google

§ 2.

Für kaufmännische Betriebe, welche in Vegesack und zugleich in einem oder mehreren anderen Orten des bremischen Staatsgebiets eine Niederlassung haben, wird durch die staatliche Steuerbehörde der Teilbetrag der staatlichen Firmensteuer festgesetzt, welcher dem Umfange des Geschäfts in Vegesack im Verhältnis zum Gesamtgeschäft entspricht; von diesem Teilbetrag wird der Zuschlag erhoben.

B. Warenumsatzsteuer:

§ 3.

Einer besonderen Besteuerung unterliegen diejenigen Kleinhandelsbetriebe in dem Stadtbezirk Vegesack, welche Waren in offenen Verkaufsstellen feilhalten oder im Wege des Versandes mittelst Post, Eisenbahn, Gespann oder sonstiger Verkehrsmittel an den Verbraucher liefern, sofern deren Warenumsatz mindestens hunderttausend Mark beträgt.

Der Umsatz mehrerer Betriebe eines Inhabers wird zusammen gerechnet; die Steuerpflicht tritt ein, wenn die Einzelbetriebe zusammen einen Warenumsatz von mindestens hunderttausend Mark haben.

§ 4.

Der Besteuerung wird der im Stadtbezirk durch Kleinhandel oder Versand erzielte Warenumsatz des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Besteht der Betrieb noch nicht ein Jahr, so wird der Jahresumsatz nach dem Umsatz in der Zeit von der Geschäftseröffnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres berechnet.

§ 5.

Durch Zerlegung eines der in § 3 bezeichneten Betriebe in mehrere gesonderte selbständige Betriebe innerhalb des Stadtbezirks werden diese Betriebe von der Steuer nach Maßgabe des Gesamtumsatzes nicht befreit, wenn die Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung zur Umgehung der Steuer stattgefunden hat.

§ 6.

Die Warenumsatzsteuer beträgt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei einem Jahresumsatz von | 100 000 ℳ | bis | 150 000 ℳ | ½ | % |
| " " " " mehr als | 150 000 ℳ | " | 200 000 ℳ | ⅔ | % |
| " " " " " " | 200 000 ℳ | " | 250 000 ℳ | ¾ | % |
| " " " " " " | 250 000 ℳ | | | 1 | % |

Die Steuer ist in Vierteljahresbeträgen und zwar in der ersten Hälfte des zweiten Monats jeden Vierteljahres zu entrichten.

Digitized by Google

## C. Filialsteuer:

### § 7.

Einer besonderen Besteuerung unterliegen ferner in der Stadt Vegesack diejenigen Kleinhandelsbetriebe, welche Zweige eines Hauptgeschäfts sind, das außerhalb des Stadtbezirks Vegesack seines Sitz hat.

Der gleichen Besteuerung unterliegen die Kleinhandel treibenden Konsumvereine, Einkaufsgenossenschaften und ähnliche Vereinigungen auch in dem Falle, wenn sie nur an ihre Mitglieder verkaufen.

### § 8.

Der Besteuerung wird der im Stadtbezirk Vegesack durch Warenverkauf oder Versand erzielte Warenumsatz des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Besteht der Betrieb noch nicht ein Jahr, so wird der Jahresumsatz nach dem Umsatz in der Zeit von der Geschäftseröffnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres berechnet.

### § 9.

Wird formell die Verbindung des hiesigen Zweiggeschäfts mit dem Hauptgeschäft gelöst, oder übertragen die steuerpflichtigen Vereine die Geschäfte formell einer hier wohnhaften Person, oder wird in anderer Weise versucht, die Voraussetzungen der Steuerpflicht hinfällig zu machen, so tritt gleichwohl die Steuerpflicht ein, sofern diese Maßnahmen nach Lage der Verhältnisse zur Umgehung der Steuerpflicht erfolgen.

### § 10.

Die Steuer beträgt 1,1 % des im Stadtbezirke Vegesack durch Warenverkauf oder Versand erzielten Warenumsatzes.

### § 11.

Die nach den §§ 7—10 steuerpflichtigen Betriebe sind von der nach den §§ 3—6 zu erhebenden Warenumsatzsteuer befreit, auch wenn ihr hiesiger Betrieb einen größeren Jahresumsatz als 100 000 ℳ aufweisen sollte.

### § 12.

Die nach §§ 3—10 Steuerpflichtigen, ihre gesetzlichen Vertreter und die mit der Leitung ihrer Geschäfte beauftragten Personen haben auf Aufforderung der städtischen Steuerkommission oder des Stadtrats innerhalb der ihnen zu bestimmenden Frist über die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind den Steuerpflichtigen die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden Frist eine weitere Erklärung abzugeben.



Digitized by Google

§ 13.

Die Veranlagung zu den in §§ 3—10 bezeichneten Steuern und die erforderlichen Zugangsveranlagungen erfolgen durch die städtische Steuerkommission. Diese beschließt auch über Ermäßigung der Steuer des Rechnungsjahres und über Niederschlagung veranlagter Beträge. Gegen die Entscheidung der Steuerkommission kann innerhalb vier Wochen nach Zustellung mündlich oder schriftlich auf dem Stadtbureau Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Steuerkommission des Senats zulässig.

§ 14.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei Begründung einer Beschwerde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem 4 bis 10fachen der erfolgten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 ℳ belegt.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 3 ℳ bis 100 ℳ ein. Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt, oder Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

Gegen den Strafbescheid, der vom Stadtdirektor erlassen wird, kann bei diesem binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden (§§ 459 ff. der Strafprozeßordnung). Daneben ist Beschwerde an den Senat zulässig, die bei Meidung des Ausschlusses innerhalb derselben Frist bei dem Senate schriftlich einzureichen und zu rechtfertigen ist. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge. (Brem. Gesetz vom 25. Juni 1879, §§ 99 ff.)

---

Dieses Ortsstatut tritt mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung der Auslegung in Kraft.

---

Vorstehendes Ortsstatut ist mittelst Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 16. November 1908, der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 1908 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 27. November 1908 bestätigt.

Vegesack, den 28. November 1908.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Digitized by Google

**(Beilage 35.)** Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlagen I und II des Beamtengesetzes —.

A. In die Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und jahrgeldsberechtigten Angestellten (§§ 40, 41 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, Bekanntmachung des Senats vom 16. Juli 1905, Gesetzbl. S. 119) sind seit dem 20. Dezember 1907 folgende Stellen neu eingetragen worden:

## I. Beamte.

**Regierungskanzlei.**
Rendant.

**Landgericht.**
Gerichtssekretäre.

**Amtsgericht Bremen.**
Gerichtssekretäre.

**Gerichtskasse.**
Kanzleigehilfe.

**Amtsgericht Bremerhaven.**
Gerichtssekretäre.

**Gefangenhaus.**
Oberaufseher.

**Gesundheitspflege, Hygienisches Institut.**
Kreisarzt für die Stadt Bremen.
Kreistierarzt für die Stadt Bremen, das Landgebiet und Vegesack.

**Polizeihaus.**
Hausmeister.

**Technikum.**
Kanzlist.

**Allgemeine Bauverwaltung.**
Buchhalter.

**Hochbau.**
Bautechniker.

**Regulierung der Baulinien.**
Büreauvorsteher.

**Wegbau.**
Kanzleigehilfe.

**Gewerbekammer.**
Kanzlist.*

**Erleuchtungs- und Wasserwerke.**
c. Wasserwerk.
Kanzleigehilfe.

d. Elektrizitätswerk.
Betriebsingenieur.

**Schlachthof.**
Kanzleigehilfe.

**Unterweserkorrektion.**
Plankammerverwalter.
Leitungsaufseher.

**Krankenanstalt.**
Pathologischer Anatom.

**Ellener Hof.**
Vorsteher.*
Erster Lehrer.*

**Hartmanns Hof.**
Vorsteher.*
Erste Lehrerin.*

## II. Jahrgeldsberechtigte Angestellte.

**Rathaus, Stadthaus, Lindenhof.**
Stadthausheizer.

**Hygienisches Institut.**
Chemischer Assistent.
Männlicher Präparator.
Weiblicher Präparator.



Digitized by Google

**Polizeihaus.**
Maschinist.

**Unterrichtsverwaltung.**
Schulgelderheber.

**Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.**
b. Eisenbahnbetrieb.
Rottenführer.

**Erleuchtungs- und Wasserwerke.**
e. Elektrizitätswerk.
Dritter Schaltmeister.
Planverwalter.

B. Infolge Eingehens von Stellen oder Änderung der Amtsbezeichnung sind in den Verzeichnissen gestrichen:

## I. Beamte.

**Landgericht.**
Gerichtsschreiber.

**Amtsgericht Bremerhaven.**
Gerichtsschreiber.

**Technikum.**
Kanzleigehilfe.

**Gewerbemuseum.**
Formator.

## II. Jahrgeldsberechtigte Angestellte.

**Hygienisches Institut.**
Assistent.

**Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.**
a. Allgemeine Verwaltung.
Buchhalter.

Bremen, den 23. Dezember 1908.

Die Regierungskanzlei.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1908. — № 45.


**Inhalt:** Nr. LXIX. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen. S. 231.

## LXIX. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Vom 31. Dezember 1908.

Der Senat bringt hierdurch die Bestimmungen des Bundesrats vom 25. Juni 1908, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen (Beilage zu Nr. 32 des Zentralblatts für das Deutsche Reich), mit den in lateinischer Schrift eingefügten Ausführungsvorschriften des Senats zur öffentlichen Kenntnis.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1908.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1908 den nachstehend abgedruckten „Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen", die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, daß die neuen Vorschriften am 1. Januar 1909 an Stelle der Bestimmungen vom 30. Juni 1881 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 330) in Kraft treten.

## Bestimmungen,
betreffend
## die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Vom 25. Juni 1908.

### I. Die Anschreibungen.

§ 1.

Über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern auf den deutschen Binnenwasserstraßen (Strömen, Flüssen, Kanälen, Binnenseen, Haffen und dergleichen) sind



Digitized by Google

von den Landesregierungen Erhebungen vorzunehmen. Die Anschreibungen haben stattzufinden:

a. beim Ein- und Ausgange von Fahrzeugen über die Zollgrenze,
b. bei der Ankunft von Fahrzeugen in Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen,
c. beim Durchgange von Fahrzeugen durch die wichtigeren Schleusen,
d. beim Abgange von Fahrzeugen von den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen.

Welche Schleusen, Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen zu den wichtigeren zu rechnen sind, bestimmt der Reichskanzler.

An minder wichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sind nur die zum Zwecke der Aus- oder Umladung angekommenen Fahrzeuge und die aus- oder umgeladenen Güter nachzuweisen.

Ausgeschlossen von der Anschreibung sind die Fahrten von Fahrzeugen, die zum Fischfange, zu Baggerarbeiten und Strombauten oder sonst zu einem anderen Zwecke als zur Vermittelung des Güter- und Personenverkehrs zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Uferplätzen ein- und ausgehen, und die Fahrten der Fähranstalten, die Leichterungen im Binnenverkehre sowie die Fahrten der im Seeverkehr angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge und die so beförderten Güter, auch wenn der Ort der Ein- und Ausladung der Güter binnenseitig der in den Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt vom 27. Juni 1907 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 371) angenommenen Grenzlinie liegt. Der Leichterverkehr auf der Unterelbe und der Unterweser gilt im Sinne dieser Bestimmungen als Seeverkehr. Dagegen ist der den Übergang zwischen See- und Binnenschiffahrt darstellende Verkehr mit seegehenden Fahrzeugen auf dem Rhein (Rhein-Seeverkehr) und dem Dortmund-Ems-Kanal besonders anzuschreiben. Der Ausschluß von der Anschreibung erstreckt sich nicht auf Fahrten von Baggereifahrzeugen, welche Baggergut (Sand, Kies und dergleichen) führen, das Gegenstand des Handels ist.

Zu Absatz 1, a. Statt beim Ein- und Ausgange über die Zollgrenze finden die Anschreibungen bei der Ankunft von Fahrzeugen in den Häfen und bei ihrem Abgange von den Häfen statt.

Zu Absatz 4. Der Verkehr zwischen der Weser und dem Rhein und zwischen der Weser und dem Dortmund-Ems-Kanal wird an der Weser für die Statistik der Binnenschiffahrt nicht angeschrieben.

## § 2.

Von jedem ausgeladenen, umgeladenen oder ausgeführten Gut ist der Ladeort, von jedem ausgeführten Gut außerdem der Ausladeort nachzuweisen.

Digitized by Google

Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist, und als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehr derjenige Ort, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann an Stelle des Einladeorts das Land treten, in dem der Einladeort liegt; geht das Fahrzeug nach dem Auslande, so kann an Stelle des Ausladeorts das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet. In beiden Fällen ist bei der Angabe des Landes das Verzeichnis der Verkehrsbezirke (Anl. D) zu berücksichtigen.

Befindet sich das auszuladende oder auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (gelechterte Fahrzeug) eingeladen wurde.

Für Flöße als solche gilt als Ausladeort der Ort der Auflösung des Bestandes und als Einladeort der Platz, wo das Floß zusammengebunden worden ist.

## § 3.

Über jedes nachzuweisende Fahrzeug ist nach Angabe des Schiffsführers eine Zählkarte nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage A auszufertigen. Anlage A Muster 1, 2.

Über den Verkehr von Fahrzeugen, die eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen bestimmten Orten unterhalten, können anstatt der Zählkarten Übersichten über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten nach den in der Anlage A verzeichneten Mustern 3 und 4 aufgestellt werden. Anlage A Muster 3, 4.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers können Änderungen der Muster für Zählkarten und Übersichten vorgenommen und an Stelle der Zählkarten beim Durchgangsverkehr an der Zollgrenze Abschriften der Ladungsverzeichnisse oder sonst geeignete Papiere verwendet werden.

Zu Absatz 1. In den stadtbremischen Häfen, einschliesslich der Lösch- und Umschlagstellen und der freien Ufer der Weser oberhalb dieser Häfen, in Bremerhaven und in Vegesack findet die Anschreibung der Fahrzeuge auf Grund der Melde- und Passierscheine, die Anschreibung der Güter auf Grund der Anmeldescheine und Ladungsverzeichnisse statt.

In dem Ladungsverzeichnis für die eingeladenen Güter sind die Warengattung und Menge, in dem Ladungsverzeichnis für die ausgeladenen Güter ausserdem der Einladeort zu verzeichnen. Bei den ausgeladenen Massegütern ist ferner in einer besonderen Spalte zu bemerken, ob sie zur oder von der Eisenbahn umgeladen sind.

Die Anschreibung der Ausladungen an den freien Ufern der Weser unterhalb der stadtbremischen Häfen und an den freien Ufern der Lesum und Wumme findet auf Grund der Zählkarten, Muster 1, statt, die der Schiffsführer der Zollabfertigungsstelle Oberweser zu übersenden hat.



Digitized by Google

Die Anschreibung der nach stadtbremischen Ausladeplätzen bestimmten Torfschiffe findet beim Durchgange durch die Schleusen in Kuhsiel und Dammsiel und durch die Schleuse der Somkenfahrtgenossenschaft statt. Der Schleusenwärter hat die Zahl der Torfschiffe, den Namen des Eigentümers, die Zeit des Durchgangs, den Einladeort, die Warengattung und die Menge anzuschreiben.

Am Fisch- und Torfplatz in Bremerhaven findet die Anschreibung durch den Stadtrat in Bremerhaven statt. Dieser hat die Zeit der Ankunft und des Abgangs, den Namen oder die Bezeichnung des Fahrzeugs, die Tragfähigkeit, den Namen des Eigentümers, den Einladeort, die Warengattung und die Menge anzuschreiben.

Zu Absatz 2. Die Deputation für Statistik bestimmt, für den Verkehr welcher Fahrzeuge statt der Melde- und Passierscheine, der Anmeldescheine und Landungsverzeichnisse Übersichten aufgestellt werden dürfen, und bis wann diese Übersichten dem Statistischen Amt zu übersenden sind.

## § 4.

Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) und umgekehrt statt, so ist dieser Verkehr von den Organen der Eisenbahnverwaltung noch besonders anzuschreiben. Hierzu sind Listen nach Muster 5 a oder 5 b der Anlage A zu verwenden. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Anlage A, Muster 5a, 5b

Die Listen sind monatlich abzuschließen und bis zum 20. des folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

In der Zählkarte (Muster 1) oder den an ihrer Stelle tretenden Papieren (§ 3 Abs. 3) und in der Übersicht (Muster 3) ist ferner die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen zur oder von der Eisenbahn anzugeben.

Die zu den Massengütern zu rechnenden Güter sind in dem Güterverzeichnis (Anlage B 1) durch ein Kreuz (†) kenntlich gemacht und in dem Verzeichnisse der Massengüter (Anlage B 2) besonders zusammengestellt.

Anlage B 1, B 2.

Muster der Zählkarten und Ladungsverzeichnisse liegen beim Bremischen Statistischen Amte aus und werden daselbst in einzelnen Exemplaren unentgeltlich abgegeben.

## § 5.

Die Bezeichnung der Güter in den Zählkarten, Übersichten und Listen hat nach den in dem anliegenden Güterverzeichnis (Anlage B 1) aufgeführten Gattungen zu erfolgen. Dabei sind Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen.

Digitized by Google

Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das vom Kaiserlichen Statistischen Amte dazu herauszugebende Alphabetische Verzeichnis, das die einzelnen Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufführt und bei jeder derselben die Nummer des Güterverzeichnisses angibt.

§ 6.

Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 Kilogramm,
bei weichem Holze zu 600 Kilogramm.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 Kilogramm unberücksichtigt bleiben, von 250 Kilogramm und darüber als 500 Kilogramm berechnet werden (z. B. 250 bis 749 Kilogramm mit 0,5 Tonnen, 3249 Kilogramm mit 3 Tonnen, 3250 bis 3749 Kilogramm mit 3,5 Tonnen, 3750 bis 4249 Kilogramm mit 4 Tonnen).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 Kilogramm (1/2 Tonne) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 Kilogramm, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

§ 7.

An den Durchgangsstellen an der Grenze einschließlich der Grenzen gegen die Zollausschlüsse und Freibezirke haben die Grenzzollstellen, an den Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sowie an den Durchgangsstellen an den wichtigeren Schleusen statistische Anmeldestellen, die von den Landeszentralbehörden zu bestimmen sind, die Anschreibung für die Statistik vorzunehmen und die Angaben in den Zählkarten erforderlichenfalls durch Vergleichung mit den Frachtbriefen zu prüfen und zu berichtigen.

Wo örtliche Verhältnisse den Anschreibungen besondere Schwierigkeiten entgegensetzen, bleibt dem Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde eine anderweite Regelung der statistischen Erhebung überlassen.

Digitized by Google

Zu Absatz 1. Statistische Anmeldestellen sind:

I. für die Fahrzeuge:

a. Die Hafenmeister und die Zollabfertigungsstelle Oberweser in Bremen,
b. die Hafenmeister in Bremerhaven und Vegesack,
c. die Schleusenwärter,
d. der Stadtrat in Bremerhaven.

II. für die Güter:

a. die Zollabfertigungsstellen in Bremen,
b. das Steueramt in Vegesack,
c. das Hauptzollamt in Bremerhaven,
d. die Schleusenwärter,
e. der Stadtrat in Bremerhaven.

§ 8.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Änderungen des Güterverzeichnisses, des Verzeichnisses der Massengüter und des Verzeichnisses der Verkehrsbezirke vorzunehmen.

§ 9.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler besondere Vorschriften erlassen.

## II. Die von den Bundesstaaten aufzustellenden Übersichten.

§ 10.

Aus den Zählkarten und Übersichten (§ 3) sind über den Ausgangsverkehr an den Zollgrenz-Durchgangsstellen, ferner über den Aus- und Umladeverkehr an den Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen nach Verkehrsbezirken der Einladeorte getrennte Nachweisungen nach dem aus Anlage C ersichtlichen Muster 6 aufzustellen, die vierteljährlich abzuschließen und bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden sind.

Anlage C Muster 6.

Den Nachweisungen sind die Zählkarten und Übersichten beizufügen, die den Vermerk enthalten „zur Eisenbahn" oder „von der Eisenbahn".

Ferner sind über den Verkehr an den Zollgrenz-Durchgangsstellen, an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie an den wichtigeren Schleusen Übersichten nach Anlage C, Muster 7, 8 und 9 anzufertigen, die vierteljährlich abzuschließen und ebenfalls zu dem vorstehend genannten Zeitpunkte dem Kaiserlichen Statistischen Amte zuzustellen sind. Außerdem sind an den genannten Stellen besondere

Anlage C Muster 7, 8, 9.

Digitized by Google

Übersichten aufzustellen über den Verkehr von Fahrzeugen, die auf dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal im Seeverkehr angekommen und abgegangen sind.

Den Übersichten für das vierte Vierteljahr sind Jahresübersichten beizufügen.

§ 11.

Den Landeszentralbehörden bleibt es überlassen, anstatt der sämtliche Güter des Güterverzeichnisses umfassenden Nachweisung (Anlage C Muster 6) mehrere Nachweisungen dieser Art aufzustellen, die je nach den örtlichen Verhältnissen den Verkehr von einem Gut oder von mehreren Gütern enthalten.

§ 12.

Werden an den Erhebungsorten regelmäßige Pegelbeobachtungen aufgezeichnet, so sind Übersichten gemäß Muster 10 der Anlage C einzusenden, in welchen auch Nachrichten über Beginn und Ende der Schiffahrt sowie über außerordentliche, die Schiffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben sind. Anlage C Muster 10.

## III. Die Veröffentlichungen.

§ 13.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat alljährlich eine Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Binnenwasserstraßen in Übereinstimmung mit der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen aufzustellen, wobei die in der Anlage D verzeichneten Verkehrsbezirke zu unterscheiden sind. Außerdem ist je eine besondere Übersicht aufzustellen: Anlage D.

über die Güter, die auf dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal auf Schiffen befördert wurden, die im Seeverkehr angekommen und abgegangen sind,

über die im sogenannten gemischten Verkehre — mit teilweiser Benutzung von Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen — bewerkstelligte Beförderung der Massengüter in Wagenladungen.

Ferner sind darzustellen:

1. die Leistung der Binnenwasserstraßen für die Güterbeförderung im ganzen und für etwa 70 Schiffahrtswege im einzelnen, und zwar durch Berechnung der gefahrenen Tonnenkilometer, getrennt nach deutscher und fremden Flaggen, aber ohne Sonderung nach Warengattungen,
2. die im sogenannten gemischten Verkehre für Massengüter in ganzen Wagenladungen auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen geleisteten Tonnenkilometer.

Digitized by Google

Außerdem hat das Kaiserliche Statistische Amt Jahresübersichten über den Verkehr an sämtlichen Zollgrenz-Durchgangsstellen, an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie an den wichtigeren Schleusen zu veröffentlichen.

Die nach § 12 einzureichenden Übersichten über die Wasserstände sind vom Kaiserlichen Statistischen Amte in geeigneter Weise zusammenzustellen.

## IV. Verkehr des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den Behörden.

### § 14.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist befugt, mit den von den Landeszentralbehörden mit der Aufstellung und Einsendung der Nachweisungen und Übersichten (§ 10) betrauten Behörden sowie mit den Eisenbahndirektionen zur Beseitigung von Zweifeln und Aufklärung von Angaben unmittelbar ins Benehmen zu treten und Zählkarten, Übersichten, Abschriften der Ladungsverzeichnisse usw. (§ 3) einzufordern.

Digitized by Google

**Anlage A.**
**Muster 1.**
*Nr.*

# Zählkarte

für im Binnenverkehr angekommene (über die Zollgrenze ausgegangene) Fahrzeuge.

Hafenplatz usw. (Grenzausgangsstelle): .....

Zeit der Ankunft (des Ausganges über die Zollgrenze): .....

Gattung des Fahrzeugs: Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei-, (Ketten-) Dampfer usw.[1]); Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn); Floß. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Name oder Nummer des Schiffes: .....

Name und Wohnort des Schiffseigners: .....

Tragfähigkeit des Schiffes[2]): ..... Tonnen.

Flagge: .....

Angekommen (über die Zollgrenze ausgegangen): mit Ladung, in Ballast, leer. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

## Übersicht

über die aus- und umgeladenen (ausgeführten) Güter.

| Lfd. Nr. | Warengattung[3]) | Menge[4]) (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl) | Einladeort der aus- und umgeladenen (ausgeführten) Güter[5]) | Ausladeort der ausgeführten Güter oder Land, worin er liegt[6]) | Bemerkungen[7]) (bei Massengütern Angabe, ob zur oder von der Eisenbahn umgeladen) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

**Erläuterungen umseits.**



Digitized by Google

# Erläuterungen.

An den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sind die sämtlichen angekommenen Schiffe (auch die leer und in Ballast angekommenen) zu verzeichnen.

[1]) Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.: Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn).

[2]) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder 3/4 britischen Registertons gleichzurechnen).

[3]) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[4]) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg (1/2 t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

[5]) Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende Gut in einem Leichter-

Digitized by Google

fahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[6]) Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn" einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn" aufzunehmen. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.



Digitized by Google

**Anlage A.**

**Muster 4.**

M.....

# Übersicht

der

im Monat..... (..... Vierteljahr) 19....

in den nachstehenden wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen zu Berg (Tal) abgegangenen Schiffe der ..... Gesellschaft in ..... und der dort eingeladenen Güter.

| Hafenplatz, Lösch-, Umschlagstelle (Einladeort) | Tag des Abganges des Schiffes | Name oder Nummer des Schiffes | Gattung des Schiffes[1]) | Tragfähigkeit des Schiffes[2]) | Flagge | Warengattung[3]) | Menge[4]) (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

**Erläuterungen umseits.**



Digitized by Google

# Erläuterungen.

Es sind nicht nur die nach Einnahme von Ladung abgegangenen, sondern die sämtlichen abgegangenen Schiffe — leer, in Ballast, beladen — zu verzeichnen.

[1]) Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn).

[2]) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder 3/4 britischen Registertons gleichzurechnen).

[3]) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[4]) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg (1/2 t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

Digitized by Google

**Anlage A.**

**Muster 5 a.**

Eisenbahndirektionsbezirk: .....

Güterabfertigungsstelle: .....

# Liste

über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) für den Monat ..... 19 ....

| Lfd. Nr. | Tag der Umladung | Der umgeladenen Massengüter | | | | Bemerkungen [4]) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Gattung [1]) | Menge [2]) (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t) | Einladeort | Ausladeort [3]) | |
| | | | | | | |

**Erläuterungen umseits.**

Digitized by Google

# Erläuterungen.

[1]) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[2]) Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13249 kg mit 13 t, 13250 bis 13749 kg mit 13,5 t, 13750 bis 14249 kg mit 14 t).

[3]) Als Ausladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeuge befördert werden soll. Liegt der Ausladeort im Auslande, so genügt die Angabe des Landes, in dem sich der Ausladeort befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[4]) Kann der Ausladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen" das Fahrzeug zu bezeichnen, in das die Umladung stattgefunden hat.

Digitized by Google

**Anlage A.**

**Muster 5 b.**

Eisenbahndirektionsbezirk: .....

Güterabfertigungsstelle: .....

# Liste

über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) zur Eisenbahn für den Monat ..... 19....

| Lfd. Nr. | Tag der Umladung | Der umgeladenen Massengüter | | | | Bemerkungen [4]) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Gattung [1]) | Menge [2]) (Gewicht in kg oder in 1/2 und 1/5 t) | Einladeort [3]) | Ausladeort | |
| | | | | | | |

**Erläuterungen umseits.**

Digitized by Google

# Erläuterungen.

[1]) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[2]) Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit $13{,}_5$ t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

[3]) Als Einladeort ist im Schiffsverkehr derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befand sich das umgeladene Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[4]) Kann der Einladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen" das Fahrzeug zu bezeichnen, aus dem die Umladung stattgefunden hat.

Digitized by Google

**Anlage B 1.**

# Güterverzeichnis.

1. Abfälle von Horn, von Klauen und folgende Abfälle von Häuten: Falzspäne, Schlichtspäne, Stollmehl. Abfälle von Rohstoffen der Papierherstellung, folgende: Hadernstaub, Papierschlamm, Papierfangstoff, Holzstoffabfall, Holzstoffreste.

† 2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.

† 3. Bier.

† 4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.

† 5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).

† 6 a. Braunkohlen, rohe.

† 6 b. Braunkohlenbriketts, auch Naßpreßsteine und Braunkohlenkoks.

† 7 a. Zement.

† 7 b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.

8. Chemikalien und Drogen (mit Ausnahme von Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure und der Farben).

9. Dachpappe, Steinpappe, Teerpappe und Dachfilz (Asphaltfilz).

10 a. Tierischer Dünger.

† 10 b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).

† 10 c. Chilesalpeter.

† 10 d. Kalisalze zum Düngen.

† 10 e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).

† 10 f. Andere künstliche Düngemittel.

† 11 a. Roheisen aller Art.

† 11 b. Luppen von Schweißeisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).

† 11 c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen, und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).



Digitized by Google

†12 a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roststäbe.

†12 b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinnt (Weißblech).

†13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Haknägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.

†14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Lang- und Querschwellen).

15. Eiserne Achsen und Bandagen, Räder und Räderteile, Bremsklötze, sämtlich für Eisenbahnwagen und Lokomotiven bestimmt.

16 a. Dampfkessel und Dampffässer, Kondensationsröhren, Gas-, Wasser- und andere Behälter (Reservoire), auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs- Armatur-) Stücke für Dampfkessel, Dampffässer und Behälter (Reservoire) sowie für Rohrleitungen, alle diese aus Eisen allein oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen.

16 b. Maschinen und Maschinenteile, auch wenn nur die Hauptbestandteile aus Eisen oder Stahl bestehen.

†17. Eiserne Röhren und Säulen.

†18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.

19 a. Eisen- und Stahlwaren, vorstehend nicht genannt.

†19 b. Unedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).

†20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).

†21 a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlick.

†21 b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.

†21 c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.

†21 d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Talkerde, Walkerde.

†22 a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.

Digitized by Google

† 22 a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).
† 22 b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
† 22 c. Manganerze, Braunstein.
† 22 d. Schwefelkies.
† 22 e. Andere Erze.
† 22 f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
23. Farbhölzer in Blöcken und Stücken, auch Farbholzauszüge (Farbholzextrakte) und Quercitron.
24. Fische und Schaltiere.
† 25. Flachs, Hanf, Hede, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
26. Fleisch auch Speck.
27. Garne und Twiste.
† 28 a. Weizen und Spelz.
† 28 b. Roggen.
† 28 c. Hafer.
† 28 d. Gerste.
† 28 e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
† 28 f. Mais (Kukuruz).
† 28 g. Malz.
† 28 h. Lein- und Ölsamen.
28 i. Andere Sämereien aller Art.
† 29. Glas und Glaswaren.
† 30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
† 31 a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
† 31 b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
† 31 c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
† 31 d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
† 31 e 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
† 31 e 2. —: weich.
† 31 f 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne: hart.
† 31 f. 2 —: weich.



Digitized by Google

† 31 g 1. Europäisches Bau- und Nutzholz vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.

† 31 g 2. —: weich.

31 h. Korb- und Floßweiden, ungeschält oder geschält, auch gefärbt usw., Reifenstäbe, ungeschält und geschält, Faschinen.

31 i. Brennholz, Reisig, Späne (Abfallspäne) und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Holzschwarten (die äußeren Längsabschnitte von Rundholz), nicht über 6 m lang; Heidebesen, Reiserbesen.

† 31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Palisander-, Tiek- und Pockholz, roh oder bearbeitet.

† 31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.

† 32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.

33. Hopfen.

† 34. Jute.

† 35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.

† 36. Kalk, gebrannter.

† 37. Kartoffeln.

38. Knochen, auch gereinigt und zerkleinert.

39. Knochenkohle, Beinschwarz.

† 40. Lumpen.

† 41 a. Weizenmehl.

† 41 b. Roggenmehl.

† 41 c. Kleie.

† 41 d. Andere Müllereierzeugnisse.

† 42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.

42 b. Weintrauben.

42 c. Küchengewächse (Gemüse, Zwiebeln usw.).

42 d. Pflanzen.

43. Öle (mit Ausnahme der Mineralöle), Fette, Tran und Talg.

† 44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl aller Art, entölte Samen.

45. Papier und Pappe, Papierspäne, Strohpappe.

† 46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.

† 46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.

† 47. Reis, Reismehl und Reiskleie.

48. Röhren von Ton und Zement, auch Drainröhren.

Digitized by Google

† 49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.
50. Rübensirup, gereinigt und ungereinigt, Melasse.
51. Salpetersäure, Salzsäure.
† 52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
52 b. Bitter- und Glaubersalz.
† 53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
† 54. Schwefelsäure.
55 a. Soda, rohe, kalzinierte, kristallisierte.
55 b. Soda, kaustische.
† 56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
57. Stärke sowie Stärkesirup, Stärkezucker, Traubenzucker (Glykose), Traubenzuckersirup, Kartoffelmehl.
58 a. Alabaster, Marmor, Serpentinstein, roh, behauen, gemahlen, auch Waren daraus.
† 58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
† 59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.
† 59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
† 59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
59 d. Polier-, Schleif- und Wetzsteine, Feuersteine, auch zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), Bimsstein, Quarz, Spat, Schmirgel, Speckstein, Strontianit.
† 60 a. Steinkohlen.
† 60 b. Steinkohlenbriketts.
† 60 c. Steinkohlenkoks.
61. Tabak, roh, Tabakrippen (Abfälle von Tabakrippen).
† 62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Ozokerit, Retinit, Hatchetin), auch Asphaltsteine Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
† 63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
64 a. Torf, Torfstreu, Torfkohlen (Torfkoks).

Digitized by Google

64 b. Holzkohlen, auch gepulvert, Holzkohlenbriketts.
65. Wein.
† 66. Wolle aller Art.
† 67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
† 68 a. Zucker, roh.
† 68 b. Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).
69. Stückgüter (Sammelgüter)*).
70 a. Umschließungen, gebrauchte, als: leere Fässer, Kisten, Körbe, Säcke.
70 b. Farben (mit Ausnahme der Farberden und der Auszüge aus Farbhölzern).
70 c. Holzwaren und Möbel.
† 70 d. Heu und Stroh.
70 e. Sonstige Güter.

Vieh.

72. Pferde (auch Fohlen), Esel, Maultiere.
73. Rindvieh (auch Kälber).
74. Schafe (auch Lämmer).
75. Schweine (auch Ferkel).
76. Geflügel und sonstiges Vieh.

---

*) Als Stückgüter (Sammelgüter) sind nachzuweisen die in anschreibepflichtigen Fahrzeugen, das sind Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von mehr als 500 kg, enthaltenen Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg (siehe § 6 vorletzter Absatz der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen).

Digitized by Google

**Anlage B 2.**

# Verzeichnis der Massengüter.

2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
3. Bier.
4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).

6 a. Braunkohlen, rohe.

6 b. Braunkohlenbriketts, auch Naßpreßsteine und Braunkohlenkoks.

7 a. Zement.

7 b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.

10 b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).

10 c. Chilesalpeter.

10 d. Kalisalze zum Düngen.

10 e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).

10 f. Andere künstliche Düngemittel.

11 a. Roheisen aller Art.

11 b. Luppen von Schweißeisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).

11 c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).

12 a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roststäbe.

12 b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinnt (Weißblech).

Digitized by Google

13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Haknägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.
14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Lang- und Querschwellen).
17. Eiserne Röhren und Säulen.
18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.
19 b. Unedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).
20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).
21 a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlick.
21 b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.
21 c. Farberden (auch Kreide) Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.
21 d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin, (Santorinerde); Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Talkerde, Walkerde.
22 a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.
22 a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).
22 b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
22 c. Manganerze, Braunstein.
22 d. Schwefelkies.
22 e. Andere Erze.
22 f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
25. Flachs, Hanf, Hede, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
28 a. Weizen und Spelz.
28 b. Roggen.
28 c. Hafer.
28 d. Gerste.
28 e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
28 f. Mais (Kukruz).
28 g. Malz.
28 h. Lein- und Ölsamen.
29. Glas und Glaswaren.
30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
31 a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.

Digitized by Google

31 b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
31 c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
31 d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
31 e 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
31 e 2. —: weich.
31 f 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne: hart.
31 f 2. —: weich.
31 g 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.
31 g 2. —: weich.
31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Polisander-, Tiek- und Pockholz, roh oder bearbeitet.
31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.
32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.
34. Jute.
35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.
36. Kalk, gebrannter.
37. Kartoffeln.
40. Lumpen.
41 a. Weizenmehl.
41 b. Roggenmehl.
41 c. Kleie.
41 d. Andere Müllereierzeugnisse.
42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.
44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl aller Art, entölte Samen.
46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.



Digitized by Google

46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.
47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.
52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
54. Schwefelsäure.
56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.
59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
60 a. Steinkohlen.
60 b. Steinkohlenbriketts.
60 c. Steinkohlenkoks.
62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Ozokerit, Retinit, Hatchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
66. Wolle aller Art.
67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
68 a. Zucker, roh.
68 b. Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).
70 d. Heu und Stroh.

Digitized by Google

Bundesstaat:
Verwaltungsbezirk:
Wasserstraße:
Statistische Anmeldestelle oder Grenzausgangsstelle:

**Anlage C.**
**Muster 6.**

**Berg- (Tal-) Verkehr.**
(Ausgang über die Zollgrenze.)
Verkehrsbezirk der Einladeorte: Nr.

# Nachweisung

über die Ankunft von Fahrzeugen und Flößen (den Ausgang von Fahrzeugen und Flößen über die Zollgrenze) sowie über die aus- oder umgeladenen (ausgeführten) Güter

**im ..... Vierteljahr 19 .**

## Anleitung zur Führung der Nachweisung.

1. Die laufenden Nummern müssen mit den Nummern auf den Zählkarten, Übersichten usw. übereinstimmen.
2. In Spalte 2 ist nur zwischen der deutschen und den einzelnen fremden Flaggen zu unterscheiden; eine Trennung nach Flaggen der Bundesstaaten ist nicht erforderlich.
3. In Spalte 3 ist die Wasserstraße nur dann anzugeben, wenn der Einladeort im Deutschen Reiche liegt.
4. Die Spalte 4 ist nur von den Grenzzollstellen auszufüllen.
5. Die aus- oder umgeladenen oder ausgeführten Güter sind derart zu verzeichnen, daß die Mengen der einzelnen Warengattungen mit den zugehörigen Einladeorten auf einer Linie stehen.
6. Für jedes Vierteljahr ist die Summe des Verkehrs nach den einzelnen Flaggen und die Gesamtsumme zu bilden.



Digitized by Google

| Lfd. Nr. | Der Fahrzeuge Heimatstaat (Flagge) | Einladeort der Güter in das Fahrzeug (Floß) sowie Wasserstraße, an der er liegt | Hafenplatz oder Land, wohin die Waren ausgeführt werden | Menge der aus- oder umgeladenen (ausgeführten) | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Im ganzen | Nach den | | | | | |
| | | | | | Abfälle von Horn, Klauen, Häuten usw. | Baumwolle, rohe, Abfälle davon usw. | Bier | Blei in Blöcken usw., Bleiwaren | Borke, Lohe, Gerbhölzer, Gerbstoffe | Braunkohlen, rohe |
| | | | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 a |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

Güter (Gewicht in Kilogramm oder in 1/1 und 1/2 Tonnen; lebendes Vieh nach Stückzahl)

einzelnen Gattungen des Güterverzeichnisses

| Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks | Zement | Steine, Platten, Fliesen von Zement | Chemikalien und Drogen | Dachpappe, Steinpappe, Teerpappe, Dachfilz | Tierischer Dünger | Thomasmehl | Chilesalpeter | Kalisalze zum Düngen | Phosphorsaurer Kalk Superphosphat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6b | 7a | 7b | 8 | 9 | 10a | 10b | 10c | 10d | 10e |
| 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |

Digitized by Google

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Wasserstraße:

Durchgangsstelle,
Hafenplatz
oder
Lösch-, Umschlagstelle:

**Anlage C.**

Muster 7.

# Statistik

des

## Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

---

## Übersicht

der

durchgegangenen
oder
angekommenen
oder
abgegangenen

Güter nach Gattung und Gewicht

**für das ..... Vierteljahr 19 .**

---

### Bemerkungen.

In umstehendes Muster sind für jede statistische Anmeldestelle auf besonderem Bogen nur entweder die durchgegangenen oder die angekommenen oder die abgegangenen Güter zu verzeichnen; die betreffende Verkehrsart ist auf dem Titel wie in der inneren Übersicht bestimmt anzugeben.

Als angekommene Güter gelten nur die an dem betreffenden Ankunftsort ausgeladenen (gelöschten), als abgegangene Güter nur die an dem betreffenden Abgangsort eingeladenen.

Digitized by Google

## Güter.

Anzugeben, ob durchgegangene oder angekommene oder abgegangene Güter.

| Nummer des Güterverzeichnisses | Gattung der Güter | Zu Berg<br>Menge in ½ u. ½ Tonnen, Tiere nach Stück | Zu Tal<br>Menge in ½ u. ½ Tonnen, Tiere nach Stück |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |
| | Summe der Güter | | |

Digitized by Google

Bundesstaat: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Wasserstraße: .....

Durchgangsstelle, Hafenplatz oder Lösch-, Umschlagstelle: .....

**Anlage C.**

Muster 8.

# Statistik

des

## Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

---

## Übersicht

der

durchgegangenen oder angekommenen und abgegangenen } Schiffe nach Gattung, Tragfähigkeit, Ladung und Flaggen

**für das ..... Vierteljahr 19 ....**

---

### Bemerkung.

In dieser Übersicht ist für jeden einzelnen Monat und für das ganze Vierteljahr der Verkehr nach Flaggen — deutsche und die einzelnen fremden Flaggen — und im ganzen anzugeben. Eine Trennung nach Flaggen der Bundesstaaten ist nicht erforderlich.



Digitized by Google

# I. Durchgegangene Schiffe.

## A. Zu Berg.

| Flagge (Heimatstaat) | Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe) | | | | | | | Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schleppkähne) | | | | Gesamtzahl der durchgegangenen Schiffe (Sp. 2—5 und 9) | Gesamtgewicht der durchgegangenen Güter (Sp 8 u. 12) | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Personenschiffe | Schlepper | Tau- (Ketten-) schiffe | Güterschiffe | | | Auf Schiffen mit eigener Triebkraft durchgegangene Güter | Anzahl | | Zusammen Tragfähigkeit | Auf den Schiffen ohne eigene Triebkraft durchgegangene Güter | | | |
| | | | | Anzahl | | Zusammen Tragfähigkeit | | im ganzen | davon unbeladen | | | | | |
| | Anzahl | Anzahl | Anzahl | im ganzen | davon unbeladen | Tonnen | Menge in 1/1 u. 1/2 Tonnen | | | Tonnen | Menge in 1/1 u. 1/2 Tonnen | | Menge in 1/1 u. 1/2 Tonnen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | | | | | | | | | |

## B. Zu Tal.

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

# II. Angekommene Schiffe.

## A. Zu Berg.

| Flagge (Heimatstaat) | Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe) | | | | | | | Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schleppkähne) | | | | Gesamtzahl der angekommenen Schiffe Sp. 2—5 und 9) | Gesamtgewicht der angekommenen Güter (Sp. 8 u. 12) | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Personenschiffe | Schlepper | Tau- (Ketten-) schiffe | Güterschiffe | | | Auf Schiffen mit eigener Triebkraft angekommene Güter | Anzahl | | Zusammen Tragfähigkeit | Auf den Schiffen ohne eigene Triebkraft angekommene Güter | | | |
| | | | | Anzahl | | Zusammen Tragfähigkeit | | im ganzen | davon unbeladen | | | | | |
| | Anzahl | Anzahl | Anzahl | im ganzen | davon unbeladen | Tonnen | Menge in ½ u. ½ Tonnen | | | Tonnen | Menge in ½ u. ½ Tonnen | | Menge in ½ u. ½ Tonnen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |

## B. Zu Tal.

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|



Digitized by Google

# III. Abgegangene Schiffe.

## A. Zu Berg.

| Flagge (Heimatstaat) | Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe) | | | | | | | Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schleppkähne) | | | | Gesamtzahl der abgegangenen Schiffe (Sp. 2—5 und 9) | Gesamtgewicht der abgegangenen Güter (Sp. 8 u. 12) | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Personenschiffe | Schlepper | Tau- (Ketten-) schiffe | Güterschiffe | | | Auf Schiffen mit eigener Triebkraft abgegangene Güter | Anzahl | | Zusammen Tragfähigkeit | Auf den Schiffen ohne eigene Triebkraft abgegangene Güter | | | |
| | | | | Anzahl | | Zusammen Tragfähigkeit | | im ganzen | davon unbeladen | | | | | |
| | Anzahl | Anzahl | Anzahl | im ganzen | davon unbeladen | Tonnen | Menge in 1/1 u. 1/2 Tonnen | | | Tonnen | Menge in 1/1 u. 1/2 Tonnen | | Menge in 1/1 u. 1/2 Tonnen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |

## B. Zu Tal.

| Flagge (Heimatstaat) | Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe) | | | | | | | Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schleppkähne) | | | | Gesamtzahl der abgegangenen Schiffe (Sp. 2—5 und 9) | Gesamtgewicht der abgegangenen Güter (Sp. 8 u. 12) | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Personenschiffe | Schlepper | Tau- (Ketten-) schiffe | Güterschiffe | | | Auf Schiffen mit eigener Triebkraft abgegangene Güter | Anzahl | | Zusammen Tragfähigkeit | Auf den Schiffen ohne eigene Triebkraft abgegangene Güter | | | |
| | | | | Anzahl | | Zusammen Tragfähigkeit | | im ganzen | davon unbeladen | | | | | |
| | Anzahl | Anzahl | Anzahl | im ganzen | davon unbeladen | Tonnen | Menge in 1/1 u. 1/2 Tonnen | | | Tonnen | Menge in 1/1 u. 1/2 Tonnen | | Menge in 1/1 u. 1/2 Tonnen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |

Digitized by Google

Anlage C.
Muster 9.

Bundesstaat: .....
Verwaltungsbezirk: .....
Wasserstraße: .....
Durchgangsstelle, Hafenplatz oder Lösch-, Umschlagstelle: .....

# Statistik

des

## Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

## Übersicht

der

durchgegangenen oder angekommenen und abgegangenen Flöße

**für das ... Vierteljahr 19 ... .**

Digitized by Google

# I. Durchgegangene Flöße.

## A. Zu Berg.

| Monat | Anzahl der durchgegangenen Flöße | Bestand der Flöße | | | | | | Zusammen an Floßbestand durchgegangen | Durchgegangene beigeladene Güter | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | hartes Holz | | | weiches Holz | | | | | |
| | | Stämme | Schnittware | Scheite | Stämme | Schnittware | Scheite | | | |
| | | Menge in ½ und ¼ Tonnen | Menge in ½ und ¼ Tonnen | Menge in ½ und ¼ Tonnen | Menge in ½ und ¼ Tonnen | Menge in ½ und ¼ Tonnen | Menge in ½ und ¼ Tonnen | Menge in ½ und ¼ Tonnen | Menge in ½ und ¼ Tonnen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |
| zusammen | | | | | | | | | | |

## B. Zu Tal.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | |
| usammen | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

# II. Angekommene Flöße.

## A. Zu Berg.

| Monat | Anzahl der angekommenen Flöße | Bestand der Flöße | | | | | | Zusammen an Floßbestand angekommen | Angekommene beigeladene Güter | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | hartes Holz | | | weiches Holz | | | | | |
| | | Stämme | Schnittware | Scheite | Stämme | Schnittware | Scheite | | | |
| | | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 u. d 1/2 Tonnen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |
| zusammen | | | | | | | | | | |

## B. Zu Tal.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zusammen | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

# III. Abgegangene Flöße.

## A. Zu Berg.

| Monat | Anzahl der abgegangenen Flöße | Bestand der Flöße | | | | | | Zusammen an Floßbestand abgegangen | Abgegangene beigeladene Güter | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | hartes Holz | | | weiches Holz | | | | | |
| | | Stämme | Schnittware | Scheite | Stämme | Schnittware | Scheite | | | |
| | | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |
| zusammen | | | | | | | | | | |

## B. Zu Tal.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| zusammen | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

**Anlage C.**

**Muster 10.**

Bundesstaat: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Wasserstraße: .....

Erhebungsort: .....

Höhe des Pegels über N. N.: .....

# Übersicht

## der Wasserstände für das Jahr 19 ..

| Monat | Pegelhöhe: durchschnittliche*) Meter | Pegelhöhe: höchste Meter | Pegelhöhe: niedrigste Meter | Bemerkungen über Beginn und Ende der Schiffahrtsunterbrechungen durch Eis, Eisgang, Hochwasser, Wassermangel, Strombauten usw. und über sonstige die Schiffahrt wesentlich berührende Ereignisse. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| für das Jahr ..... | | | | |

*) Der Durchschnitt ist zu berechnen nach der Summe der beobachteten Pegelhöhen, geteilt durch die Zahl der Beobachtungen.



Digitized by Google

**Anlage D.**

# Verzeichnis der Verkehrsbezirke.

## I. Deutsches Reich.

1. Die Wasserstraßen in der Provinz Ostpreußen.
2. Die Wasserstraßen in der Provinz Westpreußen sowie die Weichsel in der Provinz Posen.
3. Die Oder in der Provinz Pommern bis Stettin einschließlich.
4. Die anderen Wasserstraßen in der Provinz Pommern.
5. Die Wasserstraßen in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (mit Ausnahme der Elbe zu 6).
6. Die Elbe im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin und in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 8 a und b).
7. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 6 und 8 a und b), im Fürstentume Lübeck und in der Hansestadt Lübeck.

8 a. Die Elbe von Geesthacht am rechten Ufer und Obermarschhacht am linken Ufer einschließlich bis Falkenthal unterhalb Blankenese am rechten Ufer einschließlich und bis zur Estemündung am linken Ufer ausschließlich, nebst den zwischen Norder- und Süderelbe sowie den innerhalb dieser Elbstrecke in die Elbe einmündenden Zuflüssen.

8 b. Die Unterelbe unterhalb Falkenthal am rechten Ufer und der Estemündung am linken Ufer bis zur Mündung sowie die Schwinge bis Stade einschließlich.

9 a. Bremen.

9 b. Die Unterweser.

10. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal von Papenburg bis Emden.

11 a. Die Elbe nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Sachsen bis Obermarschhacht.

11 b. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover bis Bremen, im Herzogtume Braunschweig, im Regierungsbezirke Cassel und im Fürstentume Schaumburg-Lippe.

11 c. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Hannover bis Papenburg.

11 d. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Hannover und im Herzogtum Oldenburg.

Digitized by Google

12. Die Wasserstraßen in der Provinz Posen (mit Ausnahme der Weichsel).
13. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirk Oppeln.
14. Breslau.
15. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirke Breslau (mit Ausnahme der Stadt Breslau) und im Regierungsbezirke Liegnitz.
16 a. Berlin (Spree und Kanäle).
16 b. Die Spree von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Havel (mit Ausnahme der Spree in Berlin — 16 a —), die Wendische Spree von Grünau bis Cöpenick, der Teltow-Kanal, der Spandauer Schiffahrts-Kanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Einmündung in den Tegeler See nebst Verbindungskanal, der Tegeler See und die Havel vom Tegeler See bis Spandau einschließlich.
17 a. Die Oder in der Provinz Brandenburg.
17 b. Die Wasserstraßen in der Provinz Brandenburg rechts der Oder.
17 c. Die märkischen Wasserstraßen (mit Ausnahme der zu 16 a und 16 b genannten sowie des in der Provinz Sachsen liegenden Plaue-Ihle-Kanals).
17 d. Die Elbe in der Provinz Brandenburg.
18 a. Der Plaue-Ihle-Kanal in der Provinz Sachsen.
18 b. Die Elbe in der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt.
19. Die Zuflüsse der Elbe in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Plaue-Ihle-Kanals), in dem Herzogtum Anhalt und in den Thüringischen Staaten.
20. Die Wasserstraßen im Königreiche Sachsen.
21 a. Werra und Fulda.
21 b. Der Main in der Provinz Hessen-Nassau.
21 c. Der Rhein in der Provinz Hessen-Nassau.
21 d. Die Lahn in der Provinz Hessen-Nassau und im Kreise Wetzlar.
22. Die Wasserstraßen im Ruhrgebiet der Provinz Westfalen (Ruhr, Lippe, Dortmund-Ems-Kanal südlich der Lippe).
23. Die rechtsseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz.
24 a. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Westfalen und in den Fürstentümern Lippe-Detmold und Waldeck.
24 b. Der Dortmund-Ems-Kanal nördlich der Lippe und die Ems in der Provinz Westfalen.
25 a. Die Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser.
25 b. Das rechte Ufer des Rheins in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort und der Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser).
26 a. Das linke Ufer des Rheins von Bingen bis Coblenz.
26 b. Das linke Ufer des Rheins von Coblenz bis zur Landesgrenze (mit Ausnahme der Häfen bei Rheinhausen und Homberg).
26 c. Die Rheinhäfen bei Rheinhausen und Homberg.



Digitized by Google

26 d. Die linksseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz und im Fürstentume Birkenfeld (mit Ausnahme der Saar) sowie die sonstigen Wasserstraßen in der Rheinprovinz links des Rheins.
27. Die Saar in der Rheinprovinz.
28. Die Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort.
29. Die Wasserstraßen in Lothringen mit Einschluß des zu Elsaß gehörigen Teiles des Saarkanals.
30 a. Die Wasserstraßen im Elsaß (mit Ausnahme des Rheins und des Saarkanals).
30 b. Der Rhein im Elsaß.
31. Der Rhein in der bayerischen Pfalz (mit Ausnahme von Ludwigshafen).
32 a. Der Main im Großherzogtume Hessen.
32 b. Der Rhein im Großherzogtume Hessen.
33 a. Der Rhein im Großherzogtume Baden (mit Ausnahme von Mannheim).
33 b. Der Neckar im Großherzogtume Baden, mit Einschluß des hessischen Teiles.
33c. Der Bodensee im Großherzogtume Baden.
34. Ludwigshafen und Mannheim.
35 a. Der Neckar im Königreiche Württemberg.
35 b. Der Bodensee im Königreiche Württemberg.
36 a. Die Donau im Königreiche Bayern einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal) sowie die sonstigen Wasserstraßen in Südbayern.
36 b. Der Bodensee im Königreiche Bayern.
37 a. Der Main im Königreiche Bayern und im Großherzogtume Baden einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal).
37 b. Ludwigkanal.

## II. Ausland.

50. Rußland ohne Polen.
51. Polen.
52 a. Galizien, Bukowina.
52 b. Rumänien.
53 a. Ungarn, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Bosnien, Herzegowina.
53 b. Serbien, Bulgarien, Türkei, Griechenland.
54. Böhmen.
55. Das übrige Österreich.
56. Schweiz.
58. Frankreich.
59. Luxemburg.
60. Belgien.
61. Niederlande.
62. Großbritannien.
63. Schweden und Norwegen.
64. Dänemark.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

# Inhalt

## des Reichsgesetzblatts für 1908.


Nr. 3402. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend eine Eisenbahnverbindung zwischen Pfetterhausen und Bonfol. Vom 7. Mai 1906.

Nr. 3403. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 30. Dezember 1907.

Nr. 3404. Internationale Konvention, betreffend die Revision der in der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas. Vom 3. November 1906.

Nr. 3405. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der britischen Kolonie Gambia zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 13. Januar 1908.

Nr. 3406. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Januar 1908.

Nr. 3407. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. Januar 1908.

Nr. 3408. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 29. Januar 1908.

Nr. 3409. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung und die Mark deutscher Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Vom 29. Januar 1908.

Nr. 3410. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 8. Februar 1908.

Nr. 3411. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. Februar 1908.

Nr. 3412. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Februar 1908.

Nr. 3413. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. XV in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 5. Februar 1908.

Nr. 3414. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 13. Februar 1908.




Digitized by Google

Nr. 3415. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Vom 17. Februar 1908.
Nr. 3416. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1907. Vom 24. Februar 1908.
Nr. 3417. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 19. Februar 1908.
Nr. 3418. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichs-Kolonialamte. Vom 17. Februar 1908.
Nr. 3419. Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und dem Fürstentume Montenegro. Vom 18. Juni 1907.
Nr. 3420. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22. Februar 1908.
Nr. 3421. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 22. Februar 1908.
Nr. 3422. Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe. Vom 1. Februar 1908.
Nr. 3423. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28. Februar 1908.
Nr. 3424. Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien. Vom 27. Februar 1908.
Nr. 3425. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Stuttgart 1908. Vom 5. März 1908.
Nr. 3426. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 11. Februar 1907.
Nr. 3427. Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 11. Februar 1907 unterzeichneten Vertrags über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 1. März 1908.
Nr. 3428. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transportordnung. Vom 5. März 1908.
Nr. 3429. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. März 1908.
Nr. 3430. Scheckgesetz. Vom 11. März 1908.
Nr. 3431. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892. Vom 7. März 1908.
Nr. 3432. Übereinkommen zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 9. November 1907.

Digitized by Google

Nr. 3433. Bekanntmachung, betreffend die Vorlegungsfristen für Auslandsschecks. Vom 19. März 1908.
Nr. 3434. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 19. März 1908.
Nr. 3435. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908.
Nr. 3436. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908.
Nr. 3437. Gesetz, betreffend die Errichtung zweier Stiftungen aus dem Vermögen, welches dem Reiche aus dem Nachlasse des am 2. Juni 1901 verstorbenen Malers Professor Gustav Müller zugeflossen ist. Vom 7. Januar 1908.
Nr. 3438. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 23. März 1908.
Nr. 3439. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908. Vom 25. März 1908.
Nr. 3440. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 3. April 1908.
Nr. 3441. Zusatzakte zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers. Vom 28. August 1907.
Nr. 3442. Protokoll über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage. Vom 19. Dezember 1907.
Nr. 3443. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland über den Zuckerverkehr zwischen Deutschland und Rußland. Vom 20. Januar 1908.
Nr. 3444. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. April 1908.
Nr. 3445. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 11. April 1908.
Nr. 3446. Gesetz zur Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 6. April 1908.
Nr. 3447. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle. Vom 5. April 1908.
Nr. 3448. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. Vom 12. April 1908.
Nr. 3449. Vereinsgesetz. Vom 19. April 1908.
Nr. 3450. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Rayons für die Festung Diedenhofen. Vom 19. April 1908.
Nr. 3451. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 24. April 1908.



Digitized by Google

Nr. 3452. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 26. April 1908.
Nr. 3453. Bekanntmachung, betreffend Änderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. April 1908.
Nr. 3454. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908. Vom 30. April 1908.
Nr. 3455. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 1. Mai 1908.
Nr. 3456. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg. Vom 15. November 1907.
Nr. 3457. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 2. Mai 1908.
Nr. 3458. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 2. Mai 1908.
Nr. 3459. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 6. Mai 1908.
Nr. 3460. Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben. Vom 10. März 1908.
Nr. 3461. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. XXXV d in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Mai 1908.
Nr. 3462. Gesetz, betreffend Änderung des Börsengesetzes. Vom 8. Mai 1908.
Nr. 3463. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.
Nr. 3464. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.
Nr. 3465. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.
Nr. 3466. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.
Nr. 3467. Gesetz wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 329). Vom 18. Mai 1908.
Nr. 3468. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 73). Vom 18. Mai 1908.

Digitized by Google

Nr. 3469. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369). Vom 18. Mai 1908.
Nr. 3470. Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer. Vom 18. Mai 1908.
Nr. 3471. Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamte. Vom 18. Mai 1908.
Nr. 3472. Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen. Vom 19. Mai 1908.
Nr. 3473. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 14. Mai 1908.
Nr. 3474. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Börsengesetzes. Vom 27. Mai 1908.
Nr. 3475. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterningeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 29. Mai 1908.
Nr. 3476. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 29. Mai 1908.
Nr. 3477. Bekanntmachung, betreffend die Stiftungsurkunden für die Gustav-Müller-Kunststiftung und die Gustav-Müller-Hospitalstiftung. Vom 12. Mai 1908.
Nr. 3478. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 27. Mai 1908.
Nr. 3479. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Mai 1908.
Nr. 3480. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 30. Mai 1908.
Nr. 3481. Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908.
Nr. 3482. Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 30. Mai 1908.
Nr. 3483. Gesetz, betreffend Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung. Vom 30. Mai 1908.
Nr. 3484. Gesetz, betreffend Änderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vom 30. Mai 1908.
Nr. 3485. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland. Vom 30. Mai 1908.
Nr. 3486. Bekanntmachung, betreffend Fassung des Vogelschutzgesetzes. Vom 3. Juni 1908.
Nr. 3487. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes. Vom 30. Mai 1908.
Nr. 3488. Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung. Vom 3. Juni 1908.
Nr. 3489. Maß- und Gewichtsordnung. Vom 30. Mai 1908.

Digitized by Google

Nr. 3490. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Mai 1908.
Nr. 3491. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 3. Juni 1908.
Nr. 3492. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 25. Mai 1908.
Nr. 3493. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Metallpatronen für Feldgeschütze. Vom 3. Juni 1908.
Nr. 3494. Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1908.
Nr. 3495. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 7. Juni 1908.
Nr. 3496. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Vom 3. Juni 1908.
Nr. 3497. Bekanntmachung, betreffend zusätzliche Abmachungen zu der Übereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Eichung der Binnenschiffe. Vom 1. Juni 1908.
Nr. 3498. Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 16. Oktober 1907.
Nr. 3499. Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen. Vom 18. Juni 1908.
Nr. 3500. Internationaler Funkentelegraphenvertrag. Vom 3. November 1906.
Nr. 3501. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 25. Juni 1908.
Nr. 3502. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. Vom 27. Juni 1908.
Nr. 3503. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterningeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 1. Juli 1908.
Nr. 3504. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. Juni 1908.
Nr. 3505. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 1. Juli 1908.
Nr. 3506. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 1. Juli 1908.
Nr. 3507. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 29. Juni 1908.
Nr. 3508. Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 4. Juli 1908.
Nr. 3509. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 4. Juli 1908.

Digitized by Google

Nr. 3510. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 29. Juni 1908.

Nr. 3511. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Zusatzakte vom 28. August 1907 zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers und des Protokolls vom 19. Dezember 1907 über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage seitens des Königreichs Italien. Vom 4. Juli 1908.

Nr. 3512. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Essigsäure. Vom 14. Juli 1908.

Nr. 3513. Bekanntmachung, betreffend die Schiffstelegraphie. Vom 16. Juli 1908.

Nr. 3514. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 20. Juli 1908.

Nr. 3515. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 29. Juli 1908.

Nr. 3516. Bekanntmachung, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 3. August 1908.

Nr. 3517. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte. Vom 5. August 1908.

Nr. 3518. Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 1. August 1908.

Nr. 3519. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 8. August 1908.

Nr. 3520. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung mit der Schweiz vom 29. Oktober 1907, durch welche den Bestimmungen des badisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 21. Dezember 1906 über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe rechtliche Wirksamkeit für das Reich verliehen wird. Vom 12. August 1908.

Nr. 3521. Gesetz über die Verlegung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe. Vom 31. Juli 1908.

Nr. 3522. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 15. August 1908.

Nr. 3523. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti. Vom 28. August 1908.

Nr. 3524. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 26. August 1908.

Nr. 3525. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. September 1908.

Nr. 3526. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Oktober 1908.

Digitized by Google

Nr. 3527. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Artikel 6, 19 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichsgesetzbl. 1876 S. 201). Vom 13. Oktober 1908.

Nr. 3528. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und militärischen Unternehmungen in Kamerun. Vom 21. Oktober 1908.

Nr. 3529. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Oktober 1908.

Nr. 3530. Zweites Zusatzübereinkommen zu dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 19. September 1906.

Nr. 3531. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 30. Oktober 1908.

Nr. 3532. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Liberia zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 1. November 1908.

Nr. 3533. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 3. November 1908.

Nr. 3534. Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung. Vom 6. November 1908.

Nr. 3535. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. Vom 4. November 1908.

Nr. 3536. Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Oktober 1908.

Nr. 3537. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 15. Oktober 1908.

Nr. 3538. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. November 1908.

Nr. 3539. Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe. Vom 20. Oktober 1908.

Nr. 3540. Bekanntmachung, betreffend einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete und der Französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an

Digitized by Google

Photographien, vom 8. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 419 ff.). Vom 20. November 1908.

Nr. 3541. Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 21. November 1908.

Nr. 3542. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908.

Nr. 3543. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. Vom 5. Dezember 1908.

Nr. 3544. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Leeward-Inseln, der Falkland-Inseln, der Oranjefluß-Kolonie sowie von Süd-Nigeria und von Jamaica zu der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425). Vom 8. Dezember 1908.

Nr. 3545. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 16. Dezember 1908.

Nr. 3546. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Dezember 1908.

Nr. 3547. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 19. Dezember 1908.

Nr. 3548. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Dezember 1908.

Nr. 3549. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 22. Dezember 1908.

Nr. 3550. Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 24. Dezember 1908.

Nr. 3551. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz. Vom 17. November 1908.

Nr. 3552. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn, betreffend den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz. Vom 17. November 1908.

Nr. 3553. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 28. Dezember 1908.



Digitized by Google

# Inhalt

des

## Amtsblatt des Oberzolldirektors der freien Hansestadt Bremen für 1908.


Nr. 1. Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.
Nr. 2. Veredelungsverkehr mit Plüschen und plüschartigen Geweben.
Nr. 3. Ergänzung der Salzsteuer-Ausführungsbestimmungen.
Nr. 4. „ „ Branntwein-Lagerordnung.
Nr. 5. „ „ Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze und zum Reichsstempelgesetze.
Nr. 6. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparks, vom 11. Januar 1908.
Nr. 7. Zollbehandlung von Wachholderbeeren.
Nr. 8. Behandlung gebrauchter Fahrradteile als Rückware.
Nr. 9. Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten für die nach der Verzollung zugrunde gegangenen Waren.
Nr. 10. Verwendung denaturierten Branntweins zur Herstellung von Lacken und Polituren.
Nr. 11. Steuerbehandlung von verbotswidrig zur Bereitung von untergärigem Biere verwendetem Zucker.
Nr. 12. Entscheidung des Reichsgericht in einer Reichsstempelsache.
Nr. 13. „ „ „ „ „ Zollstrafsache. Fünfter Strafsenat, Urteil vom 29. November 1907.
Nr. 14. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 15. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 16. Ausländische Untersuchungsstellen für zollbegünstigte Verschnittweine und Verschnittmoste (Amtsbl. 1906 S. 359).
Nr. 17. Ausländische Untersuchungsstellen für Baumöl (Amtsbl. 1906 S. 162).
Nr. 18. „ „ „ „ zollbegünstigte Gerbstoffauszüge (Amtsbl. 1906 S. 237).
Nr. 19. Vertragsmäßige Zollbehandlung baumwollener Gewebe.
Nr. 20. Veredelungsverkehr mit Weizenmehl.
Nr. 21. „ „ „ dichten seidenen Geweben für Zimmerausstattung.


Digitized by Google

Nr. 22. Unzulässigkeit eines Veredelungsverkehrs mit Baumwollensamenöl.
Nr. 23. Untersuchung von Branntwein auf seinen Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gärung und Destillation.
Nr. 24. Heranziehung des Nachlasses britischer Staatsangehöriger zur Erbschaftssteuer.
Nr. 25. Auslegung zweifelhafter Punkte bei der Durchführung des Fleischbeschaugesetzes.
Nr. 26. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Brausteuersache.
Nr. 27. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 28. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen
Nr. 29. Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und dem Fürstentume Montenegro.
Nr. 30. Zollbehandlung von Getreidewagen mit selbsttätiger Zählvorrichtung.
Nr. 31. „ „ Helmen.
Nr. 32. „ zusammengesetzter Gegenstände.
Nr. 33. Unterscheidung von Eisenoxyd und Ocker.
Nr. 34. Bewilligung der Zollfreiheit für Kunstsachen.
Nr. 35. Zollerhebung für Weizenmehl im Veredelungsverkehre.
Nr. 36. Bekanntmachung, betreffend die Brausteuer- und Zigarettensteuerstatistik.
Nr. 37. Anwendbarkeit des Reichsstempelgesetzes auf die von ausländischen Aktiengesellschaften gewährten Vergütungen.
Nr. 38. Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 11 Ziffer 4 f des Erbschaftssteuergesetzes.
Nr. 39. Entscheidungen des Reichsgerichts in Reichsstempelsachen.
Nr. 40. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 41. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 42. Gewährung der Zollfreiheit an die Mitglieder der Königlich Norwegischen Gesandtschaft.
Nr. 43. Ersatzpflicht für Gewichtsverluste bei der Unbrauchbarmachung von Gerste.
Nr. 44. Veredelungsverkehr mit bearbeiteten schmiedeeisernen Naben und Reifen für Automobilräder.
Nr. 45. Veredelungsverkehr mit Mineralöl.
Nr. 46. „ „ Seide.
Nr. 47. Befreiung der Mitglieder der diplomatischen Vertretungen fremder Staaten von der Zigarettensteuer.
Nr. 48. Festsetzung der Übergangsabgabe von Bier und Änderung des § 4 der Brausteuervergütungsordnung.
Nr. 49. Brausteuerfreiheit für Malzbrauselimonaden und -essenzen.
Nr. 50. Abänderung des § 33 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (Reichszentralblatt für 1908 Nr. 14 S. 126).



Digitized by Google

Nr. 51. Umtausch von Reichsstempelzeichen.
Nr. 52. Kontrollabstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien.
Nr. 53. Heranziehung des Vermögens niederländischer Staatsangehöriger zur Reichserbschaftssteuer.
Nr. 54. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Salzsteuersache.
Nr. 55. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 56. Veränderung in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 57. Gebührenerhebung für die Bewachung der Weinteilungslager.
Nr. 58. Verzeichnis der im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten und Fachchemiker.
Nr. 59. Ausländische Untersuchungsstellen für zollbegünstigte Gerbstoffauszüge.
Nr. 60. Ausländische Untersuchungsstellen für zollbegünstigte Verschnittweine und Verschnittmoste.
Nr. 61. Feststellung des zollpflichtigen Gewichts von Zigaretten.
Nr. 62. Abfertigungsverfahren für die als zur Malzbereitung ungeeignet angemeldete Gerste.
Nr. 63. Zollbehandlung von Wanderpreisen.
Nr. 64. Unzulässigkeit eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Kammgarnen zur Herstellung von Strümpfen und Socken.
Nr. 65. Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880.
Nr. 66. Verwendung von Spitzmalz zur Bierbereitung.
Nr. 67. Grundsätze über die Verwendung des Frachturkundenstempels im Eisenbahnverkehre.
Nr. 68. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Branntweinsache.
Nr. 69. Neue Bezeichnung für die Technische Prüfungsstelle des Reichsschatzamts.
Nr. 70. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 71. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 72. Einfuhr von überseeischer Wolle über Belgien und die Niederlande.
Nr. 73. Erteilung von Ursprungsscheinen für den aus Wein erzeugten Branntwein.
Nr. 74. Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben. Vom 10. März 1908. (Reichsgesetzbl. 1908 S. 179.)
Nr. 75. Herabsetzung des Brennsteuer-Vergütungsgesetzes.
Nr. 76. Ermittelung des Weingeistgehalts in Verschnittweinen.
Nr. 77. Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer. Vom 18. Mai 1908. (Reichsgesetzbl. 1908 S. 210.)

Digitized by Google

Nr. 78. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 202.)
Nr. 79. Inkraftreten der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer.
Nr. 80. Entscheidung des Reichsgerichts, betreffend Süßstoffgesetz.
Nr. 81. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 27. Mai 1908.
Nr. 82. Bestimmungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.
Nr. 83. Änderung des Zollregulativs für die Unterweser.
Nr. 84. Veredelungsverkehr mit Tombakscheiben.
Nr. 85. „ „ Käsestoff (Kasein).
Nr. 86. „ „ japanischen Fächern.
Nr. 87. Zulassung von eisernen Hufnägeln zu Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß.
Nr. 88. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die zollfreie Zulassung von Warenmustern.
Nr. 89. Änderung von Tarasätzen.
Nr. 90. Neue Fassung des Abs. 5 des § 19 der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.
Nr. 91. Erlaß des Frachturkundenstempels aus Billigkeitsrücksichten.
Nr. 92. Entscheidungen des Reichsgerichts in Brausteuersachen.
A. III. Strafsenat. Urteil vom 30. März/29. April 1908.
B. III. „ „ „ 4. Mai 1908.
Nr. 93. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 94. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 95. Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten inländischen Zollstellen.
Nr. 96. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen, vom 27. Juni 1908.
Nr. 97. Erteilung der Befugnis zur Ausstellung von Zigarettenbegleitscheinen.
Nr. 98. Zollbehandlung von nicht zubereiteten Farben.
Nr. 99. Veredelungsverkehr mit Mandioka (Manihotstärke).
Nr. 100. „ „ Eisenbahnschwellen aus Tannenholz.
Nr. 101. „ „ Papp- und Papierstücken.
Nr. 102. „ „ dichten Geweben.
Nr. 103. „ „ Weizen.
Nr. 104. „ „ Reisgrieß.
Nr. 105. „ „ mit rohem Holzgeist.
Nr. 106. Zollerhebung im Veredelungsverkehre mit Müllereierzeugnissen.
Nr. 107. Bewilligung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in Kehl.

Digitized by Google

Nr. 108. Versteuerung von Zigaretten und Zigarettentabak.
Nr. 109. Änderung der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
Nr. 110. Verbot des Eckhardtschen Brauverfahrens.
Nr. 111. Kontrollabstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien.
Nr. 112. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, vom 4. Juli 1908.
Nr. 113. Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.
Nr. 114. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Fleischbeschau-Zollordnung.
Nr. 115. Entscheidung des Reichsgerichts, betreffend Haftung für den Verlust der von der Eisenbahn der Zollbehörde zur zollamtlichen Abfertigung ausgefolgten Frachtgüter.
Nr. 116. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Wechselstempelsache.
Nr. 117. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache.
Nr. 118. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 119. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 120. Steuergebührenordnung.
Nr. 121. Zulassung von Nüssen und Kokosnüssen zu Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß.
Nr. 122. Begrenzung des Begriffs „Brettchen in kleinen Abmessungen“.
Nr. 123. Zollbehandlung von Hutstumpen aus Filz.
Nr. 124. Auszug aus dem Reichsgesetze vom 20. Mai 1908, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes (Reichsgesetzbl. S. 321).
Nr. 125. Verordnung wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 4. August 1908 (Gesetzbl. 1908 S. 111).
Nr. 126. Entscheidungen des Reichsgerichts in Reichsstempelsachen.
Nr. 127. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 128. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 129. Aufhebung der Verordnung vom 27. April 1901, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlages auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti (Gesetzbl. 1908 S. 123).
Nr. 130. Zollbehandlung des Verkehrs der Marineangehörigen zwischen Bord und Land sowie der unter Reichsdienstflagge fahrenden Marinefahrzeuge.
Nr. 131. Einfuhr von Weintrauben.
Nr. 132. Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Platten und Blöcken aus Steinen.
Nr. 133. Ungenießbarmachung von Talg.
Nr. 134. Einfuhr lebender Teichkarpfen.
Nr. 135. Handel mit dem für Denaturierungszwecke bereits untersuchten Rosmarinöl.
Nr. 136. Unterscheidung des Oleomagarins von anderen schmalzartigen Fetten.
Nr. 137. Ermittelung des Reingewichts der für die Ausfuhr bestimmten Zigaretten ohne Mundstück.

Digitized by Google

Nr. 138. Denaturierung von Gewerbebestellsalz mit Darmpökel.
Nr. 139. Bewilligung der Steuerfreiheit für unvorschriftsmäßig denaturierten Branntwein.
Nr. 140. Unzulässigkeit der Verwendung von Hopfenaroma bei der Bierbereitung.
Nr. 141. Verwendung von Klärmitteln bei der Bierbereitung.
Nr. 142. Zuständigkeit zu dem nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes zu treffenden Entscheidungen.
Nr. 143. Veränderung in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 144. Veränderung in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 145. Verpackung der neuen Dreimarkstücke.
Nr. 146. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden, vom 17. November 1908 (Gesetzbl. 1908 S. 215).
Nr. 147. Ausländische Untersuchungsstellen für Baumöl (Amtsbl. 1908 S. 109).
Nr. 148. Zollbehandlung von Spiräa-, Päonien- und Schwertlilienwurzeln.
Nr. 149. Veredelungsverkehr mit Käsestoff, Schwerbenzin, Baumwollengarn und Messingklemmen.
Nr. 150. Verwendung künstlicher Kohlensäure bei der Bereitung und beim Ausschanke von Bier.
Nr. 151. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze.
Nr. 152. Erstattung von Reichsstempelbeträgen.
Nr. 153. Verfahren bei der Ausstellung und Einziehung von Steuerkarten für Kraftfahrzeuge.
Nr. 154. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache.
Nr. 155. Entscheidung des Reichsgerichts betreffend Vieheinfuhrverbot.
V. Strafsenat. Urteil vom 31. März 1908 (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 41 S. 211).
Nr. 156. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 157. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 158. Vorschriften über den Eintritt der Kassen der bremischen Zollverwaltung in den Reichsbankgiroverkehr.
Nr. 159. Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife und der Anleitung für die Zollabfertigung.
Nr. 160. Veredelungsverkehr mit Aprikosen, Gürtelbändern, Myrobalanen und chinesischen Galläpfeln, Kolbenstangen und Röhren aus Parsons Manganbronze, Garn aus Baumwolle, rohen baumwollenen Geweben.
Nr. 161. Verwendung von Hausenblase bei der Bierbereitung.
Nr. 162. Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.
Nr. 163. Verzeichnis der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Digitized by Google

Nr. 164. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 165. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 166. Veredelungsverkehr mit Baumwollensammeten.
Nr. 167. Veredelungsverkehr mit rohem Holzgeiste.
Nr. 168. Zollbehandlung paraffinhaltiger Mineralölerzeugnisse.
Nr. 169. Zollbehandlung von Getreidewagen mit selbsttätiger Zählvorrichtung.
Nr. 170. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze.
Nr. 171. Heranziehung des Nachlasses eines französischen Erblassers zur Erbschaftssteuer.
Nr. 172. Heranziehung des Nachlasses eines dänischen Erblassers zur Erbschaftssteuer.

Digitized by Google

# Sachregister

## für das Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

## Jahrgang 1908.


**Achtuhrladenschluß** in der Stadt Bremen (V. v. 29. März) **08.** 38.

**Anlagen, öffentliche,** auf dem Herdentorsfriedhofe, an der Schlachte, beim Hohentore und beim Kriegerdenkmal in Walle (V. der Pol.-Direktion v. 3. Aug.) **08.** 119.

**Anstellungsschein, Inhaber von,** s. Militäranwärter.

**Arzneimittel,** Verkehr mit A. (V. vom 11. Jan.) **08.** 5. (V. v. 1. Mai) **08.** 56. — Ergänzung der Verordnung v. 16. Juni 1896, betr. die Abgabe starkwirkender A. sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (V. v. 29. Febr.) **08.** 29.

**Arzneitaxe,** Abänderung der Verordnung vom 28. Dez. 1907, betr. die einheitliche deutsche A. (V. v. 25. Dez.) **08.** 217.

**Automaten und Spielwerke,** Besteuerung in Vegesack s. Vegesack.

**Bäckereien,** Einrichtung und Betrieb von B. und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden (V. v. 4. Aug.) **08.** 107.

**Baden an dem Ufer der Weser** s. Bremerhaven.

**Bauordnung,** Abänderung der B. für die Stadt Bremen und das Landgebiet (G. v. 29. Jan.) **08.** 11. — (G. v. 29. Apr.) **08.** 53. — (G. v. 10. Juli) **08.** 86. — Redaktion der §§ 185 bis 187 (B. v. 30. Juli) **08.** 98.

**Baupolizeiordnung für Bremerhaven** s. Bremerhaven.

**Bebauungspläne,** Feststellung von (G. v. 29. April) **08.** 53. Anwendung der §§ 23 bis 25 der Bauordnung auf die Festsetzung von Bebauungsplänen und Planstraßen (G. v. 14. Juli) **08.** 89.

**Beleuchtung der Wagen** auf den Heerstraßen im Landgebiet (Landherrl. V. v. 15. Juli) **08.** 104.

**Belgien,** Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus B. u. d. Niederlanden, Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907 **08.** 215.

**Bergrechtliche Verhältnisse,** Regelung (G. v. 14. April) **08.** 47.

**Bierschankvorrichtungen im bremischen Landgebiete,** Benutzung und Reinhaltung (V. des Landh. v. 21. Sept.) **08.** 127.

**Binnenwasserstraßen, deutsche, Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände** (V. v. 31. Dez.) **08.** 231.

**Borgfeld, Planstraße** (V. der Reg.-Kzl. v. 1. Okt.) **08.** 137.

**Börse, Bremer,** Ordnungsstrafverfahren bei der, auf Grund des Börsengesetzes (V. v. 30. Juli) **08.** 101. — Anwendung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 29. Dezember 1901 auf Entscheidungen und Kosten-




Digitized by Google

festsetzungen im Ordnungsstrafverfahren bei der B. B. (G. v. 27. Aug.) **08.** 113.

**Börsenordnung, Bremer,** Abänderung (B. v. 30. Juli) **08.** 100.

**Börsensteuer** s. Kaufmanns- und Börsensteuer.

**Bremen-Tarmstedter Eisenbahn,** Abänderung der Verordnung über den Betrieb (Polizeiverordnung v. 1. Juni) **08.** 68.

**Bremerhaven,** Baden an dem Ufer der Weser (V. des Medizinalamts Bremerhaven v. 10. Juni) **08.** 72.

Baupolizeiordnung (Ortsstatut v. 4. Juni) **08.** 27.

Hafenordnung vom 20. Dezember 1890, Ergänzung der (V. des Hafenamts Bremerh. v. 15. Febr.) **08.** 26. — (V. des Hafenamts Bremerh. v. 1. Dez.) **08.** 223.

Hundesteuer, Abänderung des Ortsstatuts vom 20. Januar 1902 (Ortsstatut v. 16. Juli) **08.** 209.

Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen (B. des Amts Bremerh. v. 29. Dez. 1907) **08.** 13.

Schulwesen, Abänderung des Ortsstatuts vom 8. Dezember 1880 (Ortsstatut v. 13. Febr.) **08.** 69.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Abänderung der Verordnung vom 30. Juni 1892 (V. v. 25. Febr.) **08.** 27.

Straßenbahn, elektrische (Polizeiverordnung des Senatskommissars für die Hafenstädte v. 15. Juni) **08.** 72.

**Burger Chaussee,** neue Straßen- und Häuserlinien (V. der Reg.-Kanzlei v. 1. Okt.) **08.** 137.

**Cholera,** Bekämpfung der (V. v. 3. Okt.) **08.** 133.

**Deichverband am rechten Weserufer,** Abänderung des § 21 des Statuts (V. v. 6. Juni) **08.** 67.

**Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden** (V. v. 5. Mai) **08.** 59. — Aufhebung derselben (V. v. 27. Juni) **08.** 71.

**Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparks,** Vorschriften (V. v. 11. Jan.) **08.** 3.

**Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden,** Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907 (V. v. 17. Nov.) **08.** 215.

**Einkommensteuer** für das Rechnungsjahr 1908 (G. v. 29. März) **08.** 37.

**Eisenbahnhaltestelle in der Vorstadt Walle,** Übergang des Eigentums von Grundstücken für die (G. v. 14. Apr.) **08.** 50.

**Ellener Hof und Hartmanns Hof,** Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten (G. v. 10. Juni) **08.** 69.

**Fleischbeschauer und Trichinenschauer,** Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung (V. v. 6. Nov.) **08.** 155.

**Fortbildungsschule, städtische gewerbliche** (G. v. 30. Dez.) **08.** 219.

**Frontsteuer** in Vegesack s. Vegesack.

**Gemeingefährliche Krankheiten,** Ergänzung der Verordnung vom 27. Nov. 1902 über die Anzeigepflicht bei g. K. (V. v. 7. Nov.) **08.** 211.

**Gerichtsverfassungsgesetz,** Änderung des § 36 des Ausführungsgesetzes zu dem G. (G. v. 2. Juli) **08.** 77.

**Getreide, Durchschnittspreise des G.** (B. d. Erbe- u. Handf.-Amt vom 1. Jan.) **08.** 7.

**Gewerbegericht,** Abänderg. des Gesetzes v. 31. Dez. 1901, betr. das G. in Bremen (G. v. 29. März) **08.** 37.

**Gewerbeordnung,** Ausführg. des Gesetzes v. 30. Mai 1908, betr. Abänderg. der (V. v. 28. Aug.) **08.** 113.

**Gewerbliche Anlagen,** Untersagung in einzelnen Teilen der Vorstädte, Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Apr. 1906 (G. v. 25. Dez.) **08.** 217.

**Gewerbliche Fortbildungsschule** s. Fortbildungsschule.

**Grambker Chaussee,** neue Straßen- und Häuserlinien (V. der Reg.-Kzl. v. 1. Okt.) **08.** 137.

**Gröpelinger Chaussee bis zur Lindenhofstraße,** neue Straßen- und Häuserlinien (V. der Reg.-Kzl. v. 1. Okt.) **08.** 137.

**Güteranmeldung** s. die brem. Handelsstatistik, Abänderung d. Ges. v. 21. Sept. 06. (G. v. 14. Janr.) **08.** 9.

Digitized by Google

**Hafenordnung** für Bremerhaven, Ergänzung der s. Bremerhaven. Hafenordnung s. d. Zollausschlußgebiet u. den Holz- u. Fabrikenhafen, Abänderung der (V. v. 1. Mai) **08.** 56.

**Haïti, Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlages auf Kaffee und Kakao** aus der Republik H., Aufhebung der diesbezüglichen Verordnung vom 27. Apr. 1901 (V. v. 10. Sept.) **08.** 123.

**Handelskammer,** Änderung des § 52 des Gesetzes, die H. betr. (G. v. 12. Nov.) **08.** 213.

**Handelsschule der Union** s. unter Union.

**Handelsstatistik,** Abänderung des Ges. vom 21. Sept. 06., betr. die Güteranmeldg. f. d. brem. H. (G. v. 14. Jan.) **08.** 9.

**Hartmanns Hof,** Pensionen für die Hinterbliebenen der Beamten. (G. v. 10. Juni) **08.** 69.

**Hebammen,** Gebührentaxe für (V. v. 24. Mai) **08.** 65.

**Huchting-Thedinghausen, Kleinbahn,** Betrieb der im bremischen Staatsgebiete liegenden Strecke (V. v. 1. Okt.) **08.** 131.

**Hundesteuer** s. Bremerhaven.

**Jahrgeldsberechtigte Angestellte,** Änderung des Verzeichnisses (V. d. Reg.-Kzl. v. 23. Dez.) **08.** 229.

**Influenza der Pferde,** Maßregeln zur Bekämpfung (V. v. 30. Sept.) **08.** 125.

**Kaufmanns- und Börsensteuer** (V. v. 1. Jan.) **08.** 1.

**Kirchenallee,** neue Straßen- und Häuserlinien (V. d. Reg.-Kzl. v. 15. Juli) **08.** 137.

**Köln-Mindener Bahnhof,** Grundstücke des früheren, Übergang des Eigentums auf den Bremischen Staat (G. v. 2. Sept.) **08.** 121.

**Konditoreien,** in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, Einrichtung und Betrieb (V. v. 4. Aug.) **08.** 107.

**Koppelwege,** Änderung des Gesetzes, betr. Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch und dem an die Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle (G. v. 10. Juli) **08.** 85. — Redaktion der Gesetze wegen Bauten an Koppelwegen ꝛc. in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch, dem der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle, einem Teile der Staderstraße und der Feldmark Utbremen, als Gesetz, betr. die Bauten an K. und Herstellung von K. als gepflasterte Straßen in der Stadt Bremen (V. v. 30. Juli) **08.** 95.

**Körungsordnung,** Abänderung der K. v. 2. Juli 02. (V. v. 25. März) **08.** 35.

**Krankenversicherung der Dienstboten,** Abänderung des Ges. v. 29. Nov. 1894, betr. die K. d. D. (G. v. 13. Febr.) **08.** 15. — Redaktion des Gesetzes über die Krankenversicherung der Dienstboten (V. v. 13. Febr.) **08.** 17.

**Krankheiten,** Anzeigepflicht s. gemeingefährliche Krankheiten.

**Kreistag für das Landgebiet, Wahlbezirke** für die Wahlen zum (V. vom 22. Okt.) **08.** 135.

**Ladenschluß** der offenen Verkaufsstellen und Ruhezeit und Mittagspause der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in solchen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen (V. der Polizeidirektion und des Landherrn v. 1. Okt.) **08.** 136.

**Lagerhausgesellschaft,** Abänderung der Gebührenordnung f. d. Verkehrsanstalten u. Lagereinrichtungen der Bremer L. zu Bremen (G. v. 1. Mai) **08.** 55.

**Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung,** Abänderung der Verordnung v. 4. Sept. 07. (V. v. 14. Apr.) **08.** 51.

**Lankenau, Fähre in,** Anlegevorrichtung (Landherrl. V. v. 5. Aug.) **08.** 119.

**Leher Chaussee von der Berckstraße bis zur Lilienthaler Chaussee,** neue Straßen- und Häuserlinien (V. der Regierungskanzlei v. 1. Okt.) **08.** 137.

**Leuchtfeueranlagen,** Schutz der für die Befeuerung der Unterweser dienenden (V. der Polizeidirektion und des Landherrn v. 19. Febr.) **08.** 27.

**Lilienthaler Chaussee von der Leher Chaussee bis Borgfeld,** neue Straßen- und Häuserlinien (V. der Reg.-Kanzlei v. 1. Okt.) **08.** 137.



Digitized by Google

**Medizinalordnung,** Änderung der M. vom 2. Juni 1991 (G. v. 19. Mai) **08.** 63.

**Militäranwärter,** Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnisse der den M. und Inhabern des Anstellungsscheins im bremischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnisse der denselben vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes (B. der Regierungskanzlei v. 27. März) **08.** 39.

**Mittagspause** der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen usw. s. Ladenschluß.

**Niederlande,** Einfuhr von Heu und Stroh aus d. (V. v. 5. Mai) **08.** 59. — Aufhebung derselben (V. v. 27. Juni) **08.** 71. — Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus den N. u. Belgien, Abänderung der Verordnung vom 4. September 1907 (V. v. 17. Nov.) **08.** 215.

**Nordstraße von der Olbersstraße bis zum Haferkamp,** neue Straßen- und Häuserlinien (B. der Regierungskanzlei v. 15. Juli) **08.** 137.

**Oberlandsgericht,** Übereinkunft der drei freien Hansestädte über die Errichtung eines gemeinschaftlichen O. (B. v. 1 Nov.) **08.** 139.

**Oslebshauser Chaussee,** neue Straßen- und Häuserlinien (B. v. 1. Okt.) **08.** 137.

**Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten,** Ergänzung des Gesetzes vom 10. Juli 1892 (G. v. 17. Nov.) **08.** 215.

**Personalsteuer** s. Vegesack.

**Planstraße in der Pagentorner Feldmark zwischen der Graf Moltkestraße und Friedrich Karlstraße,** Aufhebung (G. v. 22. Okt.) **08.** 135.

**Planstraßen,** Anwendung der §§ 23 bis 25 der Bauordnung auf die Festsetzung von P. (G. v. 14. Juli) **08.** 89.

**Planstraße in Borgfeld** (B. d. Reg.-Kzl. v. 1. Okt.) **08.** 137.

**Postordnung,** Änderung der (B. v. 27. Aug.) **08.** 114. (B. v. 30. Dez.) **08.** 222.

**Radfahrverkehr,** auf Fußwegen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiet (V. der Polizeidirektion u. des Landherrn vom 28. Dez. 07.) **08.** 6. — auf öffentl. Wegen und Plätzen s. Bremerhaven. — Abänderung der Verordnung vom 5. Dez. 07., betr. den R. auf öffentl. Wegen und Plätzen (V. v. 14. Apr.) **08.** 51. — Abänderung der Verordnung vom 28. Dez. 07. (V. der Polizeidirektion u. des Landherrn v. 6. Juni) **08.** 71.

**Reichsvereinsgesetz** s. Vereinsgesetz.

**Reklameeinrichtungen an öffentlichen Straßen** (G. v. 10. Apr.) **08.** 45.

**Rennplatz des Bremer Reitklubs in der Vahr,** Betreten des, (V. des Landherrn v. 20. Mai) **08.** 66.

**Ruhegehaltsberechtigte Beamte und jahrgeldsberechtigte Angestellte,** Änderung der Verzeichnisse (B. der Regierungskanzlei v. 23. Dez.) **08.** 229.

**Ruhezeit** der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen usw. s. Ladenschluß.

**Schauungen der Wasserläufe.** (V. des Landherrn v. 8. Mai) **08.** 64.

**Schiffahrtsabgabe,** Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebg. der Sch. auf der Unterweser (B. der Deputation für Häfen und Eisenbahnen v. 25. Jan.) **08.** 23. — (B. der Deputation für Häfen und Eisenbahnen v. 5. April) **08.** 46. (B. der Deputation für Häfen und Eisenbahnen v. 23. Oktober) **08.** 210.

**Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften** auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum, Abänderung derselben (B. v. 29. Jan.) **08.** 13.

**Schiffsliegestellen in der Weser bei Vegesack** s. Vegesack.

**Schiffsunfälle** deutscher Seeschiffe außerhalb der deutschen Küstengewässer, Statistik derselben (V. v. 21. Febr.) **08.** 25.

**Schulwesen,** Abänderung des Ortsstatuts v. 8. Dez. 1880 s. Bremerhaven.

**Sonntagsruhe** im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven s. Bremerhaven. — Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895, betreffend Ausnahmen von der S. im Gewerbebetriebe für die Stadt Bremen (V. v. 1. April) **08.** 43. — im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen (V. v. 1. April) **08.** 44.

Digitized by Google

**Staatsschuldbuch,** Abänderung des Regulativs der Finanzdeputation vom 26. Februar 1899 zur Ausführung des Gesetzes über das St. (V. der Finanzdeputation v. 3. Nov.) **08.** 213.

**Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen,** Bestimmungen (V. v. 31. Dez.) **08.** 231.

**Straßenbahn in Bremerhaven** s. Bremerhaven.

**Straßenpolizeiordnung,** Abänderung einiger den Fuhrwerkverkehr betreffender Bestimmungen (V. der Polizeidirektion v. 20. Juni) **08.** 82.

**Straßen- und Häuserlinien, neue** s. d. Kirchenallee u. s. d. Nordstraße von der Olbersstr. bis zum Haferkamp (V. der Regierungskanzlei v. 15. Juni) **08.** 137. — s. d. Leher Chaussee von der Berckstraße bis zur Lilienthaler Chaussee, s. d. Lilienthaler Chaussee von der Leher Chaussee bis Borgfeld, s. d. Burger, Grambker, Oslebshauser u. Gröpelinger Chaussee bis zur Lindenhofstraße (V. der Regierungskanzlei v. 1. Okt.) **08.** 137.

**Tarmstedter Eisenbahn** s. Bremen-Tarmstedter E.

**Telegraphenordnung,** Abänderung der (V. v. 4. Juli) **08.** 79.

**Tiere für Zoologische Gärten und Tierparks, Vorschriften über die Einfuhr,** s. Einfuhr von Tieren usw.

**Trichinenschauer,** Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung (V. v. 6. Nov.) **08.** 155.

**Union, Handelsschule der,** Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten (G. v. 10. Juli). **08.** 87.

**Vegesack,** Automaten und Spielwerke, Besteuerung (Ortsstatut vom 31. Oktober) **08.** 223.

Frontsteuer (Ortsstatut v. 29. Febr.). **08.** 31.

Handelsgewerbe, Steuerordnung für das H. (Ortsstatut v. 28. Nov.). **08.** 225.

Personalsteuer (Ortsstatut vom 29. Febr.). **08.** 33.

Schiffsliegestellen in der Weser bei V., Betrieb (V. des Amts Vegesack vom 17 Juli). **08.** 106.

Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk, Errichtung (V. der Gewerbekommission des Senats v. 3. Dez.). **08.** 222.

**Vereinsgesetz,** Ausführung der §§ 21, 6 Absatz 1 u. 12, Absatz 4 des Reichsvereinsgesetzes v. 19. April 08. (V. vom 13. Mai) **08.** 61.

**Wassersteuer** (G. v 19. März) **08.** 31.

**Wechselprotest,** Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Erleichterung des (V. v. 4. Aug.) **08.** 111.

**Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk** in der Stadt Vegesack s. Vegesack.

**Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege,** Abänderung des Gesetzes, betr. die (G. v. 15. Juli) **08.** 91.

Digitized by Google

Digitized by Google

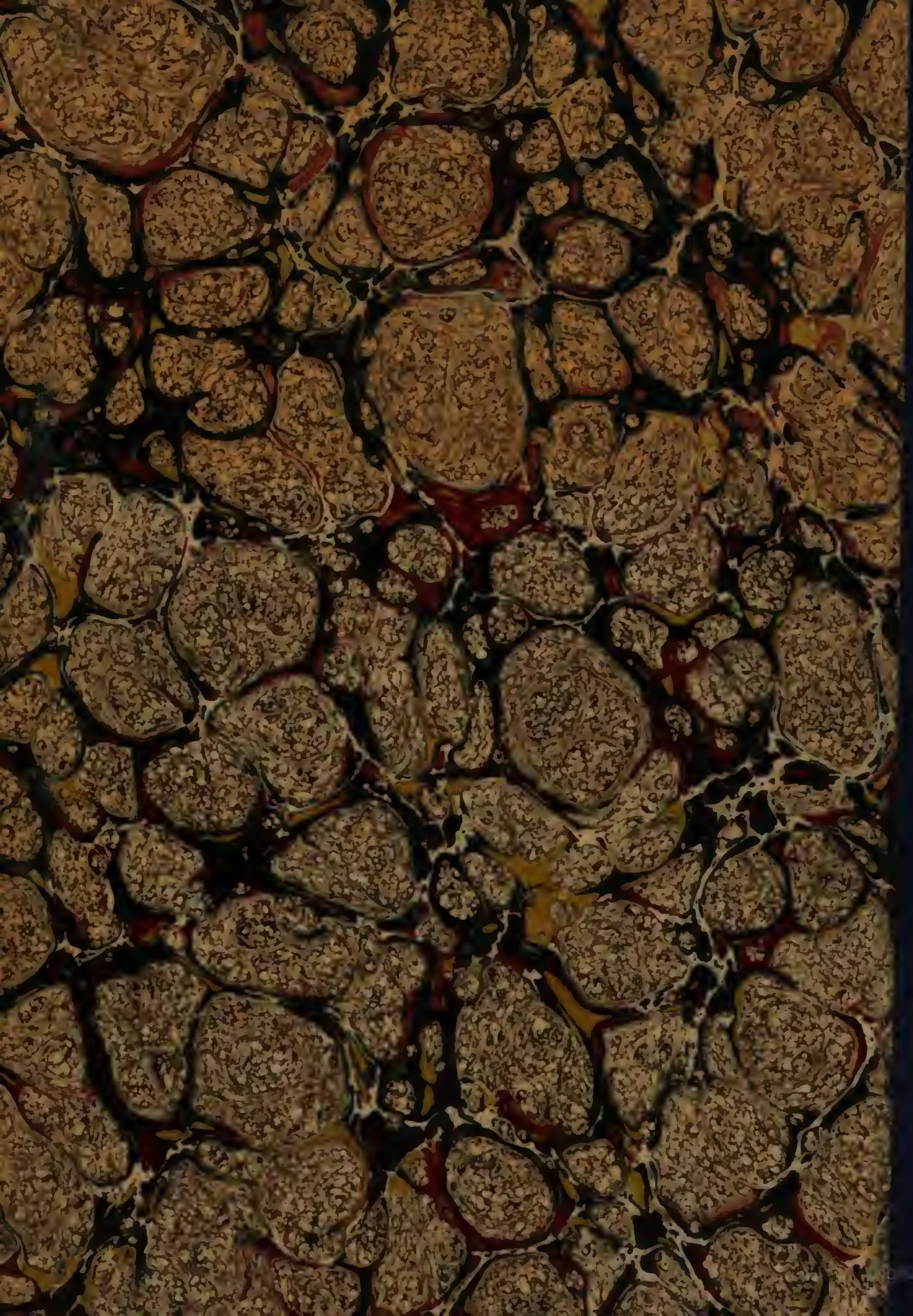
Digitized by Google